

Siebendens.

Sollet ihr fleißige Sorge tragen, daß der Kirch-Hof jederzeit rein gehalten, die Todten-Beine nicht so frey oben auf den neuen Gräbern liegen gelassen, sondern mit Erden in solang bedeckt werden, bis sie bey dem Einscharren bescheidenlich mit hinunter gesenket, die hinterbliebene Bretter von denen Leich-Särgen an behöriges Ort gebracht werden; über dieses sollet ihr

Achtens

Wegen allerhand darauf lauffenden muthwilligen Gefindels, auch Viehes, den Kirch-Hof allezeit verschlossen, und vornemlich die Epitaphia darauf sauber halten.

Neuntens und Zehntens.

Sollet ihr all demjenigen, was die Herren Deputirte und Pfleger des Ebblichen Casten-Amts euch anbefehlen werden, trenlich nachkommen, auch sonsten euch allenthalben Christlich und erbar erzeigen und verhalten, so wahr euch GOTT helfe!

* * *

Als die Instruction vor den neu angenommenen Todten-Gräber, wie auch die Tax so für die Beerdigungen zu bezahlen ist, verlesen worden ic. ic.

Ist solthane Instruction also approbiret worden, und hätten die Todten-Gräber sich genau darnach zu richten, und sich nicht zu unterfangen ein mehrers zu begehren.

Conclusum in Senatu,
den 1. Novembr. 1746.

S a m m l u n g

der

V e r o r d n u n g e n

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Benerbach,

J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Achter Theil.

Rechtspflege.

Frankfurt am Main 1799.

in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

Inhalt

des Achten Theils.

Rechts-Pflege.

Erstes Hauptstück. Gesetze allgemeinem Inhalts.

1 — 3.

Erläuterungen und Verbesserungen der Proceßschriften des
achten Theils der Reformation. 1. 2. 3.

Zweytes Hauptstück. Gesetze einzelner Inhalts.

4 — 49.

I. Von Rechtsmitteln gegen richterliche Erkenntniß.

Innhalt.

- Ordnung die Appellationes, Revisiones und Transmissiones actorum betreffend 4.
- die Appellanten sollen den Appellations-Eid und Caution leisten; die Appellationsrecessse ungesäumt extrahirt 5.
- sothane Caution in das Innhaltbuch eingeschrieben 6.
- und Appellationsfachen binnen 14. Tagen ad referendum gegeben werden 7.
- Provocations-Revisiones- Restitutions- und der Nullitäten-Klagen Ordnung 8.
- Was bei Versendung der Acten zu beobachten 9. 10.
- und wie ferne eine zweyte oder Super-Revision zulässig 11.
- II. Erläuterung der Reformation-Stellen, welche von Arresten handeln 12. 13.
- III. Ordnung der Edictal-Ladungen 14.
- IV. Wie sich bey Liquidationen zu verhalten 15.
- V. Zeugen, Verhör-Ordnungen 16. 17.
- VI. Meyneids-Verwarnungen bey Zeugen, oder Erfüllung, und Reinigung-Eiden. 18. 19.

Innhalt.

- VII. Vergleiche in Rechtsfachen sollen angezeigt 20.
- VIII. Die Gerichts-Competenz beobachtet 21.
- IX. Die Gerichtsferien eingeschränkt 22.
- X. Von Personen, die in der Stadt-Canzley etwas zu suchen haben, keine Unordnung erregt werden 23.
- XI. Zur Unzeit sollen die angehenden Schutzverwandten und die Proclamations-SupPLICANTEN ihre Gesuche nicht vorbringen 24. 25.
- und in den Burgermeisterlichen Audienzen nur eine Parthie nach der andern vortreten 26.
- XII. Form der schriftlichen Handlungen 27 — 32.
- XIII. Obliegenheit der Ackergerichts-Geschwornen 33.
- Obliegenheit der Actuariorum der Burgermeisterlichen Audienzen 34.
- XIV. Ordnungen der Advocaten, Procuratoren und Notarien 35 — 44.
- XV. Wie es mit den Erbtheilungen auf dem Land zu halten 45.

Innhalt.

XVI. Peinliche Rechtspflege.

Verordnung und Unterricht für das peinliche Verhör.

Umt 46.

Schanzer-Ordnung 47.

XVII. Obliegenheiten der gemeinen weltlichen Richter und der Gefangenwärter 48. 49.

Erstes Hauptstück.

Gesetze allgemeineren Inhalts.

- 1) E. E. Raths der Statt Franckfurt am Mayn, Erneuerte Ordnung, über etliche Puncten. Welche hinfürter an des Heiligen Reichs- und Statt- Gericht daselbst in Gerichtlichen Processen, sonderlich aber in Appellation- Sachen, benebenst auch mit den Procuratorem, Notarien, vnd denen, so sich des Advocirens gebrauchen wollen, gehalten werden soll.

Wir der Rath des Heiligen Reichs Statt Franckfurt am Mayn, thun kundt vnd fügen Männiglich, fürnemlich denjenigen, welche an des Heiligen Reichs Statt- Gericht, vor sich, oder vor Schöffen- Rath allhie, oder andere zu thun, vorab aber des Advocirens vnd Procurirens, wie auch des Notariatus mit vnserm Vorwissen, Willen vnd Approbation sich gebrauchen, hiemit zuwissen, Als Vns bis dahero zu nicht geringem Mißfallen vorkommen, welcher massen jeweils die Partheyen, vermittelst allerhand ver- spührten Mißbräuchen, auch mit vnzüemblicher Ubersetzung des geordneten Lohns vund anderer Gelter, Verlängerung der Sachen, wie auch gefährlichen Appellationibus, mercklich ge-
Nchter Theil. Dddd hindert

hindert und beschweret werden: Womit dann dieser Statt ansehnlichen, guten theils unserer Reformation einverleibten löblichen Statuten, und Privilegien zu wider gehandelt, die Sachen schwer und weitläufftig, bisweilen gar vnsterblich zumaachen vnderstanden, mehrmals aber böse Zahler in ihrem Betrug und Angehorsamb bestärckt, vor rechtlicher Execution geffisset, und etwa dem obstegenden Theil grosse Beschwerden und Verlust bey solchen verdorbenen Leuthen zugezogen werden: Daß demnach solchem hinführo zubegegnen, Wir nachfolgende etwas weiters erklärte Verordnungen von neuem zu publiciren, vor eine Notdurfft erachtet. Nach welchen sich künfftig jedweber zurichten, vor Schaden zuhüten, vnd deren erfolgenden Straff halben desto baß vorzusehen wissen wird.

I.

Sezen und wollen demnach Erslich, weil sich unsere Gerichts Procuratores deren von alten Zeiten hero verordneter Tax ihrer Laborum beschwert, und Wir nicht allein die grosse Veränderung der Zeiten, vii Münzen, sondern auch den Mißbrauch deren in obgedachter unserer Reformation einverleibten Gerichts-Ordnung, und darauff geleisteter Pflichten betracht haben, daß, gleich wie vor vnlangen Jahren dem Gericht. Schreiber seine Gebühr umb ein ziemliches gebessert, also auch nun hinführo obberührten den Procuratorn ihre Gebühren dieser Gestalt erhöhet seyn sollen, daß sie allein von jedem Substantial, wie auch notwendigen vnd der Sachen dienlichen Accidental Termin und Recessen, und dessen völliger gebührlicher Halt. auch endlicher Vollführung, in deren Zeit, wie solche in der Reformation vnd sonst zu recht jedesmahl außtrücklich zugelassen vnd bestimpt, außserhalb den Messen zwar Sieben Creuzer, in den Messen aber Zehen Creuzer, (doch allein von Fremdden) nehmen mögen, Dagegen von denen in der Reformation Part. I. tit. 40. §. 5. bemeldten, vnd vnder den obbestimten Terminen nicht begriffenen Handlungen, ihnen nichts gegeben werden, sondern sich bey solchen, wie auch sonst aller Neben-Auffnahmen vnd Forderungen von den Partheyen, zuenthaltten, hie-

mit

mit Iken ernstlicher vnaußbleiblicher Straff erinnert seyn sollen.

II.

Sie sollen auch hinführo keine Designationem exponarum eingeben, noch dergleichen durch die Principal oder andere eingegeben oder angenommen werden, darin deren hernach benannter Requiriten (ober das, was in der Reformation gesetzt:) eins oder mehr ermanglen: Nemlich sollen in solchen Designationen jedesmahl die sonderbare producirte Schrifften, mündliche vnn andere Verrichtungen, auch unsere zu den Gerichtlichen Sachen verordnete Officianten, so haben einig Gelt einzunehmen haben, darunter der Gericht. Schreiber, Obrister, vnn andere Richter, Botten, und dergleichen begriffen, jedwebere in specie benampt, in sonderbaren Itemen, auch welchem Ampt oder Personem die verzeichnete Gebühren gefallen vn gehören, außtrücklich richtig, vnd eygentlich, vnd keines wegs zusammen oder vntereinander gesetzt, darneben allemal der Pharagraphus Reformationis, vber jedwebere Posten solcher special Ampts Taxen besagenbt, einzeln vnd namhaft angezogen werden, mit der Verwarnung, da in einem oder mehr Vnrichtigkeiten besunden, unsere Schössen selbige entweder gänzlich neben der Straff verwerffen, oder aber die vntüchtige vnnb dieser vnser Ordnung nicht gemäß eingeschriebene Posten allerdings im Taxiren vbergehen sollen.

III.

Solte sichs dann vber kurz oder lang befinden, daß ichtwas weiters, dann verzeichnet, oder die Reformation, auch diese gegenwertige Verordnung zuläßt, durch vorangemeldte Officianten oder Procuratorn, von der Parthey, an Gelt oder Gelts werth angenommen worden were, So gedencen wir obgemeldter massen wider den, oder die, so hierunter schuldig, vnd an denen hierauff geleysteten Endtspflichten brüchig erfunden, mit vnnmäçllicher Exemplarischer Straff zuverfahren.

IV.

Vnd damit auch der Neceß wegen, das Gericht, die Relationes,

tionones, vnd Schöffens-Raths-Sachen bestoweniger gehindert, So sollen die Procuratores sich sührohin fürherer Necessen befeissen, vnd was sie über sehen Zeilen lang (deren in Protocollo Judiciali gewöhnlichen Schrifft nachzurechnen:) so wol zu Schöffens-Rath als Gericht, (auch so viel die Frevel-Klag vnd vng Egen-Klagen betrifft:) vorzubringen haben, solches in Schrifften vbergeben, vnd als mündlich vorgetragen, so bald ablesen lassen, bey Straff eines halben Gulden, so offt dema zuwider gehandelt wirdt.

V.

In den Edictal-Processen, so wol als in vbrigen, sonderlich Insäg, vnd andern celeritaten desiderirenden-Sachen, sollen die Procuratores vnn Curatores ebenmäßig ire Pflicht gebürlich in Acht nehmen, den Proceß ordentlich vnd formblüch führen, vnd sonder rechtmäßig, erheblich, vnd wolbescheulich vorbrachte Ursachen vnd Impedimenten, über die gewöhnliche Zeit vnd terminos einander zumahl nicht nachsehen, sondern in contumaciam, vnd zur submission vnaußhältlich verfahren, anderer Gestalt sie Procuratorn vnd Curatores alle verbrachte Vnkosten, vnd andere Schäden, so ab vnordentlichem vnd säumigen Procediren der Parthey zustehet, auß ihrem Beutel zu bezahlen, neben der Straff, angehalten werden sollen. Bey welchen zugleich die Erinnerung beschicht, daß in den Unlaidt-Sachen (damit solche in den gewöhnlichen Schöffens-Raths terminis ohne Erstreckung derselbigen, zum schleunigsten hauptsächlich außgeführt) durch wenig vnd kurze mündliche, oder da es die Noth sonderbarlich erliesche, schrift-anstatt mündlichen Necess, gehandelt, vnd darin der Reformation alls Inhalts gelebt, oder in Verbleibung derselben hinfüro mit Verwerffung der spatzen vnd überflüssigen Handlungen, auch Bestrafung, sonderlich der Procuratorn, verfahren werden solle.

VI.

Weil sich auch befunden, daß etliche vnqualificirte vnd vnderordentlichen Matricul allhie nicht einverleibte Notarii, in allerhand

hand Sachen manchmal zu der Partheyen selbst Nachtheil, vnd Erregung vieler Mißverständt, sich gebrauchen lassen: So befehlen Wir, daß sich menniglich vor denselben, vnd sie sich selbstens fürters wol fürsehen, wie dann hiebey vnser Will vnd Meynung ist daß vff Instrumenta vnd Actus, die von solchen allhie nicht immatriculirten, oder von aussen her anderwertlich ihrer Legalitet wegen nicht genugsam bezeugten Notariis außgerichtet vnd beschriben worden, hinführo, zumal da einige Contradiction dagegen fürlaufft, nichts erkandt, sondern solche Documenta vnd Beweiß, als nichtig, verworffen werden, vnd darzu der Notarius nach Beschaffenheit der Sachen, auß Anruffen der vernachtheilten Parthey, den verbrachten Schaden zutehren schuldig seyn soll.

VII.

Alsobann bey den Verziechten der Weiblichen Rechts Gutthaten, vornemblich Senatusconsulti Velleiani, & Authent. Si qua mulier, &c. (derentwegen hiebevor ein gewisses Formular zu Rath beschlossen vnd zugebrauchen publicirt:) Uns außserlich angelant, daß etwa die Erklärung von den Weibern, zu Haus, durch die Richter mit schlechter Erinnerung, was solche Gutthaten in sich halten, eingeholt worden seyn sollen: So wollen Wir, daß, allen Disputaten vorzukommen, hinfüro der Reformation striete nachgegangen, vnn solche Renunciations vnn Verzieg anderer Gestalt nicht eingeschrieben werden, es seye dann, daß die Weibspersonen selbst Persönlich in vnserer Cansley, oder aber von einem allhie immatriculirten Notario vnd Zeugen, in beyseyn vnn mit Bewilligung außs wenigst zweyer ihrer Freunden auß die in obgedachter Formul gesetzte Fragen vnd Special Erinnerung sich wolbedächlich vnd verständlich erkläret. Von welcher Formul jedwebern angenommenen Procuratori vnd Notario Copia, auß Begehren, zugestellt werden solle.

VIII.

Die Appellationones betreffend, soll von Niemanden einige Appellation mündt. oder schriftlich für. oder angenommen werden,

den, es gelobe dann zuvorderst der Provocant durch sich selbst, oder seinen dazü in specie Bevollmächtigten Anwalt, dem Eltern Herrn Bürgermeister an eines leiblich geschwornen Eydtsstatt, daß er sich in solcher Appellation unserer Statt Privilegien und Reformation, auch dieser gegenwertigen Ordnung alles und jedes ihres Inhalts gänglich gemäß verhalten und gehalten wolle. Darauf sollen alsdann Eingangs des Appellation Bittels jederzeit pro stylo diese Wort (auff die zu handen des Eltern Herrn Bürgermeisters N. N. Tag geleystete Eydtspflichten) eingerückt, und anderer Gestalt der, so appelliren will, weder mit Notario, Zeugen, Goldgülden, oder in einiige andere wege zugelassen und gehöret werden.

IX.

Hey-Berücklicher, wie auch zu Schöffnen-Rath, vorgehender Eröffnung fürgewandter Appellation, soll alsbald Anfangs vorbracht und zugleich genugsamb docirt werden, daß dem angegebenen Appellaten durch N. N. Richter voriger Tagen rechtlicher Gebühr zu jeziger, als auff beschehene Interposition, nachfolgender Audientz, ad videndum præstari solennia verkündet, und zugleich (alles Inhalt Relation-Buchs:) dem Gehentheil N. N. alhie genugsamblich geseffene Bürgen, oder N. N. alhie gelegene Güter, welche zur völligen guten Versicherung und lris æstimation mehr dann sufficient, namhaft gemacht, oder doch in deren Ermangelung und Abgang Cautio-nem Juratoriam zu præstiren erbotten worden seye.

X.

Würde nun auff den letzten Fall contra Cautio-nem Juratoriam excipirt, und genugsame Ursachen angezogen, warum solcher gestaltsame pro obtinenda executione nicht zutrawen: So soll nach Beschaffenheit der Sachen, und des Appellantis etwa ziemlich verdächtig erkandter Person, und wann ohne das mit der Execution so bald nit verfahren werden möchte, auff Begehren, die im Privilegio vermeldte Leibs-Verhaftung bis zu mehrer unzweiffelicher Versicherung, oder doch fernern Erkandnuß, in diesem puncto an Hand genommen, wie auch

auch gemeldter Eydtschwur solches Falls dem Principali oder Anwalten, ohne sonderbare Erkandnuß, nicht verstattet werden.

XI.

Zum Fall dann vorgehende Formalia nicht zu bestimmter, Zeit adimplirt, wie auch, wann das Decendium verlossen, vnn besonderlich in Sachen, so eingeschriebene Insätze bey vnser des Raths oder Gerichts-Cangley, auch unlaugbare Confessen, und solche obligationes betreffen, darwider kein würckliche Zahlung vorbracht, noch unverzüglich bargethan, in Fällen Declarationis, itemque iniunctæ Partitionis einer zuvor in rem Judicatam ergangener Urtheil, Desertionis ex actis, statutisque & Privilegiis huius loci notoriæ, auch wann allbereits Executio vorher pure und klürlich erkandt und anbefohlen, (es würde dann derselben Maß von den Bürgermeistern überschritten) und was dessen ferners in gedachter unserer Reformation, und den Rechten befindlich: Werden die hiesige Advocaten, Procuratores, und Notarij hiemit zum Ubersuß endlich verwahrnet, vnnnd ihnen bey ernster Straff, und nach gestalt der Sachen bey Verlust der Bürgerschaft, in solchen Sachen sich einiger massen gebrauchen zulassen, verboten. Vielmehr aber sollen dieselbige schuldig seyn, wann es gleich mit obig gemeldten Stücken allerbingß richtig, jedoch der Reformation auffß genawest zu inhariren, vnn daran zuseyn, daß als bald in obberührter ersten Audientz, nach interponirter Appellation, der punctus Solennium allein durch mündliche Necess völlig und gänglich abgehandelt, oder doch darin pure vnnnd endlich submittirt werde, stutemal in Contumaciam non plene aut debito tempore agentis, quod oportet, dannoch so wol wegen der Desertion, als vermerckter nicht Gelebung der Privilegien vnnnd Ordnung, zu rechtlichem Beschend und Obrikeitlichem Einsehen respective, geschlossen werden kan und soll.

XII.

Welcher Ursachen willen auch keinem Procuratori dem andern disfalls Prorogation zuverwilligen, weniger der saumselichen Parthey post latam in p^o. Solennium Sententiam schrift-

oder mündlich gegen solchen Sentenz zu dienen, vnd weiters was fürzubringen erlaubt, sondern bey Vermeydung namhaffter Straff verboten, vnd der Gericht. Schreiber hiemit erinnert seyn soll, alsbald wann in besagtem puncto einiger massen submittirt, bey nechstem Schöffens Rath's Sess die Acta vorzulegen, damit darüber unverzüglich Bescheid ergehe.

Wad diereit Wir über dieser vnser Verordnung hinführo steiff vnd vest zuhalten, vnd denen einschleichenden Mißbräuchen soviel möglich, abzustewern gedencken, So wird demnach jedweder dieselbige in gebührender Obacht zuhalten, deren gehorsamblich zu geleben, vnd vor Schaden und angetroheten Straffen sich zuhüten wissen.

Decretum & Conclusum in Senatu,
Martis den 18. Julii, Anno 1620.

2) Eines Erbar'n Rath's der Statt Franckfurt am Mayn verbesserte Ordnung, über etliche Puncten der Reformation Den Gerichtlichen Proceß: Insaß, vnd deren Klagen: Auch Cessionem bonorum, Fallimenta vnd Accord, was massen denselben hinführo unverbrüchlich nachgelebt werden soll, betreffend.

Wir der Rath dieser heiligen Reichs Statt Franckfurt am Mayn, Thun kundt vnd fügen hiemit menniglichen, sonderlich aber denen, welche an des H. Reichs vnd vnserm Stattegericht, entweder vor sich oder andere zu thun haben, zu wissen, Demnach ein zeit hero im Justizien Wesen, der Reformation zu wider, allerhand viel vnd grosse Vnordnung, sonderlich in hernach benannten, theils den Proceß selbst, theils die Insaß, Cessionem Bonorum, Falliment vnd Accord betreffende Puncten, eingetrisen, vnd daher die hohe Notdurfft, auch vnser Ampt vnd Reputation erfordert, auff alle mögliche Weg vnd Mittel bedacht zu seyn, wie zu befürderung der heylsam Justizien, berühr.

berührten eingetrisenen Vnordnungen abgeholfen werden möchte: Daß wir demnach nachfolgende Verbesserung bedacht, vnd zu menniglichen Nachrichtung zu publiciren vor nöthig crachtet, nach welcher sich ein jeder, den dieselbe berühren möchte, zu richten, vnd derselben bey Vermeydung gesetzter vnd anderer Straffen gemäß zu verhalten wissen wirdt.

Den Gerichtlichen Proceß betreffend.

I.

Wad Erstlich demnach gleich anfangs im 1. Titul der Reformation klärlich disponirt, wo, wie vnd wann die rechtliche Sachen verhandelt werden sollen: Aber solcher Verordnung mit überhäuffter Einführung der Extrajudicial Supplicationes handlungen in viel weg zugegen gehandelt worden: Als setzen, ordnen vnd wollen wir hiemit, daß die Parthenen, Advocaten vnd Procuratores der Reformation hierinn zu förderst, vnd bey Vermeydung Straffe richtig nachgehen, vnd die gemeldte Extrajudicial Supplicationes von niemanden angenommen, oder da sie je angenommen würden, widerumb verworfen, vnd angehörigen Ort verwiesen werden sollen.

II.

Ob dann wol im 3. Titul, sonderlichen in §. 1. 2. vnd 3. statuir, wie Schultzeiß, Schöffens, vnd die Advocaten, zu Gericht vnd zu Schöffensrath sich finden, vnd einstellen sollen: Jedoch weil die Rechtshändel sich über die massen häuffen, vnd viel mehrere Zeit zu den Relationen, als vor diesem erfordert wirdt: So sollen hinführo der Schultzeiß, oder in seinem abwesen der Elteste neben noch zweyen Schöffens, gleich umb 9. vhr an das Gericht gehen, vnd daran biß die Glock eyß geschlagen seyn bleiben: Die vbrige Schöffens aber vnd die Advocaten, die vbrige Zeit vollends den Relationen abwarten.

III.

Wad weil zu end erstbesagten Tituls, der Straffen halber gewisse verordnung gemacht, Soll darüber gehalten, vnd sonderlich durch den Gerichtschreiber vnd Obristen Richter alles in gebührender zeit in acht genommen, sonsten aber durch sie die

vneingebrachte Straffen selbstn erlegt werden. Wie auch deswegen den 22. Jan. Anno. 1578.. ein sonderbarer Nachtschluff gemacht, vnnnd mit allem Ernst zu halten anbefohlen worden.

IV.

Alsdann im 4. Titul §. 8. Verordnung gemacht, wie die Sachen von dem Gerichtschreiber ad referendum zu befördern seyen, Als soll er in denen, da periculum in mora, oder daran den Partheyen sonderlich gelegen, auch die Acta nit weitläufftig, sondern mit wenigem expedirt werden können, sollen vnd mögen, alsbalbt die Acta ad referendum geben: In dem vbrigen aber jetztangezogenem §. 8. nachkommen.

V.

Diweil auch durch die Procuratores die meiste Ordnungen eingeführt, vnd aber im 5. Titul des ersten Theils der Reformation, von ihrem Ampt, vnd wessen sie allenthalben sich verhalten sollen, gnugsam Versehung gemacht: Als werden sie ernstlich erinnert, derselbigen gebührlich nachzukommen, vnnnd sich so wol gedachter Reformation, als dieser vnd andern vnsern gemachten Ordnungen, bey Vermeidung vnnachlässiger Straff gemäß zuverhalten.

VI.

In specie, sollen sie nach außweisung des 9. vnd 10. §. kurtzer vnd formlicher Reccessen sich beßeiffigen, aller vnnöthigen, vberflüssigen Wort sich enthalten, vnd da je einiger Recces oder Vortrag etwas wenig lang seyn wolte, selbigen so balbt schriftlich, auch zur Ablebung, oder da ja die Säch ein anders nothwendiglich, vnd auß erheblichen Ursachen erfordert, als dann ad rescribendum, doch ohne Verzug zu präsentiren, vbergeben.

VII.

Vnd demnach man bishero verspürt, daß die Procuratores in termino ordinis, oder der sonstn gebetten vnd erkandt worden ist, im fall der zu rück bleibenden Handlungen, nicht contumacirt: So sollen sie sũro hin solches bey Vermeydung straff zu thun, oder (da sie es kũrge der Zeit halben bey wehrender Audiens mündlich nicht vorbringen können) zum wenigsten ad

Pro-

Protocollum, in beyseyn ad versa partis Procuratoris, finita audientia einbringen zu lassen, sonstn auch vff der Partheyen erscheinen oder vngehorsames aussenbleiben sich der Reformation tit. 14. & 15. allerdings gemäß zuverhalten schuldig seyn.

VIII.

Ben dem 18. §. vorgemelten 5. Tituls, sol der Procurator, wegen dero ad rescribendum producirter, vnd in termino nicht präsentirter Hauptschrift, nach außweisung des obgedachten Nachtschlusses de An. 1578. gestrafft, vnd da in acht Tagen nach verfließung solches termini solche Schrift abermals von ihm nit präsentirt würde, dieselbige ferners nicht angenommen, vnd da der Parthey dadurch schaden zuwachsen solte, der Procurator denselben abzutragen schuldig seyn.

IX.

Ben dem 12. Titul des 1. Theils der Reformation, wollen wir, wann arresta angelegt, aber die Arrestaten sich, oder ihre Wahren, auß dem Arrest entziehen, oder welcher Gestalt auch sonstn die arresta violirt werden: Daß solches jedes mals der Oberste Richter bey dem Gerichtschreiber, Procuratorn vnd Richtern fleißig erkündigen, vnd vff die Referir verzeichnet vbergeben soll, damit es nach Bestindung gebührlich bestrafft werden möge.

X.

Die Termini vnnnd Dilaciones ordinariae der vierzehnen Tagen zu Gericht (davon im 18. Titul part. 1. gehandelt) So dann die acht Tag zu Schöffennacht, sollen præjudiciales seyn, woferrn deren prorogation nicht mündlich, ante vel in ipso termino ordinis, gesucht wird. Welches dann die Procuratores zu gewinnung der Zeit, gleich nach gehaltener Audiens, da beyderseits Procuratores noch heysammen, oder presente parte ad versa, den Gerichtschreiber ad Protocollum einzeichnen lassen sollen.

XI.

Also auch soll keine Prorogation, ohne sonderbare Ursach, noch weiters, bewilligt, oder auch gesucht werden, als der erst gebettene ordinari termin selber bey Gericht oder Schöffennacht ref. active,

respectivè, sich erstrecken thut. Doch sol anfangs einem Procuratori unverwehrt seyn, nach erheblicher vnd eigentlicher angemelter Beschaffenheit der Sachen, auch der Partheyen vnd Advocaten concurrirender Entschessenheit, einen längern Termin, als ordinis zu bitten. Vnd zum fall über einer solcher gebetteten Dilation respectivè, oder Prorogation, vff bestwegen ergangene Submission etwan keine Erkandnuß ergeheth, sol jedoch dieselbe Zeit, wie sie gebetten worden, an sich selbstem auch præjudicial seyn, vnd darüber weiters kein Zeit verstrattet werden.

XII.

Die Procuratores sollen alle Schrifften vnd Producten in duplo übergeben, damit die Partheyen desto mehr besördert, die termini richtig eingehalten, vnd die Sachen desto eher zu ende gebracht werden, zu dem ende auch deren Exemplarien eins, in der Gerichts Cangelen vnothfentlich gegen die Gebühr collationirt, vnd der Gegenpart (damit sich selbige einiger späten Lieferung, zu Erlangung vnothiger prorogation, desto weniger zu behelffen) zugestellet werden solle.

Von Insätzen.

I.

Ob auch wol part. I. tit. 46. von den Insatzklagen die Notdurfft disponirt: Jedoch, weil darbey allerhand Vnordnung vnd Verzögerung verspürt, so soll darinnen wie hernach folgt procediret werden.

II.

Wann die Klage vff vorgehends Fürgebott, vnd Erscheinung des Gegentheils mündlich, neben verlesung des Insazes, beschehen: Soll der Beklagte alsbaldt, ohne Dilation, (weil ihme allweg vorher, in Krafft der Reformation part. I. tit. 10. §. 1. bey dem Vorgebott, die Forderung vnd Schuld, darumb es zuthun, notificirt wird) seine Antwort, darauff vorbringen lassen.

III.

Wo dann nicht Exceptio solutionis oder ein gleichmäßige, so im Rechten gegen offbare Insatz, vnd deren Executiones, gegründet, eingewendet: Soll der Kläger stracks zu Bescheid

be.

beschliessen, auch vff Herrn Schultheiß vnd Schöffen zuvor genommenen Bedacht, die Zahl: vnd in eventum gebettene Teiltragung erkant werden.

IV.

Fals aber der Beklagte einige im Recht zulässige Einred, die in facto ex adverso negato bestünde, zuerweisen von nöthen hette; Soll er den Beweis alsbaldt in selbiger ersten Audieng nachmahafft machen, vnd zu Zeit der Ordnung dessen vollführung bitten, welche dann præjudicialiter nachgegeben werden solle.

V.

Vnd damit der Beweis, so er vff Zeugen bestünde, desto schlänziger vollführt, soll alsdann der Beklagte ad proximam, articulos super prætensio facto, puta Solutionis, &c. cum nominibus testium, (auch sub præjudicio & poena præclusi) zu übergeben: vnd der Kläger seine Notdurfft dagegen, sampt den Fragstücken in den nächsten Tagen darnach einzulieffern, vnd sie also beyderseits, vff der Zeugen Aussagen (wie in Frevelgerichten) zu submittiren, vnd Bescheids zu gewarten schuldig seyn.

VI.

Bliebe aber der Beklagte auff das erste ihn allhie in loco betreffendes Vorgebott, bey der Klage ungehorsamlich aussen: So soll der Kläger necht beschehenem Ruffen vnd (neben der Klage, verlesenem Insatz, also bald hauptsächlich in contumaciam submittiren.

VII.

Wosern dann nicht etwa, durch sonderbare Ehehaften, vnd also precelerem purgationem contumaciae noch ad proximam, vom Beklagten das præjudicium verhütet, vnd obangedeuter massen, zu Recht, genugsam Einreden also bald vorbracht würden, (über deren Annehmung es in dubio, zugleich auch, zu bescheid beyderseits gestellt werden soll) So ist die Sache ohnverzüglich, ad referendum zu uberraitchen, vnd darinn eins oder andern fals Bescheid zuertheilen.

VIII.

VIII.

Es soll auch über jetzt vorgeschriebenen modum, vñnd ohne special- erkandtnuß, keine Handlung, mündt. oder schriftlich, weiters verstattet, sondern zu vorderst Bescheids erwartet werden.

IX.

Wann nun in der Sach so weit verfahren, daß vermög Reformationis, nach beschehener Teiltragung endlich auch die Ergengnuß brieff, vñnd mit demselben zugleich die Kaumung, wie in eventum pflegt gebetten zu werden, durch Bescheid des Schultheissen dem Kläger zuerkandt: So soll der Beklagte (auch vff den Fall, da sich kein Kauffer befunden) das Vnderpfandt auff des Creditoris ansuchen innerhalb sechs Wochen gewißlich räumen, oder in Verbleibung dessen, vñnd vff fernner Ansuchen, durch Herrn Burgermeister verfügt werden.

X.

Wann nach eingeführter Klage sich ein Concurfus plurium, Creditorum, oder Interventio tertij begeben, vñnd solcher hinkommender Kläger, einer oder mehr, noch vor einiger Submission des ersten Klägers, auch auffß längst den dritten Gerichtstag nach des ersten eingeführten Klage, desselbigen Klägers Insätz: oder prälation in Recht zuwidersechten, seine Hauptandlung (vñnd Beweis, da er dessen sich zugebrauchen hette) realiter vñnd würcklich einbrächten: Soll der erste Kläger diesen gegen ihm movirten Streit, (jedoch gleicher gestalt, wie vorgesetz, vñnd schleunigst) zuborberst mit derselben netwen Gegenpart außüben, vñnd darvff biß allerseits beschloffen, mit der Urtheil vñnd Execution eingestanden werden.

XI.

Hette aber der erste Kläger, seine Klage allbereits zur Submission befördert, alsdann soll er vollend biß zur endlichen Execution (auch der Kaumung) sein Sach mit dem Beklagten vñndvffhälltlich vollführen: Dem oder denen hernachmals erst (doch vor endtlich ergangene definitiva) hinzu kommenden Creditorn aber, vff begehren, stipulando caviren, was vff hincinde folgende

gende Gerichtliche Handlung erkand, solchem folge zu leisten, auch das Pfand inmittelst nicht zu veralieniren, noch zu deterioriren, doch, daß hingegen der Proceß von dem andern Theil, vñnd schleunigst, vñnd ohn einigen Aufschub, befördert werde.

XII.

Gestalt dann obgesetzter modus mit den Terminen, auch ratione concurrentium Creditorum, in diesem so wol, als in allen andern Sachen gehalten, vñnd jedem Theil in solchen Insätz Klagen in allem vñnd höchst, nicht über drey Sätz oder Schriftten, biß zu endtlichem Beschluß der Sachen erlaubt seyn sollen, also, daß wann auch von Seiten des, oder der Concurrirenden Creditorn, in eitem, oder andern termino, die vorgeschriebene Ordnung nicht gehalten, oder in den dreyen Schriftten nicht alles endtlich vñnd vßlig biß zum Beschluß mit dem ersten Kläger, vñnd Beklagtem respective, außgeführt würde, alsdann in contumaciam vñnd begehren vñnd vorgehende Submission (wenigers nicht auch super relaxatione dicta cautionis) was recht gesprochen werden soll.

XIII.

Diese Präjudicial Verordnung vñnd Anzahl der drey Sätzen, soll vñnd alle vñnd jede, welche bey den Insätz Proceß zu obbestimpter Zeit, interveniren, verstanden werden: Alles zu dem Ende, damit in dergleichen liquidirten klaren Insätzen, der jenig, so ihm zu erst vigilirt, vñnd seine jus außgeführt hat, desto weniger durch andere Nachkommende, an seinen Rechten auffgehalten, oder sonst in vñndnöthige Weitläufftigkeit gezogen werde. Gestaltsamb der jenig, welcher also seine Klage biß zu endt, ehe andere Klagen einkommen, außgeführt, weder mit der Execution remoriret, noch auch mit der vorgebachten Caution, (es weren dann gegen ihn der dilapidation, oder gefährlichen Veräußerung halben namhafte suspiciones vorhanden, deren er sich nicht purgiren vñnd entbrechen möchte) beschwerdt werden: Jedoch sonst dem oder denen Nachklagenden, so ihn Spruchs nicht erlassen wollen, Red vñnd Antwort zugeben, salvis quibuscumque exceptionibus, schuldig seyn solle.

XIV.

XIV.

Wann wegen Verkauf, oder (non reperto Emptore) Heim-
erkennung des Unterpfands der hernach Versicherte, oder ande-
re Creditorn, obß höchste innerhalb zweyen Jahren, sich beklag-
ten, daß es zu wolfeil transferirt, vnd ein solche namhafte Ver-
besserung sich noch befünde, daß der oder die opponirende Cre-
ditorn, vmb sich ihres Schadens in etwas zu erholen ein merck-
liches weiter drumb geben: oder aber daß der Erste, welchem
es zuerkandt, gegen Verhaltung solches Unterpfands, den nach-
folgenden ihre Schuldt ablegte, begeren thäten, soll darinn,
wie vor diesem etlich mal beschehen, nach befindung, durch die
Herrn Schöffen eine Entscheidung gemacht werden.

XV.

Dafern aber in einem oder dem andern, der obgesetzten Fall
vnd Klagen sich einiger Theil, dieser Ordnung zuentgegen, oder
saumbafft erzeigte: Sollen die Procuratores in Krafft ihrer
Pflichten, vnd bey gewartender Straffe, mit dem contumaciren
vnd Submittiren, keinem ichtwas vbersehen, auch mit dem re-
feriren vnd Urtheilssprechen, solcher säumigen Parthey vnerwar-
tet schleunig verfahren werden.

XVI.

Als auch in der Reformation part. I. tit. 49. §. 7. der heu-
rigen unverjährten vnd verjährten Zins wegen ein unterschied
gemacht: wird solches, so viel dergleichen Insaß Schulden be-
langt, künfftigem Zweifel vnd Disputat zuvor kommen, ver-
möß hievorigen præjudicien, also erklärt, Daß diejenige vff ge-
wissen Gütern oder Underpfanden, neben dem Capital versicher-
te Pensionen, alsdann vor verjähret gehalten werden, wann sie
dem Jahrsziel nach, schon verjähret vnd verfallen gewesen, vnd
in deme in der Reformation bestimpten viertheil Jahr hernacher,
mit geklagt worden: Dann wo solches versäumt, soll der In-
saß Kläger in ruck ad concursum Creditorum verwiesen werden,
also daß auch die Unversicherte ihres Capitals wegen, mit diesen
verjährten Insaß-Zinsen oder Pensionen concurriren sollen.

Von

Von der Cessione Bonorum, wie es damit gehalten werden
sol, auch von Fallimenten vnd Accorden.

I.

Demnach in den Sachen Cessionis Bonorum (davon d. part.
I. tit. 50. Verordnung beschicht) ein zeit hero vnerantwortli-
che Mißbräuch einschleichen wollen: So soll solchem zuvorkom-
men, die Reformation dahin hiemit erklärt seyn, daß ein jeder,
welcher dergleichen beneficij cessionis sich zu gebrauchen begerte,
vor allen dingen mit einem ordentlichen Inventario, vnd Be-
schreibung aller seiner Haab vnd Güter, auch der Activ vnd
Passivschulden, vnd hierunder seiner Schuldtglaubiger Namen,
vnd wie viel er jederm schuldig, in Form einer völligen Bilan-
zo sich gefast machen, selbige zugleich, neben der Supplication
pro admittenda cessione, für Gericht oder Schöffenrath überge-
ben, auch sich nicht allein in solche Supplication zu würrlicher
Abtretung, vnd dem Jurament kommen zulassen, sondern auch
vmb Citation an die Creditorn bitten soll, deren Citation dann
außdrücklich einzurucken, daß die Creditorn oder deren Aufschuß
selbst, oder aber durch gewisse Curatores, mittelst rechtmäßiger
qualification, der Gestalt erschein, damit zugleich neben Vor-
bringung ihrer Notturfft, ratione admissionis petita, auch die
würrliche Cession, auß des Debitoris Händen, angenommen,
vnd dessen Güter vnd Effecten durch dieselbige biß zu Ausgang
der Sachen, gebührlich bestellt, versehen vnd respectivè, ver-
ganget werden.

II.

Wann nun dieses vom Debitorn, also wie vorn stehet, beim
ersten Neceß fürbracht vnd gebetten: Solle darauff, vnerwar-
tet des termini Citationis, vom Herrj Schultheissen der Implo-
rant zum Eydt in continenti verstatet, der auch vom selbigen so
baldt geleistet werden, welchem Eydt vber die gewöhnliche Con-
tenta, post verbat Wahrhaftig anzeygen, ic. noch dieses zu
addiren, vnd alle solche Haab, Güter, Schulden, darüber
besagende Bücher, vnd brieffliche Urkunden, sampt was deme
ferner anhängig, vnd den Creditorn zur Nachricht dienlich, so
Nichter Theil. Eeee halbt

baldt sich deren Ausschuss oder Curatoren legitimirt vnd diß Orts angeben, all samptlich mit einander würcklich vbergeben vnd zu handen stellen.

III.

Weil auch ein Notturnfft erachtet, daß in eventum, da etwan hierbey die nothwendige Requirita nicht gebührlich vnd treulich erstattet, oder sonst der Exceß vnd Betrug zu grob befunden, der Debitor seiner Person halber, gangsame Versicherung zu thun anzuhalten: Daserenn er dann dergleichen nicht mit würcklicher Caution oder Bürgschaft leisten köndte, (welche er sonst ebenmäßig in termino Citations, eigentlich namhafte zu machen schuldig) So soll auch bestragen von ihme juratoria Cautio, de se se listendo, &c. also baldt geleistet werden.

IV.

Die in der Reformation Part. 2. tit. 27. angezogene, gefährliche Fallimenta vnd Accorden betreffend, soll gegen diejenigen, so wol Weibs- als Mannspersonen, welche gefährlicher weiß ihre Schuldtgläubigere angezettelt, vnd darvff baldt mit obgemelter cession, oder auch etwan mit Accordir. vnd Vergleichungen durch sich allein, oder oftmals durch Collusion ihrer Mitgehülffen sich zu salviren vermeynen, mit ernstlichen Bestrafungen (vermög des H. Reichs Policeny Ordnungen, vnd darauff sich beziehender Reformation: darinn solches als ein bößlicher Betrug, mutwillige darsetzung, welche sich einem Diebstal wol vergleicht, titulirt vnd beschriben wird) unverzüglich verfahren, vnd sonst allenthalben der Reformation, sampt deren in Anno 1620. erneuerten Ordnung, so wol auch dieser Verordnung striete nachgegangen, vnd zumal nichts vnd den Partzheyen, deren Abvocaten oder Procuratoren solchen zu wider practicirt, gesucht noch gehandelt werden.

V.

In beyden vorgesehten Fällen Cessionis, Itemque transactionis, welche von vnzahlbarn Debitoren gesucht werden möchte, sollen solche Debitoren hiemit verwarnet seyn, da sie nicht gleich anfangs der befindlichen Insolvens ihre richtige Bilanz obge-

obgehörter massen vorlegen, sondern solches wissenlich biß res nicht mehr integra, oder Sie sich darüber absentirt hetten, vnderlassen, Daß vff solchen Fall ihnen das sicher Beleit ins künsttig nimmer verstatet werden soll: Wie auch im Fall, daß die obgedachte Accord: vnd Vertrag nit præcisè der Reformation gemäß vffgerichtet, vnd damit verfahren wird, niemand wider seinen Willen an selbige gebunden seyn solle.

VI.

Vnd gleich wie das alles, den Rechten an sich selbst nicht vngemäß, Also soll diese fernere Erklär. vnd Verordnung, nicht allein vff künsttliche gewartende, sondern auch die allbereits quoquo modo allhie eingeführte vnd vnerledigte schwebende Sachen vnd Fäll verstanden, von dato dieser publication steiff observirt werden, vnd zu dem Ende männiglich mit Ernst verwarnet seyn, solchen samptlichen vnsern Verordnungen, eygentlich vnd vnderbrüchlich nachzukommen, oder im widrigen Fall (zumaln auch vff verspürte Gefahrde, so dann die obberührte Hindergeh. vnd Aufsetzung der Creditoren) vnachlässigen scharffen Einsehens, Execution vnd Bestrafungen nach Befindung mit öffentlicher Schmach, oder auch an Leib, Haab vnd Gut zu gewarten. Wornach sich menniglich zu richten, vnd vor Schaden vnd Straff zu hüten wissen wirdt.

Decretum & Conclusum in Senatu,
Donnerstag den 24. Februar. Anno 1631.

3) Desß Heil. Reichs Statt Franckfurt am Mann Erläuterung Und Verbesserung Einiger Die Abfürzung des allhiefigen Gerichtlichen Processus, Und Taxationem Sportularum, wie auch andere dergleichen Gerichts. Unkosten, betreffender Puncten.

WIR der Rath des Heiligen Reichs Statt Franckfurt am Mayn, thun kund und sügen hiemit männiglich, sonderlich allen

allen und jeden, so an des Heil. Reichs. und Unserm Stattgericht, wie auch Schöffen. Rath und Referier, entweder vor sich, oder andere, zu thun haben, zu wissen: Demnach bey gedachtem Stattgericht, Schöffen. Rath und Referier, nicht allein allerhand zu Auffhalt- und Verzögerung der Processen abgezwecte Mißbräuche, Mängel und Unordnungen, von denen Partheyen und ihren Sachwaltern, zu höchstem Nachtheil der lieben Justiz, eingeführt werden wollen; sondern auch vor Uns und Unseren Vormunds. und andern Aemptern, wegen unzimlicher Ubersetzung der Gerichts- und Bedienungs. Inkosten, so wol in denen Sportuln- und Brettgelttern, als auch Belohnung und Gebühr des Gerichtschreibers, Procuratoren, Obr. Richters und Gerichtsbotten, verschiedentliche Klagen und Beschwerden absonderlich auch darüber geführt worden, daß nemlich dasjenige, was vermög Unserer Reformation, in Entrichtung solcher Gebühr vor einen actum, recess und Termin, geachtet werden sollen, in zwen, drey vier, fünf und mehr Actus und Handlungen vertheilt, von jedem ein absonderlicher Tax eingefordert, und also zu der Partheyen merklicher Beschwerung, die Inkosten multipliciret und ergrößert; nechst deme auch von den jenigen Recessen und Handlungen, darauff nichts decidiret, sondern bloß mündlich interloquirt wird (ungeachtet der in Unserer Reformation part. I. tit. 40. §. 5. gemachten Verordnung, und darinnen enthaltener Specification der jenigen Terminen, davon weder auffß Bret, noch denen Procoratoribus etwas gegeben werden soll,) nicht do weniger, gleich denen Substantial-terminen, die Zahlung eingefordert, und die Partheyen also mit all zu schweren und übermäßigen Inkosten gravirt worden:

Daß Wir dahero Unserer Obrigkeitlichen Ampts zu seyn erachtet, denen nach und nach in denen Process- und Streitfachen eingerissenen Mißbräuchen, Mängel und Unordnungen so wol; als auch übrigen Beschwernissen zu begegnen, und darbeneben eine solche Taxordnung, da bey, jetzigen schweren Zeiten nach, Unsere Gerichts. und übrige Bediente, sich geneilig.

nützlich betragen, auch die Partheyen selbst unbeschwert und zu frieden seyn können, zu verfassen, und anjetzt zu männlich Wissenschaft und Nachrichtung in offenen Druck gehen zu lassen, welche dann so gleich mit Eintretung des, nach Göttlichem Willen, folgenden Ein tausend, sechs hundert, sieben und siebenzigsten Jahrs, ihren würcflichen Anfang gewinnen, auch steth und fest darauff gehalten werden soll. Sezen demnach, ordnen und wollen hiermit:

I.

Es soll hinfüro ad evitandam confusionem Jurisdictionum & Instantiarum sive Audientiarum, nach Anleitung der Reformation p.I. tit. I. §. 1. & 2. steiff darob gehalten werden, daß jede Sach, wohin sie ihrer Eigenschaft nach gehörig, entweder vor Uns dem Rath, oder dem Stattgericht, Schöffen. Rath, oder Burgermeisterl. Audienz, angebracht, und da gleich in Sachen, so vor eine jetzerzehltter Instanzen gehörten, einige Schrifften zur Referier übergeben würden, sollen doch selbige von dar ab. und an gehörige Ort verwiesen, auch auff befagter Referier nichts, als was zu Verlesung, Relation, Deliberation, und Decision der submittirten Rechtsfachen gehört, verhandelt werden: Wo aber periculum in mora bey einer Sach, so nicht contradictorii Judicii zu seyn scheint, oder sonst Repentina vorfielen, mag so gleich auff der Referier darüber resolviret und decretiret werden.

II.

Zu Abkürzung der hithero bey Verhandlung der Rechtsfachen eingeführten ohnnötigen Weitläufigkeiten, und dadurch verursachten Verzögerungen der Bescheid und Executionen, soll so wol bey Referier, als dem Stattgericht und Schöffen. Rath, der Modus hinfüro beobachtet werden: Nemlich, wann je eine Parthey bey Referier ihre Clag anfänglich eingeführt, und die Sach, vermög der Rechten, allein summarie cognitionis; und nicht etwann ihrer Eigenschaft nach vor Burgermeisterl. Audienz, oder sitzenden ordinari. Schöffen. Rath gehörig ist: Soll man die eingegebne Clagschrift, wo nicht periculum in mora

were, ohnverlesen dem Gegentheil so gleich communiciren lassen, und wann derselbe seine Antwort oder Erklärung daruff erstattet, sollen alsdann erst solche beide Schrifften verlesen, und darüber Bescheyd, ob die Sach vor eine Deputation, (umb vor derselben nach Verordnung und Anweisung des letztern Regenspürg, Reichs-Abschieds de anno 1654. §. Stuytens soll der Richter erster instanz, ic. 104. die gültliche Voneinanderseztung der streitenden Partheyen vor allen Dingen zu tentiren,) oder aber sonsten gehöriger Orten zu verweisen seye, förderlichst ertheilet werden.

III.

Wosern aber eine Clag von der Parthey gleich anfangs bey Stattgericht angebracht, oder dahin verwiesen wird: So soll, nach Inhalt des gedachten Reichs-Abschieds de anno 1654. der Kläger, wann es causa civilis ist, seine Klag per libellum summarium, deutlich, schließlich und förmlich vorzutragen, und litem zugleich affirmativè zu contestiren; der Beklagte aber, intra Terminum ordinis jedesmahls, neben seinen exceptionibus dilatoriis, und in specie neben der Exceptione cautionis (wo er die zu opponiren gedent) litem eventualiter negativè zu contestiren, und zu dem End mit hauptsächlichlicher Exentual- und das Factum, allein betreffender nervoker Handlung, bey Vermeidung unausbleiblicher Bestrafung, so wol des Procuratoris, als der Parthey, einzukommen; dann darüber beyderseits Partheyen mit noch zweyen Schrifften, nemlich der Kläger mit einer Replic- der Beklagte aber mit einer Duplic-Schrift, zu verfahren schuldig, und damit die Sach, wann der Beweissthumb auff Documentis literariis, oder dergleichen, beruhet, für beschloffen angenommen seyn. Falls aber der Beweissthumb auff Zeugen-Aussagen bestehet, soll der Kläger bey seiner Replic- der Beklagte aber (wann es nit ehender beschehen) bey seiner Duplic-Schrift, die Gezeugen benahmen, und, nach abgehörten- und eröffneten; Zeugen Aussag, jeder Theil mit noch einer Schrift zu verfahren Macht haben. Aber diese vier, und respective sechs Haupt-Schrifften, soll

ten,

kein fernere Handlung passirt, noch in referendo oder Judicando attendirt werden: Es were dann Sach, daß ein- oder andere Parthey erst pendente lite den Beweissthumb in Erfahrung gebracht, und solches äblich erhalten könnte und wolte, oder per Sententiam Judicalem noch einer Handlung außstruckentliche Verwilligung erlangt hette. Würde aber der Beklagte Exceptiones fori declinatorias einbringen, mag er dieselbe, ohne die Eventual hauptsächlichliche Handlung, einführen, und soll zuzorderist in hoc puncto nach gewechselten vier Schrifften gesprochen werden.

IV.

Zu desto mehrer- und schleuniger Beförderung der allhier schwebenden Rechtsfachen, sollen in das künfftig alle Schrifften, so von denen litigirenden Partheyen bey Stattgericht, Schöffsen-Rath oder Referier einkommen, in duplo überreicht, und nicht, wie bißhero gemeinlich beschehen, unter so ungewöhnlicher Rubric, sondern sub Rubrica Klag Exception-Replic- Probation- Confutation- oder Reprobation- Submission-Schrift, Partitions-Anzeig, Exception contra insufficientem partitionem, und dergleichen, eingebracht, und jedesmahls (wann es die Parthey nicht selbst concipirt hette) von einem Advocato Immatriculato unterschrieben, oder wo dieses nicht were, von dem Gerichtschreiber, oder seinem Substituto, alsobald ohnverlesen, und ohne Ansehen der Person, zurück gegeben werden. Doch soll denen Procuratoren in Sachen, so unter fünfzig Gulden im Werth anlauffen, Schrifften zu stellen, und dieselbe zu unterschreiben, unabwehrt seyn.

V.

Nicht weniger soll das bey Production der Schöffsen-Rath- und gerichtlichen Handlungen eine Zeithero gebräuchlich gewesene Tempus präsentandi in das künfftig gänglich und allerdings abgeschafft; der Terminus ordinis aber bey Gericht von 14. Tagen zu 14. Tagen; Und bey Schöffsen-Rath von 8. Tagen zu 8. Tagen, mit diesem addament und Beysatz, bestättiget seyn, daß allwegen die Handlungen, so die Partheyen bey

Bericht oder Schöffen. Rath produciren, zugleich bey der production ad acta würcklich präsentirt werden. Doch soll so wol einer, als der andere Parthey auß bescheintlichen erheblichen Ursachen, (wo bey die Procuratores sich aller Gesehrd und collusion, bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung, enthalten sollen) Prorogationem termini bitten zu lassen, termino adhuc currente, abgenommen seyn.

VI.

So sollen auch die Procuratores. entweder so gleich bey der ersten, oder nechstfolgenden Erscheinung, wann die streitige Sach einheimische Partheyen betrifft, ihre Mandata procuratoria; oder so die Sach fremdde Partheyen angehet, dieselbe innerhalb 4. Wochen nach der ersten Erscheinung, in behöriger Form, und auff die Verfahrnung, so wol in erster als anderer Instanz, eingerichtet, ad acta zu bringen; desgleichen sich des langē recessirens, und die Merita causae in ihren Recessibus zu tractiren, oder mit sonst ohnnothigen Repetitionibus das Gericht oder den Schöffen. Rath aufzuhalten, bey hoher Straff ernstlich verwarnet, und auff die vorige Verordnungen dßfalls nochmalen hiermit verwiesen seyn.

VII.

Und gleich wie der Modus articulandi, & ad Articulos positionales respondendi hiermit gänglich abgeschafft wird, auch allein die Articuli probatoriales, so auß der Substanz des Klaglibells oder Exception-Schriftt gezogen werden, zulässig seynd: Also soll auch der adversus contumaces ad primum & secundum Decretum in contumaciam procedendi Modus Refor. p. I. tit. 15. praescriptus hemit aufgehoben, und allein der zweyte dafselbst beschriebene Weg in contumaciam procedendi hinfüro passirlich, darbey aber die Procuratores erinnert seyn, processum contumaciarum, nach Aufweis der Reformation und angehengter Straff, in sonderlich guter Obacht zu haben.

VIII.

Demnach auch, von theils Partheyen, und deren Advocaten, in Verfassung der Interrogatoriorum bißhero grosse

Weite

Weitläufftigkeit gebraucht, dieselbe offtmalen biß auff etlich Hundert extendiret und überhäufft, auch viele, so ohnnothig, und ohnzulässig synd, eingemengt worden: So sollen hinfüro die Interrogatoria, so bald sie exhibirt werden, dem Referenten, umb davon kürzlich zu referiren, auch darüber erkennen zu lassen, zugestellt werden. Auch soll es, wegen der Interrogatoriorum generalium & personalium, bey denen, so in Refor. p. I. T. 34, § 5. enthalten, verbleiben, und über dieselbe mehrere nicht, als 3. oder 4. generalia und personalia, zugelassen, die Interrogatoria praëliminaria aber gänglich abgeschafft, und dann gegen einen jeden Probatorial-articul über 3. oder 4. special-Fragstück nicht admittirt und verstattet seyn, alles sub poena rejectionis und arbitrarischer Bestrafung, barein so wol die Partheyen, als deren Advocaten und Procuratoren, verfallen seyn sollen.

IX.

Wann bey Gericht oder Schöffen. Rath super Puncto emergenti & incidenti interloquirt, und einer oder der andern Parthey etwas zu brobiren aufserlegt wird; sollen solchen falls nit mehr als 2. Schriftten, nemlich Partitions-Anzeig, und Exexceptio contra partitionem (vorbehältlich jedoch Richterlicher Ermäßigung) verstattet, und auff sothane gewechselte Schriftten die Acta ad referendum gegeben werden.

X.

Desgleichen soll es auch mit dem Puncto Executionis gehalten werden, daß man nemlich post definitivam Sententiam, denen beyden Partheyen nicht mehr als 2. Schriftten, zu wechseln verstatte.

XI.

Und sintemahlen, nach Ausweis obangezogenen letztern Regenspurg. Reichs. Abschieds de anno 1654. die Richter erster Instanz verbunden seynd, daß sie, die Partheyen in zweifelhaften Sachen, nicht allein vor angefañgemem Rechtsstand, und der Litis contestation; sondern auch in quacunque parte Judicii, durch alle dienliche Mit-

tel und Weg, auch schiebliche Erinnerungen, in Güte von einander zu setzen, und hierdurch alle weitläufige Kostspiltige Rechtfertigungen zu verhüten, auff die daselbst bestimmte Weiß und Maß sich befeissen sollen; So soll hinfüro bey allhiezigem Stattgericht dieser Modus auch nach angefangener Rechtfertigung ebenmäßig observirt werden, daß, wann 2. Schrifften gewechselt, und der Beklagte hierobberührter massen mit seiner Eventual-litis contestation, und hauptsächlich der Handlung, einkommen seyn wird, vor fernerer Verfahren die Güte inter parres per Deputatos tenirt, bey Entschlagung derselben aber alsdann in der Sachen fürgefahret, und allwegen in Distributione, Relatione & Expeditione Actorum die ältere Sachen denen jüngern vorgezogen werden.

XII.

Wann appellirt wird, soll man den Schedulam Appellationis, sampt dem Goldgulden, indifferenter annehmen, nachmahlen aber förderlichen Bescheid, ob der Appellation zu deferiren seye oder nicht? ergehen lassen. Solte sich aber die Sach notoriè inappellabel, und wider die Privilegia befinden, als zum Exempel, in Injuri-Frevel-Anletzh. Bau, und anderen, auch dergleichen Sachen, da die geklagte Summ unter 400. Reichsthlr. were: So soll, nach Reproduction des Appellation-Zettels, die Appellation, ohngeachtet der Oblation ad Solemnia, verworffen, und zur Execution der Urtheil, Vermög der Statt Privilegien, fürgeschritten werden.

XIII.

Wird aber Transmissio, vel Revisio Actorum post Sententiam gesucht: So soll hinfüro deren keinem statt gegeben werden, wann die Litis aestimatio Summam appellabilen außwirfft.

XIV.

Und weilten man eine Zeithero verspürt, daß viel ohnmüthige grundlose Rechtfertigungen bey allhiezigem Stattgericht und Referend eingeführt worden: So soll hinfüro præcisè darob gehalten werden, daß die Unrecht habende Parthey,

(wo nicht sonderbaher erhebliche Ursachen, so zu Erkandtauß Unserer Schultheiß und Schöffen stehen, obhanden seynd,) in die Ankosten, dieselbige ihrem Gegentheil, auff beschehene Richterliche Ermäßigung zu entrichten, Inhalts der Rechten condemnirt werde.

Tax der Sporteln und Brett-Gelter, so wol bey Gericht, als Schöffen-Rath.

fl. Bag. fr.

1. Von einem Urtheil, fünf Baggen — 5 —

2. Vor Nachung, fünf Baggen — 5 —

Doch sollen alle dazu gehörige Actus, als Recess, Bittung versiegelten Scheins, Production Spaans, darunter begriffen, und alle einseits interessirte Personen vor eine gerechnet, und solche Gebühr nach derselben numero nicht multiplicirt werden.

3. Juramentum Calumniae abzuschwören, zwey Baggen, zwey fr. — 2 2

4. And, zu Abschneidung der Hauptsach, oder Erfüllung probationis, item purgationis, drey Baggen, drey fr. — 3 3

5. Zeugen in And zu nehmen, von einem jeden Zeugen, zwey Baggen zwey fr. — 2 2

6. Wann der Gerichts-Bott von seiner Execution dem Gerichtschreiber Relation thut, zwey Baggen, zwey fr. — 2 2

7. Zween Vormund zu verordnen, fünf Baggen. — 5 —

Einen Vormund zu adjungiren, zwey Baggen, zwey fr. — 2 2

Und sollen unter Vormundschaft Verordnung alle dazu gehörige Actus, als der Recess, Bescheid, würckliche Verordnung, Leistung Ands, Ståhlung und dergleichen, eins vor alles angerechnet, und die oben angeführte Gebühr deshalben nicht multiplicirt oder erhöht werden.

	fl. Wag. fr.
Wegen Excusation von Vormundschaft, drey Wagen drey fr.	— 3 3
Wegen Quittung über Vormundschaft, fünff Wagen	— 5 —
8. Vor Production-Gewalts, fünff Wagen	— 5 —
Die Constitutions-Gebühr aber wird allerdings hiermit cassirt.	
9. Vor einen Verziehbrieff auff Erbschaften und dergleichen, fünff Wagen	— 5 —
10. Vor Immission in Erbschaft, ein Gulden, es seye der so eingesetzt wird Burger oder fremdd, und ein oder mehr Erben.	1 — —
Und soll von Recess, Stipulation, würclicher Immission, Caution, Bittung versiegelten Scheins darob, auch andern zur Immission gehörigen Actibus, nichts weiters gefordert werden.	
11. Immission in ein außgellagt Gut, eines vor alles, wie in nächst vorstehendem numero gemeldet, ein Gulden	1 — —
12. Von einer Anleith zu begehren, gibt derjenige, so deren begehrt, es geschehe vor Gericht, oder bey Referier, zwey Gulden, fünff Wagen	2 5 —
13. Vor eines Testaments Production, Verlesung, Bittung versiegelten Scheins, eines vor alles, fünff Wagen	— 5 —
14. Insaßklag, und dabey Producirung und Verlesung des Insaßes, fünff Wagen	— 5 —
15. Production eines Zeiltrags-Zettels, fünff Wag.	— 5 —
16. Bittung veniæ ætatis, stipulation, renunciation, auch versiegelten Schein zu suchen, eines vor alles, fünff Wagen	— 5 —
17. Von Reproduction einer Citation, sampt allem, so dabey in diesem termino verhandlet wird, fünff Wagen	— 5 —

	fl. Wag. fr.
18. Von Eröffnung eines Verbotts, sampt dem Recess, vier Wagen	— 4 —
19. Ingleichen auch in übrigen Handlungen, so vor Gericht oder Schöffsen-Rath gepflogen werden, soll von denen Recessen und Producten der Schrifften zusammen, bey einem jeden Substantial- und nothwendigem Accidental-termin, auff das Brett bezahlt werden, fünff Wag.	— 5 —
Damit aber, was unter Substantial- und nothwendige Accidental-Terminen nicht gehöre, männiglich wissen möge, so folget hierbey	
Verzeichnuß der jenigen Terminen und Recessen, so weder pro Substantialibus, noch nothwendigen Accidentalibus zu achten, und davon, weder auff das Brett, noch denen Procuratorn, oder dem Obristen Richter, etwas gegeben oder bezahlt werden soll.	
1. Von gebeten und erkandter Erlaubnuß zu klagen, es werde dann die Klag zugleich mit producirt; welchen falls allein die Production der Klag, oder der darüber gehaltene Recess, bezahlt und entrichtet werden soll.	
2. Ingleichen soll es gehalten werden, bey Witt. und Erkennung der Citation.	
3. Wann contumaciirt wird, soll zwar von dem Recessu in contumaciã; von Erkennung aber des Richters und Rufens nichts absonderliches, gegeben werden.	
4. Ingleichen wann Copiæ der Schrifften, oder auch Zeit, Dilaciones und Prorogationes, gebetten und erkandt werden.	
5. Von Anrufung umb Compas-Brieff, oder anderen schriftlichen Handlungen, soll ebenmäßig nichts; sondern allein von der darauff erfolgten Reproduktion und Handlung das Brett und Recess-Gelt, erleget und bezahlt werden.	

Gleicher gestalt soll es gehalten werden.

6. Bey Publication eines Remisses oder Zeugen-Aussage.
7. Bey Bitt und Erkandtnuß der Pfand-Zettul.
8. Bey Bitt um Eröffnung der Urtheil, zumahl wann in der Sach vorhin geschlossen ist.
9. Bey bloßer Acceptation gegebener Antworten oder Bekandtnüssen.
10. Bey Agnition der schriftlichen Documenten.
11. So dann bey Cassation und Correccionen der Recces.
12. In Summa von diesen, und allen andern Handlungen, darauff so balden mündlich interloquirt wird, sollen die Partheyen, weder auff das Brett, noch denen Procuratoribus von dem Recces, etwas zu zahlen schuldig seyn, auch darüber keine schriftliche Handlungen gestattet, noch von selbigen ichtwas entrichtet werden.

Von denen obspecificirten Posten aber, wie auch denen sub num. 19. gemeldeten substantial und nothwendigen accidental Terminen und Reccessen, sollen die Spontulae bey des Heil. Reichs und Unserm Stattgericht so wol, als auch Unserm Schöffsen-Rath, allerdings gleich taxirt, und jedes mal so balden, als die Handlung vorgehet, und reccesirt wird, durch die Procuratores auff das Brett oder den Tisch bezahlt und erlegt, auch in eine gewisse Büchse, so in Unserer Statt Canzley jederzeit verwahret stehen soll, eingeworffen; nicht weniger durch den Gerichtschreiber und Obr. Richter, alle Posten notirt und specificirt, auch solche specificaciones neben dem Gelt, alle Quartal zu Unserer Recheney übergeben werden.

Es bleibet auch im übrigen bey deme, so in Unserer Reformation Part. I. tit 40. §. 7. geordnet: Daß nemlich, so wol in Vormunds-Immision-Concurs-als andern Sachen, wo verschiedene Personen in einer Klag oder Defension concurriren, alle nur vor eine Person gerechnet: Wo aber eines oder des andern Mit-Beklagten-Defension nothwendig absonderlich geführt werden müste, das Brettgelt davon absonderlich bezahlt, werden müste, das Brettgelt davon absonderlich bezahlt, hierin-

hierinnen auch durch die Procuratores keine Befehde, bey Vermeidung der Straff, gebraucht werden soll.

Tax oder absonderliche Gebühr des Gerichtschreibers.

	fl. Waß. Kr.
1. Von eines jeden Richters Relation Einschreibgelt, zwey Pfennig	— — 2pf
2. Von Zereeln Einschreibgelt, drey Pfennig	— — 3pf
3. Außfertigung schriftlicher Citation, sive in communi forma sive per Edictum, Item Denunciation, Compass-Brieff, Subsidiales und Remiss, ein Gulden, sieben und ein halben Wagen	I 7 2
4. Vom Blatt der eingelegten Articul, Fragstück, und Zeugen Sagen, ein Wagen	— I —
5. Von einem Urtheils-Brieff über eine wichtige Bey-Urtheil, zwey Kopffstück, oder zehen Waß.	— 10 —
6. Von einem End-Urtheils-Brieff, da die Sach, über ein biß 200. fl. betrifft, ein Gulden	I — —
7. Von einem End-Urtheil, da die Sach über 60. 80. biß in 100. Gulden antrifft, zehen Wagen	— 10 —
8. Von einem End-Urtheils-Brieff in causis Injuriarum oder Schmah-Sachen, ein Gulden, sieben Wagen, zween Kr.	I 7 2
9. Für ein End-Urtheils-Brieff, da die Sach über zwey biß 300. fl. belangt, ein Gulden, sieben Wagen, zween Kr.	I 7 2
10. Für einen Anleits-Brieff, ein Gulden	I — —
11. Für einen Vormundschaffts-Brieff, Tutorium, Curatorium, Actorium, ein Gulden	I — —
12. Für einen Vertrags-Brieff, ein Gulden	I — —
13. Für einen Verzieß-Brieff auff Erbschaft, ein Gulden	I — —
14. Von Urkunden, so auff Pergament geschrieben worden, zwölff Wagen zween Kr.	— 12 2
15. Vor Zeugen-Verhör ohne Articul und Frag-Sück, ist von jedem Zeugen, zween Kr.	— — 2

	fl. Waß. fr.
16. Wann die Articul und Fragstück unter zehen we- ren, ein Wagen	— 1 —
17. Wann sie unter dreißig, zween Wagen, zween Kr.	— 2 2
18. Wann sie über dreißig, sieben Wagen, zween Kr.	— 7 2
19. Zeugen. Verhör auff außländ. Compals, sieben Wagen, zween Kr.	— 7 2
20. Vor einen Feiltrags. Zettul, sieben Wagen, zween Kr.	— 7 2
21. Vor einen Pfand. Zettul, ein Wagen	— 1 —
22. Vor Copen, Gelt, vom Blatt ein Wagen Und sollen auff jede Seiten des Blats in circa fünf und zwanzig Zeilen geschrieben werden.	— 1 —
23. Wann Pars die Producten in duplo eingibt, pro collatione vom Wagen, drey Kreuzer	— — 3
24. Gleicher weiß pro collatione Actorum, so auff Wien, Speyer, oder auff Universitäten geschickt werden, vom Wagen drey Kreuzer	— — 3
25. Pro Extensione five Registrations Actorum, vom Blatt ein Kreuzer	— — 1
26. Vom Pergament, darinnen sie geheftet, fünf; und wann sie eingebunden werden, fünfzehn Kreuzer	— — 1
27. Bey Inventationen, von jedem Gang zween Wagen, zween Kreuzer, und Von jedem Item ein Kreuzer	— 2 2 — — 1
Doch soll das jenige, so unter ein Item gebracht wird, in Krafft der Reform. part. 6. tit. 3. §. 14. auff wenigst über einen halben, Gulden werth seyn, auch was von Haußrath einerley Gattung oder Sorten, als ein, zwo, oder drey- mäßige Standen, zinnene Schlüssel, Zeller, Messingwerck; Item an Leptüchern, Eischü- chern, Handzweheln, und also fürtan, alles	

unter

	fl. Waß. fr.
unter ein Item gezogen, und nicht vertheilet, auch hierinn kein Gefährde gebraucht werden.	
28. Wann von Urtheilen kein versiegelter Echeln, sondern nur Verzettlung gebeten wird, soll die Helfft des obgesetzten Taxes gegeben werden.	
29. In Obsignationen und Resignationen gewisser Logementer, Gewölß, Verschließung der Mobi- lien, Wahren, ic. vor den Gang zween Wagen, zween Kreuzer.	— 2 2
30. Vor Obsignation einer Thür oder Schlosses, ein Wagen, und Vor Resignation einer Thür oder Schlosses, drey Kreuzer	— 1 — — — 3
31. Bey Deputationen vor jede Session, ein Gult.	1 — —
32. Vor die Zeugen Aussagen, dem jüngsten Reichs- Abschied gemäß in Ordnung zu schreiben, vom Blatt ein Wagen, zween Kr.	— 1 2
33. Vor Aufschlagung der Acten, weil diese Mühe ungleich, als wird der Gerichtschreiber erinnert, es also billich zu machen, daß keine Klage vor- komme.	
34. Denen Juden den Abß in ihrer Synagog, oder Häusern, es seyen der Juden viel oder wenig, abzunehmen, ein Gulden	1 — —
35. Item denselben vor Burgermeisterl. Audienz abzunehmen, sieben Wagen, zween Kr.	— 7 2
36. Wann Extraordinari-Gang und Commissiones dem Gerichtschreiber und Obr. Richter deinandirt werden, vor die Gänge und Relationes, fünf Wagen	— 5 —
37. Von Revisionen der Inventarien, die Helfft so viel, als vom inventiren, nemlich von jedem Item, so viel derselben zu revidiren nöthig, zween Pfening.	— — 2
Richter Theil.	38.

Sfff

fl. Bag. fr.

38. Item, bey Inventationen vor das Geloch, eines vor alles, zu End der Inventation, sieben Bag. — 10 —
 Und sollen die Schnupftücher, und andere etwann angeforderte Cisten, durchgehend und allerdings cassirt und abgethan, auch die Unvermögende der an statt des Gelochs bestimmbten Gebühr frey seyn.
- Sonderbare Gebühr und Belohnung des Obristen Richters.
1. Zu einer Anleit zu denunciiren, sieben Bag, zween Kr. — 7 2
2. Item, mit zu gehen und dabey aufzuwarten, ebenmäßig sieben Bag, zween Kreuzer — 7 2
3. Vor Citation und Felttrag-Zettul, von einem jeden anzuschlagen und wieder abzuthun, zusammen fünf Bag — 5 —
 Wovon aber die Citation per subsidiales ergethet, gebühret ihm nichts davon.
4. Bey hiesigen Immissionen am Gericht oder Schöffen-Rath, wann gleich verschiedene Personen in eine Erbschaft immittirt, oder auch verschiedene Procuratores von einer Seiten gebraucht würden, eins vor alles eilff Bag, ein Kreuzer — 11 1
5. Wann ein Frembder immittirt wird, anderthalben Gulden I 7 2
6. Von einem Verzicht oder Renuntiation vor Gericht oder Schöffen-Rath, fünf Bag — 5 —
7. Wann einer oder mehr Juden auff einmal beaydiget werden, vor den Gang, Beaydigung und Examen in der Synagog oder zu Haus, eilff Bag, ein Kreuzer — 11 1
8. Vor Beaydigung eines oder mehrer in einer Sach interessirter Juden vor Burgermeisterlicher Audienz, fünf Bag — 5 —

9:

fl. Bag. fr.

9. Wann ein oder mehr Juden in einer Sach auff eine Bey-, oder End-Urtheil schwören, eilff Bag, ein Kreuzer — 11 1
10. Denunciations-Gebühr oder Verkünd-Gelt, von einem Urtheil fünf Bag — 5 —
11. Bey Vormundschaften, vor die Beaydigung der Vormunder, und alle andere Actus, keinen davon aufgeschieden, eins vor alles, fünf Bag — 5 —
12. Wann er Tutores ex officio vorschlägt, fünf Bag — 5 —
 Und soll er keine vorschlagen, wann von der Pupillen Seiten Freunde vorhanden.
13. In Concurs- und Credit-Sachen soll zu denen Urtheilen der Obr. Richter denen Procuratoribus denunciiren, und von einem, ob er gleich mehrern Creditoribus bedienet were, mehrers nicht, als erstgesetzte Gebühr der fünf Bag, fordern. — 5 —
14. Wenn er auch zu Schöffen-Rath oder Gericht denunciiret hette, und deren keines gehalten, oder die Sach nicht vorkommen were, soll er vor Vorgebott mehr nicht als die Helfft, nemlich zween Bag, zween Kreuzer, zu fordern befugt seyn. — 2 2
15. Von Verschließung oder Obfignation einer Thür oder Schlosses, ein Bag — 1 —
16. Von Resignation oder Eröffnung derselben, drey Kreuzer — 3 —
17. Von Abschwörung eines oder mehrerer in einer Sach interessirter Christen. Nyds vor Burgermeisterl. Audienz, drey Bag, drey Kreuzer — 3 3
18. Bey Inventationen vor jedes Item, der Reformation gemäß gerechnet, zween Pfening — 2 —
19. Zu einer Criminal-Sach zu denunciiren, sieben Bag, zween Kreuzer — 7 2

Tffff 2

20

fl. Bag. fr.

20. Item, ad definitivam vorgebieten in crimina-
libus, fünf Baggen — 5 —
21. Wann er sich als Fiscalischer Ankläger präsentirt,
jedestmal fünf Baggen — 5 —
Leglichen, da einige Bedienung des Gerichtschrei-
bers oder Obr. Richters mit keiner gewissen
Taxa versehen, sollen dieselbe solches Unserm
ältern Burgermeister anzeigen, welcher es ge-
höriger Orten anbringen, und die erfolgende
Erklärung denenselben andeuten solle.
Gerichtsbotten Lohn.
1. Von jeder Meyl, so er umb Verkündung der Ci-
tationen, oder andere Gerichtsbrieffe zu lauffen
hat, fünf Baggen — 5 —
2. Von einer jeden Execution absonderlich — 5 —
3. Von jedweder Meyl, so er nach erster Execution
weiter gehet fünf Baggen — 5 —
4. Was über acht Meilen ist, von der Execution,
zehn Baggen — 10 —
5. Etilläger. Geld soll er anderster nicht forbern, als
wann er auff Antwort zu warten, und die Parthey
ihme solches befohlen hette, den Tag sieben Baggen,
zween Kreuzer — 7 2
6. Item bey einer Anleit auffzuwarten, fünf Baggen — 5 —
7. Bey einer Immission in Erbschaften, Halm-Geld
drey Baggen, drey Kreuzer — 3 3
8. Citations und Feiltrags, Zettul anzuschlagen und
abzuthun, zusammen zween Baggen, zween Kreuzer — 2 2
Belohnung der Richter.
1. Von einem Vorgebott, ein Baggen — 1 —
2. Von Anleg. und Verkündigung eines Arrests,
wie auch in andern Sachen, da verschiedene Per-
sonen interessirt, von so viel Personen, als ver-
sündet wird, so viel Baggen.

3.

fl. Bag. fr.

3. Von Fürgebott und Verkündigung ausserhalb der
Stadt, in dero Dorffschafften, von jedweder Meyl,
neben dem Gebiet. Geld, fünf Baggen. — 5 —
4. Vor eine halbe Meyl, und was darunter, zween
Baggen, zween Kreuzer — 2 2
Procuratoren Gebühr.
1. Pro Arrha, ein Gulden, sieben Baggen, zween
Kreuzer. I 7 2
2. Pro Recessu, doch mit dem Unterscheid und Auf-
nahm der jenigen Recess und Terminen, davon
vermöß Reform. part. 1. tit. 40. §. 5. so wenig auff
das Brett, als denen Procuratoribus, etwas ge-
geben werden soll, sieben Baggen, zween fr. — 7 2
3. Pro constitutione oder Ertheilung Gewalts, sie-
ben Baggen, zween fr. — 7 2
4. Vor Feiltragung jeden Frentags, sieben Baggen,
zwei fr. — 7 2
5. Vor Assistenz bey Burgermeisterl. Audienz, sieben
Baggen, zween fr. — 7 2
6. Vor Assistenz bey Deputationen, zehn Baggen — 10 —
7. Von Unterschreibung der Producten, und die
Schrift zu durchlesen, ob etwas verwerfliches
darinnen zu finden, von jedem Vogen zween
Kreuzer — — 2
8. Auch sollen die Procuratores im übrigen, dem
jenigen, so ihnen in Reform. part. 1. tit. 5. wie
auch tit. 40. §. 5. 6. 7. 8. 14. 15. Item in der
neuen Ordnung de anno 1620. eingebunden, treu-
lich und mit allem Fleiß nachzuleben, hiemit
ernstlich erinnert seyn.

Von Advocaten.

Ob zwar denen Advocatis ihrer Laborum halben nichts
gewisses gesetzt, noch ihnen ein durchgehender Tag gemacht wer-
den kan: So mögen doch ihre Schrifften, wann es zur Taxirung

Sffff 3

der

der Unkosten kombt, oder ein- und andere Parthey sich beschwerh, nach Richterlicher Ermäßigung, gar wol estimirt und angeschlagen werden. Da dann, wo verspühret wird, daß sie sich unnöthiger Weitläufigkeit in ihren Producten gebraucht, derselbe Anschlag gar nicht auff die Zahl der Blätter, noch auff die in der Sach gebrauchte Umschweiffe; sondern auff den Nervum der Argumenten, und was zur Sach dienet, zu richten, und selbigem nach die Labores zu estimiren, und zu moderiren seyn. Im übrigen sollen dieselbige denen alten und neuen Ordnungen, zumahl aber denen jetzigen, so zu Abbreviirung der Processi verfasst, bey Vermeidung behöriger Straffen, sich gemäß verhalten; und sonderlich weitläufige und falsche Allegata, wie auch alle ohne dem verbottene Anzüglichkeiten zu vermeiden, alles Ernstes erinnert seyn.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 9. Novembr. 1676.

Zwentes Hauptstück.

Gesetze einzelnerm Inhalts.

I.

Von Rechtsmitteln gegen richterliche Erkenntnisse.

*) Des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn Erneuerte Ordnung, Die Appellationes, Revisiones und Transmisiones Actorum betreffend.

Wir der Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn sügen hiemit männiglich allhier, und ins besonder denen

nen vor des Heil. Reichs allhiefigem Stadt. Gericht litigirenden Partheyen, Advocaten, Procuratoren, Notarien und Sach. Waltern zuwissen. Demnach man aus der täglichen Erfahrung beobachtet, welcher Gestalten fast ohne Unterscheid von allen Urtheilen, sie mögen auch so gut und rechtmässig gesprochen seyn als sie immer wollen, durch begierde zankstüchtiger Leute, oder Veranstiftung böser Angebere, appellirt, oder auch, nach beschaffenen Dingen, revisio vel transmissio actorum ergriffen und angesucht werde, wodurch dann verursacht, daß diejenige so eine böse Sach haben, durch Mißbrauch dieser an sich heilsamen rechtlichen beneficium, in ihrem bösen Fürhaben nur verhaltsstarriget, diejenige aber so in besserem Recht stehen, und obgesieget, hierdurch zu dem Ihrigen wirklich zu gelangen, öfters verhindert werden; daß dannenhero man von Obrigkeit wegen auff dienliche zulängliche Mittel bedacht seyn müssen, wodurch solchem Unwesen in Administration der lieben Justiz, so viel möglich, gesteuert, die hierunter nothleidende Partheyen gerettet, denen Boshaftigen aber, sampt ihren Anstiftern und Rathgebern, der Weg andere ehrliche Leute zu vernachtheilen, und die Rechts. Sachen wieder alle gute Ordnung unsterblich zu machen, desto mehr verschlossen werden möge.

I.

Eszen also, erklären, ordnen und wollen, daß erslichen in Appellationes - Sachen die Privilegia der Kaiserin Maximiliani I. Caroli V. Maximiliani II. und Rudolphi II. ins gesamt gloriwürdigsten Andenkens, bezgleichen auch Unsere Reformation und verneuerte Ordnungen, welche denen frivolis appellationibus Ziel und Maß geben, strict beobachtet; erfolglic.

II.

Zwentes die Execution der Urtheile nicht anderst suspendirt werden, es habe dann der Appellant, denen Privilegiis und gedachten Verordnungen gemäß, seinem obliegenden Gegenheil wirklich und genugsame Caution über die Haupt. Sach

und Unkosten geleistet, weshalb so gleich in erster Audienz, bey Reproduction der Processen, so wohl der Appellations-End, als auch wirkliche Caution, nach dem die Partheyen sich darüber vernehmen lassen, präskirt, oder ein gewisser Termin Obrigkeitlich, und nach beschaffenen Umständen, damit der Appellant hierunter keinen gefährlichen Aufschub könne gebrauchen, präclusivè angefehlet werden solle.

III.

Wir lassen es ferner und Drittens, wegen Bestrafung der frepelmüthigen Appellanten, dero Advocaten und Rathgebere, bey disposition der gemeinen Rechten, und hiesiger Reformation Part. 1. Tit. 44. beigestalt bewenden, daß solche Bestrafungen pro circumstantiis causæ hinführo striktè sollen beobachtet, und dabey nicht nur auff duplicem condemnationem expensarum, sondern auch vornemlich auff temeritatem litigandi an und für sich selber gesehen werden.

IV.

Zum Viertten Actorum revisiones & transmissiones belangend, sollen selbige hinführo in Fällen, da solche nach denen Rechten und hiesigen Statuten zu suchen erlaubet, zwar jederzeit bewilliget werden, doch damit sie der Implorant nicht muthwilligen zu begehren, die Sach hierdurch zu verzögern, und unnöthige Unkosten dem andern Theil zu verursachen Gelegenheit nehme, soll derselbe jedesmahls gehalten seyn, benebenst denen darzu erforderzten Unkosten, ein gewisses, nach Richterlicher Ermäßigung, und mit reflexion auff die Größe der Acten, auch dasjenige, worüber gestritten wird, bey dem Gericht wirklichen zu hinterlegen, welches dann, auff den Fall von ohnpartheyischer Juristen Facultät oder Collegio, wohin die Acta verschickt, oder auch so selbige allhier revidirt, für den Imploranten gesprochen, so gleich ihme soll restituirt, in casu succumbentiae aber er desselben verlustiget, und solches confiscirt seyn.

V.

In dem übrigen wird in Fällen, da man temeritatem appellan-

appellandi nicht auß den Umständen klarlich ersehen kan, denen Appellationen an die Röm. Kaiserl. Majest. unsern Allergnädigsten Herrn, und höchste Reichs. Gerichte, doch practiris secundum Privilegia præstandis, ihr ohnverwehrter Lauff billich gelassen.

VI.

Und gleichwie hiebey die Partheyen, Advocaten Procuratores, und Sach. Walthere ernstlich und wohlmeinend erinnert werden, ohnnothiger Streit. Handel sich zu entmüßigen, und respectivè davon abzurathen, sonderlich aber, in denen zur Glütze abziehenden Deputaionen und Burgermeisterlichen Audienzien, sich nicht allzuhart, als wodurch öfters, wegen eines Geringen ein götlicher Vergleich gehemmet, und die Sach zu unnöthiger Weiterung gebracht wird, gegen einander zu bezeigen, oder schlechthin auff dem rigor und ihrem eigenen Stum zu bestehen.

VII.

Also wird, schließlichen, unsere den 1. Nov. 1660. gemachte, und nach der hand zu verschiedenen mahlen renovirte Verordnung, daß nemlich, außer denen ordinariis und immatriculatis Advocatis, niemand einige Recht. Sache anzunehmen, zu vertreten, und darinnen zu advociren erlaubt seyn, auch die Schrifften, so von andern unterschrieben, nicht angenommen werden sollen, alles ihres Inhalts hiemit wiederholt.

Nach welchen allem dann sie sammentlich sich werden wissen zurichten, und für Schaden zu hüten.

Conclusum in Senatu

Donnerstag den 17. Septembris 1691.

5) Appellantes sollen den Appellations-End und Caution leisten; und Appellationsrecessé ungesäumet extrahirt werden; vom 30. Nov. 1693.

Wir der Rath des Heil. Reichs-Stadt Franck. Appellantes
surt am Mayn sügen hiermit männiglich, und ins-

Stfff 5

besondre

besondre denen an des Heil. Reichs. Gericht, wie auch vor der Referir extrajudicialiter allhier litigirenden Partheyen, Advocaten, Procuratoren, Notarien und Sachwaltern zu wissen:

folgenden Appellations-
Solen nien
ein Gnügen
thun,

demnach man wahrgenommen, wasgestalten in Appellations-Fällen die Appellantes unsern Privilegien, Reformation und erneuerten Ordnung zuwider, denen Solennibus puncto Cautiois &

Juramenti kein satzfames Gnügen leisten, und beßhalb eine fernere Declaration auch beständige Observanz nöthig seyn
wiltin

wolle; daß wir dahero in beyden besagten, Puncten

bergestaltigte Erläuterung von Obrigkeit wegen zu geben bewogen worden: setzen und erläutern auch selbige hie-

mit also und bergestalt: daß erstlich jedweber Appellant, er sey
wann sie hier
gegenwärtig,
in Person
schwören,

Wann oder Weib, so allhier gegenwärtig, und durch bescheinte legale Ursachen daran nicht gehindert würde, bey gerichtlicher, wie auch zu Schöffsenrath vorgehenden Eröffnung fürgewandter

Appellation persönlich zu erscheinen, und sich zu Ablegung des Appellations-Eydes anerbietig zu machen, solchen auch auf er-

gehende Erkenntnuß so bald zu leisten, sub præjudicio desertio-

wann sie aus-
ländisch,

nis, schuldig und gehalten seyn solle. Wegen frembder allhier nicht eingeseßener und abwesender Partheyen aber läßt man es bey der Verordnung unsrer

Reformation Part. I. tit. 42. §. 6. verbleiben, daß nemlich selbige durch einen mit gnugsamer Special-Voll-

macht versehenen Anwaldt den Appellations-Eyde abstattan lassen mögen. Zweytens, daß in puncto

Cautionis der Anno 1620. erneuerten Ordnung §. 9. wie auch der jüngsten Ordnung d. A. 1691. §. 2. bey Vermeydung obangezognen Præjudicii

Defertionis, genau nachgelebet werde: insonderheit auch die Appellaten der Caution halber in ob-

berührter ersten Audienz sich alsobald excipiendo mündlich ver-

nehmen zu lassen, angewiesen, der Gerichtschreiber aber nochmal erinnert seyn solle, wann in puncto Solennium einigermassen

sub-

submittirt, die Acta, ohnerwartet der producirten Exceptionum adversus Appellationem würckl. Die Appellations-Recessse sind sofort vom A & nario zu extrahiren.

Präsentirung an gehörigen Ort zu verschaffen, damit darüber ohnverzüglich Bescheid ergehen möge: wobey wir dann wohlbedächlich setzen und verordnen, daß welche Appellanten hierwider künfftighin in ein- oder andern Stück handeln würden, denenselben durchaus fern nicht connivirt, sondern Appellatione non obstante die ergangene Urthel, tanquam causa deferta, vollzogen werden solle. Wornach sich also männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
d. 30. Nov. 1693.

6) Cautio appellationi, soll in das Insaßbuch eingeschrieben werden; vom 12. März 1722.

Wzr Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth, fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir eine zeithero zu Unserem besonderem Mißfallen wahrnehmen müssen, was gestalten verschiedene von denen allhier ausgesprochenen Urtheilen appellirende Theile, ob sie wohl in puncto solennium ihren Gegentheilen und Appellaten unter Verpfändung ihrer gesamter Haab und Güter gerichtliche Caution geleistet, solche auch Richterlichem Befinden nach für sufficient und gnugsam angenommen worden, sich dennoch hernachgehends unterstanden, auf diese gerichtlich verpfändete Güter noch mehrere Selber aufzunehmen, und, ohne hiervon die geringste Weidung zu thun, sothane verschriebene Güter in das Stadt-Cantley Insaß-Buch einschreiben zu lassen, wordurch aber auf erfolgten Sterbfäll oder ausgebrochene insolvenz des debitoris verschiedene beschwerliche Rechtfertigungen entstanden, und die appellaten so wohl als die übrige Creditores, welche in der Meinung, daß diese Güter weiter nicht, als in dem Insaß-Buch enthalten, beschweret oder verhaßt wären, ihre Gelder bona

fidē

sich hergeschossen, solchergestalt ohne ihr Verschulden in Schaden und Verlust ihrer hergeliebener Gelder gesetzt worden; Daff wir dannenhero, umb dergleichen beschwerlichen Irrungen und daraus entstehenden Verlust und Schaden vorzubeugen, für nützlich und nöthig ermessen, denen sämtlich geschwornen Gerichts-Procuratoribus hiemit ernstlich und bey namhafter Straff anzubefehlen, so oft sie bey Gericht den coram Notario & Testibus intra decendum interponirten und denen Herrn Burgermeistern samt dem Gold- & Silben in Gold insinuirten Schedulam Appellationis repetiren, und unter denen üblichen solennien generalem omnium bonorum cum juratoria zur Caution fürschießen würden, daß sie sich zugleich, so balben diese ihre Caution durch die puncto solennium erfolgende Urtheil pro sufficienti angenommen wird, solche denen Herrn Burgermeistern anzuzeigen und pro Stylo in der Stadt- Cansley Insatz- Buch einschreiben zu lassen, sich erklären, auch darauf ohne Anstand, rechtlicher Gebühr nach, einschreiben lassen sollen.

Decretum in Senatu,

Donnerstags den 12. Mart. 1722.

7) Appellations- Sachen sollen binnen 14. Tagen ad referendum gegeben werden; vom 29. Jun. 1754.

Als man zeithero in Scabinatu mißfällig verspühret, daß viele offenbahre ohnzulässige und Privilegien- widrige Appellationes interponirte und ab Seiten derer muthwilligen Appellanten, wenigstens die Gewinnung der Zeit und gefährliche Umkehrung des Appellatischen Theils dadurch intendiret worden, weil der Gerichts- Ordnung de Anno 1676. §. 12. gemäß, indifferenter alle Appellationes vor Gericht verwiesen, und hernach erst über deren Zu- oder Unzulässigkeit Bescheid ertheilet werden sollte, welche Bescheids- Ertheilung aber jezutweilen, die Appellations- Reccessu etwa nicht zeitlich genug extrahirt, und mit denen Acten ad referendum gegeben worden, sich

ber-

verzögert, und denen Appellatis zu Beschwerben wider die Gerichts- Cansley, und selbstem wider das Judicium Anlaß gegeben: Als wird, um diesen derer Appellanten Unfug und derer Appellaten Beschwerben abzuhelfen, dem Gericht- Schreiber hiemit nachdrücklich, und in Conformität der Reform. P. I. Tit. 4. §. 8. aufgegeben, von dato an und in Zukunft dahin fleißige Sorge zu tragen, daß indistincte in allen Appellations- Sachen, von dem Tage der bey Gericht repetirten Appellations- Schedulam anzurechnen, längstens und ohnfehlbar binnen 14. Tagen, die, bey dieser Gelegenheit gerichtlich verhandelte Reccessu extrahirt, die Acta complirt, und zu Abfassung eines Bescheids ad referendum gegeben werden.

Decretum in Senatu Scabinorum

den 29. Junii 1754.

Renovatum

den 30. Aprilis 1763.

8) Raths-Verordnung vom 22ten Julii 1788. die Provocationen, Revisionen, Resstitutions- und Nullitäten- Klagen betreffend. I. 109 II 228

Nachdem Wir Burgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt mißfällig wahrnehmen müssen, wie oft die in den Rechten heilsamlich verstattete Suspendiv- und andere Rechtsmittel von den Partheien zu gefährlicher Protelirung des endlichen Ausgangs einer Sache vorsehlich und sträflicher Weise mißbraucht, ungebührliche Fristen nachgesucht, auch nach schon durch alle gesetzmäßige Instanzen durchgeführter und verhandelter Sache, die Einlenkung weiterer ganz ohnplatzgreiflicher Rechtsmittel versucht zu werden pfleget;

Als haben Wir, um den hierunter vorgekommenen gefässlichen Aufzügen der Partheien für die Zukunft besser vorzubeugen, folgendes zu ihrer und ihrer Sachwalter Nachachtung hierdurch zu verordnen, auch zu Jedermanns Wissenschaft durch den öffentlichen Druck bekannt zu machen Uns bewogen gefunden.

§. 1.

§. 1.

Zusföderist bestätigen und erneuern Wir hiemit

Bestätigung der Provocations-Ordnungen vom Jahr 1740. und 1747.

I.) die von Unsern Vorfahren am Stadt-Regiment den 20ten Octobr. 1740., sodann den 1ten August 1747. wie auch den 27ten Juny eben dieses Jahrs ertheilte Provocations-Ordnungen, welche Wir in dieser Absicht gegenwärtigem Edict, unter den Nummern 1. 2. und 3. anfügen und beydrucken lassen, nach ihrem ganzen Inhalt, und wollen dieselbige forthin in allen ihren Puncten auf das genaueste beobachtet wissen.

§. 2.

Bestätigung des gemeinen Schöffens Bescheids d. 15. Novbr. 1758.

Nachdem auch Unser Schöffens-Rath durch den unter der Nummer 4. unten beigebrachten gemeinen Bescheid d. d. 15ten Novembr. 1658. & renovat. 20ten Januar. a. p. bereits näher bestimmt und verordnet hat, wessen sich insbesondere die Partheien und Sachwalter in Ansehung etwa nachsuchender Prorogationen des Fatalis introducendæ provocacionis, vornemlich in dem Fall, wenn dieselben wegen anderweiter bringender Geschäfte des Sachwalters gebeten werden, zu verhalten haben; so wollen und verordnen Wir hiemit ausdrücklich, daß von den Partheien und ihren Sachwaltern auch sürohin auf das genaueste und bey Vermeidung der daselbst angetroheten Strafe der Desertion, nach dieser mit der Absicht obgedachter Provocations-Ordnungen und Unserer rechtlichen Gesinnung vollkommen übereinstimmenden Vorschrift, sich gerichtet und verhalten werden solle.

§. 3.

Soviel hingegen

Neue Revisions-Ordnung, Aufhebung des Edicts d. 6ten Mart. 1725.

II.) die in die Revisions-Instanz gelangende Rechts-Sachen betrifft, so haben Wir, nachdem die von Unsern Vorfahren am Stadt-Regiment den 6ten Mart. 1725. abgefaste Revisions-Ordnung theils unvollständig, theils aber in verschiedenen Puncten seithero wiederum abrogirt worden, gleichwohl aber, wie

Wir

Wir mehrmals mißfällig wahrzunehmen gehabt, von den Partheien und Sachwaltern sich auf dieselbige bezogen, und damit zu manchen unnöthigen Weiterungen und Schriftwechsel Anlaß gegeben wird, Uns dahero bewogen gefunden, nachfolgende neue und vollständigere Revisions-Ordnung festzusetzen, obgedachte ältere Ordnung und Edict d. a. 1725. aber, wie hiedurch geschieht, völlig aufzuheben und zu cassiren.

§. 4.

Sezen demnach, ordnen und wollen:

1. Wenn eine oder die andere Parthey durch ein von Unserm Stadt- oder Schöffens-Gericht ertheiltes rechtliches Erkenntniß sich beschwert zu seyn erachtet, und daher des Rechtsmittels der Actenversendung in vim revisionis sich zu bedienen gesonnen ist; so hat dieselbe, bey Strafe der Desertion, solches zuvorderist innerhalb der zehn Tage, von Zeit des ihr oder ihrem bevollmächtigten Anwalt eröfneten oder insinuirten Bescheides, mittelst einer schriftlichen Anzeige, bey der Schöffens-Referir, als woselbsten alle von den Partheien in Revisorio einkommende Exhibita, ohne Unterschied, ob die Sache in voriger Instanz judicialiter oder extrajudicialiter verhandelt worden, übergeben werden sollen, in geziemender Bescheidenheit zu erklären; hierauf aber

Die Revisorien sollen alles sammt vor der Referir verhandelt werden. Fatale interponendæ & introducendæ revisionis

2.) die vermeinte Beschwerden selbst, binnen 14. Tagen a die factæ interpositionis, rechtlich auszuführen, und mithin den libellum revisorium vollständig einzureichen, oder aber zu gewärtigen, daß im Entstehungsfall die eingelegte Revision für desert erklärt werden solle.

§. 5.

Wosfern jedoch dieselbe

3.) aus erheblichen und unvermeidlichen Verhinderungen um eine Prorogation dieses Fatalis nachzusuchen sich gemüßiget sehen sollte; so verordnen Wir hierdurch ausdrücklich, daß auf ein entweder

Von nachsuchenden Prorogationen des Fatalis introducendæ revisionis. Ueberhaupt.

a.)

- a.) unbescheinigtes Anführen vorgeblicher Hindernisse, oder
 - b.) auf solche Verhinderungen, welche an sich zwar gegrundet, aber unerheblich, oder von dem Revidenten leicht zu heben gewesen sind, oder endlich
 - c.) auf das bloße Anführen angeblicher andertweiter bringender Geschäfte des Sachwalters -
- nicht im mindesten reflectirt, sondern vielmehr das eingewendete Revisions-Mittel alsdenn ohne weiters für erloschen und defect erklärt werden solle.

§. 6.

Würden hingegen

Inbesondere, wegen andertweiter bringenden Geschäfte des Sachwalters.

4.) einem Advocato causæ andere bringende und unausfällige Geschäfte vorkommen, daß er um deren willen mit dem Revisions Libello intra fatale introducenda revisionis aufzukommen nicht vermögte; so solle derselbe solches in dem Prorogations-Gesuch nicht blosshin anführen, sondern darüber ein besonderes auf seinen Eid und Pflichten sich ausdrücklich gründendes schriftliches Attestat unter seiner eigenen Hand und Petschaft ausstellen, und dabey auch diejenige Sache, worinnen er vorzüglich, vor der in Frage seyenden Revisions Sache zu arbeiten hat, namhaft machen, und die Unausfälligkeit derselben, nebst dem sonstn daraus erwachsenden größern Präjudiz und Nachtheil, wahrscheinlich und glaubhaft anführen, ausser dem aber darauf nicht reflectirt, noch einlge Prorogation des Fatalis introducenda revisionis ex hoc capite verstatet, sondern vielmehr die eingewendete Revision sobaldn für defect erklärt werden.

§. 7.

Ingleichen solle

Berechnung der Prorogationen a lapsu fatalis, five prioris termini.

5.) dem revidentischen Theil nicht verstatet seyn, dergleichen Prorogationes termini vom Tag des darüber erfolgenden oder insinuirten Decreti nachzusuchen, sondern es sollen dieselbe jedesmal, wenn auch gleich in dem darüber ertheilten Decreto dessen nicht ausdrücklich erwähnt wäre, doch niemalen anders

anders als a lapsu prioris termini gerechnet und verwilliget, mithin auch in dem Fall, wenn auf die nachgesuchte Prorogation, während des Laufs derselben, keine Resolution erfolgt, der libellus revisorius aber von dem Revidenten vor Ablauf derselben nicht eingereicht, oder bey fortbauender legaler Verhinderung der Termin mit abermaliger pünctlicher Beobachtung der §. 5. & 6. vorgeschriebenen Formalium nicht anderweit gewahrt worden ist, die Revision ohne Anstand für defect erklärt werden.

§. 8.

Nicht weniger solle

6.) der revidentische Theil sein Prorogations-Gesuch in dem Fall, wenn der letzte Tag der ablaufenden Frist kein Defertier-Tag ist, bey gleichmäßiger Strafe der Desertion, nicht auf diesen letzten Tag verschieben, sondern dasselbe alsdann den nächsten Gerichts- oder Defertier-Tag vorher einzureichen schuldig seyn; es wäre denn, daß auf einen sonst gewöhnlichen Defertier- d. i. Montag, Mittwoch, Freitag, und Samstag, wegen anderer Verhinderungen keine Defertier gehalten würde, als in welchem alleinigen Fall zu Abwendung des Präjudicii desertionis denen Revidenten die Exhibita in der Gerichts-Kanzley abzugeben, und die Zeit der Präsentation darauf notiren zu lassen verstatet seyn solle.

§. 9.

Was hiernächst

7.) die Summa revisionis betrifft, so hat es bey der Verordnung des Reichs Deputations-Abschieds d. a. 1600. §. 16. und des Commissions-Abchieds d. a. 1613. §. 20. sein Verbleiben, und soll in Gemäsheit dieses letztern das Rechtsmittel der Revision und Acten-Versendung, wegen Ge ringsfügigkeit der Summe oder des Gegenstandes auch künftighin keinem hiesigen Bürger versagt oder abgestrickt werden. Wenn hingegen die Summa præteni gravaminis über 1000. Rthlr. betempore concessi privilegii Carolini d. 4. Nov. 1743. dahier be-
Achter Theil. Ögggg
stan-

standenen Rheinischen Währung im Hauptstul beträgt, mithin die Sache zur Appellation an eines der höchsten Reichs-Gerichte gezeigenschaftet ist; so soll es in diesem Fall nach oberrann-tem Reichs-Orputations-Abschied d. a. 1600. §. 16. und Unse- rer Proceßordnung d. a. 1676. §. 13. ebenfalls lediglich gehal- ten, mithin der Revision alsdann keine Statt gegeben werden.

§. 10.

Ob Nova in Revisorio anzuführen erlaubt? von derselben vor- seßlichen und gefährlichen Verschwei- gung oder Zu- rückhaltung in den vorigen Instanzen.

8.) In Absicht auf die Materialien oder Be- schwerden, Ausführung selbst, soll dem Reviden- tischen Theil, wenn derselbe in der Revisions- In- stanz neue erhebliche Gründe oder Thal-Umstände für sich an, und ausführen zu können vermeynen sollte, solches hinfüro allerdings zugelassen; zu- gleich aber auch dem Ermessen des Richter- Amts hiebey anheim gestellt seyn, befindenden Umstän- den nach dem Revidenten oder seinem Sachwalter,

oder beyden zusammen, darüber, daß sie die vorbringende neue Thatumstände und Gründe nicht aus geßichtlicher Aufzöglich- keit oder anderer gefährlicher Absicht seithero zurück, und bis zur Revisions-Instanz aufbehalten haben, nach Anleitung Un- serer Reformation Part. I. Tit. 23. §. 5. das juramentum calum- nix speciale, aufzulegen, als in dessen Recursirungsfalle die Re- vision ohne weiters für gefallen erklärt, und respect. gegen den Sachwalter des Revidenten mit empfindlicher Geldstrafe un- nachsichtlich verfahren werden solle.

§. 11.

Obgleich hiernächst

Solle regula- riter jedem Theil nur ein Satz gestattet werden. Von der venia re- plicandi.

9.) in der Revisions-Instanz regulariter je- dem Theil mehr nicht, als nur ein Satz gestattet, nemlich der Revident mit dem libello gravaminum, der Revisus aber mit seiner Exceptional- Handlung dagegen gehört, hierbey auch dem erstern loco de- ductionis gravaminum ad Acta priora zu submit- tiren unbenommen, und alsdenn, wofern der Revisische Theil auch seiner Seits keine weitere Handlung zu führen gedenkt,

die

die Acten sobald für beschloffen angenommen werden sollen; so bleibt gleichwohl dem Ermessen Unserer Schöffen. Gerichts billig überlassen, aus erheblichen Ursachen und auf geziemendes An- rufen veniam replicandi zu erthellen, jedoch dergestalt, daß zu dieser überzähligen Handlung, wenn der erste Termin nicht ein- gehalten worden, auf gegenseitiges Anrufen der zweite Termin sogleich bey unfehlbarer Strafe der Präclusion angesetzt, und auf solche Weise weiterer vorseßlicher Protelirung der Sache vor- gehogen werden solle.

§. 12.

Nachdem Wir auch

10.) verschiedentlich zu ersehen, gehabt haben, Wie die For- malia der Pe- titorum in Revisorio einzurichten? daß die Partheien die in ihren Exhibitis auf Re- formir. oder Bestätigung der vorigen Urthel ge- richteten Schluß, Petita unschicklichermassen nicht an Unsern Schöffen-Rath, sondern directe an diejenige auswärtige Juristen-Facultät, an welche die Acten gelangen würden, zu richten pflegen, so solle dieses hinfüro nicht mehr nachgesehen, die Partheien und Sachwalter aber an- gehalten werden, ihre auf Abänderung oder Bestätigung der vorigen Urthel gerichtete Petita an Unsern Schöffen-Rath selb- sten zu dirigiren, folglich hierunter dieselbigen der Natur die- ses Rechtsmittels und der Verordnung des Reichs Depu- tations-Abschiedes d. a. 1600. gemäß einzurichten.

§. 13.

11.) Nach geschlossener Sache soll'n von dem revidentischen Theil die gewöhnliche Versendungs- kosten mit 10. Rthlr. innerhalb des dazu anberaum- ten Termins, ohne Rücksicht, ob etwa in der Fol- ge pro rescindenda causæ conclusionem oder pro venia replicandi implorirt wird, bey Vermeidung der Defe- sion, es mag dieselbige in dem vorhergegangenen Decreto aus- drücklich angedroht gewesen seyn oder nicht, in der Stadt-Kanz- ley unfehlbar hinterlegt, von dieser aber jedesmal hierüber pflichtmäßige Relation, mit Bemerkung des Tags der geschehe-

nen Deposition, ad Acta erstattet, hiernächst auch von dem Revidenten, der Inrotulations- und Copialien-Gebühr wegen, mit der Gerichts-Kanzley, als welche in dem Fall einer von demselben hierunter begehenden Saumseligkeit, davon ungefümten Bericht zu erstatten hat, sich abgefunden; deme vorgängig aber zur wirklichen Inrotulation der Acten unverlängt geschritten und dieselbige an ein auswärtiges Rechts-Collegium, wobey jedoch jedem Theil nach der bisherigen Gewohnheit drey derselben sich verbitten zu dürfen vorbehalten bleibt, als welches solchenfalls in ipso termino inrotulationis ausdrücklich zu erklären, und in dessen Entstehung auf das, was hierüber etwa in den vorher gegangenen schriftlichen Exhibitis der Partheien schon geäußert worden seyn mögte, keine weitere Rücksicht zu nehmen ist, fortgesendet, der einlangende rechtliche Ausspruch aber, pravia exrotulatione, den Partheien ohne Veränderung eröffnet werden.

§. 14.

Gegen die in Revisorio er-
gangene Ur-
theile soll keine
weitere
Revision noch
Appellation
gestattet wer-
den.

12.) Bey diesem in Revisorio erfolgten rechtlichen Erkenntniß soll es sodann sein endliches Verbleiben behalten, mithin dawider keine fernere Revision oder Transmision der Acten, weder von dem einen noch von dem andern Theil gesucht oder verwilliget, noch weniger einer Appellation an eines der höchsten Reichs-Gerichte statt gegeben werden.

§. 15.

Wenn aber
Non Ein-
legung des
Restitutions-
Mittels.

III.) eine oder die andere Parthei sich beglaubigen sollte, gegen ein- es seye nun in erster oder in einer höhern Instanz vor Unserm Bürgermeisterlichen Audienzien, Stadt-Vemtern, oder Schöffengericht-ergangenes Urtheil, entweder ex capite repertorum novorum, oder aber minoris etatis, sich des Rechtsmittels der restitutionis in integrum bedienen zu können; so ist hiemit, um dem vielfältigen Mißbrauch dieser Rechts-

wohl.

wohlthat für die Zukunft desto kräftiger vorzubeugen, Unsere ausdrückliche Willenswennung:

A.) in dem Fall, wenn die nachgesuchte restitutio in integrum ex capite repertorum novorum begründet werden will, daß

Ex capite repertorum novorum.

I.) angeblich neu aufgefundene Zeugen, welche über einen Gegenstand, worüber bereits im vorigen Proceße Zeugenbeweis geführt worden, abzufragen gebetten wird, nur in dem einzigen

In wie fern angeblichen aufgefundene Zeugen zulässig?

Falle wenn der Implorant dieselbige bey einem in dem geerdigten Proceße bereits vorgekommenen Facto schon damals bestimmt angezeigt hätte, und ihre Vernehmung bloß um deswillen unterblieben wäre, weil ihm deren Aufenthalt unbekannt gewesen, oder weil der auswärtige Richter, unter welchem sie damals gestanden, die wegen deren Abhörnung an ihn ergangene Requisition nicht befolgen wollen - angenommen oder zugelassen hiernächst aber

2.) auf dergleichen Implorationes pro restitutione in integrum überhaupt nicht anders reflectirt, noch mit Vollstreckung des ergangenen Urtheils, so weit noch res integra ist, eingehalten werden sollte, als wenn

Von dem, was sogleich bey Einlegung des Restitutions-Gesuchs begehret werden muß?

a.) von dem Imploranten sobald bey und mit Ueberreichung seines Restitutions-Gesuchs, zugleich auch worinnen die angeblich vorgefundene nova bestehen, angeführt und namhaft gemacht,

b.) daß dieselbe auf neuen h. i. in den bisher verhandelten Acten noch nicht vorgekommenen Umständen in facto beruhen, wirklich befunden; anbey auch

c.) dieselbige innerhalb vier Jahren, vom Tag ihrer Auffindung an gerechnet, angezeigt, und das Restitutions-Gesuch eingereicht; überdis aber

d.) von dem Imploranten selbst sowohl, als von seinem Advocato causa zu Ablegung des Restitutions-Eides dahin:

„daß sie von dem jezigen neuen Einbringen und Beweis,
 „thümern vorhero keine Wissenschaft gehabt, oder, wenn
 „ihnen deren Existenz an und für sich bekannt gewesen,
 „daß sie solche, alles angewandten Fleißes unerachtet,
 „im vorigen Proceßgang nicht haben herbeyschaffen kön-
 „nen, im übrigen auch die Sache zu Einlegung des
 „remedii restitutionis in integrum von Rechts wegen, ob-
 „ne Wiederholung dessen, was allbereits in facto & jure
 „vorgekommen, genugsam qualificirt erachten. //

durch ihre beyderseitige Unterschrift des pro concedenda re-
 stitutione in integrum übergebenden Exhibiti, und daferne
 der Implorant zur Besorgung seiner rechtlichen Nothdurft ei-
 nen Anwaldt bestellt hat, von diesem, mittelst Vorlegung ei-
 nes hinlänglichen Special-Mandati, unter wörtlicher Einrü-
 ckung der ebenermelbten Formalium, und mit ausdrücklicher
 Beziehung auf dieselbige, sich erbothen und legitimirt wor-
 den.

§. 16.

In diesem alleinigen Falle solle sodann:

3.) dem Imploranten, auf dessen geziemem-
 des Marufen, zu weiteren rechtlichen Ausfüh-
 rung der vorläufig angezeigten Novorum, wo-
 fern anders dieselbige nicht sogleich bey ihrer er-
 sten Anzeige und Namhaftmachung für offenbar
 erdichtet, unerfindlich, oder ungegründet befun-
 den würden, ein weiterer Termin, mit dessen
 allenfallsiger Prorogation im Fall unvermeidlicher
 legaler Verhinderungen es in allem gehalten wer-
 den solle, wie oben von dem Provocations- und
 Revisions-Libello festgesetzt worden ist, sub pœ-
 na denegandæ restitutionis zuvorberiff anberaumt, und deme-
 vorgängig, wenn sofort der libellus restitutorius intra termi-
 num præfixum wirklich eingereicht worden seyn wird, diesem
 eingelegten Rechtsmittel nach Befinden der Lauf gelassen, auch
 der Parthey sowohl als ihrem Advocato causæ der anerbo-
 thene

thene Restitutions-Eid, nach der oben festgesetzten Formul,
 auf einen hiezü sub desertionis poena zu präfigirenden Termin
 abgenommen, hiernächst aber, wenn zuvor noch der implora-
 tische Theil mit seiner Exceptions-Handlung ebenfalls gehöret
 worden, die Sache für beschloffen angenommen, und ein recht-
 liches Erkenntniß, salva revisione & respectiva Appellatione,
 in der Sache abgefaßt und den Partheien eröffnet werden.

§. 17.

B.) Wenn gegen eine wider einen Minder-
 jährigen, oder solche, welche den Gesetzen nach
 die Rechte der Minderjährigen gemessen, aus-
 gesprochenen Urtheil, das remedium restitutionis
 in integrum angewendet werden will; so sind
 Wir zwar den Gebrauch dieser den Minderjäh-
 rigen jure singulari vergünsteten Rechtswohlthat intra quad-
 niennium respectiva a die adeptæ majorennitatis denselben ab-
 zustricken nicht gemeynt. Wir verordnen jedoch ausdrücklich,
 daß

1.) einem solchen Restitutions-Gesuch nicht anders statt
 gegeben werden, noch weniger der Execution der vorigen
 Urtheil Inhalt geschehen solle, als wenn einerseits dieselbige
 Erfordernisse überhaupt eintreten, unter welchen die Gesetze
 einem Minderjährigen diese Wohlthat gegen eine ihm zuge-
 fügte Verletzung angebeyhen lassen, und andererseits zugleich
 dermassen erhebliche neue Gründe vorgebracht, sofort inner-
 halb der zu diesem Behuf anuberäumenden obenerwähnten
 Nothfrist rechtlich ausgeführt worden sind, wodurch eine sol-
 che den Minderjährigen durch die vorige Urtheil zugefügte La-
 sion dargethan wird;

2.) daß die Untersuchung des Grundes der Restitution
 zugleich und pari passu mit der anderweitigen Instruction der
 Hauptsache vor sich gehen, und über beide zugleich erkannt
 werden; hiernächst aber

3.) in dem Fall, wenn die zugegangene Läsion darinn
 besteht, daß durch Nachlässigkeit oder Fehler der Curatorum,

gegen das dem Minderjährigen nachtheilige Urtheil ein ordentliches Rechtsmittel zu seiner Zeit einzulegen unterlassen worden ist, die Wirkung der Restitution bloß diese seyn solle, daß der Implorant zu sothanen Rechtsmitteln in der Hauptsache annoch zugelassen ist; endlich, daß

4.) wenn die Curatores sive Administratores eines die jura minorum genießenden Corporis oder Collegii den Restitutions-Eid nach der obenfestgesetzten Formul abzulegen nicht vermögend sind, als in Ansehung wessen sie sich nach Gewässheit obiger Vorschrift in primo terminum unfehlbar zu erklären haben, in der Hauptsache selbst zwar nichts desto weniger, zum Besten des ihrer Administration anvertrauten Corporis, was Rechtsens ist erkannt, sie die Imploranten aber alsdann, nach Beschaffenheit der Umstände und rechtllichem Ermessen, mit einer dem Gegenstand der Sache und dem Grade ihrer Verschuldung angemessenen Geldbusse ohne Nachsicht oder Ansehen der Person belegt werden sollen.

§. 18.

Nachdem Wir ferner

Wunder que-
rela nullitatis.
Derfelben
Mißbrauch.

IV.) den Mißbrauch, daß diejenige, welche durch eine Urtheil oder Bescheid beschwert zu seyn vermeinen, ihren angeblichen Beschwerden den Namen und Anstrich von begangenen Nichtigkeiten geben, nullitates prætenfas principaliter zu deduciren sich anschicken, und darüber die Acten in vim concipiendæ sententiæ ad Exteros Jctos zu versenden bitten, in der Absicht, um, wenn ihre angemaste sogenannte Wichtigkeits-Klage hiernächst verworfen, und das vorige Erkenntniß bestätigt werden würde, dagegen alsdann das Rechtsmittel der Acten-Versendung in vim revisionis einwenden, und solchergestalt den endlichen Ausgang der Sache desto länger verzögern zu können, mehrmals mißfällig wahrzunehmen gehabt haben; so wollen Wir, daß künftighin dieser den Reichs-Gesetzen ohnehin schon zuwiderlaufende Unfug keineswegs geduldet, sondern daß

1.)

1.) einer solchen sogenannten Wichtigkeits-Klage anders nicht, als auf den Weg des remedii transmissionis actorum in vim revisionis, und respective auf den Weg der Provocation und Appellation, statt gegeben, solchenmach aber von dem Querulanten alles dasjenige, was von den ebengedachten Rechtsmitteln der Revision und respective Provocation oder Appellation, in obstehenden Abschnitten verordnet, und sonst Rechtsens ist, bey Strafe der Desertion, auf das genaueste beobachtet, mithin in specie einer solchen anmaßlichen Nullitäts-Klage gegen ein in Revisorio ergangenes Urtheil, gar nicht, und in dem Fall, wenn dieselbe gegen ein in erster Instanz oder in Provocatorio gefälltes Erkenntniß Unseres Schöffens-Gerichts eingeleitet werden wolte, nicht anders als in via revisionis oder respective appellationis eingelegt statt gegeben, noch weniger von der prævia transmissione actorum darüber erfolgten und in vim revisionis geltenden Urtheil, eine fernere Acten-Versendung oder Revision gestattet werden solle.

§. 19.

Würde hingegen

2.) eine Parthei sich beglaubigen, ein entgegen in der Revisions-Instanz oder sonst erfolgtes Erkenntniß, wegen einer von der Person des Richters, oder der streitenden Partheien, oder von den Substantialibus processus hergeleiteten sogenannten nullitate insanabili, anfechten zu können; so bleibt zwar ein solches nach gemeinen Rechten und der Verordnung des jüngsten Reichs-Abschieds d. a. 1654. §. 122. innerhalb 30. Jahren rechtlicher Ordnung gemäß auszuführen verstattet, mit der Wirkung, daß, wenn die angeführte Nullität gegründet befunden wird und nicht sobald gehoben werden kann, das ganze Urtheil und vorher gegangene rechtliche Verfahren, jedoch nur von der Zeit an, wo solche Nullität vorgefallen, oder begangen worden, als nicht existirant betrachtet werden solle; dahingegen aber solle mit Volk-

Don über
Nichtigkeits-
Beschwerde
ex capite nullitatum insanabilium.

§§§§ 5

§§§

streckung des ergangenen Erkenntnisses, wofern anders die befragte Nullitäten nicht notorisch, oder in continenti zu beweisen, oder der sonst entstehende Nachtheil wichtig und zugleich unerfesslich ist, der eingewendeten Nullitäten-Klage unerachtet allerdings fortgefahren, der anmaßliche Querulant mit derselben ab separatim verwiesen, und von der wirklichen Partition, gegen einstweilige Deposition oder Real-Caution nur unter solchen Umständen, unter welchen die Geseze die Anlegung eines Arrestes nachgeben, nach Befinden befreuet werden. Im übrigen aber solle.

3.) über den Präjudicial-Punct, ob sich die Sache zu Einlenkung der Nichtigkeit-Beschwerde qualificire oder nicht keineswegs ein besonderes vorläufiges Verfahren gestattet, sondern vielmehr die Verhandlung über den Grund der vermeinten Nichtigkeit, mit der allenfallsigen weiteren Verhandlung und Instruction der Hauptsache selbst pari passu vor sich gehen, und über beydes zugleich erkannt werden.

§. 20.

Damit endlich den vorfesslichen Aufzügen und Schicanen der Partheien desto gewisser vorgebogen werden möge, so verordnen Wir hiemit noch ferner; und ausdrücklich, daß

von denen gegen die in puncto formalium ergangene Urtheile eingelegeten Suspensiv-Rechtswitteln a.) in dem Fall, wenn sich eine oder die andere Parthei unterfangen solte, sich wider ein auf dem klaren Buchstaben dieses unsers Edicts beruhendes, in puncto fatalium live formalium ergangenes rechtliches Erkenntniß, der Einlegung eines weitem Suspensiv-Rechtswittels anzumassen, dasselbige nicht allein befindenden Umständen nach nicht anders, als wenn zuvor zur Sicherheit des Gegentheils hinlängliche Caution bestellt worden, zugelassen; sondern auch sonst und überhaupt

Wenn Caution oder Sequestration oder das juramentum b.) in dem Fall eines offenbar muthwilligen Mißbrauchs des eingewendeten Rechtswittels, zumalen wenn der Impetrant sich in den Besitz des strittigen Gegenstands befinden und metus

dissipationis vorhanden seyn solte, nach Umständen calumniae zu den mit provisorischem Cautions- auch Sequestra-erkennens- tions-Erkentniß, Auflegung des juramentum calumniae, oder andern den Rechten nach statt findenden Verfügungen vorgeschritten; weniger nicht

e.) alle diejenigen, welche die vorbemelbte Strafe muthwilliger Provo- canten, Re- videnten und Imploranten. Rechtswittel zum bloßen Aufzug der Sachen freventlich mißbrauchen werden, neben der Verurtheilung in die Kosten des verjährerten Processes und alle Schäden, auch noch mit empfindlichen Geld-Bussen und andern Strafen unanachsichtlich ange- sehen; wie auch, damit von auswärtigen Rechts-Collegiis, wohin die Acten versendet werden, in den einschlagenden Fällen desto gewisser hierauf erkannt werden möge, ein Exemplar dieser gegenwärtigen Verordnung, den Actis transmittendis auf Befinden von Amtswegen bezugeschlossen werden solle. Gleichwie nun unsere ernstliche Willensmeinung dahin geht, daß über dieser Verordnung künftighin in allen Puncten sowohl von unserm Schöffn-Rath als auch übrigen sämtlichen Gerichtsstellen und Stadt-Neimtern genau gehalten werden solle; also haben insbesondere die litigirende Partheien und deren Sachwalter sich in allem auf das sorgsamste hienach zu achten, und in dessen Entstehung den für sie und ihre Principalschaften unfehlbar eintretenden Rechts-Nachtheil und Schaden sich selbst bezumessen.

Geschlossen bey Rath,
den 22ten Julii 1788.

Beylagen.

Beylage Nro. I.

Raths-Verordnung vom 20ten Octobr. 1740. die von denen bey beyden Burgermeisterlichen Audienzien ertheilten Bescheidt ergriffene Provoocationes, und Abstellung der hiebey eingeschlichenen Mißbräuche betreffend.

Wir der Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am
Mann

Mayn fügen hienit männiglich, insonderheit aber denen vor hiesigen beyden Burgermeisterlichen Audienczien litigirenden Partheien, auch derenelben Advocaten, Procuratoren und Notarien zu wissen: Demnach Wir bißhero mit Unserem äuffersten Mißfallen vielfältig erfahren müssen, was massen das an sich selbst sonsten heilsame Beneficium Provocationis von denenjenigen, gegen welche bey wohlgedachten Burgermeisterlichen Audienczien in denen vor denenelben rechtshängigen Sachen die Erkenntniße und Bescheide ausfallen, auch von derenelben Beiständen und Sachwaltern in mancherley Weise zu Hemm- und Vernichtung der Gott. gefälligen Gerechtigkeit, auch zu Untreiß- und Verkürzung ihres obliegenden Gegentheils, sogar auch öfters in den allerkläresten Sachen unverantwortlich mißbraucher werde; so haben Wir vermög. tragenden Obrigkeitlichen Amtes Uns verbunden erachtet, solchem Unwesen durch nachfolgende Ordnung, so viel möglich, zu steuren; setzen, ordnen, und wollen dahero, daß

I.

Alle und jede Partheien, so sich durch einen bey mehrgemelten Burgermeisterlichen Audienczien in Justiz. Sachen ergangenen Ausspruch um fünf und zwanzig Gulden oder eine h. here Summe beschweret zu seyn erachten, und sich daher der rechtlichen Wohlthat der Provocation an Herrn Schultheiß und Schöffen, als Judicium immediatè superius, bedienen wollen, solches zuvorberst innerhalb zehen Tagen, nachdem ihnen oder ihren bevollmächtigten Anwälben solcher Bescheid bekannt worden, ad Protocolum derjenigen Audiencz. vor welcher ihre Sache anhängig gewesen, sub poena desertionis & executionis sententiae Consularis anzeigen, und

II.

Bei gleichmäßiger Straf der Desertion in denen nächst auf solche Interposition folgenden vierzehnen Tagen sothane Provocation bey löblichem Schöffen. Gericht durch Ueberreichung ihrer Provocations. Schrift, Ausführung der Cravaminum und Begleitung

legung des in solcher Sache geführten Protocolli Audientiae Consularis introduciren, in dem Fall aber, da sie

III.

Durch unvermeidliche Zufälle an ein. oder anderem verhindert, und deshalb Prorogationem hujus fatalis vor dessen Ablauf, wie ihnen alsdann zu thun oblieget, zu suchen genöthiget würden, sie gebachtes Impedimentum nicht nur bloß und schlecht hin erzehlen, sondern auch gehörig und zwar, falls sie die Abschrift des Protocolli Audientiae Consularis auf ihr zeitiges Anmelden von dem Actuario etwa nicht erhalten können, solches durch ein von demselben selbst ausgestelltes Attestat, oder sonstien auf andere legale Art bescheinigen, oder daß ihnen die gebetene Frist sogleich abgeschlagen werde, gewärtigen sollen, weilen die bißherige Erfahrung gelehret, daß viele Provoquanten solches Protocolli gar nicht verlanget, oder unausgelöst liegen gelassen, und doch dessen Abgang zum gefährlichen Vorwand gesuchter Prorogation gebrauchet haben; wobey gleichwohl auch denen Actuariis beyder Audienczien ernstlich und bey sonst erfolglicher Bestrafung anbefohlen wird, die sich um die Copiam Protocolli meldende Partheien bestmöglichst zu befördern, und dieselbe unter keinerley unziemlichen Absichten aufzuhalten. Dafern nun

IV.

Unser Schöffen. Rath die bergestalt angeführte und beschriebene Ursachen vor erheblich erkennen, mithin die gebetene oder eine andere Erstreckung des fatalis introducendae Provocationis verwilligen wird; so soll dieselbe keineswegs a die insinuationis des darüber ertheilten Decreti, sondern a lapu prioris termini, oder der zu der Introduction bestimmten vierzehnen Tagen sub iterato desertionis praerjudicio gerechnet werden. Gleichwie nun auf solche Weise die Parthien, wann sie nicht verbottene Aufzüge suchen, Zeit genug, ihre Provocationes zu instruiren, erlangen, und sich über einige Uebereilung zu beschweren keine befugte Ursach übrig behalten; also werden dieselbe

V.

Hiermit erinnert, die Uebergabung ihrer zur Introduction der Provocation gehörigen Schriften nicht auf den letzten Tag zu verspahren, sondern, wann solcher auf keinen Referir-Tag fällt, dieselbe zum wenigsten den vorhergehenden Referir-Tag zu bewerkstelligen, gestalten solche hinfüro in der Gerichts-Canzley, wie vorhin etlichemal geschehen, zu Verhütung allerley Unordnung nicht mehr angenommen werden sollen, es wäre dann, daß auf einen sonst gewöhnlichen Referir- das ist Montag, Mittwoch, Freytag und Samstag keine Referir wegen anderweitigen Verhinderungen gehalten würde, als in welchem Fall zu Abwendung des Präjudicii desertionis denen Provocanten die Exhibita in der Gerichts-Canzley abzugeben, und die Zeit der Präsentation darauf notiren zu lassen, verstattet wird. Nachdem auch

VI.

Aus denen Protocolis Audientiae Consularis die Beschaffenheit der Sachen gemeinlich genugsam zu erkennen, mithin in instantia Provocationis ein weitläufiger fernerer Schriftwechsel so überflüssig, als denen Parthien selbst kostbar und beschwerlich ist; so hat Unser Schöffens-Stuhl dahin zu sehen, daß wann aus dergleichen Protocollo und der Provocations-Schrift selbst die Unerheblichkeit der Beschwerden, oder die Non-devolution oder Desertion der Provocation deutlich erscheinet, diese sogleich als unstatthaft verworfen, widrigenfalls aber, und da jetzt gedachte Umstände anoch zweifelhaft wären, nach eingekommenen und nebst dem Protocollo Audientiae Conf. communicirten Gravaminibus des Provocantischen- und Exceptionibus des Provocantischen Theils die Acta ad referendum gegeben, und keine weitere Handlungen, es geschehe dann aus erheblichen Ursachen durch besondere Richterliche Erkenntnis- und Erlaubniß, verstattet werden. Damit auch

VII.

Hierunter eine Gleichförmigkeit und bessere Ordnung, als bishero öfters verspüret worden, beobachtet werde; so sollen auf

auf denen Rubricis der Provocations-Schriften die Namen der Provocanten vor, der Provocaten aber nachgesetzt, nicht weniger die Beylagen mit ihren Literis oder Numeris eben sowohl, als in Margine Nigri, wo sie angezogen worden, gemeldet, und mit der Schrift zugleich übergeben, auch jeder Beylage nicht nur ihre Zahl oder Buchstabe, sondern auch die Sache, wozu sie gehört, mit denen ohngefähren Worten: Lit. A. oder N. r. ad causam N. N. Provocanten contra N. N. Provocaten, aufgeschrieben, widrigenfalls aber die anderst eingerichtete Exhibita und Adjuncta von dem Substituto Judicii nicht angenommen, sondern sogleich zurück gegeben werden. Endlich und

VIII.

Soll alles dasjenige, was hieroben wegen der Provocations-Sachen insgemein verordnet worden, auch bey Provocations-Fällen in Wechselfachen also, jedoch dergestalt in Acht genommen werden, daß nichts destominder dasjenige, was in unserer Anno. 1739. erneuerten und vermehrten Wechsel-Ordnung §. 35. begriffen ist, in seiner vollen Kraft und Wirkung verbleibe, daß nemlich die Provocationes von denen in klaren Wechselfachen bey unseren Burgermeisterlichen Audienzien ertheilten Bescheiden und Decretis executivis, wann die Wechselbriefe von dem Schuldner recognosciret, und von ihme keine in Wechselgeschäften zulässige Exception in continenti erwiesen worden, keinen Effectum suspensivum haben; sondern derselben ohngehindert von dem Richter erster Instanz, auch noch im laufenden Decendio, der condemnirte Wechselschuldner zur Zahl. oder Deponirung der Wechselschuld mit oder ohne Caution des Gläubigers, nach der Sachen Befind. oder Ermäßigung, executivè angehalten werden solle.

Wornach sich also männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 20. Octobris 1740.

Beilage Nro. 2.

Extract der Rath's. Verordnung vom 27ten Jun. 1747; die bey
Vöbl. Curatel. Bau. Land. Noßjoll. und Fuhr. Amt auch Acker-
gericht vorkommende Zeugen. Verhöre, und von denen daselbst
ertheilten Bescheiden ergriffene Provocationen
betreffend.

Ist der letzte Periode §. 5. mit den Worten: Soviel nun
die Provocationes von denen ac. bis zu Ende des unten befind-
lichen Edicts N. 17.

Beilage Nro. 3.

Extract der den 1ten August ergangenen Rath's. Verordnung,
die Anlegung, gerichtliche Eröffnung, und Nachflage der Ar-
resten und Verbotten, auch hievon ergriffene Provoca-
tionen betreffend.

IV.

Wenn ein Arrest angelegt, und von einer Parthey davon
provociret wird, kann auf solche Provocation in vim effectus
suspensivi nicht reflectiret werden, sondern gehört in denen
sub n. 1. oben angeführten Fällen die Arrest-Sache vor unser
Gericht, woselbst der Arrestatus seine Exceptiones contra
Arrestum, wann er sich dergleich bedienen will, vorzubringen,
und darüber Bescheid zu gewärtigen gehalten ist, in dem 2ten
und 3ten Fall aber die Erkenntniß und Erörterung, ob die
Gravamina Provocationis erheblich, und die Arreste und Ver-
bott gültig seyen oder nicht? zwar vor unsere Schultheiß und
Schöffen, jedoch daß mittlerweile und bis zu einer etwa erfol-
genden Reformatoria dergleichen Arresta und Verbott aufrecht
erhalten, und auf keine Weise bey denen in Rechten darauf
gesetzten Strafen violiret werden.

Beilage Nro. 4.

Gemeiner Schöffen, Bescheid de 15ten Novembr. 1758. & re-
nov. 20ten Januar 1787. die Einführung der Provocationen,
und deßfallige Fristgesuche, betreffend.

Demnach man bishero bey einem HochEdlen Schöffen-
Rath

Rath mißfällig und mit Verdruß wahrzunehmen gehabt, daß,
ohngeachtet die hiesige Provocations-Ordnungen vom 20ten
Octobr. 1740. und 27ten Janii 1747. ausdrücklich, und sub
defertionis plena erfordern, und mit sich bringen, wasaraffen
die Parthenen, so sich der Provocation bedienen wollen, in
denen nächst auf die Interpositionem Provocationis folgenden
14 Tagen die Provocation in Scabinatu, durch Ueberreichung
der Provocationis-Schrift, Ausführung der Gravaminum,
und Beylegung des in solcher Sache geführten Protocolli Aud.
conf. introduciren, in dem Fall aber, da sie durch unvermeid-
liche Zufälle an ein. oder anderem verhindert, und deßhalben
Prorogationem hujus Fatalis vor dessen Ablauf, wie ihnen als-
dann zu thun oblieget, zu suchen genöthiget würden, sie gebach-
tes Imperimentum nicht nur bloß und schlechthin erzehlen, son-
dern auch gehörig und auf eine legale Art bescheinigen, oder,
daß ihnen die gebettene Frist sogleich abgeschlagen werde, ge-
wärtigen sollen; dennoch dem zuwider, und zu Eludirung dieser
Obrigkeitlichen Verordnung, es eme zeithero aufkommen, und
bey verschiedenen Sachwaltern fast zur Mode und zu einer or-
dentlichen Gewohnheit werden wollen, daß sie es intra Fatale
introducendæ Provocationis bloßhin bey der Uebergebung des
Burgermeisterlichen Protocolli, und einer Provocations-An-
zeige, anmaßlich bewenden gelassen, zur Deduction derer ver-
meintlichen Gravaminum aber sich noch eine aparte Frist ausge-
betten, und dazu schlechthin des generalen Vorwands, daß sich
der Advocatus causa dormalen durch andere Geschäfte an Fert-
igung des Libelli gravaminum behindert sehet, sich gebrauchet;
und aber dergleichen Unfug, wodurch die Gerechtigkeit ge-
hemmt und aufgehalten, und der Provocatische Theil umgetrie-
ben wird, desto ohnleibentlicher fällt, je bekannter es ist, daß,
da vor Errichtung Eingangs ermeldter Provocations-Ordnung,
dahier, sowohl die Interposition als Introduction der Provoca-
tion intra decendum geschehen müssen, und deswegen zur Fer-
tigung des Libelli gravaminum öfters Dilationen gesucht worden,
ein HochEdler Rath eben in dieser Absicht, damit solchem un-
Achter Theil.

nöthigen und die Partheien in mehrere Kosten bringenden Zeit-
Besuch gesteuert werde, und selbiges hinfünftig, außer in un-
vermeidlichen und genugsam beschleunigten Verhinderungs-Vor-
fällen, völlig cessiren, mithin denen Partheien, und ihren
Advocatis, hinlängliche Zeit zu völliger Besorgung der Intro-
duction gelassen werden möge, ein apartes geräumiges Fatale
von 14. Tagen, a die interpositæ provocationis an zu rechnen,
zur Einführung der Provocation, Beylegung des Protocolli
und Fertigung der Gravaminum, verstattet, wobey es dann in
alle Wege billig sein Verbleiben hat, und die Provocanten und
ihre Sachwalter sich mit dem in denen Provocations-Ordnungen
gedachtermassen ihnen vergünsteten besondern 14 tägigen Fatali
introducendæ Provocationis zu begnügen haben: als wird hiemit
von wegen eines HochEdlen Schöffens-Raths, kraft gegenwär-
tigen gemeinen Bescheids, allen litigirenden und provocirenden
Partheien, und ihren Anwälten, besonders auch den Advoca-
tis ordinariis und Notariis immatriculatis, ernstlich und nach-
drücklich aufgegeben und bedeutet, daß sie Eingangs angeführ-
ten Provocations-Ordnungen, wie in allen andern Punkten,
also auch fürnemlich darinnen, unter denen in selbigen commi-
nirten Pœnen auf das genaueste beobachten, daß sie die Deduc-
tionem gravaminum intra Fatale introd. provocat. in Scabinatu
gebührend exhibiren, und dazu, unter Allgirtung des genera-
len Vorwands der Verhinderung des Advocati causæ, keine
aparte Prorogationen nachsuchen, oder aber, daß ihnen diese so-
gleich abgeschlagen werden, gewärtigen sollen. Würden da-
hingegen gleichwohl einem Advocato causæ andere pressante
und ohnausfegliche Geschäfte vorkommen, daß er um deren willen
mit dem Libello gravaminum intra Fatale introd. provocat.
aufzukommen nicht vermögte: So solle derselbe ein solches
nicht bloßhin in der Provocations-Anzeige anführen, sondern
darüber ein apartes auf seinen Eyd und Pflichten sich ausdrück-
lich gründendes schriftliches Attestat unter seiner eigenen Hand-
und Petschaft ausstellen, und dabenebenst fürnemlich diejenige
Sache, worin er vorzüglich, vor der in Questione stehenden

Pro-

Provocations-Sache, zu arbeiten hat, namhaft machen, und
die Ohnausfeglichkeit derselben, und das sonst daraus er-
wachsende größeres Präjudiz und Nachtheil, wahrscheinlich und
glaubhaft anführen, außer deme darauf nicht reflectiret, noch
einige Prorogation des Fatalis introducendæ provocationis ex
hoc capite verstattet, übrigens auch die einreissen wollende Un-
gebühr, da die zeitliche Bestell. und späte Erhaltung des Burg-
ermeisterlichen Protocolli mit einem bloßhin darauf gesetzten Da-
to insinuationis, von deme man nicht weiß, wer es darauf ge-
setzt, und aus welchem nicht erhellet, ob es nach Erfordern der
Provocations-Ordnung zeitlich bestellet worden, beschleuniget
werden wollen, keineswegs geduldet, sondern, wann die Be-
scheinigung nicht per Attestatum Actuarii, oder auf sonstige le-
gale Weise, annoch vor Ablauf des Fatalis introduc. beyge-
bracht wird, darauf gar nicht attendirt werden solle; wornach sich
also die litigirende und provocirende Partheien und ihre Sach-
waltere vor Schaden und Verantwortung zu hüten haben.

Decretum in Senatu Scabinorum
den 15. Novemb. 1758.

Renovatum in Senatu Scabinorum
den 20. Januarii 1757.

g) Versendung der Acten; vom 22. May 1781. II. 122

Nachdem Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen
Reichs Stadt Frankfurt am Main, wegen nöthiger Beybehalt-
ung des, bey Versendung der Acten, zu beobachtenden Geheim-
nisses, wohin solche verschickt worden, gemessene und dienfame
Verfügungen zu treffen, Uns rechtlich bewogen befunden: So
ordnen und befehlen Wir hiermit,

Erstens daß Unser Stadt-Kanzley-Direktor, desgleichen
Unser Rath-Schreiber, welcher, in Abwesenheit des erstern,
oder wenn die Rechts-Sache Unsern Kanzley-Direktorn selb-
sten, oder dessen Anverwandte betrifft, dessen Stelle vertritt,
alles Gleiffes darauf acht haben sollen, das Geheimniß wohin

H b h h s

die

die etwan abgegangenen Akten versendet worden? in Gemäsheit der Ihnen aufliegenden Amts-Pflichten, und bey dem Eyd des Geheimnisses, womit sie Uns, dem Rath, und hiesigem gemeinen Stadt-Wesen verbunden sind, getreulich bey sich zu bewahren, und nicht nur an niemand, wer der auch wäre, Pflichtwidrig zu offenbaren, sondern selbst die Bücher, in welchen solche aufgeschrieben, in genauer Verwahrung, und unter ihrem alleinigen Schlüssel zu halten, in Gegenwart anderer Personen, vielweniger einer oder der andern Parthie, nicht aufzuschlagen, einzusehen, oder gar liegen zu lassen.

Zweitens, da Unsere Stadt-Kanzley-Botten, obwohlen ohne zu wissen, in was für Sachen, als welches auch gegen dieselbe in alle Wege geheim zu halten, die versiegelte Päckle auf die Posten zu tragen, und zu bestellen haben; so wird denenselben hiermit alles Ernstes anbefohlen, an niemand, wer der wäre, daß? oder wann? oder auf welche Post? sie Akten weggetragen, und was sie etwan sonst davon erfahren mögten, oder solten, auffer Unserm Kanzley-Direktor, und, in dessen Abwesenheit, dem Rath-Schreiber, welchen sie, von ihrer Ausrichtung, zu schicklicher Zeit, und wenn sie allein sind, ihre Relation abzustatten haben, einige Eröffnung zu thun.

Drittens, wenn künftighin, bey versendeten Akten, von ein oder der andern Parthie Beförderungs-Schreiben, zu Beschleunigung der Urtheil, gebeten werden; so sollen solche nicht mündlich, bey Unserm Stadt-Kanzley-Direktor, oder sonst in der Stadt-Kanzley, sondern jedesmal schriftlich, mittelst Ueberreichung einer kurzen Bittschrift, bey Unserm Schöffsen-Rath selbst nachgesucht, diese Bittschrift sodann dem Gegentheil, durch ein Dekret, communicirt, die Ausfertigung, nach Befund, dem Kanzley-Direktor aufgegeben, und sie, dem abzulassenden Schreiben beigelegt, also zu den Akten, wohin sie gehört, gebracht werden.

Viertens, soll sodann der Kanzley-Direktor den Aufsatz eines solchen Beförderungs-Schreibens, vor der Mundir- und Absendung, bey sitzendem Schöffsen-Rath, mit Verschweigung

des

des Namens der Universität, vortragen, nach der Absendung aber, das Konzept, in die Gerichts-Kanzley, zu den Akten liefern, woselbst sämtlichen Parthien erlaubt seyn soll, dasselbe, wenn sie wollen, einzusehen, auch sich, eine jede auf ihre Kosten, eine Abschrift, zu Vollständigmachung ihrer Hand-Akten, mittheilen zu lassen, womit dem ansuchenden Theil, ohne weiteres Anrufen, jederzeit sogleich willfahret werden soll.

Fünftens, soll künftig allen und jeden Urtheils-Fragen sowohl, als Beförderungs-Schreiben, das Ersuchen einverleibt werden, solche, und wenn, wider Vermuthen, einseitige Empfehlungen, mittelbar oder unmittelbar, einlaufen solten, nicht weniger diese, den zurückzusendernden Akten, in ihren Urtheschriften, beizuschließen.

Sechstens, wenn Akten von Universitäten zurückkommen, so soll, durch die Stadt-Kanzley, den streitenden Parthien, mit Benennung der Fakultät, wo dieselbe gewesen, Nachricht ertheilt, und dem oder denjenigen, welcher, oder welche die Versendungs-Kosten zu bezahlen haben, eine ordentliche und specificirte Rechnung, mit Beziehung auf die eingesendete Fakultäts- und Post-Amts-Anzeigen, deren Urschriften in der Kanzley einzusehen, einem jeden Theilhaber frey stehen, mittelst Ausfüllung eines gedruckten Scheins, zugesendet werden.

Siebendes, wird die Stadt-Kanzley hienit alles Ernstes angewiesen, sich in Ansehung der Gebühren, für ihre Bemühungen bey der Akten-Versendung, oder Beförderungs-Schreiben, an die, von Ihre Königlich Kaiserlichen Majestät allergnädigst bestätigte Tax-Regule, auf das genaueste zu halten, und, in deren Gemäßheit, für jene mehr nicht als 1. fl. 30. kr., und was die Kanzley-Botten betrifft, für jeden Gang, den sie der Sache wegen, thun müssen, 6. kr., bey Beförderungs-Schreiben aber, welche in der Stadt-Kanzley versiegelt werden, noch 10. kr. weiter, in Anschlag zu bringen, worüber, und daß diesem die gebührende Folge geleistet werde, Unser Kanzley-Direktor besonders genaue Obacht zu halten hat.

Achtens, da es auch bisher die Gewohnheit gewesen, daß,

von der Stadt-Kanzley, über die, vor Versendung der Akten auf Berechnung, zu hinterlegende Behen Reichs-Thaler nur auf das Dekret quittiret worden; hieraus aber allerley Unordnungen entstehen können: so wollen Wir, daß hinführo, auf Vorzeigung des Dekrets, die gewöhnliche Versendungs-Gelder von der Stadt-Kanzley angenommen, darüber aber ein besonderer Empfang-Schein ausgestellt, und, von Unserm Kanzley-Direktor, oder, in dessen Abwesenheit, dem Rath-Schreiber, welchem sodann der Kanzley-Direktor, als zu dessen Amt der Empfang und die Berechnung dieser Gelder gehört, bey der an ihn zu thuenen Auslieferung, eine Gegen-Quittung zu ertheilen hat, eigenhändig, mit Beysezung seines Namens, quittirt werde.

Wie Wir, nun diesem allen genau nachzukommen Unserer Stadt-Kanzley hiernit anbefehlen: So wird auch Unser Schöffen-Rath hierüber fest und unverbrüchlich halten, und diejenige, welche dem zuwider handeln würden, in eine nachmahlige Strafe ziehen.

Geschlossen bey Rath,
Dienstag, den 22ten May, 1781.

10) Kosten-Verzeichniß über die in Sachen
entgegen

von einer Ebllichen Juristen-Fakultät zu
gesendete Akten.

ein.

- | | | |
|---|-----|-----|
| 1. An vorstehende Ebl. Juristen-Fakultät für Urtheil und Gebühren, laut Nota. | fl. | fr. |
| 2. An das Post-Amt für Versendungs-Kosten, laut Nota. | | |
| 3. Zurücksendungs-Kosten, an eben dasselbe, laut Aufschrift. | | |
| 4. Kanzley-Gebühren, laut Tax-Rolle. | | |
| 5. Kanzley-Votten-Gebühr für Gänge, zu 6. kr., laut Tax-Rolle. | | |
| Zusammen fl. | | |

Hiervon ab die bereits hinterlegte
bleibt nachzuzahlen . . . fl.

11)

11) Zulassung der zweyten und resp. super-Revision
betreffend; vom 18. Jun. 1793.

Nachdem Wir Bürgermeister und Rath des heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt, den 14ten Sphum Unserer am 22ten Jul. 1788 ergangenen, die Provocationen, Revisionen, Restitutions- und Nullitäten-Klagen betreffenden Verordnung, soviel die Zulassung der zweyten und respective super-Revisionen betrifft, wie nachfolgt, abzuändern Uns veranlaßt finden; Als sehen und ordnen Wir hiermit:

daß hinführo, wenn in causis non appellabilibus, in der letzten hiesigen Instanz gesprochen worden, das remedium revisionis, als ein beneficium commune jedem Theil, jedoch nur einmal dergestalt gestattet werden solle, daß

1) wenn in dem ersten Revisions-Verfahren Sententia prioris reformatoria erfolgt, parti revixä hiernieder des Rechtsmittels der Actenbesichtigung sich ebenfals zu bedienen, hierbey auch nova in factis, jedoch mit Vorbehalt des ihm und seinem Advocato cause in solchem Fall obliegenden Eides dahin, daß sie von dem jetzigen neuen Einbringen und Beweissthümmern vorher keine Wissenschaft gehabt, oder, wenn ihnen deren Exstentz an und für sich bekannt gewesen, daß sie solche, alles angewandten Fleißes ungeachtet, im vorigen Proceßgange nicht haben herbeyschaffen können, vorzubringen, und in solchem Fall, das remedium restitutionis allenfalls mit diesem Revisionsmittel zu cumuliren verstatte,

2) im Fall einer in primo revisorio erfolgenden Confirmatoria hingegen, und wenn solchergestalt eine Sache, welche zuerst bey einer der burgermeisterlichen Audienzen oder den Stadte Ämtern entschieden, hierauf durch den Weg der Provocation an den Schöffenrath gebracht, und nun auch in revisorio, mithin bereits in 3 Instanzen entschieden worden, dem Revidenten eine wiederholte Einlegung des Revisionsmittels oder eine in solchem Fall der gemeinen und elastim-nigen Rechtslehre nach ganz unzulässige super-revision nicht erlaubt, sondern es

3.) bey dem respective in solchen ersten oder zweyten Revisions-Verfahren, erfolgten Erkenntniß lediglich sein Vertheil haben, und solches zum Vollzug gebracht, im übrigen aber

4.) bey so ein als dem andern Revisions-Verfahren, die in der Ordnung vorgeschriebene Formalien, sub desertionis praedictio beobachtet werden sollen.

Conclusum in Senatu,
de 18. Junii 1793.

II.

12) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Rathes, des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn Erläuterung Der hiesigen Reformation-Stellen, Welche Die Anlegung, gerichtliche Eröffnung und Nachklage der Arresten und Verbotten, auch hiervon ergriffene Provocationes betreffen.

Obwohl in hiesiger Stadt-Reformation P. I. t. 12. und 13. umständliche Verfügung geschehen ist, wie sowohl die Arresta und Summer gegen Fremde und Ausländische, als die Verbote unter hiesigen Burgern angelegt, sofort gerichtlich eröffnet und nachgeklaget werden sollen, so haben sich doch in neuern Zeiten, nachdem unsere beyde Burgermeisterliche Audientien mit Beysitzern und Protocollisten versehen, und zu Beobachtung der wesentlichen Stücke des Processus mehr, als ehemahlen, angewiesen auch die Provocationes von denen daselbst ertheilten Aussprüchen in Ordnung gebracht worden, verschiedene Anstände ereignet, ob in allen und jeden Fällen, wo Arresta oder Verbott bey erwähnten Audientien erkannt werden derselben Eröffnung und Nachklag vor hiesigem Stadt-Gericht nöthig, auch ob von Anlegung solcher Arresten oder Verbott die Provocationes an unsere Schultheiß und Schöffen, wie in andern Fällen, zulässig seyn. Um nun denenselben zulänglich abzu-

abzuhelfen, und alle unnötige Weitläufigkeiten und Kosten bey vergleichenen Vorfällen abzuschneiden, hat E. Hoch-Edel- und Hochweiser Rath dieser des H. Reichs-Stadt Franckfurt nachfolgende Verordnung ergehen zu lassen, und dadurch die vorkommende Fälle nach genauer Erwegung der Umständen dergestalt zu unterscheiden vor nöthig befunden, daß

I.

Man durch einen Arrest, welcher vermög erwähnter Reformation anders nicht als auf Erlaubniß und Zulassung des ältern Herren Burgermeisters geschehen und angelegt werden mag das Forum erst fundiret, oder durch selbigen oder ein Verbott der Process angefangen wird, die Sach vor Gericht gebracht, und mit der Eröffnung und Nachklage dermassen verfahren werden solle, wie in vorangeführten Stellen der Reformation weitläufigt versehen ist. Daseru aber

II.

Die Herrn Burgermeistere eine Sach bereits in der Untersuchung haben, und zur Sicherheit des künftigen Ausspruches wegen der auf dem Verzug hastenden Gefahr oder besorglichen Flucht eines Beklagten, oder aus andern rechtmäßigen Ursachen ein Arrest oder Verbott bey denenselben gebeten und verhänget wird, so bedarff es keiner gerichtlichen Eröffnung und Nachklage, als welche ohne Würckung seyn, und nur vergebliche Unkosten verursachen würde, sondern ist zu deren Gültigkeit und Bestand genug, wann die würcliche Anlegung solcher Arrests oder Verbotts durch denjenigen, welchem solche zu vollziehen befohlen worden, in ein besonder Buch aufgeschrieben und von demselben der mündliche Bericht, ob dieselbe von denjenigen, bey welchen sie angelengt worden, angenommen, oder was sonst vor eine Antwort von Ihnen gegeben worden seye, abgestattet, und von dem Actuario dem Protocollo Audientiae Consularis einverleibet, auch hiernächst in der Hauptsach nach völlig instruirter Sach ein rechtlicher Burgermeisterlicher Bescheid ertheilet, und denen Partzien, so sich etwa dadurch beschwehrt zu seyn erachten, in denen in Rechten nicht beson-

bers ausgenommenen Fällen die Provocation an unser Schöffen-Gericht, welcher alsdann der freye Kauff zu lassen ist verstatet wird. Solte sich auch.

III.

Ultragen, daß die Herren Burgermeister in Fällen, da sie schon Rechts kräftig gesprochen haben, einen Arrest oder Verbott in vim executionis anzulegen vor nöthig fänden, so wäre die gerichtliche Eröffnung und Nachklage ebenfalls überflüssig, mithin die Sachen bis zu ihrer völligen Endschafft bey denen Eöbl. Audientien zu lassen.

IV.

Wenn ein Arrest angelegt, und von einer Parthey davon provociret wird, kan auf solche Provocation in vim effectus suspensivi nicht reflectiret werden, sondern gehöret in denen sub n. I. oben angeführten Fällen die Arrest-Sachen vor unser Gericht, woselbst der Arrestatus seine Exceptiones contra Arrestum, wann er sich dergleichen bedienen will, vorzubringen, und darüber Bescheid zu gewärtigen gehalten ist, in dem 1ten und 2ten Fall aber die Erkenntnuß und Erörterung, ob die Gravamina Provocationis erheblich, und die Arreste und Verbott gültig seyen oder nicht? war vor unsere Schultheiß und Schöffen, jedoch daß mittelweil und bis zu einer etwa erfolgenden Revormatoria dergleichen Arresta und Verbott aufrecht erhalten, und auf keine Weise bey denen in Rechten darauf gesetzten Straffen violiret werden. Ubrigens und

V.

Werden die Herren Burgermeister bey Erkennung der Personal Arresten alle in denen Rechten und hiesigen Statuten erforderte Behutsamkeit zu gebrauchen, und dieselbe gegen seßhafte Personen und wo sich bey denenselben kein gegründeter Verdacht einer vorgesezten Flucht äussert, nicht leicht zu erkennen von selbst bedacht seyn.

Welches also zu jedermänniglicher Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird

Conclusum in Senatu,
Dienstag, den 1. August. 1747.

13) Arrest-Nachklage in Abwesenheit des Arrestanten betreffend; vom 3. May 1783.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Frankfurt, thun hiermit kund und zu wissen, obwohlen in hiesiger Stadt-Reformation P. I. Tit. 12. §. 6., unter andern die Verordnung enthalten, daß, im Fall die Parthey, deren Güther, oder sie selbst persönlich, arrestiret worden, nicht gegenwärtig, oder verreißt wäre, alsdann die Klage aufs längste in Monats-Frist, nach Eröffnung des Arrests, fürgebracht werden, und darauf gegen der abwesenden Partheyen, sofern dieselbige vor ihrem Abreisen keinen vollmächtigen Anwalt zu der Sachen, apud Acta, oder sonsten, constituiret und hinterlassen hätte, erstlich ein Ruffen, und demnach eine Citation an dieselbige, den angelegten Kummer zu vertreten, und auf fürgebrachte Klage in Rechten zu antworten und zu vollfahren, durch den Arrestanten oder dessen Anwalt solle gebeten werden: So hat doch die Erfahrung bißhero gelehret, daß, in solchem Falle der Abwesenheit des Arrestati, die Bittung des Ruffens bey der in Monats-Frist, nach eröffnetem Arrest, angestellten Nachklage, theils von weniger oder fast gar keiner Wirkung oder Nutzen gewesen, theils dadurch denen Partheyen nur ohn nöthige Kosten, theils aber der summarischen Arrest-Nachklage, zumal wann, nach gebetttem und erkanntem Ruffen, erst der 4te Gerichts-Tag hernach abgewartet werden sollen, schädlicher Aufenthalt, verursacht worden; und, im Verfolg der Sache, es doch fast allemal auf eine an den Arrestatum absentem abzulassende Subdial-Citation angekommen; Wobey die Arrestanten noch über deme zu befahren gehabt, daß, woferne in solchem Fall die Bittung des Ruffens unterlassen worden, alsdann der angelegte Arrest gleichgestalt, als wäre er weder angelegt, noch eröffnet worden, für nichtig, kraftlos, erloschen und gefallen erkläret werde; Dahero wir dann, nach dessen allen reiflicher Erwägung, die angezogene Reformation, Stelle P. I. Tit. 12. §. 6., so viel das Ruffen betrifft, in Kraft dieses, dahin ab-

zu ändern; Uns bewogen befunden, daß künftighin, im Fall der Arrestatus abwesend oder verreißt wäre, bey der außs längste in Monats-Frist, nach Eröffnung des Arrestes, fürgebrachten Nachklage, die Wittung des Ruffens, als in solchem Casu ohn- nöthig und überflüssig; aufgehoben seyn und gänzlich unterblei- ben, hingegen statt dessen, alsbalden bey der Nachklage, um eine Subdial-Ladung des Arrestati und Beklagten, durch den Ar- restanten oder dessen Anwalt geradehin, und ohne allen Um- schweif nachgesucht werden solle.

Im übrigen aber hat es bey-dem sonstigen Inhalt dieses §. 6. Tit. 12. P. I. Reformat. sowohl, als auch bey demjenigen, was die Reformation P. I. Tit. 15. §. 4., im Fall des unge- horfamen Ausbleibens des Arrestati auf die an ihn erlassene Citation, wegen nöthiger Wittung des Ruffens und Abwartung des vierten Gerichts-Tages, verordnet, in alle Wege sein ohn- abgeändertes Bewenden.

Wornach sich also die Partheyen, und deren Sachwaltere, Anwälde und Gerichts-Procuratoren genau zu achten und zu bemessen haben.

Conclusum in Senatu,
den 1ten May 1783.

III.

14) Von Edictalitationen; vom 20. May 1788.

Nachdem Uns Burgermeistern und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt, vom Schöffn-Rath die Anzeige geschehen, wie bei den Concurssen, wenn nach dem bisherigen Gerichts- brauch verfahren, und bereits die Präclusion erfolgt seye, durch alsdamm erst nachkommende Gläubiger, unter bloßer Vor- schätzung nicht gehabter Nachricht die Wiberereinsetzung mehrmal gesucht, und dadurch großer Aufenthalt und Nach- theil für die zeitig erschienenen veranlasst werde; so haben Wir, zu Beförderung der Justiz-Pllege, und Verhütung jener Nach- theile, zu verordnen der Nothdurft erachtet:

1.)

1.) Die in Concurr.-Accord- und Moratoriengesuchs-Sa- chen zu erlassende Edictal-Ladungen sollen künftighin, wie bishero, einmal dahier, und dann an zweyen auswärtigen, nach dem Ermessen Unseres Schöffn-Raths zu wählenden Orten ge- wöhnlichermassen angeschlagen, sodann aber

2.) ein Exemplar der Ladung jedesmal, und zwar, wenn die meisten Gläubiger hiesige sind, zweimal den hiesigen öffent- lichen Nachrichten, und einmal in eine der hiesigen politischen Zeitungen, soferne aber die meisten Gläubiger auswärtige sind, zweimal in eine der hiesigen politischen Zeitungen, und einmal in die hiesigen öffentlichen Nachrichten eingerückt, und die Ab- drücke ad Acta gelezet werden, damit sich niemand mit der Un- wissenheit entschuldigen könne, auch die hiesigen Einwohner, besonders die Handelsleute und Anwälde, in den Stand gesetzt seyen, ihren auswärtigen Freunden, Correspondenten, und Mandanten, von der ergangenen Edictal-Ladung Nachricht er- theilen zu können.

Dieweil aber in der Edictal-Ladung ein bestimmter Tag zur Liquidation und respect. Erklärung aus der Ursache nicht wohl ausgedrückt werden kann, weil die auswärtigen Anschläge nicht jedesmalen vor demselben zurückkommen, mithin dazu bisher eine besondere Ladung an der Gerichtsthüre angeschlagen worden: so soll

3.) diese besondere Ladung, neben dem Anschlage an der Gerichtsthür, denen hiesigen Frag- und Anzeigs-Nachrichten ebenwohl jedesmal einverleibt, und es mit der Ladung zur Ur- theils-Anhörung eben also gehalten werden, die weitere Cita- tiones ad ades aber füröhtn unterbleiben.

Damit aber durch diesen Druck die Kosten nicht ohne Noth vergrößert werden; so hat

4.) die Gerichts-Canzley die bisher üblich gewesene Formu- lare der Ladungen abzukürzen, und bloß auf das wesentliche einzuschränken.

Gleichwie nun auf diese Weise die ergehenden Ladungen zur allenthalbigen Wissenschaft genügend gelangen können; so soll

5.)

5.) der Schöffen, Rath sürohin einem, nach bereits in der Sache erfolgter Präclusion, nachkommenden Glaubiger, mit der nachsuchenden Wiederherstellung in den vortigen Stand, anders nicht willfahren, als wenn selbiger Rechtserhebliche Verhinderungs-Ursachen seines Nichterscheins, (wofür die bloße Anführung nicht gehabter Wissenschaft, und deren anerbottene eidliche Bestärkung, der Regel nach nicht angenommen werden soll,) hinlänglich bescheiniget, und zugleich die auf die Widersezung ergehende Kosten allein übernimmt.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten und für Versäumnis und Nachtheil zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath
den zoten May 1788.

IV.

15) Wie sich die Liquidanten im Liquidations-Termin zu verhalten haben; vom 22. Novbr. 1758.

Nachdem man bey Schöffen-Rath aus denen in Concurs-Fällen bey denen Schöffen-Deputationen geführten Liquidations-Protocollen mißfällig warnehmen müssen, wäsmassen, obgleich durch die ergangene Interlocuten, Schöffen-Decreten, oder Vorbescheide, die Creditores angewiesen worden, in termino ad liquidandum präfixo ihre zu haben vermeinende Ansprüche und Forderungen durch ihre in Händen habende Original-Wechsel-Briefe, Obligationes, oder einen in beglaubter Form aus denen Handels- oder Handwercks-Büchern gezogenen Conto corrente zu liquidiren und darzutun; dennoch die Procuratores, so bey Gericht sich gemeldet haben, mehrentheils nur auf die bey Gericht producirte schlechte Copien sich bezogen, und die einheimische Creditores, zu denen Deputationen ihre Livrée-Bediente, und Rägde geschicket, und ebenfalls ohne die Handels oder Handwercks-Bücher vorzulegen, einen simplen Conto corrente vorgezeiget, ja einige so gar auf die Bücher der insolvent gewordenen

wordenen Schuldner, ob schon solche, so wohl nach den gemeinen Rechten, als auch nach der hiesigen Reformation, Part. 2. tit. 27. §. 11. keinen Glauben verdienen, sich berufen haben, und behaupten wollen, daß die Geständnuß der Debitorum einen vollkommenen Beweis ausmache: So wird um allen diesen zu vielen weitläufigkeiten und Disputen Anlaß gebenden Unordnungen und Mißbräuchen vorzubeugen, durch gegenwärtigen gemeinen Bescheid verordnet, daß

1.) die einheimische Creditores, entweder in selbst Person, oder durch genugsam bevollmächtigte Advocatos, Procuratores, Notarios immatriculatos, oder ihre eigene Handlungs-Bediente, oder andere schickliche, der Sachen gewachsene, und mit genugsamer Vollmacht versehene Personen, bey denen Schöffen Deputationen erscheinen, und

2.) so viel die ausländische Glaubigere betrifft, die Procuratores, welche sich in ihren Namen bey Gericht gemeldet haben, den Tag, wenn solches geschehen, und ob sie sich allbereits rechtlicher Ordnung nach mit Vollmacht legitimiret haben, anzeigen, oder wenn sie nur de rato caviret, legalisirte Vollmachten beibringen, und endlich

3.) sämtliche Creditores entweder ihre Wechsel-Briefe, Schuld-Schein, oder wenn es Buch-Schulden sind, die hiesige Glaubigere ihre Handels, oder Handwercks-Bücher so gleich nebst einem gleichlautenden Extract, die Bevollmächtigte derer auswärtigen Creditoren aber von deren Orts-Obrigkeiten einen in substantia also, wie das sub Sign. O angebruckte Formular besaget, attestirten Conto corrente, daß ihre in foro domicilii vorgelegte Bücher g'laubwürdig, und der daraus gezogene Extractus mit denen Büchern gleichlautend, und die Creditores ihre Bücher in Supplementum zu beschwören erbötig seyen, beibringen, oder welche solchem nicht behörig nachleben, gewärtigen sollen, daß wegen nicht erfolgter genugsamer Liquidation, auf der Contradictorum-Präclusions-Gesuch, rechtlicher Ordnung nach, reflectiret werde.

Decr. in Sen. Scab. den 22. Nov. 1758.

Sign.

Sign. O

Wir
bekennen hiermit, daß uns heut dato N. N. seine Handlungs-
Bücher nebst dem ausgezogenen vorstehenden Conto corrent sei-
ner an den N. habenden Forderung vorgeleget, und wir diese
Bücher mit allen zu einem glaubwürdigen Handlungs-Buch er-
forderlichen Requisites versehen, und den Conto corrent damit
gleichlautend befunden, auch N. N. auf richterliche Erkenntniß
seiner Bücher mit dem Erfüllungsbeytrag zu bestärcken erböhtig seye,
allermassen solches hiermit auf geziemendes Ansuchen zu Steuer
der Wahrheit mit Beidruckung unsers

Insiegels und gewöhnlicher Unterschrift bekräftiget wird.
So geschehen

V.

16) Wie es mit den Zeugenverhören bey beyden Bur-
germeisterlichen Audienzien zu halten; vom 2. Sept.
1738.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt
Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen,
daß Wir vor nöthig und rathsam befunden, eine Verordnung
darüber, wie es künfftigbin mit denen Zeugen-Verhören bey
unsern Burgermeisterlichen Audienzien gehalten werden solle,
um so mehr ergehen und in öffentlichen Druck bringen zu lassen,
als Wir bis anhero öftters wahrnehmen müssen, daß die bey
denen Burgermeisterlichen Audienzien befehene summarische
Zeugen-Verhören von denen Partheyen und ihren rechtlichen
Neyständen in der Provocations-Instanz angefochten, oder die
bey gedachten Audienzien anhängig gemachte Sachen, so bald
es auf Beweis und Gegen-Beweis angekommen ist, von dor-
ten ab, und an die Referier verwiesen worden.

Damit nun ein jeder wissen möge, wie er sich in solchen Fäl-
len zu verhalten habe; So ordnen Wir hiermit, daß

1)

1) In ganz geringen Sachen, welche höchstens 15. fl. be-
tragen, die Zeugen nicht mit dem sonst gewöhnlichen Zeugen-
Eyd belegen, sondern es allein bey ihrer Angelobung an Eyd
statt gelassen; Dahingegen

2) Wann das eingeklagte Quantum zwar über 15. fl. sich
belauffet, aber doch nicht völlig 25. fl. beträgt, die Zeugen
zwar summariter, jedoch eydlich, bey denen Bürgermeisterlichen
Audienzien abgehört, und ohne einige Exceptions- und Pro-
bations- oder Salvations-Schriften oder Reccessu zu gestatten,
lediglich auf die Aussage derer Zeugen der Spruch ertheilet wer-
den solle. Wosfern aber

3) Die klagbar angebrachte Forderung 25. fl. oder darüber
beträget, und folglich eine causa provocabilis vorhanden ist, so
sind von unsern Burgermeistern die Partheyen selbst oder ih-
re ad hunc actum mit special- Vollmacht versehene Mandatarii
ad Protocollum zu befragen, ob sie es auf eine summarische je-
doch eydliche Zeugen- Aussage ankommen lassen, und der sonsten
nach Publication des Rotuli erlaubten Schriften oder Sätzen
sich begeben wollen? oder ob sie verlangen, daß die Zeugen auf
sörmliche vom Producenten übergebene Beweis- Artikel und
darüber vom Producto gefertigte Frag- Stücke abgehört, und
die nach Publication des Rotuli gewöhnliche Schriften oder
Reccessu, worinnen über den Beweis verfahren werde, ange-
nommen werden mögten? Allermassen

4) Ersteren Falls mit beyder Theilen Zufriedenheit die Zeu-
gen-Verhören, wann vorhero die Partheyen diejenige Punkte,
worüber die Zeugen abzufragen sind, ad Protocollum übergeben
haben, bey unsern Burgermeisterlichen Audienzien vorgenom-
men werden können, und auf den Rotulum, ohne daß einige
schriftliche Handlung zugelassen, sondern allenfalls jedem Theil
nur einen kurzen mündlichen Recess ad Protocollum abzuhalten
gestattet werde, der Burgermeisterliche Spruch oder Bescheid
abzufassen ist. Anders falls aber und

5) Wann die Partheyen oder eine davon ein solennes Zeu-
gen-Verhör begehren, und sörmliche Beweis- Artikel oder Frag-
Artikel.

Iiiii

Stu

Stücke zu übergeben, und nach Publication der Zeugen-Aussagen schriftliche Handlung einzubringen gedencken, sind sie so gleich, und ohne daß vorher bey denen Burgermeisterlichen Audienzien die Zeugen summariter vernommen werden, von unsern Burgermeistern dahin anzuweisen, daß sie nebst dem hiß anhero angeführten Protocoll ihre Beweis-Articul bey der Referir übergeben, und alsdann daselbst den Proceß, nach Anleitung Unserer Stadt-Reformation und neuern Verordnungen fortsetzen, und von unsern Schultheiß und Schöffnen einen Spruch gewärtigen sollen und mögen. Wornach sich inämiglich, und insonderheit diejenige, welche bey unsern Burgermeisterlichen Audienzien zu thun haben, zu achten wissen werden.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 2ten Septembr. 1738.

17) Des Heil. Röm. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn Ordnung, Wie Es sowohl mit denen bey löblichem Curatel-Bau-Land-Rosßjoll- und Fuhr-Amt, auch Acker-Gericht vorkommenden Zeugen-Verhören, als denen von denen daselbst ertheilten Bescheiden ergriffenen Provocationen gehalten werden solle.

Wir der Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit jedermann, besonders aber denen vor unserm Curatel-Bau-Land-Rosßjoll- und Fuhr-Amt, auch Acker-Gericht, in Rechts-Strittigkeiten begriffenen Partheyen, auch derenelbey Advocaten, Procuratoren und Notariem zu wissen: Daß ob Wir gleich durch die am 2ten Septemb. 1738. und 20. Octobr. 1740. bellebte, und in öffentlichen Druck gebrachte Verordnungen umständliche Vorsehung gethan haben, wie es bey denen beyden Burgermeisterlichen Audienzien eines Theils mit denen Zeugen-Verhören, andern Theils aber mit denen Provocationen zu halten seye, jedennoch bey

vorge-

vorgedachten Stadt-Ämtern bishero dieserwegen noch keine gewisse Einrichtung geschehen seye, mithin Wir dem gemeinen Wesen nöthig und nützlich erachtet, mit Aufhebung desjenigen, so in hiesiger Reformation P. IX. t. 8. §. 1. von der Appellation von dem Acker-Gericht an Uns, den Rath, ehedessen verordnet gewesen, dißfalls eine Gleichförmigkeit, so viel thunlich, bey mehrgedachten Stadt-Ämtern einzuführen, und vielen bishero verspürten Unordnungen und Mißbräuchen der Gott-gefälligen Gerechtigkeit nachdrücklich zu steuern. Solchemnach sehen, ordnen und wollen Wir, daß

I.

In ganz geringen Sachen, welche zum höchsten 15. fl. betragen, die Zeugen bey mehrgemeldten Stadt-Ämtern nicht mit dem sonst gewöhnlichen Zeugen-Eyd belegt, sondern es allein bey ihrer Angelobung an Eydess statt gelassen; dahingegen

II.

Wenn das eingeklagte Quantum zwar über 15. fl. aber doch nicht völlig 25. fl. ausmachet, die Zeugen zwar symmarisch, jedoch eyndlich bey vorbenannten Ämtern abgehört, und ohne einige Exceptions- oder Salvations- und Probationsschriften oder Recesse zu gestatten, lediglich auf die Aussage derer Zeugen der Spruch ertheilet werden solle. Wofern aber

III.

Die angebrachte Klage sich auf 25. fl. oder darüber belauffet, und folglich die hierunter bestimmte Summa provocabilis vorhanden ist, oder über Gerecht. und Dienstbarkeiten, und dergleichen, wovon in nachfolgendem Viten §. Meldung geschieht, gestritten wird, so sind bey offtgemeldten unsern Stadt-Ämtern die Partheyen entweder selbst oder ihre ad hunc actum mit Special-Vollmacht versehene Mandatarii ad Protocollum zu befragen, ob sie es auf eine summarische jedoch eyndliche Zeugen-Aussage antommen lassen, und der sonst

Titli 2

nach

nach Publication des Rotuli erlaubten Schrifften oder Sätzen sich begeben wollen? oder ob sie verlangen, daß die Zeugen auf förmliche vom Producenten übergebene Beweis-Articel und darüber vom Producto gefertigte Frag-Stücke abgehört, und die nach Publication des Rotuli gewöhnliche Schrifften oder Reccesse, worinnen über den Beweis verfahren werde, angenommen werden mögten? Allermassen

IV.

Erstem Falls mit beyder Theilen Zufriedenheit die Zeugen-Verhören, wann vorhero die Partheyen diejenige Punkten, worüber die Zeugen abzuhören sind, ad Protocollum übergeben haben, bey vielgedachten Aemtern vorgenommen werden können, und auf den Rotulum, und, ohne daß einige schriftliche Handlung zugelassen werde, allenfalls einen von jedem Theil ad Protocollum abgehaltenen mündlichen Recces der Bescheid abzufassen ist. Andern Falls aber nicht wann

V.

Die Partheyen oder eine davon ein solennes Zeugen-Verhör begehren, und förmliche Beweis-Articel und respective Fragstücke zu übergeben, und nach Publication der Zeugen-Aussagen schriftliche Handlungen einzubringen gedencken, sind sie sogleich, und ohne daß vorhero die Zeugen bey denen Aemtern summariter vernommen werden, von diesen dahin anzuweisen, daß sie nebst dem bis anhero geführten Protocoll und etwa schriftlich verhandelten ihre Beweis-Articel bey der Referier übergeben, und alsdann daselbst den Process nach Anleitung Unserer Stadt-Reformation und neuern Verordnungen fortsetzen, und von Unserm Schultheiß und Schöffen einen Spruch gewärtigen sollen und mögen. So viel nun die Provocationes von denen bey oftangeregten Stadt-Aemtern in Fällen, da die Partheyen mit Beobachtung der wesentlichen Stücke eines Processes und wenigstens Führung eines ordentlichen Protocoll gegen einander zulänglich gehöret worden, ertheilten Bescheiden anbetriefft; so sollen

VI.

Alle und jede Partheyen, so sich dadurch um fünf und zwanzig Gulden, oder eine höhere Summa, oder wegen einer Gerechtig- oder Dienbarkeit, auch anderer dergleichen Sachen, so keinen gewissen Anschlag haben, und bey welchen auf die Summam provocabilem nicht gesehen werden kan, beschweret zu seyn erachten, und sich daher der rechtlichen Wohlthat der Provocation an Herren Schultheiß und Schöffen, als Judices immediatè superiores, bedienen wollen, solches zuvorderst innerhalb zehn Tagen, nachdem ihnen oder ihren Bevollmächtigten Anwälden solche Bescheid bekannt gemacht worden, ad Protocollum desjenigen Amts, bey welchem ihre Sach anhängig gewesen, sub poena desertionis & Executionis sententiae anzeigen, und

VII.

Bei gleichmäßiger Straff der Desertion in denen nächst auf solche Interposition folgenden vierzehn Tagen sothane Provocation bey Eöbl. Schöffen-Gericht durch Überreichung ihrer Provocations-Schrift, Ausführung der Gravaminum, und Belegung des in solcher Sache, wosern selbe nur mündlich und summarisch verhandelt worden, geführten Amts-Protocoll indrocuciren, in dem Fall aber, da sie

VIII.

Durch unvermeidliche Zufälle in ein oder andern verhindert, und deshalb Prorogationem hujus fatalis vor dessen Ablauf, wie ihnen alsdann zu thun oblieget, zu suchen genöthiget würden, gedachtes Impedimentum nicht nur blos und schlechthin erzehlen, sondern auch gehörig, und zwar, falls sie die Abschrift des Protocoll auf ihr zeitiges Anmelden von dem Schreiber oder Protocollisten nicht erhalten können, solches durch ein von demselben selbst ausgestelltes Attestat, oder sonst auf andere legale Art bescheinigen, oder daß ihnen die gebetene Frist sogleich abgeschlagen werde, gewärtigen, wobei gedachten Schreibern und Protocollisten ernstlich und bey sonst erfolglicher Bestrafung anbefohlen wird, die sich um die Copiam Protocoll meldende Partheyen

theyen best. möglichst zu befördern, und dieselbe unter keinerley unziemlichen Absichten aufzuhalten. Dafern nun

IX.

Unser Schöffen Rath die derg. stalt angeführte und beschienene Ursachen vor erheblich erkennen, mithin die gebetene oder eine andere Erstreckung des fatalis introducendæ Provocationis verwilligen wird; So soll dieselbe keineswegs à die insinuationis des darüber ertheilten Decreti, sondern à lapsu prioris termini, oder zu der Introduction bestimmten vierzehnen Tagen sub iterato desertionis præjudicio gerechnet werden. Gleichwie nun auf solche Weise die Partheyen, wann sie nicht verbotene Aufzüge suchen, Zeit genug, ihre Provocationes zu instruiren, erlangen, und sich über einige Uebereilung zu beschweren keine befugte Ursache übrig behalten; Also werden dieselbe

X.

Hiermit erinnert, die Uebergung ihrer zur Introduction der Provocation gehörigen Schrifften nicht auf den letzten Tag zu versparen, sondern, wann solcher auf keinen Referir-Tag fällt, dieselbe zum wenigsten den vorhergehenden Referir-Tag zu bewerkstelligen, gestalten solche in der Gerichts-Canzley zu Verhütung allerley Unordnung nicht angenommen werden sollen, es wäre dann, daß auf einen sonst gewöhnlichen Referir- das ist: Montag, Mittwoch, Freytag und Samstag, keine Referir wegen anderweitiger Verhinderungen gehalten würde, als in welchem Fall zu Abwendung des Præjudicii Desertionis denen Provocanten die Exhibita in der Gerichts-Canzley abzugeben, und die Zeit der Provocation darauf notiren zu lassen, verstattet wird. Nachdeme auch

XI.

Als denen Protocolis erster Instanz die Beschaffenheit der Sachen gemeinlich genugsam zu erkennen, mithin bey Unserm Schöffen-Richter ein weitläuffiger fernerer Schrift-Wechsel so überflüssig, als denen Partheyen selbst kostbar und beschwerlich ist; So hat unser Schöffen-Stuhl dahin zu sehen, daß, wann aus dergleichen Protocollo und der Provocations-Schrift

selbst

selbst die Unerheblichkeit der Beschwerden, oder die Non-Devolution oder Desertion der Provocation deutlich erscheint, diese sogleich als unstatthaft verworffen, widrigen Falls aber, und da jetztgedachte Umstände annoch zweifelhaft wären, nach eingekommenen, und reßt gedachten Amts-Protocoll communicirten Gravaminibus des Provocantischen, und Exceptionibus des Provocantischen Theils, die sämtliche Acta, einschließlich derjenigen, so in erster Instanz wegen der Sachen Wichtig- und Weitläuffigkeit etwa schriftlich verhandelt worden, und durch mehr erwähntes Köbl. Schöffen-Richter von dem Judicio à quo in Originalibus abzufordern, und respectivè zu ediren sind, ad referendum gegeben, und keine weitere Handlungen, es geschehe dann aus erheblichen Ursachen durch besondere Richterliche Erkennt. und Erlaubnuß verstattet werden.

Damit auch endlich

XII.

Hierunter eine Gleichförmigkeit und bessere Ordnung, als bishero öfters verspühret worden, beobachtet werde; So sollen auf denen Rubricis der Provocations-Schrifften die Namen der Provocanten vor. der Provocaten aber nachgesetzt, nicht weniger die Beylagen mit ihren Literis. oder Numeris eben so wohl als in margine Nigri, wo sie angezogen worden, gemeldet, und mit der Schrift zugleich übergeben, auch jeder Beylage nicht nur ihre Zahl oder Buchstaben, sondern auch die Sache, wozu sie gehört, mit denen ohngefähren Worten; Lit. A. oder N. I. ad causam N. N. Provocanten contra N. N. Provocaten; aufgeschrieben, widrigen Falls aber die anderst eingerichtete Exhibita und Adjuncta von dem Substituto Judicii nicht angenommen, sondern sogleich zurückgegeben werden.

Wornach sich also männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 27. Jun. 1747.

VI.

18) Warnung für den Meineid, bey Ablegung eines zuerkannten Reinigungseides; vom 29. Jun. 1775.

Da diejenigen Anschuldigungen, welche bisher gegen euch gerichtlich (vorgekommen sind,) euch nicht unbekannt sind, ihr aber eben jetzt im Begriff steht, durch einen wohlbedächtig angenommenen Eidswur zu erkennen zu geben, daß ihr der euch angeschuldigten Vergehung euch keineswegs schuldig gemacht hättet; so habt ihr wohl zu bedenken: daß ihr nicht nur vor Menschen, sondern auch vor dem Gott gegenwärtig seyd (a) der, wie euch unmöglich unbekannt oder zweifelhaft seyn kann, allgegenwärtig (b) und allwissend ist; (c) der daher auch jetzt in diesem Augenblick wohl weiß, was ihr denket, (d) und ob ihr wider besser Wissen und Gewissen, Unwahrheiten eidlich bekräftigen, oder die reine Wahrheit sagen wollet. Nun hat zwar Gott in sei.

(a) Der Herr ist mit euch im Gerichte; darunthasset die Furcht des Herrn bey euch seyn. 2 Chron. 19, 6. 7.

(b) Bin ich nicht ein Gott der nahe ist, spricht der Herr, und nicht ein Gott, der ferne sey? Meinest du, daß sich jemand so heimlich verbergen könne, daß ich ihn nicht sehe? spricht der Herr. Jerem. 23, 23. 24.

(c) Die Augen des Herrn schauen an allen Orten, Beide die Bösen, und Frommen. Sprichw. Sal. 15, 3.

(d) So spricht der Herr: Meine Augen sehen auf alle ihre Wege, daß sie sich nicht vor mir verhehlen können, und ihre Missethat ist vor meinen Augen unverborgnen. Jer. 16, 17.

Wehe, die verborgnen seyn wollten vor dem Herrn, ihr Vornehmen zu verhehlen, und ihr Thun im Finstern halten, und sprechen: wer siehet uns? und wer kennt uns? Jes. 29, 15.

Meinest du nicht, der die Herzen weiß, merkets? und der auf die Seele acht hat, kennets? Sprichw. Sal. 24, 12.

seinem Worte selbst bezeuget: daß diejenigen, die nicht fälschlich schwören, den Segen von ihm empfangen sollen; (e) Vergeben hat er auch schon im andern Gebote zu erkennen gegeben: daß er den, der seinen Namen mißbraucht, nicht werde ungestraft lassen. (f) Je gewisser es aber ist, daß alle diejenigen, welche mit der Verheuerung: So wahr mir Gott helfe! eine falsche Aussage zu bestätigen suchen, den Namen des allerhöchsten Gottes auf das unverantwortlichste mißbrauchen; (g) desto unwidersprechlicher folgt hieraus, daß sie Gott in Zeit und Ewigkeit nicht werde ungestraft lassen. Denn, obgleich der Sohn Gottes, Jesus Christus, die Vergebung für die Sünden der ganzen Welt worden ist; so erlangen doch nur diejenigen den Segen dieser Vergebung, die denselben nicht nur mit demüthigem, bußfertigen und gläubigem Herzen suchen, (h) sondern auch rechtschaffen

Tilli 5

ne

(e) Der unschuldige Hände hat, und reines Herzens ist; der nicht Lust hat zu loser Lehre, und schwöret nicht fälschlich; der wird den Segen von dem Herrn empfangen, und Gerechtigkeit von dem Gott seines Heils. Ps. 24, 4. 5.

(f) Du sollst den Namen des Herrn deines Gottes nicht mißbrauchen; denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht. 2. B. Mos. 20, 7.

(g) Ihr sollt nicht fälsch schwören bey meinem Namen, und entheiligen den Namen deines Gottes; denn ich bin der Herr. 3. B. Mos. 19, 12.

(h) Jesus sprach zu seinen Jüngern: Also ist geschrieben, und also mußte Christus leiden, und auferstehen von den Todten am dritten Tage; und predigen lassen in seinem Namen: Buße und Vergebung der Sünden. Luc. 24, 46. 47.

Gott, was er durch den Mund aller seiner Propheten zuvor verkündigt hatte, wie Christus leiden sollte, hats also erfüllt: So thut nun Buße, und bekehret euch, daß eure Sünden verzeihet werden. Apostel Gesch. 3, 18. 19.

ne Früchte der Buße thun, (i) und daher die Sünden, die sie ehebeffen mit Vorsatz begangen haben, keinesweges fortsetzen; (k) es können folglich nur diejenigen die Vergebung eines gefässentlichen und vorschlichen Meineides erlangen, welche diejenige Verläugnung der Wahrheit, die sie sich ehebeffen haben zu Schulden kommen lassen, nicht fortsetzen, sondern Gott und der Obrigkeit, die seine Ordnung ist, (l) die Ehre geben, und die ehebeffen von ihnen begangene Missethat entdecken; (m) und hiernächst auch die Folgen, welche die Verläugnung der Wahrheit, zu anderer ihrem Schaden nach sich gezogen hat, abzuthun suchen. (n) Unterbleibt dieses

(i) Johannes der Täufer sprach: Sehet zu, thut rechtschaffene Früchte der Buße. Es ist schon die Art den Bäumen an die Wurzel gelegt; darum, welcher Baum nicht gute Früchte bringet, wird abgehauen und ins Feuer geworfen. Matth. 3, 8. 10.
 (k) Jesus fand den krank gewordenen im Tempel und sprach zu ihm: Siehe zu, du bist gesund worden: Sündige fort nicht mehr, daß dir nicht etwas ärgeres wiederfahre. Joh. 5, 14.

Sollen wir in der Sünde beharren, auf daß die Gnade desto mächtiger werde? das sey ferne! Nun ihr frey worden seyd von der Sünde, seyd ihr Rechte worden der Gerechtigkeit. Röm. 6, 1. 2. 18.

Es trete ab von der Ungerechtigkeit, wer den Namen Christi neimnet. 2 Tim. 2, 19.

(l) Es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Röm. 13, 1. 2.

(m) Josua sprach zu Achan: Mein Sohn, gib dem Herrn, dem Gott Israel, die Ehre; und gieb ihm das Lob, und sage mir an; Was hast du gethan? und läugne mirs nicht. Jos. 7, 19.

(n) Wenn ich zum Gottlosen spreche: Er soll sterben; und er bekehret sich von seiner Sünde, und thut, was recht und gut ist, also, daß der Gottlose das Pfand wiedergiebt, und bezahlt, was er geraubt hat, und nach dem Wort des Lebens wandelt, und kein Böses thut; so soll er leben, und nicht sterben. Ezech. 33, 14. 15. 16.

ses Zeugniß einer wahren Sinnes-Änderung und Besserung; so haben alle diejenige, die einen Meineid begangen haben, kein ander Opfer für die Sünde, sondern ein schreckliches Warten des Feuereifers, der die Widertwärtigen verzehren wird. (o) Denn, es ist allen Menschen gesetzt, einmal zu sterben, und darnach dasjenige Gericht, (p) das ihr ewiges Wohl oder Wehe unwiderruflich entscheidet. (q) Wäre: ihr daher die Wahrheit jetzt nicht sagen, sondern verhehlen, und diese

(o) So wir muthwillig sündigen, nachdem wir die Erkenntniß der Wahrheit empfangen haben; haben wir fürder kein ander Opfer für die Sünde, sondern ein schrecklich Warten des Gerichts und des Feuereifers, der die Widertwärtigen verzehren wird. Wenn jemand das Gesetz Moses bricht, der muß sterben ohne Barmherzigkeit, durch zween oder drey Zeugen: Wie viel meynet ihr ärgere Strafe wird der verdienen, der den Sohn Gottes mit Füßen tritt, und das Blut des Testaments unrein achtet, durch welches er geheiligt ist, und den Geist der Gnadent schmähet? Denn wir wissen den, der da saget: Die Rache ist mein: Ich will vergelten, spricht der Herr; und abermal: Der Herr wird sein Volk richten. Schrecklich ist, in die Hände des Lebendigen Gottes zu fallen. Hebr. 10, 26 — 31.
 (p) Es ist dem Menschen gesetzt, einmal zu sterben; darnach aber das Gericht. Hebr. 9, 27.

(q) Wenn des Menschen Sohn kommen wird in seiner Herrlichkeit, und alle heilige Engel mit ihm, dann wird er sitzen auf dem Stuhl seiner Herrlichkeit; Und werden vor ihm alle Völker versamlet werden. Und er wird Sie von einander scheiden, gleich als ein Hirte die Schaafe von den Böcken scheidet; Und wird die Schaafe zu seiner Rechten stellen, und die Böcke zur Linken. Da wird denn der König sagen zu denen, zu seiner Rechten: Kommet her, ihr Gesegnete meines Vaters! ererbet das Reich, das euch bereitet ist von Anbeginn der Welt. Dann wird er auch sagen zu denen zur Linken: Gehet hin vor mir, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer, das bereitet ist, dem Teufel und seinen Engeln. Und sie werden in das ewige Pein gehen; aber die Gerechten in das ewige Leben. Math. 25, 31. 32. 33. 34. 41. 46.

diese ungegründete Aussage noch dazu eiblich und mit der Versicherung; So wahr mir Gott helfe! bestärken; so würdet ihr dadurch selbst allem Antheil an der Gnade und Hilfe Gottes entsagen, und eure, durch das Blut Jesu Christi, so theuer erkaufte Seele (r) der Gefahr, ewig verlohren zu gehen, und eine unendliche und unausstehliche Quaal bereinst zu empfinden, aussetzen. Was hülfte es aber, — so urtheilte ehedessen der von Gott verordnete Richter der Lebendigen und der Todten (s) selbst: (t) Was hülfte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne, und nähme Schaden an seiner Seele? Was kan ein Mensch geben, daß er seine Seele wieder löse? Was schadet es aber auch dem Menschen, wenn er seine Missethat bekennt, und deswegen zwar so, wie es die Gesetze verordnet haben, bestraft wird, aber sich dieß zur wahren Bekehrung und Besserung dienen läßt, (u) und dadurch die Seele, die zur Unsterblichkeit geschaffen ist, rettet? Und ist es ferner nicht besser, hier in dieser Welt die Wahrheit zu sagen, (x) wenn man auch gleich auf solche Art; durch eigene Schuld, an der zeitlichen und vergänglichem Ehre einigen Abbruch leidet, als dermaleinst vor dem

Richt.

(r) Wißet, daß ihr nicht mit vergänglichem Gold oder Silber erlöset seyd von eurem eiteln Wandel nach Väterlicher Weise; sondern mit dem theuren Blute Christi, als eines unschuldigen, und unbesleckten Lammes. 1 Pet. 1, 18, 19.

(s) Gott hat uns geboten zu predigen dem Volk, und zu zeugen, daß Jesus ist verordnet von Gott, ein Richter der Lebendigen, und der Todten. Apokl. Gesch. 10, 42.

(t) Math. 16, 26.

(u) Wenn wir gerichtet werden, so werden wir von dem Herrn gerichtet; auf daß wir nicht, sammt der Welt, verdammet werden. 1 Cor. 11, 32.

(x) Wer seine Missethat läugnet, dem wirds nicht gelingen; wer sie aber bekennet und läßt, der wird Barmherzigkeit erlangen. Sprüch. Sal. 28, 13.

Richterstuhle Jesu, und vor den Augen des ganzen menschlichen Geschlechts, als ein Missethäter, der durch eine beschworne Lüge sich, oder auch andere, unglücklich gemacht hat, offenbar zu werden? (y) Und so ist es ja überdieß auch Gott gar nicht unmöglich, die wahre Beschaffenheit einer Sache aus den Finsternissen, in welche sie der Meineidige zu verhüllen sucht, noch hier in dieser Welt hervor zu ziehen, (z) und dadurch den Falschschwörenden in solche Umstände zu versetzen, daß er zur gerechten Ahndung seines Meineids, nicht nur für treuloß und aller Ehren unwürdig erklärt, sondern auch mit schweren und exemplarischen Strafen belegt wird. Es beruhet daher euer zeitliches und ewiges Wohl oder Wehz darauf, daß ihr das, was ihr jetzt beschwören wollt, achtsam erwäget, und weder die Urtheile eures eigenen Gewissens unterdrücket, noch Gottes, und der Obrigkeit, durch eine betrüglische Auslegung der Worte, mit welchen der euch zuerkannte Eid abgefaßt ist, spottet; (aa) son-

dern

(y) Wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi, auf daß ein jeglicher empfahe, nachdem er gehandelt hat bey Leibes Leben, es sey gut oder böse. 2 Cor. 5, 10.

Nach deinem verstockten und unbußfertigen Herzen häufest du dir selbst den Zorn, auf den Tag des Zorns, und der Offenbarung des gerechten Gerichts Gottes, welcher geben wird einem jeglichen nach seinen Werken; Nämlich, Preis und Ehre, und unvergängliches Wesen denen, die mit Gedult in guten Werken trachten nach dem ewigen Leben; Aber denen, die da zänkisch sind, und der Wahrheit nicht gehorchen, gehorchen aber dem Ungerechten, Ungnade und Zorn auf den Tag, da Gott das Verborgene der Menschen durch Jesum Christum richten wird. Röm. 2, 5. 6. 7. 8. 16.

(z) Gottes Augen sehen auf eines jeglichen Wege, und er schauet alle ihre Gänge. Er ist keine Finsterniß noch Dunkel, daß sich da mögten verbergen die Uebelthäter. Hiob 34, 21, 22.

(aa) Irret euch nicht; Gott läßt sich nicht spotten. Denn, was der Mensch säet, das wird er erndten. Gal. 6, 7. 8.

bern auf denjenigen Eid, der euch jetzt soll vorgelassen werden, achtsam merket, und euch über das was ihr ohne Widerspruch eures Gewissens, beschwören könnt, in Zeiten, und und ohne geistliche Verhehlung der reinen Wahrheit, erkåret. (bb)

19) Warnung für den Meineid bey Zeugen, oder Erfüllungseiden vom; 29. Jun. 1775.

Da ihr jetzt zu dem Ende seyd vorgeladen worden, damit ihr wohlbedächtig schwöret,

(daß die ebedessen von euch in dieser Sache geschehenen (daß ihr die euch vorzuliegenden Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantworten wollet;)

so habt ihr wohl zu bedenken, daß Gott zwar selbst geordnet habe: daß der Eid ein Ende alles Hadders seyn solle, (a) und daß eben dieser Herr und Vater unseres Lebens selbst, Eide, die bey seinem Namen geschehen, zu derjenigen Verehrung seiner Herrlichkeit, zu welcher alle vernünftige Geschöpfe verbunden sind, gerechnet habe; (b) daß folglich der Eid, an sich betrachtet, ein Stück des äusserlichen Gottesdienstes sey: Aber, eben hieraus folgt von selbst: daß ein falscher

(bb) Ich weiß, mein Gott, daß du das Herze prüfest, und Aufrichtigkeit ist dir angenehm. 1 Ehor. 30, 17.

Der Herr hat Grauel an den Blutgierigen und Falschen. Ps. 5, 7.

Petrus sprach zu Anania: Warum hast du solches in deinem Herzen vorgenommen? Du hast nicht Menschen, sondern Gott, gelogen; Da aber Ananias diese Worte hörte, fiel er nieder, und gab den Geist auf. Apost. Gesch. 5, 4, 5.

(a) Der Eid macht ein Ende alles Hadders. Hebr. 6, 16.

(b) Du sollst den Herrn, deinen Gott, fürchten, und ihm dienen, und bey seinem Namen schwören. 5. B. Mos. 6, 13.

scher Eid, das ist, eine eibliche Bestätigung der Unwahrheiten und Lügen, eine offenbare, geistliche, und vorsätzliche Verläugnung der göttlichen Allwissenheit. Gerechtigkeit und Allmacht, ja eine verwegene Verspottung des Gottes sey, für welchem auch die Teufel zittern, (c) und der der einige Gesetzgeber ist, welcher ewig selig machen, und verdammen kan. (d) Denn indem der Schwörende seine Aussagen mit der Beheurung: So wahr mir Gott helfe! öffentlich und feyerlich bestätigt; so ruft er den allerhöchsten und allwissenden Richter nicht nur darüber, daß er die Wahrheit rede, öffentlich zum Zeugen an, sondern er entfaget auch der Hülfe und der Gnade Gottes, dafern seine Aussage nicht wahr, sondern unrichtig und ungegründet sey; er selbst fordert mithin Gott zum Rächer seiner Bosheit auf, und giebt zu erkennen: wie er selbst wünsche, daß ihn Gott an Leib und Seele, in Zeit und Ewigkeit strafen solle, wofern er durch seine beschwörne Aussage, nicht nur andre Menschen, sondern auch den Richter selbst, der im Namen Gottes das Gericht hält, (e) betrügen, und hintergehen wolle. Dieser entseflichen und höllenwürdigen Verwegenheit würdet auch ihr euch jetzt schuldig machen, wofern ihr entweder die wahre Beschaffenheit der Sache, über welche ihr

(zum Zeuchen seyd angerufen worden,)
(jetzt schwören wollt,

verhehlen, oder dieses und jenes erdichten, (f) oder anders reden

(c) Du glaubest, daß ein einiger Gott ist? du thust wohl daran; die Teufel glauben es auch, und zittern: Jac. 2, 19.

(d) Es ist ein einiger Gesetzgeber, der kan selig machen und verdammen. Jac. 4, 12.

(e) Es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet: wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstret Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden wider sich ein Urtheil empfangen. Röm. 13, 1, 2.

(f) Falsche Mäuler sind dem Herrn ein Grauel; die aber treulich handeln, gefallen ihm wohl. Zach. 8, 17.

reden und denken, und den Worten und Ausdrücken, deren ihr euch bey euren Aussagen bedienen, auf eine böshafte und betrügerliche Art und Weise, eine ganz andere Bedeutung geben wolltet, als sie insgemein haben, und haben können. (g) In diesem Fall würdet ihr eines Meineides euch schuldig machen, und folglich euch nicht nur alle die wohlverdiente Schande, Ehrlosigkeit, und schwere Bestrafung zuziehen, welche in menschlichen Gesetzen denen, die falsch schwören, alsdenn, wenn ihr Betrug und ihre Böshheit offenbar wird, bestimmt sind; sondern ihr würdet auch alsdenn euer Gewissen selbst brandmarken, und die quaalvollsten Vorwürfe und Anklagen desselben euch verursachen; (h) ja euch selbst von allem Antheil an der durch das Blut Jesu so theuer erworbenen Seeligkeit geflissentlich ausschließen, (i) und nicht eher die

Ver.

(g) Diese sechs Stücke hasset der Herr, und am siebenten hat er einen Grauel: Hohe Augen, falsche Zeugen, Hände, die unschuldig Blut vergießen, ein Herz, das mit bösen Tücken umgeben, Züße, die behende sind Schaden zu thun; falscher Zeuge, der frech Lügen redet, und der Hader zwischen Brüdern anrichtet. Sprüchw. Sal. 6, 16. 17. 18. 19.

(h) Ich bin elend und ohnmächtig, daß ich so verstorben bin; ich leide, Herr, dein Schrecken, daß ich schier verzage: dein Grimm gehet über mich; dein Schrecken drücker mich. Ps. 88, 16. 17.

Schauet doch und sehet, ob irgend ein Schmerz sey, wie der Schmerz, der mich betroffen hat; Er hat ein Feuer aus der Höhe in meine Gebeine gefandt, und dasselbige lassen walten. Meine schwere Sünden sind durch seine Strafen erwacht, und mit Haufen mir auf den Hals gekommen, daß mir alle meine Kraft versaget. Klagl. Jer. 1, 12. 13. 14.

(i) So wir muthwillig sündigen, nachdem wir die Erkenntniß der Wahrheit empfangen haben; haben wir fürder kein ander Opfer für die Sünde, sondern ein schrecklich Waiden des Gerichts, und des Feuerreifers, der die Widerwärtigen verzehren wird. Wenn jemand das Gesetz Moiss bricht, der muß sterben ohne Barmherzigkeit, durch zween oder drey Zeugen: Wie viel mehnt ihr ärgere Strafe wird der verdienen, der den Sohn Gottes mit

Fuß:

Vergebung dieser erschrecklichen Sünde bey Gott erlangen können, bis ihr den Betrug, der durch einen falschen Eid von euch begangen worden, bekant, und den, durch eine betrügerliche und vorsätzliche Verläugnung der Wahrheit, andern zugezogenen Schaden, wieder ersetzt; und, nach allem Vermögen, Gut zu machen, gesucht hättet. (k) Damit ihr aber von dem, was ihr eigentlich zu beschwören habt, desto mehr unterrichtet werdet, so soll euch jetzt, der von euch abzulegende Eid selbst vorgelesen werden. Da nun nichts geringers, als euer zeitliches und ewiges Wohl (l) oder Wehe

Fügen tritt, und das Blut des Testaments unrein achtet, durch welches er geheiligt ist, und den Geist der Gnaden schmähet? Denn wir wissen den, der da saget: Die Rache ist mein: Ich will vergelten, spricht der Herr; und abermahl: Der Herr wird sein Volk richten. Schrecklich ist, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen. Hebr. 10, 26. 27. 28. 29. 30. 31.

Der Herr Jesus wird offenbahret werden vom Himmel, sammt den Engeln seiner Kraft, und mit Feuerflammen, Rache zu geben über die, so Gott nicht erkennen, und über die, so nicht gehorsam sind dem Evangelio unsers Herrn Jesu Christi, welche werden Pein leiden, das ewige Verderben. 2 Thess. 1, 7. 8.

(k) Wenn ich zum Gottlosen spreche: Er soll sterben; und er bekehret sich von seiner Sünde, und thut was recht und gut ist, also, daß der Gottlose das Pfand wiedergiebt, und bezahlet, was er geraubet hat, und nach dem Wort des Lebens wandelt, daß er kein Böses thut: so soll er leben, und nicht sterben. Ezech. 33, 14. 15. 16.

Zachäus sprach zu dem Herrn: So ich jemand betrogen habe, das gebe ich vierfältig wieder. Jesus aber sprach zu ihm: Heute ist diesem Hause Heil widerfahren. Luc. 19, 8. 9.

(l) Herr, wer wird wohnen in deiner Hütten? Wer wird bleiben auf deinem heiligen Berge? Wer ohne Wandel einhergeht, und recht thut, und redet die Wahrheit von Herzen; wer seinem Nächsten schwört, und hält. Ps. 15, 1. 2. 4.

Der Herr läßt es den Aufrichtigen gelingen, und beschirmet die Frommen; und behütet die, so recht thun, und bewahret den Weg seiner Heiligen. Sprüchw. Sal. 2, 7. 8.

Achter Theil.

FFFF

Wehe (m) auf der Beschaffenheit eurer jetzigen Aussage beruhet; so seyd ihr um so vielmehr verbunden, daß, was ihr mit einer eiblichen Versicherung jetzt bestätigen wollt, mit gehöriger Aufmerksamkeit zu erwägen, und alles, was euch bey der Ablegung dieses Eides etwa bedenklich seyn mögte, in Zeiten, und vor der feierlichen Ablegung desselben, redlich anzuzeigen.

VII.

20) Vergleiche in Rechtsstreiten sollen sogleich angezeigt werden.

Nachdem man zum öfterenmalen mit Mißvergnügen zu vernehmen gehabt, daß sich die in Rechtsstreit verfangene Partheyen miteinander verglichen, ohne den getroffenen Vergleich ad Acta anzuzeigen, und den Proceß förmlich zu entsagen: Und dann solches nicht alleine wieder den dem Gericht schuldigen Respect anlaufft, sondern auch hierdurch denen Herren Referenten in Sachen, welche zu einem Vorbescheid oder endlichen Spruch instruiren sind, zu Fertigung derer Relationen vergebens beschwerliche Mühe gemacht, und solchergestalt die Zeit zu Verrichtung anderer nöthigen Geschäften hintweggenommen wird;

Als ergeheth zu Abstellung dergleichen ungeziehmenden und dem Judicio zum Despect gerichtenden Verfahrens hiemit die

fo

(m) Der Fluch soll kommen über das Haus des Diebes, und über das Haus derer, die bey meinem Namen fälschlich schwören. Zach. 5, 4.

Ich will zu euch kommen, und euch strafen; und will ein schneller Zeuge seyn wider die Bauberer, Ehebrecher, und Meineidigen. Malach. 3, 5.

Aller Lügner Theil wird seyn in dem Pfuhl, der mit Feuer und Schwefel brennt; welches ist der andre Tod. Offenb. Joh. 21, 8.

so nothwendig, als ernsthaftte Verordnung, daß inkünftig alle und jede zwischen rechtenden Partheyen getroffen werdende Vergleiche jedesmalen, längstens innerhalb 14 Tagen vom Tage völlig geschlossenen Vergleichs an, von sämtlichen Streittheilen, nach der ihnen ohne dis austiegenden schuldigen Incumbenz, auf der Referir schriftlich angezeigt werden sollen, damit solche Anzeigen ad Acta registriret werden können.

Wornach sich also die Partheyen, deren Advocati, Procuratores, Notarii und Anwälde bey Straffe von 10 Rthhalern in jedem Contraventions-Fall, genau zu richten, und für Schaden zu hüten haben.

Decretum in Senatu Scabinorum.

d. 10 Oct. 1764.

VIII.

21) Beobachtung der Gerichts-Competanz; vom 23. März. 1641.

WJN der Rath des Heil. Reichs Statt Frankfurt am Mayn, Thun kundt hiemit jedermänniglich, daß wir zu Gemüth geführt, und bey uns reifflich erwogen haben, wie unser Oberkeitliches Ampt und Veruff fürnehmlich in dem bestehet, daß neben Beförderung der Ehren Gottes, die heylsame Iustici, und gleiches, unpartheyisches Recht und Gericht, ohne billige Beklagung, jedermänniglichen administriret, ertheilt, und darbey erhalten werde.

Und ob wohn von vhralten Zeiten hero dieser Statt Satz und Ordnungen, gute Maß und Anlehung geben, wie alle Recht-Sachen, so unsere Bürgere, Vnsassen und Unterthanen zusammen, oder auch gegen frembden und außländischen zu verhandlen haben, an seinem Orth ordentlich angebracht, getrieben, und aufgebvt werden sollen: So haben wir jedoch, mit nicht geringem Mißfallen, eine ziemliche Zeit hero erfahren und sehen müssen, daß junr theil mit Fleiß, zum theil

auf Unverstandt der Partheyen, Advocaten und Procuratoren, die Sachen unordentlich durch einandern vermengt, was für Gericht gehörig, in den Schöffnen Rath, und hinwieder diß, so bey Schöffnen Rath anzubringen, für Gericht gezogen, ja wohl eins und anders, weder da oder dort, sondern das meiste und vrichtigste, bey der Referier, wider Herkommen, die Reformation eingeschoben, und dadurch das Recht aller Orthen gesteckt wirdt. Solches nun hinführo abzuschreiben: So thun wir unsere, auch unsrerer in Gott ruhenden lieben Vorfahren Satz- und Ordnungen, alles ihres Inhalts, und in specie, was in dem Ersten Theil, im Ersten Titul, und dritten §. unsrerer Reformation disponirt ist, hie mit ernewern, und allen unsrerer Bürgerschaft Advocaten und Procuratoren, mit Fleiß zu observieren, ernstlich anbefehlen und einbinden, daß sie alle Spruch und Forderung, welche bey der Burgermeisterlichen Audienz, de simplici & Plano, nicht erörtert werden mögen, und auß Contracten, Testamenten, Erbshafften, Malefiz- und andern Sachen, so contradictorii Iudicii seyn, und ohne einen Gegentheil oder Rechtlichen Proceß sich nicht außoben lassen, mit ordentlicher Handlung für Gericht, Welche aber ganz ohne sonderbare Contradiction, Einred, oder ordentlichen Proceß Summariter verhandelt werden mögen, wie in dem fünfften und folgenden §. §. hemeldtes Ersten Tituls zu finden ist, bey Schöffnen Rath wohlbedachtlich, kurz und schließlich anbringen, fortoben und außführen sollen: Zu welchem Ende der Montag, Mittwoch und Freytag zu dem Gericht: Der Sambstag aber, wie auch sonst in der Wochen, wann es die Nothurfft erfordert, zu dem Schöpffen Rath, von 9. biß 11. Uhr geschlagen, wie von Alters herkommen, wider angefezt und bestimpt, auch dazu angefezt, und respective das Zeichen gegeben werden soll: Mit angehangter Verwarnung, so jemand die eingeschlichene Vnordnung zu ernewern, und ein Sach durch ungebührliche Menck zuführen, sich untersehen würde, daß nicht allein die Schrift also halben verworffen, sondern auch die Parthey, neben deren

Abdoca.

Advocaten, mit gebührender Straff angesehen werden solle. Darnach sich männiglich zurichten, und ihme selbst vor Nachtheil zu seyn wiße.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 23. Martij Anno 1641.

IX.

22) Einschränkung der Gerichtsferien; vom 1. Januar 1788.

Nachdem Uns Burgermeistern und Rath des heiligen Reichs Stadt Franckfurth verschiedentlich beschwerent vorgebracht worden, daß die an das hiesige Stadt-Gericht gelangenden Sachen, statt der bezweckten schleunigen Verhandlung, nur bestomehr verzögert Würden, und zu diesem Verzuge mit beytrage, daß daselbst die in der Reformation Theil 1. Tit. 2. bemerkte Vakantzen oder Ferien beobachtet werden müßten; so haben Wir, zu Abhefung dieses Gebrechens; den nur gedachten Titel der Reformation ganz aufzuheben, und statt dessen, Kraft dieses, folgendes zu verordnen der Nothdurft erachtet.

§. 1.

Sollen von dem Anfange dieses Jahres an, und sürohin an dem hiesigen Stadt-Gericht, ausser den Sonntagen, sodann dem Neujahrs — den ersten und zweiten Oster-Pfingst- und Christtagen, wie auch den von Uns dem Rath verordneten Buß- Bet- Lob- und Dankfesten, so hier ganz gefeyert werden, keine weiteren Vakantzen oder Ferien seyn, als diejenigen drey Herbsttagen, welche Wir — der Rath — nach Zeit und Umständen besonders bestimmen werden.

§. 2.

Soll zwar dem alten Herkommen nach nur Montags, Mittwochs- und Freytags, Vormittags von 9 bis 11 Uhr Gericht gehalten werden, und sämtliche Procuratores, auch ohne vor-

Stttt 3

her

her an sie ergangene besondere Ladung, bey Strafe eines halben Guldens, sich dabey jedesmal einzufinden und ihrer Parthien Nichts. Nothdurft zu beobachten, oder im Verhinderungsfall, einen andern aus ihrem Mittel mit Substitutions-Gewalt zu versehen schuldig seyn. Wosferne jedoch

§. 3.

Sachen, so keinen Verzug leiden, vorkommen, und die Parthien oder deren Procuratores Tags vorherd von Obrigkeit wegen, auf einen Dienstag, Donnerstag oder Samstag, vor — oder nach — dem Schöffentrath, vor Gericht absonderlich geladen würden; so sollen dieselben alsdann bei Vermeidung gleichmäßiger Strafe, zur bekant gemachten Zeit zu erscheinen gehalten seyn: auffer diesem Fall aber es bei den, im vorigen Absatze benamten drey ordinarien Gerichtstagen sein Verbleiben haben.

Wornach sich also jedermann, der an dem hiesigen Stadtgericht etwas zu verhandeln hat, insbesondere aber die Gerichtsprocuratoren — zu richten, und den, wegen pflichtmäßiger bei Beförderung der ihnen anvertrauten Sachen, bis daher ergangenen Verordnungen und Edicten, Vermeidung unaussprechlicher Ahndung, nachzuleben haben.

Geschlossen bey Rath,
am ersten Jenner 1788.

X.

23) Den Aufenthalt und das Betragen in der Stadt-Cangley betreffend; vom 13. Febr. 1749.

Nachdem denen Zeitigen Wohlregierenden Herrn Bürgermeistern mißfällig vorgekommen, daß verschiedene Personen, ob sie gleich der Orten nichts zu thun haben, sich dennoch anmassen ohnangeklopft zu jeder Zeit und Stunden in die Cangley zu lauffen und solche zu versperrern, sich darinnen eigenen gefallens aufzuhalten, ein geräusch und gepländer anzufan-

zufangen, ja so gar auf die Raths- und Post- Täge die Cangley- Personen an denen expeditionen zu hindern, da doch höchst- ungeschicklich ist, daß dergleichen Leuthe das etwa vorkommende auffangen: Als ergeheth hiermit die erwillichte Verordnung, daß, (die Herren des Rathes ausgenommen) niemand auffer in nöthigen geschäften in die Cangley komme, und wann er alda nichts zu thun hat, sich dessen inskünftige euffere, oder da jemand darinnen zu thun hätte, sich mit behöriger bescheidenheit dahin verfüge, auffer denen Schrancken bleibe, und nach ausrichtung des nöthigen sich sofort wieder hinwegbegebe, wehrenden seines dastigen aufenthalts aber, alles lauten gepländers und geräusch machens zumalen auf die Post- und Raths- Täge, da die Cangley- Personen mit Concipir- Mündir- und Colationirung der Stadt- Correspondenz und anderer geheimen Sachen besonders occupiret seynd, sich enthalten, folglich ohne die höchste Noth und ohnangeklopft hinführo niemand in mehrgedachte Cangley lauffen, vielweniger in die Schrancken treten, die alda arbeitende distrahiren, und hindern solle, wiedrigenfalls die Cangley- Boten befehl haben, die hiergegen handlende hinaus zu weisen, wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten, und vor beschimpffung zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstag den 13. Februarii, 1749.

Renov. in Sen. 5. Jan. 1758.

XI.

24) Auf welchen Tagen die neuen Bürger ihre Eyde abzuliegen haben; vom 12. Febr. 1756.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen:

Demnach bis anhero bey Aufschwörung neuer Bürger und

Verfassern, besonders derer angehenden Handwercks. Meister, sowohl denen Herren Burgermeistern, als Eöblichem Schatzungs. Amt, und der Stadt. Cangelen, höchst. beschwerlich gefallen, wann dieselbe, bey ohnerwarteter Darstellung solcher angehenden Schug. Verwandten, durch Abnehmung derer Eide, von wichtigeren anderweitten Geschäften, abgezogen worden, und die Geschworne derer Künste und Handwerker, öftters, in einer Woche, bey wiederholten, ohnnützigen, und Zeitverderblichen Gängen, verschiedenemal, sich in der Schatzungs. und Cangelen. Stube, mit vieler Hinderniß, aufhalten.

So haben Wir, um hiebey, vor andere wichtigere Angelegenheiten, die Zeit zu ersparen, auch das nöthige Geheimniß beyzubehalten, nothgedrungen, bemeldeter. Ausschweidung, derer Burger und Verfassern, und Auszahlung derer deffallsigen Gebühren, zu welchen die Zahlende, sich ohnehin jederzeit mit alten und gerechten Geldern zu versehen haben, wöchentlich zwey Stunden, nemlich Montags, und Mittwochs Morgens, um acht Uhr, anzuberaumen.

Befehlen darauf allen, welche entweder bey der Stadt. Cangelen, sich in das, von ihren Eltern ererbte Burger. Recht, oder in das, durch ein Raths. Decret erhaltene Burger. und Verfassern. Recht, oder denen Vormündern, welche ihre Pfligebefohlene, ingleichen denen Burgers. Kindern, welche ohne annoch habende Nahrung und Handthierung, ferner denen, welche nach abgelegtem Burger. und Verfassern. Eid sich, auf Eöblichem Schatzungs. Amt, einschreiben zu lassen, willens sind, daß sie zu diesem Ende, sich in keiner, als denen, wöchentlich anberaumten zwey Stunden, und nach denen, bey der Stadt. Cangelen abgelegten Eiden, ohnmittelbar bey Eöblichem Schatzungs. Amt einstellen, ausserdem aber, gedachte Aemter, durch die Einschreibungen nicht behelligen sollen,

Mit dem Anhang, daß, wann die Kunst. oder Handwercks. Geschworne, die angehende Meister, zu andern Zeiten in den Römern bringen, und hierdurch ohnnützige Gänge ver-

veranlassen solten, ihnen hievor, von denen angehenden Meistern, keine Gebühren gezahlt werden, und wann sie, dem ohngeachtet, von ihnen sich deffalls etwas zahlen gelassen, sie nicht allein solches zurück zu geben, sondern auch, zweyfach so viel, als die abgenommene Gebühren ertragen, zur Straffe erlegen, und deffalls, denen Herren Burgermeistern, die Execution, ohne Rückfrage, aufgetragen seyn solle.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstag, den 12ten Februarii, 1756.

25) Proclamationscheie sollen nicht anders als vor den Consistorial-Deputationen gebeten werden; vom 20. Mai 1756.

Nachdeme, ohngeachtet der schon längstens bekant gemachten Verordnung, seit einiger Zeit, sich diejenige Parthien, welche proclamiret zu werden verlangen, größtentheils wiederum in denen Nachmittags. Sessionen des Consistorii melden, und hierdurch, bey ohnehin überhäuftten Geschäften, großen Aufenthalt verursachen: Als wird hierdurch allen und jeden, so proclamiret werden wollen, in specie denen Procuratoribus, bekant gemacht, daß sie sich dieserhalb niemals anders, als Dienstag und Donnerstag Morgens von 9. bis 12. Uhr, coram Deputatione zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß sie, ohne Ansehung der Person, Nachmittags, ohne vorgelassen zu werden, ab. und an die nächste Morgens. Session verwiesen werden sollen.

Decretum in Consistorio,

d. 20. Maji 1756.

26) Ordnung unter den Parthien in den Burgermeisterlichen Audienzien; vom 16. Mart. 1739.

Es wird hiermit allen und jeden Notariis und sämlichen erscheinenden Klägern und Beklagten bekant gemacht, daß die

bisherige Unordnung und daraus erfolgte Excesse und Unfug in denen Burgermeisterlichen Audienzien weiters zu vermeiden, hinfünftig nicht mehr darr eine Parthe nach der andern darselbst vorgelassen, mithin wann Sie vernehmen daß schon eine Parthe verstehe, Niemanden, Er habe dann eine Appellation zu überreichen oder sonst ein etwas höchnsthiges und keinen Verzug leidendes vorzubringen, in das Zimmer treten, auch diejenige welche bloße Citaciones begehren, zu erst wann die citirte Partheyen expediret sind, sich anmelden sollen.

Resolutum in audientia Consulari
d. 16. Martii. 1739.

XII.

27) Rubricen der Exhibendorum und Beschaffenheit des Papiers derselben betreffend; vom 30. März 1734.

Demnach man bishero wahrgenommen, daß die allhier gewöhnliche Form in Rubricirung der in Process- und andern Sachen übergebenen Schriften, Supplichen und Memorialien, bey nachher erfolgter Zusammenheftung der Acten in Durchgung derselben denen Referenten und andern, so damit beschäftigt sind, die Müß vermehret, insonderheit aber das von einigen hiezu gebrauchte entweder allzugroße oder zarte und Post-Papier von geringer Dauer befunden, und, wann man es mit ordinairm Schreib-Papier zusammen gebunden, bald abgenutzt und verschliffen worden, so wird hiemit allen und jeden, welche bey Rath, Referir, Gericht und Schöffen-Rath etwas zu suchen, zu verhandeln, oder zu überreichen haben, insonderheit aber denen allhiefigen Advocaten, Procuratoren, Notarien, und Schreibern anbefohlen, von nun an die Rubricen der exhibendorum, nichtweniger die Inscription und Bezeichnung der Beylagen nicht mehr auf die bishero gebrauchte, sondern auf die andere sonst ledig gebliebene Seite, auf Art und
Weiß,

Weiß, wie solches bey höchst. preißlichem Kayserl. Reichs Hof-Rath üblich ist, setzen, mithin die Schriften, Memorialien und Supplichen, wie auch deren Copeylische Anlagen, entweder so gleich auf gestempelt Papier, in Conformität der hierüber besagenden besondern Ordnung, oder da sie solch gestempelt Papier nur beylegen wolten, auf anders diesem in der Größe gleiches ordinair gut starck Schreib. keineswegs aber zärtlich. Post- oder allzugroßes Papier schreiben und ausfertigen lassen, weniger nicht, jedesmal mit wenigen Worten auf der Rubric des Exhibiti den Begriff des petiti anzeigen, oder da sie hierwieder handelten, gewärtig seyn sollen, daß ihnen solche sogleich wieder zurück gegeben, und, biß sie nach vorgeschriebener Form eingerichtet, nicht wieder angenommen werden sollen.

Decretum in Sen. Scab.

Freytags, den 19. Martii 1734.
& confirmatum in Senatu,
Dienstags, den 30. ejusd.

28) Form der Exhibendorum; vom 5. May 1757.

Demnach man bishero mißfälligst wahrgenommen, daß öfters die bey Rath, Referir, Gericht, Schöffen-Rath, und anderen Stadt. Aemtern, übergebene Memorialien und schriftliche Handlungen nicht von denenjenigen, in deren Namen solche gestellet sind, eigenhändig unterzeichnet, sondern nur ihre Namen von deren Advocatis, Notariis, Scribenten, oder andern unbenannten Personen, unterschrieben, und dieses zuweilen mit dem vorgesetzten Wort: pro; angezeigt worden, woraus, wann hernachmahls die Partheyen den Inhalt solcher für sie subscribirten Schriften nicht billigen, noch für ihre eigene Sinnes-Erklärung anerkennen wollen, nothwendig große Unordnung und Verwirrung in denen Processen entstehen muß; hiernächst sich weiters bey Exhibirung deroer Schriften geduffert, daß solche manchesmahl, abnerachtet selbige öfters aus vielen Bögen bestehen, und davon leichlich etwas

etwas verlohren gehen oder verleget werden kan, weder behörig zusammengeheftet, noch paginirt oder foliirt, noch sauber und leserlich, sondern auf durchschlagendes, und wohl gar auf besudeltes unreines Papier, mit allzublaffer Dinten, geschrieben, noch gebührend collationirt, sondern vielmehr im Gegentheil, und besonders die Lateinische Allegata, mit häufigen Schreibfehlern angefüllet, sich befinden, und über dieses mehrmahl in Rubro ein summum Moræ Periculum, so gleichwohl in nigro nirgends anzutreffen ist, fingiret wird, hingegen diejenige Schriften, wo zuweilen eine schleunige Resolution darauf erforderlich seyn möchte, nicht gleich bey dem Anfang der Referir oder Schöffnen-Raths, sondern erst am Ende der Session, allzuspat übergeben werden: So wird hiemit, zu Abstellung dieser Mißbräuche und Unordnungen, von Obrigkeit wegen verordnet, daß

- 1) Alle schriftliche Handlungen von denenjenigen, auf deren Nahmen solche lauten und gestellet sind, eigenhändig unterschrieben, oder, da dergleichen Personen des Schreibens ohnerfahren wären, deren Nahmen nicht anders, als auf ihr ausdrückliches Verlangen, und auf vorhero beschehene deutliche Vorlesung, von dem Advocato, Procuratore, Notario, oder andern glaubhaften Personen, mit Anfügung seiner eigenen Nahmens-Unterschrift, und ausdrücklichen Erwehnung dießfalls beschehener Requisition und Vorlesung, darunter gesetzt, und widrigenfalls die, ohne Requisition und vorgängige Vorlesung beschehene Subscription eines andern Nahmens, als ein Falsum angesehen und bestrafet, sodann
- 2) Hinfünftig alle aus mehreren Bögen bestehende Schriften ordentlich zusammengehöret, paginirt oder foliirt, leserlich und auf tüchtiges nicht allzugroßes noch durchschlagendes Papier mit guter schwarzer Dinte geschrieben, reinlich und ohnbefudelter, auch accurat und fleißig vom Advocato oder Procuratore selbst colationirt, mithin ohne Schreib-Fehler, exhibirt, auch die in denen Hand-

Handlungen angezogene Beylagen mit Numeris oder Buchstaben allegiret, und nicht nur an dem Rand derer Schriften ausgeworfen, und in Rubro bemercket, sondern auch auf jedes Adjunctum noch über dieses gesetzt werden, zu welcher Sache dasselbe gehöre: v. gr. Adjunctum sub Num. I. zur Klage-Schrift, Exception, Replic, Duplic, in Sachen Mevii, contra Sempronium; oder aber, in dessen Endsetzung, die anderst beschaffene schriftliche Handlungen nicht angenommen, sondern sofort zurückgegeben, und zugleich diejenige Advocati, Procuratores, Notarii und Scribenten, so sich hierinnen mehrmahl unordentlich finden lassen werden, mit arbiträrer Strafe angesehen, ingleichen.

- 3) In denenjenigen Fällen, wo keine Gefahr im Verzug vorhanden ist, die unrichtige Vorspiegelung eines Periculi in Mora in Rubro derer Schriften gänzlich weggelassen, oder der Conciipient, im Ubertretungs-Fall, jedesmalen mit einer Geldbusse von 2. Reichs-Thaler belegen und endlich
- 4) Diejenige Handlungen, welche eine schleunige Resolution noch auf den nemlichen Tag, da solche exhibiret worden, ihrer dringenden Beschaffenheit halber, erfordern, mit Anführung des Periculi Moræ in Rubro, gleich bey dem Anfang der Session zeitlich überreicht werden sollen, widrigenfalls die Partheyen, wann solche bis auf nachfolgende Referir-Tage ohnresolvirt liegen bleiben, solches sich selbstn bezumessen haben. Schließlich und
- 5) Sollen auch alle und jede Exhibita, so die löbliche Aemter, besonders das löbliche Schatzungs-Amt, concerniren, und vor solchen vorkommen müssen, in duplo eingereicht werden.

Wornach sich also fürnehmlich sämtliche Advocati, Procuratores, Notarii, Scribenten, litigierende Partheyen, und son-

sten jedermännlich, zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten haben.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 5ten Maji, 1737.

29) Die Schriften an das Stadtgericht, Schöffentath, Referir und Judicium revisorium sollen in duplo übergeben werden; vom 4. Febr. 1763.

Von wegen Eines Hoch. Edlen Schöffen-Raths, wird hiermit allen litigirenden Partheyen, und deren Sachwaltern, Procuratoribus, Anwälten, Notariis, Schreibern und Sollicitanten, zu wissen gemacht, wasmassen, in Conformität der in der hiesigen Gerichts- und Proceß-Ordnung de Anno 1676. §. 4. enthaltenen, auf desto mehrere und schleunigere Beförderung derer allhier obschwebenden Rechts-Sachen abzwecken, den, sowohl mit der Ordinant. cam. P. 3. Tit. 40. §. 1. & conc. ordinant. cam. P. 3. Tit. 49. pr. als auch mit der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 3. §. 2. & Tit. 6. §. 10. völlig übereinstimmenden Verordnung, vor das künftige, und zwar vom 16ten Febr. an, alle Schriften, so bey hiesigem Stadt-Gericht, Schöffen-Rath, oder Referir und Judicio Revisorio einkommen, in duplo überreicht, in dessen Entstehung aber, wo sich das Duplicat nicht sogleich mit beygelegt befindet, solthane Schriften von dem Gerichts-Schreiber und Substituto iudicii, nicht angenommen, sondern alsbalde, ohne Verlesen, und ohne Ansehen der Person, zurückgegeben werden sollen; wornach sich also diejenigen, so es angehet, zu achten haben.

Conclusum in Senatu, Scabinorum,

die 4. Febr. 1763.

30) Die Schriften bey Gericht und Referir sollen in duplo übergeben werden; vom 21. Febr. 1752.

Demnach es bisher fast zu einer Gewohnheit werden wollen, daß man bey Gericht und der Referir Schriften übergeben, worauf zwar die Worte, in Duplo, gestanden, jedoch gegen die Verordnungen von 1631. §. 12., und 1676. §. 4. selbige nicht in duplo, oder das Duplicat zu gleich mit überreicht worden, woraus hernachmals bey der Gerichts-Cansley allerley Irrungen entstanden, und die Schriften, wann sie dahin gekommen, wegen der vergeblich erwarteten Duplicaten viele Tage unausgefertigt liegen geblieben: Als wird, um diesem Uewesen abzuhelfen, vermittelst gegenwärtigen gemeinen Bescheids, welcher auch den Parteien, und deren Sachwaltern zur Nachachtung durch den öffentlichen Druck bekant gemacht werden sol, dem Gerichts Actuário und Substituto befohlen alle solche Schriften, worauf zwar die Worte, in duplo, stehen, das Duplicat aber nicht sogleich da beist, nicht anzunehmen, oder die Worte in duplo, Angesichts der Präsentanten auszureichen, und wann sie zur Cansley kommen, alsbald in die Expedition zu geben.

Würde jedoch des Nachmittags das Duplicat noch in die Cansley gebracht so hat diese zwar es anzunehmen, in dessen Entstehung aber, und wann solches da die Schrift von der Referir kommet, noch nicht beihanden, ohne den mindesten Verzug die Exhibita zu copiren, und die Abschreibgebühren, worzu auch die Herren Burgermeistere ihnen nachdrücklich zu verhelfen, obschon die Duplicaten hernachmals annoch geliefert würden, dafür eintreiben zu lassen. Bey den Gerichtlichen Productis hingegen sollen die Duplicaten entweder gleich seyn, oder längsten des Nachmittags geliefert, oder von der Cansley auf gleiche Weise verfahren werden. Wornach sich also der Actuarius, Substitutus, und Cancellisten, mizder nicht die Parteien, und deren Sachwalter, samt ihren Schreibern

zu richten. Conclufum in Sen. Scabb. Franckfurt den 21. Febr. 1752. ren. Novbr. 1762.

31) Bey wiederholten Schriften an ganzen Rath sollen die vorherige Conclufa oder Protocolla beygelegt werden; vom 19. Nov. 1754.

Nachdem Einem Hoch. Edlen und Hochweisen Rath big anhero mißfällig vorgekommen ist, daß diejenige, welche abschlägige oder dilatorische Conclufa erhalten haben, wann sie wieder einkommen, und weitere Vorstellung thun, die erstern Raths. Schlüsse, und respectivè auf Köblichem Schatzungs. Amt oder vor gehaltenen Deputatioen geführte Protocolla, woraus man das nöthige und die wahre Beschaffenheit der Sache in continenti ansehen kan, nicht belegen; Als ergeth mittels gegenwärtigen gemeinen Bescheids, die Verordnung, daß solches hinsüro ohne Ausnahm geschehen und beobachtet, in dessen Entstehung aber dergleichen mit denen erstern Resolutis und Protocollis nicht versehene Producta keinesweges angenommen werden sollen. Wornach sich also jedermänniglich, den solches angehet, zu achten hat.

Conclufum in Senatu,

Dienstag den 19. Nov. 1754.

32) Die Handwerker sollen ihre Vorschläge zu Geschwornenstellen schriftlich und in gehöriger Form vorbringen; vom 4. Julii 1775.

Demnach Wir, Bürgermeister und Rath des H. Röm. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, eine zeitherd mißfällig wahrgenommen, daß, wann von denen Handwerkern und deren Geschwornen auf die in ihren Articula gesetzte Zeit neuere Vorschläge zu denen vacant werdenden Geschwornen. Stellen zu Unserer Auswahl übergeben werden, dergleichen Vorschläge, anstatt ordentlich in die Hände derer Herren Bürgermeistern

stern zu überreichen, theils ihren Herren Deputirten, theils andern Personen, nicht gleich den folgenden Raths. Tag darauf, wann bey ihren Handwerkern Tages vorhero die Wahl. vorgenommen worden, sondern öfters eine Session später und fast nach geendigter Raths. Session in einer solchen unschicklichen Form auf halbe. und quart. anbey annoch unbeschnittene Bogen, und zwar so übel gefaßt, behändiget, daß öfters daraus, weder aus welchem Handwerk der Vorschlag geschehen, noch wie die Vorgeschlagnen zu Geschwornen mit Vor. und Zunamen mit Zuverlässigkeit sich nennen, zu ersehen gewesen und deutlich ausgedruckt worden, solchem nachlässigen und öfters Verwirrung machenden Betragen der Geschwornen aber nicht weiter nachgesehen werden kann:

Als wollen und befehlen Wir hiermit allen Handwerks. Geschwornen, daß sie

1mo) Auf die in ihren Articula gesetzte Wahl. Zeit die Wahl der Geschwornen zum Vorschlag ohnaufschieblich vornehmen;

2do) Den Vorschlag selbstn auf einen ganzen und beschnittenen Bogen mit leserlichen Buchstaben, unter denen in ihrer Handwerks. Tafel stehenden ordentlichen Vor. und Zunamen der Vorgeschlagnen schicklich gefaßt, Unserem Aeltern oder allenfalls Jüngern Herrn Bürgermeister den nächsten Raths. Tag noch vor dessen Anfang behändigen und bey schwerer Ahndung weiter nicht verschieben; somit die Auswahl erwarten sollen.

Wornach sich also jede Geschworne derer Handwerker zu achten, und im Unterlassungs. Fall für Strafe zu hüten wissen werden.

Geschlossen bey Rath,
den 4ten Julii, 1775.

XIII.

33) Instruction und Eyd für die Ackergerichtsgeschworne.
1786.

1. Ihr sollet angeloben und darauf einen seiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, allen und jeden das Ackergericht betreffenden Kaiserl. Resolutionen und Erkenntnissen getreulich nachzukommen, und dawider auf keine Weise zu thun oder zu handeln. Desgleichen sollet ihr

2. in den Sachen, so vor euch kommen, gerecht Urtheil sprechen, auch

3. im Felde, es sey mit Sezung der Steine oder sonst, richtige Messung und Scheidung vornehmen und halten, wie es Eines Hoch. Eblen Raths Befehle, das Feldrecht und Herkommen erfordern und haben wollen; so dann

4. die Ackergerichtsordnung, so viel an euch ist, handhaben nach euren besten Sinnen und Vernunft, und das nicht unterlassen durch Liebe, Geschenk, Gabe, Gunst- oder Haß, noch um feinerley Ursache willen, wie solche Namen haben mögte. Ferner sollet ihr

5. denen Herren Deputirten Eines Hoch. Eblen Raths, wenn euch von denselben von Amtswegen etwas aufgetragen werden wird, gehorsam und gewärtig seyn, die

6. euch aufgegeben werdende Verrichtungen fleißig und mit aller ersinnlichen Aufmerksamkeit einnehmen und davon bey Amt, niemanden zu lieb oder zu leid, euren aufhabenden theuren Eydspflichten gemäß Bericht abstaten und darauf das Weitere resolviren helfen; besonders aber dabey über die Gebühr niemanden übernehmen, vielmehr euch in Ansehung der Belohnung eurer Arbeiten und Verrichtungen nach der hierbey gedruckten Taxe genau richten und dieselbe halten. hingegen sollet ihr

7. euch aller bey Amt nicht beschlossener und dem Protocoll nicht einverleibter besonderer Vergünstigungen und Erlaubnisse von Gartenhäusern, Mistkauten und dergleichen, auch aller

Par.

Particularbestrafung gänzlich enthalten, und so es zu eurer Wissenschaft gelanget, daß andere dergleichen erlaubt und gethan, solches denen Herrn Deputirten sogleich getreulich anzeigen. Sodann habt ihr auch euch

8. aller Selbennahme, besonders einseitig und ohne Vorwissen der Herrn Deputirten gänzlich zu enthalten und fleißig dahin zu sehen, daß von denen in dem Inventario enthaltenen Gefällen dem Amte nichts entzogen oder veräußert werde. — Weniger nicht sollet ihr euch

9. fleißig im Felde finden lassen, und wenn ihr gewahr wäret, daß die Wegmänner, Schützen und Wartleute auf das Abwerfen des Rehrigs an unrechten Plätzen, Reinigung der Feldgraben zum Ablafen des Wassers, auf die Austräger das Umlegen oder Versencken der Marckfurchen und anderer zur öffentlichen Anzeige gehöriger Steine, auf Landwehren, Vertilgung der so schädlichen Raupen, desgleichen Taubenflug, Lerchenfänger, und Jagdgänger, zur Unzeit, und wann es verboten, nicht Acht haben, dieses sogleich denen Herrn Deputirten des Amtes pflichtschuldigst anzeigen und darauf mit Achtung gehen. In soferne nun auch

10. an den Schlägen, Steegen, Brücken und dergleichen ein Mangel erschiene, auch sonst ein Unfug im Felde vorgienge, so habt ihr auch dieses alles dem Eöbl. Amte fleißig und ohne einigen Aufschub anzuzeigen. Besonders aber sollet ihr auch

11. auf die hiesige Landwehren und deren Grenzsteine, damit erstere nicht von Holzdieben oder auch von den Wartleuten selbst beschädiget und verhauen, die Grenzsteine aber nicht berückt werden mögen, oder so diese von Gebüsch und Hecken überwachsen werden wollten, mit Beyhülfe der Schützen gereinigt, und dem Auge offen erhalten werden, wohl Achtung haben und

12. so etwas im Felde gebauet wird, von allen besondern Accorden mit den Handwerckleuten und andern Collusionen, welche zum Schaden und Nachtheil des Ackerarti gereichen, gänzlich abstrahiren und ablassen.

LIII 2

Nach

Nachdem nun auch erst noch neuerlich die öffentliche Straßen, Wege und Plätze um die hiesige Stadt ganz neu ausgemessen und ausgemessert worden, auch dem Publico allerdings daran gelegen, daß dieselbe nicht wiederum, wie hin und wieder geschehen, von den Angränzern geschmäleret und weiter et was daran entzogen werde; so habt ihr auch

13. Hierauf wohl Achtung zu geben, und alle Jahre wiederum ganz genau und accurat von Steinen zu Steinen nachzusehen, ob sie sich noch in statu quo befinden, und über dieses sowohl, als wenn sich einige Abänderung oder Mangel vorfinden sollte, alsbalden euren schriftlichen Bericht an das Amt abzustatten. Endlich

14. sollet ihr euch bey denen Amtssessionen fleißig einfinden, was dabey vorgehet, verschwiegen halten, und überhaupt euch so betragen, wie solches einem reblichen und rechtschaffenen Uckergerichtsgezwornen eignet und gebühret.

So wahr euch Gott helfe.

Cap. Ordnung der Uckergezwornen Accidenzien.

	fl.	fr.
Für Messung liegender Güter, wenn solche nur einen Tag Zeit erfordert, für den Ausgang	3	—
Wenn mehrere Tage damit zugebracht werden, für den ersten und letzten Ausgang, zusammen	6	—
Für jeden Morgen zu messen und den Schalt zu berechnen, es seye Uckerland, Wiese, Baumgut, Weinberg oder Gärtnerey, inclusive des zu ertheilenden Scheins	—	30
Bei einzelnen, weniger als ½tel Morgen haltenden Stücken für das Messen und Berechnen	—	20
Für Copirung eines Buches, wenn solche verlangt wird, noch besonders vom Morgen	—	30
Und bey weniger als ½tel Morgen haltenden einzelnen Stücken	—	20
Für Setzung eines Zeichensteins	—	30
Für Setzung eines Furchensteins	—	20
Für		

fl. fr.

Für Hebung, Geraderichtung oder Auswerfung eines Furchensteins

— 10

Bei Messung einzelner Stücke werden, zumal wenn es unvermögende Partheyen betrifft, mehrere in einem Ausgang vorgenommen, und die dafür zu bezahlende drey Gulden nach dem Maas der Stücke eingetheilt.

Bei Besichtigungen für den Ausgang, nebst schriftlicher oder mündlichem Bericht

3. —

Stadtarbeiten werden ohne besondere Belohnungen berichtet, es seye dann, daß wegen der Weitläufigkeit einiges ausdrücklich bewilliget würde, welches sich nie über die Hälfte des sonst gewöhnlichen Ansatzes erstreckt.

34) Formula Juramenti derer Actuariorum bey denen Burgermeisterlichen Audienzien.

Ein jeder, der zu einem Actuario bey denen löblichen Burgermeisterlichen Audienzien bestellet worden, soll angeloben, und darauf einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen folgender massen schwören:

Erstens, will ich Einem Hoch. Edlen Magistrat, und insonderheit denen Herrn Burgermeistern, sodann derselben Herrn Assessoren und Zügeordneten, mich aufwärtig und gehorsam erzeigen.

Zweitens, auf die Werkstage Vormittags in denen Sommer. Monaten gleich nach acht Uhr, in denen Winter. Monaten aber um halbweg neun Uhr, desgleichen Nachmittags um zwey Uhr, mich in dem Römer finden lassen.

Drittens, derer vorhandenen Partheyen, so bey der Burgermeisterlichen Audienz etwas vorzubringen haben, mich erkundigen, um dem Herrn Burgermeister bey seiner Ankunft alsbald darvon Nachricht geben zu können.

Vierstens, derer Partheyen Vorträge bey der Audienz, sowohl des Klägers als Beklagens, getreulich und in möglichster Kürze zum Protocoll bringen.

Fünffstens, von demjenigen, so zwischen dem Herrn Bürgermeister und dessen Herrn Zugeordneten deliberiret, oder sonst wegen Vorfällenheiten geredet wird, nicht das geringste, weder denen Partheyen, noch sonst jemand anders, offenbahren.

Sechstens, die Partheyen in ihren Klagen, Sachen und Strittigkeiten nicht unterrichten, noch denenselben einige vertrauliche Anleitung geben. Vielweniger

Siebendens, denenselben in Sachen, so bey der Audienz tractiret werden, weder consulendo, noch advocando, bedient seyn, auch keinesweges die exposit durch erfolgte Provocationes ad Scabinatum zu übergebende schriftliche Handlungen entwerffen.

Achtens aber, mich enthalten, ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung des Herrn Bürgermeisters unter denen coram Audientia litigirenden Partheyen einige Vergleiche zu machen.

Neuntes, Sorge tragen, daß die Deposita und Straff-Gelder ohne Anstand und ohnabgekürzt zur Recheney gehoffert werden; dahingegen wann, nach vorkommenden Umständen, oftmahlen nur auf etliche Tage etwas deponirt werden sollte, mich dessen nicht annehmen; sondern solches sofort dem Herrn Bürgermeister ohnverweilt in seine Verwahr liefern, und bey dessen Anlangung denen Partheyen deswegen nichts decourtiren.

Zehendes, von Eines Hoch, Eblen Magistrats und gemeiner Stadt Sachen, so geheim sind, und ich erfahren, oder von dem Inhalt derer Protocollorum, insonderheit welche in Malefiz- und dergleichen Sachen geführt werden, item von einlauffenden Brieffen, wie auch anderem, so mir unter Augen oder zur Wissenschaft kommen mögten, nichts ausschwägen oder propaliren.

Eilff.

Eilffstens, auf die von dem Herrn Bürgermeister ertheilende Bescheide und Aussprüche Acht haben, und solche so, wie sie abgefaßt worden, mit allem behörigen Fleiß und Accuratess in das Protocoll eintragen.

Zwölffstens, wann Extractus Protocollis, oder Abschrift der Aussprüche, in denen vor der Audienz vorkommenden Sachen verlangt werden, solche, mit Bewilligung des Herrn Bürgermeisters, forderlich, gegen die Gebühr nach der errichteten Tax-Ordnung, ertheilen, darbey aber auch bedacht seyn, daß dergleichen nicht allzu weitläufftig geschrieben, sondern auf eine Seite 24. Zeilen gebracht werden, worbey ich absonderlich mich bestreben will, die Abschriften mit denen Protocollis und denen darinnen etwan vorkommenden Beylagen, ehe solche communicirt werden, jedesmahl genau und wohl zu collationiren.

Dreyzehendens, will ich denen Partheyen, wann sie sich melden, und in Bescheidenheit etwas verlangen, jederzeit mit Freund- und Höflichkeit begegnen, auch von denenselben keine Verehrung, es seye an Geld, oder andern Sachen, unter dem Vorwand einer Beförderung, oder Recommendation, nehmen. Da aber

Vierzehendens, einige derselben sich unartig erweisen, oder in ein- und dem andern excediren solten, so will ich solches, meiner Obliegenheit nach, sofort dem Herrn Bürgermeister anzeigen, und von demselben die Remedur und Verordnung gewärtig seyn.

Fünffzehendens, für eine Abschrift eines Bürgermeisterlichen Bescheids, oder Spruchs, Copiam Protocollis, und andere mir zukommende Expeditiones, von denen Partheyen, sie seyen einheimisch oder fremdb, mehr nicht, als in der vorhin gedachter Tax-Ordnung enthalten ist, fordern oder nehmen, auch ohne express Verlangen der Partheyen unter das Protocoll das Siegel nicht drucken; wann aber dergleichen verlangt werden sollte; vor sothane Siegelung mehr nicht, als 30.

LIII 4

fr.

fr. bezahlen lassen, auch niemanden einen Extractum Protocolli gegen Willen zuschicken oder aufdringen.

Sechszehendens, das Protocol, nebst dem Indice, in guter Ordnung aufrichtig und reinlich führen und halten, auch die Relationes derer Canzleyn, Botten, gemeinen weltlichen Richtern, und Ordonanzen, wie ingleichen alle und jede Citaciones und Arresta, durch weme solche geschehen, und was darauf vor eine Antwort gefallen, in das zu haltende Relations-Buch zeitlich eintragen, und die Umstände jedesmahl wohl notiren, überhaupt aber das Raths. Conclusum vom 23sten Febr. 1747. und die gedruckte Ordnung vom 1sten Augusti gedachten Jahres, mir zu einem beständigen Augenmerk dienen lassen, auch der Burgermeisterlichen Instruction, so viel darinnen mich betrifft, gemäß bezeigen. Ingleichen will ich niemand den Schlüssel zu der Audienz anvertrauen, auch weder durch Mägde, noch sonst jemand, so nicht in Pflichten stehet, die Protocolle ab- und zutragen lassen, sondern, nöthigen Falls, einen derer Richter, oder die Ordonanz, dazzu gebrauchen.

Siebenzehendens, will ich jederzeit, in so lang als der Herr Burgermeister, oder dessen Herrn Zugeordneten, in dem Römer und bey der Audienz verbleiben werden, und ein und das andere zu protocolliren vorfällt, zu Verrichtung derer selben zu ertheilenden Befehle und sonstig vorkommenden Geschäften, ebenfalls in dem Römer und der Audienz mich aufhalten.

Achtzehendens, ohne des Herrn Burgermeisters ausdrücklichen Erlaubniß von keiner Session wegbleiben. Weniger nicht.

Neunzehendens, bey etwan zustossender Kranckheit, oder anderen vorgefallenen ohnvermuthenden Verhinderungen, solches jedesmahlen dem Herrn Burgermeister zeitlich anzeigen, und die Ursachen, zu meiner Entschuldigung, gehörend melden lassen.

Zwan-

Zwanzigstens, in allem meinem Thun und Wandel mich dermassen ehrbar, reblich und unverdrossen erweisen, wie es einem treuen und fleißigen Protocollieten und Diener Eines Hoch. Edlen Rathes eignet und gebühret.

Ein und zwanzigstens, vor und solchen meinen Dienst soll und will Wohlbesagter Ein Hoch. Edler Rath mir zur jährlichen Befoldung die in denen neuen Allerhöchsten Kayserlichen Resolutionen und Erkänntnissen von dem 14ten Martii. 1732. ausgeworfene zweyhundert und fünfzig Gulden ex Arario reichen, und mich mit denen in der Tax-Ordnung beschriebenen Sportula von denen Partheyen begnügen lassen.

Zwey und zwanzigstens, verbinde ich mich, denen sämtlichen Kayserlichen Allerhöchsten Erkänntnissen, so viel solche mich und meinen Dienst betreffen, allergehorsamst und ohnverbrüchlich nachzuleben. Und wann

Drey und zwanzigstens, Ein Hoch. Edler Rath über kurz oder lang ein mehreres, als in dieser meiner Instruction enthalten derselben beyzusetzen und mir aufzulegen beliebt wird, so will solches alles ebenfalls, als ob es dieser meiner ansehe zu beschwörenden Instruction wirklich einge- verleiht wäre, Pflicht-schuldigst beobachten. Und wann

Vier und zwanzigstens, Einem Hoch. Edlen und Hochweisen Rath nicht süglich oder beliebig seyn würde, mich länger an diesem Dienst zu behalten, so mögen Sie mir Urlaub geben, ohne alle meine Widerrede.

Alles getreulich, und ohne Gefährde.

XIV.

35) E. E. Rathes der Stadt Franckfurt am Mayn, erneuerte und verbesserte Reformatiōs-Ordnung das Officium und Amt der verordneten Advocaten, Procuratoren, und Notarien betreffend.

Sowohl ihnen selbst, als allen denenjenigen, welche sich

der Judicial- und Extrajudicial-Rechts-Sachen zu gebrauchen, insonderheit aber zu Beförderung der lieben und heilsamen Justitien zum besten beschloffen und publiciret.

d. I. Nov. 1641.

Wir der Rath dieser des H. R. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn thun kund, und fügen hiemit männiglich, sonderlich aber denjenigen, welche an des H. Reichs und unserm Stadt-gericht, oder in andern Rechts-Sachen, entweder für sich selbst, oder in andrer Rahmen zu thun, und der Rechtsgelahrten, Procuratoren oder Notarien vornöthigen haben, hiemit zu wissen; demnach eine zeithero in Judicial- und Extrajudicial-Sachen, allerhand Unordnungen, auch andere Nullitäten, und Verabfäumungen eingerissen, und überhand genommen, demnach aber dem Justitien-Wesen je länger je mehr Verhinderniß und Eintrag beschähen, also die hohe Nothdurfft, auch unser Obrigkeitliches Amt erfordert, uff alle mögliche Weg und Mittel bedacht zu seyn, wie solchen Inconvenienten abgeholfen, und inskünftige sorgebaltet werden mögte; daß wir derhalben aus diesen und andern hochehrerblichen Ursachen, folgende Reformation, Verbesserung sorgebaltet, reifflich bedacht, und zu nennigl. Nachricht zu publiciren für nöthig erachtet.

Nemlichen, und zum ersten, die Doctores und Licentiatos juris, als der Partheyen Consulenten und Advocaten betreffend, so ist zwar sowol in der alten als neuen Reformation part. I. tit. 5. §. 5. und tit. 40. §. 13. & sqq. wie es mit der Subscription zu halten, statuiret und verordnet. Jedoch aber, und weil solches eine zeithero fast allerdingß unterlassen, und dabey allerley Gefährde und Mißbrauch verspühret worden: Als setzen, ordnen und wollen wir, daß hinfürter zumal kein Product oder Schrift zu Gericht oder auf der Referier in Rechts-Sachen mehr angenommen oder behalten, sondern zuruck gegeben, und den neueren Gerichts-Protocollen nicht inserirt werden solle, es wäre denn solche Schrift von dem Advocaten als Schriftstellern neben dem Principalen, oder Bevollmächtigten Procuratore eigenhändig unterschrieben, und also die Rahmen, dadurch sich

die Subscribenten darzu bekennen, dabey zu befinden; es wäre dann Sach, daß ein Advocat wichtiger Motiven halb sich zu subscribiren Bedenckens trüge, und durch eine Anzeig. Schrift solche Entschuldigungen einwendete, uff welchen Fall alsdenn derselbe nach Befindung der Subscription, in solcher Sachen überhoben, und seine Advocatur in geheim verbleiben könnte: dennoch aber so sollen solche Schriften entweder vom Principaln oder Bevollmächtigten subscribiret, oder damit wie gemeldet, procediret werden.)

Diejenige Advocaten aber, welche den Partheyen in Rechts-Sachen dienen, und ihre Rahmen zu unterschreiben entschloffen, die sollen zuvörderst bey uns dem Rath um Erlaubniß schriftlich ansuchen, sich dieser neuen Ordnung nachzukommen erprietig machen, und in Numerum ordinariorum (dessen Minder- und Vermehrung wir uns jederzeit vorbehalten) einzunehmen, und einschreiben zu lassen, begehren, worauff alsdann die Annehmung, wie in etlichen andern wolbestellten Republicken, bey uns dem Rath stehen, jedoch ohne erhebliche Ursache keinem abgeschlagen werden solle.

Welche Advocaten nur also angenommen, die sollen für des Heil. Reichs, und unserm Stadt-Gericht uff Weiß und Maasß wie am hochlöblichen Kayserl. Cammergericht zu Speyer herkommen, und geordnet, vornemlich aber darüber einen offentlichen leiblichen Eydt zu Gott schwören, daß sie die Partheyen, deren Sachen, sie zu handeln annehmen werden, mit gangen und rechten Treuen meynen, in solchen Sachen nach ihrem besten Verstandniß, mit Fleiß, auch außs allerkürgeßte und gründlichste handeln, und darinnen wissenblich keinerley falsch, Gefährde, oder überflüssige Weitläufigkeit, seinen Verdienst nur etwa desto grösser zu machen, noch ander Unrecht brauchen, oder allegiren, vornemlich aber wider dieser Stadt habende Kayserl. und Königliche Privilegia und Reformation nichts fürnehmen, oder zu Abbruch derselben rathen, oder einigen Vorschub darzu thun, sondern dieselbige

vielmehr äuffersten besten Vermögens vertheidigen und conserviren.

Was sie auch von ihren Partheyen für Unterrichtungen, Heimlichkeiten, und Behelf erfahren, solche derselben zu Nachtheil und Schaden niemant offenbahren.

Insonderheit darbey uns dem Rath, und die Gerichts- Personen ehren, fördern, die Erbarkeit in allen Producten und Handlungen adhibiren, hingegen aber sich aller Injurien, Schmah- und Lästerungen bey Poen, nach Ermessigung enthalten sollen und wollen.

Und wann jemand gegen uns den Rath, oder das Schöff- fen- Gericht etwas zu klagen, zu provociren, zu appelliren, oder sonst sich in oder außershalb der Stadt zu beschwehren hätte, so soll er darinnen Advocando, Consulendo oder sonst zu dienen nit übernehmen, er habe dann solch Beginnen zuvörderst schriftlich zu erkennen gegeben, und darüber Erlaubniß sich gebrauchen zu lassen erlangt, so ihm auch nach Befindung und Nothwendigkeit der Sachen, ertheilet, und nit verweigert werde solle.

Von welcher neuen Verordnung und Numero Advocatorum ordinariotum unsere Procuratores, welche Doctores oder Licentiat sind, nit ausgeschlossen, sondern sich ebenmäßig anzumelden, und aufnehmen zu lassen, vorbehalten bleibt.

Da sich aber zutrüge, daß eine Ergdirtete inn- oder ausländische Person in ihren eignen Sachen Rechts- Proceß zu führen, und selbige keinem Ordinario vertrauen oder zusommen lassen wölte, so solle ihm solches, so viel dieselbe sich betrifft, ohnverwehrt, jedoch derselbe seinen Nahmen ebenmäßig bey allen Producten zu unterschreiben schuldig seyn.

Also und ingleichen, wann eine ausländische oder frembde Parthey sich an ihrem Ort oder sonst eines andern Advocaten bedienen und gebrauchen wölte, so soll solches ebenmäßig verstatet, jedoch dieselbe Producten von demselben Advocaten und hiesigem Procuratore unterschrieben, und sonst nit angenommen oder gehalten werden.

Fer.

Ferner und zum andern den gerichtlichen Proceß- und dessen verordnete Procuratores, so in Numero Advocatorum nicht begriffen, belangend, so ist denenelben vñs schriftliche advociren, in obangezogener Reformation T. 5 §. 20. in Sachen, die über 50. fl. sich belaußen, allerdings verboten, darbey wir es dann nochmals bewenden lassen, mit dem Anhang, daß ihre Schriften in höhern und mehrern Summen, ob sie gleich subseribir., nicht angenommen, und registrirt, sondern entweder hingelegt, oder gar verworffen werden sollen.

Und ob ihnen, den Procuratoren, schon in ermeldtem Tit. §. 9. & 10. wie nit weniger in deren nachsthin im Jahr 1631. verbesserter Ordnung und nach Inhalt denen darauf geleisteten Eides- Pflichten ohne daß sich der kürze und förmlichen Recessen zu beleißigen, und gleichwie in andern wolbestellten Iudiciis, zu Gewinnung der Zeit, und Beförderung der Partheyen, und deren Sachen, aller unnöthigen, überflüssigen Wort zu enthalten, auch da je die unumgängliche Nothdurfft erforderte, einen Vortrag mit ziemlichen Umständen, und etwas lang, sonderlich etwan über 10. und zum meisten 12. Zeilen, dem Gerichts- Protocoll nachzurechnen, fürzubringen, selbigen durch Schrift, an statt mündlichen Recesses, entweder alsobald, oder ad rescribendum, zu übergeben, und dabey der Reformation gemäß, zu verfahren, auferlegt, und anbefohlen; jedoch weilen solchen nothwendigen, und sehr nützlichen Ordnungen fast wenig nachgegangen werden will, und durch das überflüssige Recessiren viel Zeit verderbet, die Gerichts- Protocollen mit unnötiger Weitläufigkeit angefüllt, andere Partheyen verabsäumet, und dem Lauff der Justitien allerhand Nachtheil und Hinderniß zugefüget wird, als wiederholen wir solche Verordnungen anhero, und wollen, daß hinführo bey Straff von jeder überflüssigen Zeil eines halben Guldens, oder nach Gestalt der Sachen einer mehrern Bestrafung, darnach procedirt werden soll. Desgleichen solle es zu Beförderung der Partheyen und Rechts- Proceßen, mit

mit dem Contumaciren, Präsentiren, Arrestiren, Prorogiren, und dergleichen nach Inhalt der allegirten neuen Ordnung, gehalten, und solches alles finitis Audiendis hinführo besser, als bisher beschehen, bey Vermendung ernster Bestrafung, observiret werden,

Über das so sollen sie die Procuratores, nun hinfür keine Schrifft mehr zu Gericht oder auf der Referir Produciren, oder einzugeben übernehmen, sie seye dann dieser Ordnung gemäß vom Advocaten, Principalen, oder dessen Gewalthaben, wie nit weniger von ihure, dem Procuratore, selbst eigenhändig unterschrieben; bey Vermeidung zweyer Reichs-Thaler Straffe und Verwerffung derselben schriftlichen Handlung.

Und weiln iziger Zeit sowohl uff Ansuchung der Partheyen, als auch unterweilen aus andern bewegenden Ursachen ex officio Deputations, Handlung pfleget verordnet zu werden, als ist unser Will und Meynung, daß den Partheyen niemand als einer aus den ordinariis Advocatis bedient seyn, und gehöret, oder in dessen Entstehung nichts protocoliret, noch referirt werden soll, und solches sowol aus obangezogenen Ursachen, als auch der Partheyen selbstn zum besten, und desto beständiger und schleuniger die Sachen zu expediren.

Endlich und zum dritten, die Notarios, betr. so haben wir aus dennen in Keyser's Maximilian (im Jahr 1512. zu Eßlt verfaßter Ordnung von Notarien angezognen Worten und Ursachen, in unserer Anno 1590. wie nit weniger seithero im Jahr 1620. publicirten Verbesserung. Ordnung statuiret und befohlen, daß sich jederman für den unqualificirten, und unserer ordentlichen Matricul nit einberleibten Notariis fürsehen, und uff derselben Instrumenta und Actus, es betreffe dann die Sache ausländische, und müßten frembde Notarii gebraucht werden, bevorab, wann Contradictiones hingegen einkämen, nichts erkandt, sondern solche Documenta und Beweiß als nichtig verworffen, und darzu den Notariis nach Beschaffenheit

heit der Sachen auf Anruffen der vernachtheilten Parthey, den verursachten Schaden zu kehren schuldig seyn solle.

Diweil aber solcher Verordnung iziger Zeit fast wenig nachgelebet, und dahero an denen in und zwischen Weßseiten bey hohen und niedern Stands. Personen, insonderheit aber unter den Kauffleuten, vielerley Verschreibungen, wichtige Contractus und Pacta, auch sonstn Eheverordnungen und Testamenta, wie nicht weniger Requisitiones, Insinuationes, Proconvocationes, Appellationes, aufgerichtet, und verinstrumentirt werden, daran manchmal einem seine ganze Wohlfahrt, Credit, oder hingegen sein unwiederbringlicher Schaden, Mißtrauen, und endliches Verderben stehet, und gelegen, allerhand disputirliche und unklare Clausuln, und andere Ungeschicklichkeiten verspüret worden, welche dadurch gemeinlich allerhand Weiterungen und Rechts. Procedurn unnötziger Weise veranleßet, indeme durch guten Verstand und Geschicklichkeit der Concipisten solchem Unheil hätte fürgekomen werden mögen.

Nit ist hiemit unsre Verordnung, daß in dieser Stadt mehr nicht als vier Notarii angenommen, und immatriculirt, sich auch allein in ihren Subscriptionibus: Ego N. N. Approbatus & immatriculatus Notarius Francofurtanus: oder ich N. N. approbirter und immatriculirter Notarius zu Franckfurt alhier: subscribiren, sonsten aber auf andere, in unsrer Jurisdiction aufgerichtete Instrumenta, da dieselbe gerichtlich producirt würden, nichts erkandt, noch in Puncto probationis attendirt werden soll. Insonderheit aber so ist bekandt, was die Testamenta, bevorab diejenige, so inscriptis pflegen aufgerichtet zu werden, in den beschriebenen Kayserl. Rechten, und dieser Stadt. Reformation, für sonderbare Solemnitäten und Observationes ersodern, was auch gemeinlich für Separationes bonorum, Divisiones hereditatum, Institutiones, Substitutiones Fideicommissa, Legata, und Conditiones: it. für Beneficia L. Falcid. & Trebell. &c. darbey mit unterlauffen, welche von ihnen den Notariis oft sehr wenig verstanden,

mit Grund gesetzt, und beschrieben, dadurch aber sowol die abgestorbene testirende Personen, als auch die Testamentarii und legitimi heredes selbstem verkürzet und vernachtheilet, oder zum wenigsten in langwierigen Rechts-Proceß unverschuldeter Dingen geführt werden, solchem Unheil aber zukommen, uns Amptswegen billig obliegt.

Als erklären wir obangezogene unsre Ordnung von Notariis hiermit dahin, daß ihnen, den immatriculierten vier Notariis, allhier zwar die Testamenta zu ingrossiren, auß Papier oder Pergament zu schreiben, zu protocolliren und ihre Instrumenta darüber aufzurichten, zugelassen, und unversehret bleiben, der Entwurff aber oder Concept des Testaments allein von einem Graturirten allhier angenommenen Rechtes-gelehrten aufgesetzt, und derselbe der testirenden Personen eigentlichen Willen und Meynung selbstem persöhnlich anzuhören, und zu erforschen vermög, auch alsdann desselben mit Nahmen im Instrumento gedacht, und sich auf dessen Rath und Concept bezogen, oder von ihme selbst mit subscribiret werden solle.

Desgleichen sollen sie sich in Erbtheilungen, Vergleichungen und andern Contracten, dabey etwas disputirliches zu verspüren, oder zu befahren, der verordneten Advocaten Rath und Beystands gebrauchen, oder in dessen Entstehung alle verwahrlosten oder verursachten Schäden, gleich in solchen Fällen den Tutorn und Curatorn Rechtswegen oblegen, abzutragen und zu erstatten schuldig seyn.

Und weilten eine zeithero unterschiedliche Provocationes, und Appellationes unsers hochverpoenten Kayserl. und Königl. Privilegiis auch der Reformation schnurstracks zu entgegen sürgenommen, und attentirt, insonderheit aber von den Notariis verinstrumentirt, und insinuirt worden, wodurch dann entweder neue-Proceße veranlaßet, oder zum wenigsten die Expeditiones Rerum Judicatarum gesperrt, und wider Recht und Billigkeit aufgehalten worden.

Sol.

Solchem nun zu begegnen, und gemeine Stadt bey ihren erlangten uralten Rechten und Gerechtigkeiten, bestes Fleißes zu observiren, so ordnen wir hiemit, und wollen, daß sich kein Notarius in einiger angemessener Appellations-Sach ohne Vorwissen und Rath eines angenommenen Advocaten dieser Stadt zu gebrauchen, und seine Instrumenta darüber aufzurichten sich gelüsten lassen, auch uff den Fall, daß die Appellation den Kayserl. Rechten, R. Constitutionen, wie auch dieser Stadt-Privilegiis und Statutis gemäß, und also für practicirlich erachtet würde, desselben Advocaten Nahmen, neben dem seinen dem Instrumento einzuverleiben schuldig seyn soll, sie beyde aber, sowohl der Advocat als Notarius, sollen die Causas Appellationis jedesmahl wohl und reiflich erwegen, und soviel sie deren damahls befunden, alsbald dem Instrumento einverleiben, und dabey sich für denen in angezogenen unsers Kayserl. und Königl. Privilegiis ohne das beständlichen Bestrafungen und Poen-Fällen, sowol für sich als ihre Principalen fürzusehen, verwarnet seyn.

Schließlich, so sollen die Advocaten, Procuratores und Notarii sich mit billigmäßiger Belohnung von ihren Partheyen contentiren lassen, und niemandts übernehmen, noch vielmehr de quota litis pacificiren, gestalt ihre Ayles Verpflichtung solches und dergleichen mit mehrern begreifen und erfodern.

Gleichwie nun dieses alles zu Beförderung der lieben werthen Justitien, und zu Erhaltung sowol allgemeiner Rechten, als insonderheit dieser Stadt Kayserl. Privilegien, Reformation und Gerechtigkeiten gereichen thut, also sind und verbleiben wir der Rath entschlossen; innerhalb Monats- Frist die Ordinarios Advocatos, und immatriculatos Notarios, so sich hierzu bequemen, anmelden, und die Eydes-Pflicht ablegen werden, zu bestellen, und mit Annehmung oder Verwerffung der Schrifften und andern einen Anfang zu machen: worüber dann bey angezogener und sonst nach Befindung der Sachen mehrern Bestrafung an Leib, Haab und Gut oder Venehmung des Amtes steiff und fest gehalten werden soll. Wornach sich männiglich
Richter Theil. M m m m m zu

zu richten und vor Schaden und Straffen zu hüten wissen wird.

Decr. & Concl. in Senatu.

36) Advocaten Ordnung; vom 27. April. 1682.

Demnach Wir der Rath des Heyl. Reichs Statt Franckfurt am Mayn eine Zeithero verschiedene Klagen vernommen, was gestalt bey des Heyligen Reichs Statt Gericht alhier; wie auch zu Schöffn. Rath, theils untaugliche, theils unbescheidene Sachwaltere und Advocaten, nicht allein ihren Partheyen übel dienen, und sie manchmal in Schimpff und Schaden setzen, sondern auch unterweilen sehr anzügige; hitzige und lästerhafte Schrifften einzugeben keinen Scheu tragen, und deswegen etwann unbenant und unbekant seyn wollen; wordurch das Recht und die Gerechtigkeit nicht wenig gehindert und gesteckt wird. Deme Wird dann, Obrigkeitlichen Ampts halben, länger nicht nachsehen können, oder sollen: Als ordnen, setzen und wollen Wir, daß hinführo an obbemeltem Gericht und Schöffn. Rath, niemand einige Rechtsache anzunehmen, zuvertretten und darin zu advociren erlaubt seyn solle, er habe sich dann zuvor bey Unserm Schultheiß und Schöffn in Schrifften angemeldet, und nach Erwegung seines Gradus, oder Befindung seiner Geschicklichkeit, ehrlichen Wesens und Verhaltens, willfährigen Bescheid und Erlaubnuß erlanget. Die jenige aber, so hierzu gewürdiget und angenommen, sollen für Unsern ältern Bürgermeister gewiesen, der Schuldigkeit auß der Nyds formul erinhert, und in Pflicht genommen, auch darauff so bald immatriculiret, und pro ordinariis Advocatis gehalten werden: So dann alle und jede Schrifften, die sie concipiren, es werden dieselbe gerichtlich producirt, oder zu Schöffn. Rath, oder auch bey der Referir übergeben, eigenhändig zu subscribiren schuldig seyn, weßhalben dann dem Gerichtschreiber die nicht unterschriebene Schrifften unbemercket zu lassen, und wiederumb zurück zu geben anbefohlen wird. Allen andern aber, soll allhie Rechtsachen

sehen zu führen, alles Ernstes und bey Vermeidung fünffzig Reichsthaler, auch nach Befindung einer höhern Straff inhibirt und verboten; Gleichwohl aber etwann auß sonderbahren Ursachen einen ausländischen Advocaten, doch uff beschehene Anmeld. und Benennung dessen, ingleichen die Procuratores in Sachen, so unter ein hundert Gulden im Werth anlauffen, zu gebrauchen, und vermittelt deren die Notdurfft bescheidentlich einzubringen, keiner Parthey benommen oder verwehrt seyn. Wornach sich so wol die Partheyen, als die sich zum advociren gebrauchen lassen wollen, zu richten, und respectiv für der Straff und anderer Ungelegenheit zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu,
Jovis den 27. Aprilis 1682.

37) Advocaten - Ordnung; vom 21. Apr. 1750. II 126

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, thun kund und fügen hiemit männiglichem, sonderlich aber denen, welche bey unserm Gericht, Schöffn. Rath, Referir, Consistorio, Bürgermeisterlichen Audienzien und Stadt. Aemtern entweder vor sich oder andere zu thun haben, zu wissen, daß nachdeme die hiesige Advocati ordinarii & immatriculati in einigen übergebenen Vorstellungen über verschiedene ihnen seithero geschehene Eingriffe und Schmälerung ihres Verdienstes sich beklaget, und insonderheit beschwerende angezeigt haben, daß Unsern in Anno 1641. den 1. Nov. 1660. den 9. Nov. 1676. den 27. April 1682. und 17. Sept. 1691. wie auch 17ten Dec. 1737. ergangenen Raths. Decretis und in offenen Druck gebrachten Edictis zuwider Notarii und andere Personen, so öfters in denen Rechten ganz ohnerfahren wären, Schrifften und andere gerichtliche Handlungen zu verfertigten, und solches zum Theil damit, daß sie zu Mandatariis bestellet wären, zu entschuldigen, weniger nicht bey denen Bürgermeisterlichen Audienzien und Stadt. Aemtern sehr weckläufige und consulse

Receffe zu übergeben sich anmaßten, und die Partheyen öfters in ihrer eigenen Sach die Producta, welche andere gefertigt, als Selbststeller unterschreiben, ja sogar einige von denen Advocaten selbst unter die von andern ohn recipirten Practicanten und Notariis gemachte Schrifften ihre Subscription um eines geringen Profits willen setzten, annebenst in verschiedenen Sachen wahrgenommen worden, daß von denen hiesigen immatriculirten Advocatis einer dem andern seine verfertigte Aufsätze zu unterschreiben, und dieses noch als eine wohlerlaubte Sache zu defendiren sich unterfangen dörfen, woraus gleichwohl viele Gefährde und Unordnung leichtlich entstehen kan, und würcklich entstanden ist. Wir vor nöthig befunden unsere ehemahlige Edicta und Verordnungen hiemit dahin zu erneuern, zu erweitern und zu bestättigen, daß

1) Bey Unserm Gericht, Schöffen Rath, Referir und Consistorio niemanden ausser denen immatriculirten Advocatis ordinariis zu advociren erlaubet seyn, und folglich alle und jede von ihnen nicht unterschriebene Schrifften ohnverzüglich zurück gegeben,

2) Alle andere Personen aber, welche in numero Advocatorum sich nicht befinden, und einige Rechts Sachen bey vorgebachten Instantien zu führen sich unterstehen würden, mit einer Straf von 50. Rthlr. welche auch nach Befinden erhöht oder in eine zeitliche Suspension ab officio verwandelt werden mag, angesehen, und sie mit der allenfälligen Entschuldigug, daß sie zu Anwälden bestellet worden, nicht gehöret, doch

3) Denen Partheyen in Sachen, so unter Ein Hundert Gulden im Werth anlaufen, der Procuratorum sich zu gebrauchen erlaubet, auch ihnen aus sonderbaren bewegenden Ursachen und mit ausdrücklicher Bewilligung des Judicii, wo die Sache anhängig ist, eines ausländischen Advocati sich zu bedienen gestattet, und

4) Bey denen Burgermeisterlichen Audienzien und Stadt Aemtern, worunter das Officium Examinatorium mit zu verstehen, künfftighin keine schrifftliche Receffe, ohne daß solche von einem hiesigen immatriculirten Advocato ordentlich unterschrieben worden, ohne besonderes Erweisen und Gutfinden Unserer zeitlichen Burgermeister und Deputirten angenommen, und

5) Von denen immatriculirten Advocatis keine andere Schrifften und Producta, als welche sie selbst aufgesetzt, unterschrieben oder wenigstens, falls etwa auswärtige Standes Personen, bey hiesig löblicher Referir oder sonstigen hiesigen Instanzen eine Rechtfertigung hätten, und die durch ihre Rätthe verfertigte Schrifften einschicken lassen, von demjenigen Advocato immatriculato, der sonst Anwalt in der Sache ist, daß er das ihm zugekommene Productum eingesehen habe, vermittelst seiner Subscription bezeuget, und die Contravenienten mit einer Sträß von 50. Reichs Thaler beleet, oder auf eine Zeitlang von der Advocatur und Praxi suspendiret auch eben sowohl

6) Bey ganzem Rath, künfftighin, keine andere Schrifften, Supplicationes und Memorialien, als welche mit eines hiesigen immatriculirten Advocati Unterschrift versehen sind, zugelassen, sondern die ohne solche Subscription einreichende Schrifften, sofort wiederum zurück gegeben, sodann

7) Wann die Partheyen ihre Schrifften als Selbststeller unterschrieben, und sich genugsamer Verdacht äußert, daß solche von ihnen nicht gefertigt worden, sothane Producta ebenfalls zurück gegeben werden sollen; zu welchem Ende nicht nur unserm Stadtschreiber, Rathschreiber, Gerichtschreiber, Gerichts Cansley, Substituto und Actuario Consistorii in gleichen denen Actuariis deren beyden löblichen Burgermeisterlichen Audienzien und allen übrigen Stadt Aemtern die nicht behörig unterschriebene Schrifften wiederum zurück zu geben ernstlich anbefohlen wird, sondern auch unsere Gerichts Schultheiß, Burgermeistere, Director Consistorii,

Seniores auf denen Stadt . Aemtern und die Referenten Sorge zu tragen haben, daß dieser unserer Ordnung nachgelebet werde. Wornach sich sowohl die Partheyen, als die sich zum advociren gebrauchen lassen wollen, zu richten, und respective vor der Staff und anderer Ungelegenheiten zu hüten haben.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 21ten Aprilis 1750.
Renovatum in Senatu,
den 4. Decembris 1787.

38) a. Anhang zu vorhergehender Ordnung; vom 23. Mart. 1751.

Wir Burgermeistere und Rath des H. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit männiglich zu wissen: Demnach Wir unterm 21ten Aprilis nächst. verwichenen 1750er Jahres, mittelst eines zum öffentlichen Druck gebrachten Edicts, publiciret und verordnet haben, wie es der Advocatur halber zu halten seye, die hiesige Notarii aber sich deswegen einigermassen beschweret zu seyn geglaubet, und an den Hochpreyhlich . Kayserlichen Reichs . Hof . Rath appelliret haben, sothane unbefugte Appellation aber durch ein gerechtestes Conclusum vom 28ten Januar. a. c. abgeschlagen, und besagter Unser Raths . Schluß vom 21sten Aprilis 1750. confirmiret worden; daß Wir solchemnach, auf geziemendes Ersuchen derer hiesigen Advocatorum ordinariorum, mittelst gegenwärtigen (und damit sich niemand der Unwissenheit halber entschuldigen könne) öffentlich angeschlagenen Edicts, auf eingelangtes Kayserliches allerhöchstes Rescript, wiederholt verordnet haben, daß mehrbesagtem Raths . Concluso vnm 21sten Aprilis 1750. allem seinem Inhalt und denen darinn begriffenen sieben Puncten gemäß, ohne Ausnahm nachgelebet, und darüber, sowohl bey Rath, als auch an hiesigem Stadt . Gericht, Schöffen . Rath, Referier, Consistorio, Burgermeisterlichen Audi-

Audienzien, und auf denen Stadt . Aemtern, genau gehalten werden, und sowohl die darinn circa finem benahmte Gerichts . Personen selbst, als auch die Subalterne und Actuarii, solchem unabbrüchlich nachkommen, und die nicht behörig unterschriebene Schrifften, Recesse und Handlungen, sofort wieder zurückgegeben werden sollen.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 23sten Marti, 1751.

38) b. Einschränkung der Advocaten . Menge; vom 27. April 1751.

Wir S. u. R. tun hiemit zu wissen, daß, nachdem die hiesige advocati ordinarii et immatriculati, wegen ihres alskunstlich anwachsenden numeri bei Ihro gloriwürdigst regierenden Kais. Majestet, U. A. R. v. H. allerunterthän. vorstellung gethan, und darauf von allerhöchst Deroselben per clementiss. rescript. cesareum de dato 28. jan & præf. 22. febr. a. curr. die anzahl von den advocatis ord. so, wie das publicum solche ohne nachtheil ertragen kann, einzurichten allermildst erinnert worden. Wir zu dessen schuldigster allerunterthän. erfolgung um den von S. R. Majestät allergnädigst intendirenden endzweck zu erreichen, nach vorher gepflogener reifer überlegung, den schluß dahin gefast und die verord. solchergestalt gemacht, daß zwar diejenigen hiesige bürgersöhne, welche sich noch bis ult. dec. a. c. bei unserm Schöffenrath um die advocatur geziemend anmelden und dazu behörig qualificiren werden, erga præstationem confuetorum præstandorum, inter advocatos ordinarios insgesamt recipiret, nachher aber ordentlich in jedem jahr nicht mehr, als zwei geschickte subjecta, bei welchen auf die annos promotionis hauptsächlich mit zu reflectiren, zur advocatur gelassen werden, jedoch gedachtem unserm Schöffenrath, aus erheblichen ursachen, je zuweilen mit ein oder dem andern qualificirten subiecto zu dispensiren onbenommen sein solle. Wie dann auch wir, der Rath, gegenwärtige verordn. nach erfordern

bern dierer zeiten und umständen, zum besten des publici, zu mindern, zu mahren, oder gar wieder aufzuheben, uns allemal vorbehalten und zugleich unsere edicten, vermöge deren alle schrifften, und producta von einem hiesigen advocato immatriculato unterschrieben sein, und kein advocatus eine schrift, so er nicht selber verfertigt, vor einen andern zu subscribiren, bei 50. rthlr. strafe sich unterfangen solle, hiemit außs neue, und mit dem zusatz, daß diejenige, welche soltane geldbuße von 50. rthlr. innerhalb 6. wochen nicht erlegen, auf ein halbes iahr lang von der praxi zu suspendiren bestättiget haben wollen. Wornach sich also männiglich zu richten und resp. vor der strafe zu hüten haben.

d. 27. April 1751.

39) Schöffen = Verordnung, wie sich die Advocaten nach erkannter Execution in etwelcher Ubergabung der Schrifften zu verhalten, d. 23. Jun. 1700.

Auf Befehl Herrn Schultheis und Schöffen seynd sämtliche Advocati und Schrifsteller zu erinnern, daß sie in Sachen, worinn allbereit Executio erkandt, ohne recht erhebliche und sogleich erweisliche Ursachen, keine Schrift zu Mißhalt der Execution übergeben: Da sie aber dergleichen zu exhibiren gemeint, solches Memorial dem Eltern Herrn. Burgermeister Behändigen, damit es gleich balden zur Referir gebracht, verlesen, und darauf resolvirt werden könne, da dann, wann die Exceptiones ad sistendam executionem genugsam qualificirt, hierauf billige Reflexion genommen, im niedrigen Fall aber ob Studium retardationis sowohl die supplicirende Parthey als der Advocat ohnfehlbar gestrafft werden sollen.

Decret. in Senatu. Scab.
den 23. Jun. 1700.

40)

40) Advocaten sollen sich schmäherender und anzüglischer Schreibart, desgleichen aller Weitläufigkeiten, und überhaupt alles, was der Advocatenordnungen zuwider, enthalten; vom 17. Dec. 1737.

Demnach E. E. Rat mehrmals mißfällig vernommen, daß einige von den immatriculirten advocaten nicht nur überhaupt dasjenige, was ihnen nach unserer von zeit zu zeit publicirten, in ihre verrichtungen einschlagenden und in Druck publicirten verordn. namentlich denen de anno 1676. 1690. v. ratsdecreto vom 30. merz 1734. obliegt, schlecht observiret, sondern auch insonderheit einer anzüglischen schmähsüchtigen und ungeziemen den schreibart sich b-dienet und sogar den der obrigkeit und gerichtspersonen schuldigen respect und ererbietigkeit nicht genugsamer beobachtet haben: so wird den advocatis hiemit nachdrücklich bedeutet und anbefolen, daß sie künftighin vorged. unserer verordn. besser nachkommen und sonderlich dergleichen unzulässigen und zu selbsteigener verkleinerung ihres an sich honorablen standes gereichenden betragens, wie auch aller überflüssiger weitläufigkeiten sich enthalten sollen, widrigenfalls sie zu gewertigen haben, daß sie bei übertretung dieser unser obrigkeitlichen verordn. mit einer namhaften strafe belegt oder befinden dingen nach, ab officio & advocatura suspendirt oder endlich gar völlig entsetzet und removirt werden.

d. 17. Dec. 1737.

41) Advocaten sollen ohne Vollmacht keine Schrifften im Namen ihrer Clienten unterschreiben; vom 8. Mart. 1794.

Nach dem der Fall mehrmals vorgekommen, daß die hiesigen Advocati ordinarii in den Rechtsfachen, worinnen sie vor den allhiesigen Instanzen bedient sind, für und im Namen solcher ihrer Clienten, von denen sie mit Vollmacht nicht

M m m m m 5

nicht

nicht versehen sind, Frist, Gesuche, Contumacial, Anklagen, oder andere Vorstellungen überreichen, ein solches aber denselben, ohne Vollmacht, nicht zukömmt, und auf der andern Seite diejenige Parthey, gegen welche auf eine solche unqualificirte Weise angerufen worden, sich in ihren Befugnissen nicht selten für beschwert zu achten haben würde: Wenn, zumalen bey Präklusiv, oder gar Fatal, und peremptorischen Terminen, auf jene Fristgesuche und Vorstellungen von Richterlichen Amts wegen Rücksicht genommen werden wollte; Als werden sämmtliche hiesige Advocati ordinarii erinnert, sich hierunter der Ordnung gemäß zu verhalten, mithin hinführo im Namen der Partheyen, denen sie bedient sind ohne Vollmacht keine von denselben nicht unterzeichnete Vorstellungen einzureichen, indem in dessen Entstehung auf dergleichen Vorstellungen nicht reflectirt, sondern dieselbe jedoch unter Vorbehalt des Regresses der Parthie gegen den Sachführer im Fall eines daraus entstehenden Nachtheils nach befindenden Umständen unbekretirt hingelegt, der Sachführer aber überdieß in eine Geldstrafe von 5 Rthlr. unnachlässiglich genommen werden solle.

Decretum Francofurti in Senatu Scabinorum, d. 8. Mart. 1794.

42) Procuratores sollen ihre Taxe nicht überschreiten; vom 4. Jun. 1753.

Demnach Ein Hoch, Ebler Schöffen, Rath eine Zeithero mißfällig wahrgenommen, daß in verschiedenen von hiesigen Gerichts, Procuratoribus ihren Clienten gefertigten, und nachhero zu Richterlicher Moderation gekommenen, Deserviren, Rechnungen, theils solche Posten, wovon weder die hiesige Reformation, noch die Gerichts, Ordnung de Anno. 1676. das mindeste besagen, unter ganz neu erfundenen Rubriquen, theils auch solche Ansätze, wovon gedachte Reformation und Proceß-Ordnung ausdrücklich verordnen, daß dafür von denen

denen Gerichts Procuratoribus denen Partheyen nichts abgefordert werden solle, mit eingeführet und angerechnet worden; Und dann dieses Unternehmen, als denen hiesigen Statutis und Pflichten derer Procuratorum ordinariorum schnur gerade zuwider lauffend, keineswegens zu dulden stehet:

Als wird von Seiten Eingangs gedachten Eines Hoch, Edlen Schöffen, Raths hiemit allen und jeden Gerichts, Procuratoribus ernstlich und nachdrücklich anbefohlen, künftighin dessen sich gänzlich zu enthalten, und denen Partheyen, welchen sie bedient sind, ein mehreres nicht, als ihnen die Reformation und Gerichts, Ordnung de Anno 1676. gestatten, abzufordern, mithin weder unter neuen, darinnen nicht befindlichen, Rubriquen denen Clienten etwas aufzurechnen, noch die in hiesigen Statutis und Gerichts, Ordnung, verbottene Posten ihren Deserviren, Rechnungen mit einzuverleiben, noch auch die ihnen darinnen gestattete Ansätze über den gerichtlichen Tax eigenmächtig zu erhöhen. Gestalten diejenige Gerichts, Procuratores, so dem zuwider zu handeln sich unterfangen werden, das ersteremahl mit einer Geld, Straffe, das zweytemahl mit der Suspension ab Officio, und in öfterem Contraventions, Fall mit der gänglichen Remotion ohnfehlbar werden angesehen werden. Wornach sich also die hiesige Gerichts, Procuratores zu richten, und vor Schaden zu hüten haben.

Decretum in Sen. Scab.

d. 4. Junii 1753.

Renovat. 26. Junii 1781

43) Erneuerte Ordnung, von den Notarien und dero Amt, ic. Welcher Sie Notarien in des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn Jurisdiction und Gebieth, inner, und aufferhalb Messen, so wohl mit und gegen Außländischen, als auch Inheimischen, Christen oder Juden, furohin gemäß sich

sich verhalten sollen. Wobey zugleich eine Erklärung deren Kayserlichen Constitutionen SCTi Vellej. & Authent. Si qua mulier, &c. Welcher Gestalt nemlich die Weibs-Personen alldar in der Stadt Cansley und vor Notarien kräftiglich können verschrieben werden; Wie auch ein Appendix solcher Notariat-Ordnung, benebst einer Erläuterung S. 3. tit. 12. part. 2. Der Stadt erneueter Reformation zu finden; So dann die in dieser Ordnung mehrmahls angezogene Königl. Constitution D. Maximiliani I. mehrerer Nachrich wegen mitangehenget ist. Alles denen gemeinen beschriebenen Rechten erwehnter Reformation, und ergangenen Rathsbeschenden gemäß; Auch allen, so allhie ihrer Kaufmannschafft, Handthierung, Gewerbe und täglicher Commerciën halben, oder in andere Wege zu handeln, zu thun, oder zu rechten haben mögten, zu nothwendigem Bericht von neuem abermahls in öffentlichen Druck gefertiget.

Wir der Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, thun hjermit kund und zu wissen: Als zu Handhabung der, durch weyland unser in Gott selig ruhende Vorfahren, in An. 1589. wohlbedächtlich verfaßten, in An. 1616. renovirten, und auf des Glorwürdigsten Kayser Maximiliani I. höchstsel. Andenkens in An. 1512. ins Heil. Röm. Reich publicirten Constitution, sich reflectirenden Notariat-Ordnung, wir einigen von unsern Mitgliedern und Consulenten committirt und aufgetragen, die jenige Personen, welche sich anjeho in unserer Stadt, des officii Notariatus gebrauchen, so wohl ihrer Legalität, Wissenschaft und Erfahrenheit halben, als auch in

und

und vornemblich, wie sie das ihnen conferirte Notariat-Amt, in Haltung der Protocoll, Verfassung der Instrumenten, und anderer ihrer Obliegenheiten, bisher geführt und verwaltet, zu examiniren, und deswegen nothwendige Untersuchung zuthun; und aber hierunter, sonder ich bey etlichen, welche erst neulicher Zeit zu Notariis sich creiren lassen, mercklich Defect und Mängel, auch verschiedene, wieder gute Pollicey, unserer Stadt Statuta und Reformation, erstgedachte Notariat- und andere unsere wohlverfaßte Ordnungen eingeriffene Mißbräuche sich befunden, und ein Theil ihr der Notariorum sich damit entschuldiget, daß sie von mehr berührter unserer Notariat-Ordnung einige Wissenschaft nicht gehabt:

Daß wir dannenhero solche Ordnung außs neue zu revidiren, dieselbe zu männlicher Wissenschaft nochmahls publiciren und in Druck zugeben; auch einige nothwendige Erinner. und Verbesserung derselben per appendixem (jedoch mit Vorbehalt fernern künftigen Gutbefindens und Verordnung) beyzusetzen, eine Nothdurfft zu seyn erachtet: allen und jeden Notariis, welche als hiesiges Urths immatriculirt, sich ihres Amts in unserer Stadt gebrauchen, oder ins künftigt zur Matricul admittirt werden mögten, solcher Ordnung, sampt vorangezogenem derselben Anhang, bey Vermeidung behöriger Strassen, nach Befindung, Suspension von ihrem Amt, und andern Obbrigkeitlichen Einsehens treulich zugeleben, und nachzukommen, hjermit ernstlich befehrend; Wonach so wohl dieselbe, als auch männiglich, so ihrer Dienste in unserer Stadt gebrauchen, sich zu achten.

Decretum in Senatu
Jovis 23. Dec. 1669.

Wir der Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, thun kund und zu wissen, allen und jeden unsern Bürgern, Beysassen und Einwohnern, auch denen, so unserer Obbrigkeit und Gebieten unterthan seynd: Desgleichen allen denen, so in dieser Stadt, und derselben Jurisdiction zu handeln,

len,

len, zu thun, auch zu Rechten haben: Als Uns nicht allein vielmahl äusserlich angelanget, sondern wir auch eine Zeithero vor Rath und Gericht, im Werck selbst erfahren, daß so wohl die Anzahl der Notarien sich überhäuffet, als dero Amt und Beruff von etlichen mißbrauchet wird, in dem sie weder ihrer Personen Qualität, noch des officii Notariatus, seu Tabellinatus Legalität, viel weniger ihres Stands, Wesens, Verhaltens, oder vorgeübten Lebens Beschaffenheit Uns der Obrigkeit, als sich gebühren will, beschreiben: sondern unerwogen ihres trarenden Amtes Wichtigkeit, auch wohl ungegründet ihres Ehrens und Lassens, was dergleichen Amt ob sich tragen, und innhalten thue, allerhand schwerer Sachen, Contracten und Pacten, zwischen Partheyen anzustellen, und anderer wichtigen Verrichtungen, sich mit ungewaschenen Händen, wie man zu sagen pflegt anmassen und unterfangen thun, darüber D. Maximiliani I. hochlöbl. Gedächtnuß, an. r. 1512. zu Eöln verfaßte Ordnung von Notarien, und dero Amt, r. im Eingang auch hefftig klaget: Darauß nun anders nichts erfolget, als daß die andere qualificirte Notarien, so ihrem Amt und Beruff fleißig und getreulich vorstehen, beneben und mit diesen, so wohl Amtes, als der Personen und Namens halber unverschulbter Dingen, in Despect kommen, welches aber inconsequentiam, Uns, unserer Stadt und Bürger schafft, ihren lang, und wol hergebrachten Namen, (sonders Ruhm zu melden) und Lob guten Rechts und Gerechtigkeit, vielleicht verdächtig machen würde, bevorab, weiln in unserer Stadt, als des Heil. Röm. Reichs, und Teutscher Nation vornehmsten Emporio, jährlich in zweyen Klassen und Herbstmesssen, vielerley Verschreibungen, Instrumenten, und wichtige Contract und Pacten, zwischen hohen und niedern Stands. Personen, insonderheit aber unter den Rauff. und Handelsleuthen, so die Messen besuchen thun, nicht mit geringer Summen, und darob oft manchem alle seine Wohlfarth, Frauen und Credit, oder entgegen unviederbringlicher Schaden, Mißtrauen, und endliches Verderben stehet, ins Werck gerichtet werden:

Um

Um so viel desto mehr Uns obliegen will, auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, wie solchem Unrath vorkommen, und männiglich, unsere Bürgere, und Hinterlassen, wie auch die Außländischen der Gebühr Rechts vor Fahrlässigkeit, Betrug und Falsch verwahret werden möchten: Daß wir hierauff auß jetztgehörten, und andern mehr Ursachen höchlich beweget, diese Sachen zur nothwendigen Berathschlagung gezogen, und uns zu Rath darüber folgender Ordnung so wir alles ihres Innhalts gehalten haben wollen) entschlossen:

I.

Ordnen, setzen und wollen, dem allem nach, Erslichen, daß alle und jede Personen, so unsere Bürger, Beyassen, und Unterthanen seyn, und das Notariat. Amt, auch was dem zu, und angehörig ist, sich anmassen, und darzu gebrauchen lassen wollen, bey, und vor unsern Rathsverwandten, und Advocaten, so wir hierzu verordnet haben, persönlich erscheinen, die Verwaltung des Notariat. Amtes in unserer Stadt und Gebieth ihnen zu vergünstigen begehren, und darneben ihres Stands, Wesens, Verhaltens, und vorgeübten Lebens, glaubwürdigen Schein und Urkund vorlegen, oder dessen genügsame Anzeig thun sollen: Als es dann unsern Deputirten heimgestellt wird, solches alles für genügsam zu erkennen, und anzunehmen, oder aber zuverwerffen, oder auch an uns den Rath gestalten Sachen nach zu hinterbringen.

II.

Vors Zweyte, sollen sie die Notarien auch schuldig seyn, ihre Documenta creationis & legalitatis, vor wem, wann, wo, und welcher Gestalt sie creiret, und investirt worden seyn, nicht weniger unsern Verordneten aufzuweisen, denselbigen allerdings (wie oben gesetzt) ihre Discretion darüber vorbehalten.

III.

Vors Dritte, wann sich auch geziemet, und eines jeden Notarii sonderbahres nothwendiges Requisiteum ist, sein Protocoll fleißig und getreulich zu halten, oder er auf den Ge-
genfall,

Theil, als Reus, kräftig darmit verbunden seyn würde. Insonderheit aber, da die Verschreibungen oder Contract, also beschaffen wären, daß auch die Weibspersonen, so in Rechten hoch befreyet seynd, für sich selbst allein, oder neben und mit andern, wer sie auch seyen, mit Namen angeben, und darbüch entweder principaliter, oder accessoriè, sive fideiussorio nomine verhoffet würden: Solle den immatriculirten Notari- n bey Verweisung ihrer Amtspflichten, gänzlich verboten seyn, dergleichen Concepta jemand, er seye Christ oder Jud, nützuheilen: Deborab, weils nach Aufweisung der gemeinen beschriebenen Rechten, nach Ordnunge unserer erneuerten Reformation, solche Weibliche Renunciaciones und Verziege, mit sonderbahren Solemnitäten, und anderer Gestalt nicht, dann vor der Obrigkeit, oder einer darzu legitimirten Person, als die Notarien seynd, verrichtet werden sollen und müssen: Alsdann auf solchen Fall unser ernstlicher Will und Meynung ist, gleichwie in unserer Stadt Cangelen, ehe daß von den Weibspersonen einige Verpflichtungen oder Verzieg, zc. Weiblicher Freyheiten angenommen, dieselbige vorgehendts mit gewisser massen gefragt und erinnert, und dann erst verschrieben werden, 'inhalt dessen' zu Ende dieser unser Ordnung nachgesetzten unsers Decrets: Daß also auch die immatriculirte Notarien, wann eine Weibsperson sich personaliter (dann mit Insägen oder Verpfändungen hat es, wie hernach folget, einen andern Verstand) allein, oder selbst ander verschreiben, oder verbürgen wolte, Inhalts angeregter Königl. Constitution, und jetzt gedachtem unserm Decret gemetz, anderst nicht, dann in ihrer Gegenwart, mit denselben verfahren, und dero Verzieg oder Renunciaciones mit außdrücklichen Worten der Verschreibung, oder Contract, inseriren sollen, wie in unserer Stadt Cangelen, als gemeldet, versehen ist. Sonsten die Verschreibungen oder Contract nichtig, und die Weibspersonen unverbunden, auch der Notarius in unsere Straff, nach Verbrechen, gefallen seyn solle.

VII.

Zum Siebenden, wann uns auch so wohl von Außländischen, als Inheimischen tägliche Klagen vorkommen, daß etwann Personen sich vor eine Summen Gelds, als empfangen, verschreiben, denen aber nichtig erlegt: Zu Zeiten mehr, und grössere Posten in die Verschreibungen gesetzt, als der Debitor eingenommen; zu Zeiten auch die ältere Obligationes getilget, neue auffgerichtet, und die ershienenen Pensiones, Interesse, oder Wucher, alsdann zu der Hauptsummen geschlagen werden sollen: Alles unserer erneuerten Reformation stracks zu wider, anderer mehr Betrüglichkeiten zu geschweigen: Demselbigen, so viel möglich, zu begegnen, so wollen wir die immatriculirte Notarien ihres Amts, und Pflichten ernstlich ermahnet haben, setzen auch hiemit, und ordnen, daß forterhin die immatriculirte Notarien die Verschreibungen, Contract, oder Obligationes, eher nicht verfertigen, noch ein Summen Gelds darinnen setzen sollen, es seye dann zuvorn in ihrer Gegenwart, das Geld entweder baar gezehlet, oder dem Debitorn würcklichen, und bekantlichen geltefert: Oder da es eine alte Schuld, darüber eine Verschreibung begehret würde, betreffen thäte, dieselbe durch des Debitorn eigens, freywillige Bekantnuß, daß er so viel empfangen hab, angegeben: Und demnach der Schuldmann, und Glaubtgere, (die seyen Christen, oder Juden) mit folgenden, oder dergleichen Worten befraget und erinnert werden: Gute Freunde, ihr werdet mir bey euern Bürgerlichen Eyden, und Pflichten, (da es ein Jude, bez der Stättigkeit) damit ihr E. Erb. Mathe allhie (oder, da es ein Außländischer wäre, bey den Eyden und Pflichten, damit ihr euer Oberkeit) gelobet, geschworen, und zugehan seyd, die Wahrhelt anzeigen, ob dieses gezehlte, oder an- so, oder hervorn bekantlich geliefferte Geld, ein aufrichtiges redliches Anleihen, und kein Interesse oder Wucher, zu der Hauptsummen geschlagen seye. Wäre es aber ein Weibsperson, soll sie bey ihren Weiblichen Ehren und Treuen erinnert,

und gefragt, auch folgendß solche Erinnerung, sie beschehe einer Mannß, oder Weibßpersonen, jederzeit der Obligation einverleibt werden: Anderer Gestalt sollen hinforter keine Verschreibungen, oder Obligationes, so vor den Notarien aufgerichtet würden, vor unserer Burgermeister Verhör, noch im Schöffentrath, oder Stadtgericht allhie, mehr angenommen, oder etwas darauf erkannt werden: Sie wären dann zwischen Kauff, und Handelsleuthen verfertigt worden: Mit denen es ihrer Gelegenheit, und Befallen nach, sonderlich in Nothzeiten, von wegen stracken lauffs der Gewerb, und Kauffmannschafften, auch in Ansehen ihres Credits, Trauens und Glaubens, ein andere Meynung hat, als mit dem gemeinen Bürgerß, und Bauersmann. Derowegen auch derselben mit obinferierter Clausil, oder Erinnerung, wohl verschonet werden mag. Es soll auch derjenige, so obgesetztermassen erinnert, und sich darauff verschrieben hätte, aber hernacher einen Betrug oder Falsch, über kurz oder lang anzeigen wolte, da er denselbigen Inhalt seines angebens nicht beweisen, und unrecht befunden würde, jederzeit nach Gelegenheit mit Ernst gestrafft, und hierinnen auf den unerwiesenen fall den immatriculirten Notarien geglaubt werden: Es wäre dann der Betrug und Falsch öffentlich am Tage, oder künfte, wie recht, erwiesen werden: Soll selbigerseits auch der gebührliche Ernst und Straffe erfolgen. Deswegen die Notarien, und Partheyen, sich wol und embsiglich zu versehen, und vor Gefahr, und Straffe zu verhüten haben. Und solches, wie gehöret, von denen Verschreibungen, und Contracten, zu verstehen ist, so man vor den Notarien verfassen läßet. Dann da jemandß, er seye Kauffmann, Bürger, Hinterfaß, oder Bauersmann, inheimisch, oder außländisch, sich eigener Hand verschreiben, oder der Verschreibung sein Petschafft, oder Insiegel, neben seiner Subscription beyfügen: Oder auch die Obligation unter seinem Petschafft, oder Insiegel, durch einen andern schreiben: Oder aber die Obligation, so durch ihne selbst geschrieben, oder unterschrieben worden wäre, mit ei-

nes andern Petschafft, oder Insiegel, bestättigen lassen wolte; solle solches jedwederm frey stehen: Jedoch, denselbigen Verschreibungen, und Contracten, alsdann so lang, und viel contra scribentem, & subsignantem Glauben zugesellet werden, biß daß ein error, oder narratorum, seu contemtorum fallitas, dolusve, dargegen beweislich dargethan würde. Solte aber derjenige, welcher sich verschreiben, oder contrahiren wolte, selbst weder lesen, noch schreiben können, auch eigenes Petschafft, oder Insiegel, in Mangel stehen: Auf solchen Fall die Verschreibungen, oder Contract, vor, und durch niemand anders, als in unserer Stadt Canzley, oder vor den immatriculirten Notarien, dieser Ordnung gemäß, aufgerichtet werden sollen, zu Abschneidung allerhand außflüchtiger Einreden, auch der contrahirenden Falsch, und Betrugs.

VIII.

Ingleichen, und zum achten, setzen und ordnen wir, weilen nit den Ziffern, Abbreviaturen, und verzogenen abgekürzten, oder auch radirten Worten, und cancellirten Linien, leichtlich ein Falsch, oder Irthum begangen werden kan, daß hinforter die Verschreibungen, Obligationes, Contractus, Instrumenta, und andere Verbriefungen, sie werden vor den immatriculirten Notarien aufgerichtet, oder auch die Contrahenten selbst geschrieben, und verfertigt, (es betreffe Christen, oder Juden) mit außdrücklichen ganzen, gemeinen, und lesblichen, nicht radirten Buchstaben, und Worten, noch cancellirten Linien, geschrieben werden: Und die Notarien sich, in Übung ihres Amts der Ziffern, Zeichen, oder Noten, auch der unbekanntten, abbrevirten, und unleslichen, oder radirten Buchstaben, und Worten, auch cancellirten Linien, zänglich enthalten sollen. Insonderheit aber sollen sie die Notarien beflissen seyn, ihre Inbreviaturen, oder Protocollen, dahin zu richten, daß in den Substantial-Puncten und Clausilen, mit obgesetzten Buchstaben, und Worten, die Contract, und Verbriefungen, nicht verdu-

felt, noch zweifelhaftig gemacht, und da es die Noth erfordert, hierdurch die Partheyen gefährdet, oder unnöthwendige Rechtfertigungen erwecket werden: In Betrachtung, da die Partheyen auf einen, oder den andern Wege, in Unge- mach, Gefährlichkeit, und Unkosten geführt würden, daß sie dieselbige ihnen zu befehlen, schuldig seyn, und forterhin dero Bestand, und Krafft bey uns dem Rathe, Schöffennathe, oder Gericht, nach Gelegenheit der Sachen und Orten, stehen solle.

IX.

Zum Neunten, als auch nicht weniger offtermahlen gekla- get wird, daß die Creditorn, nachdem sie Inhalt der Ver- schreibungen bezahlet worden seynd, dieselbige originaliter hin- terhalten sollen, ohne einige gegebene Quittungen, oder Re- verss, darüber sagende: Welches dann, (es geschehe von einer, oder der andern Partheyen, entweder auß Unachtsamkeit, oder auß Vorsatz,) wo nicht bey der Contrahenten leben, doch hernacher zwischen dero Erben, Irrungen, und Rechtfertigun- gen erwecket: Zu deme solches, wann es vorsätzlich beschiehet, ein öffentlicher Betrug, und in allen Rechten straffwürdig ist: So ordnen, und wollen wir, da inskünftig auß Verleiffliche Verschreibungen jemand bezahlet, oder zu freyen gestellet wer- den wolte: Und aber die Hauptverschreibung dem Debitorn nicht alsobald, (da eine vorhanden) zugestellet würde, oder auch verlegt, oder sonstem verlohren worden wäre, daß dem Debitorn d. h. wegen zu genugsamer seiner Affeculation, in unse- rer Stadt Canzeley, oder vor, und durch einen Notarien, im Namen des Creditorn ein gebührliche Quittung, mit einverleib- tem Reverss, gegeben werden soll: Angesehen es den Rechten und der Billigkeit gemäß, daß gegen abgetilgte Brieffliche Ver- schreibungen, auch Schriffliche Quittungen, und Reverss, den Debitorn mitgetheilet werden. Dann würde es verbleiben, so solle der Debitor nachgehends mit seinem Vorgeben (als der niemand, weder ihm selbst, seine eigene Hinlängigkeit und Schuld zu zuzessen hat) nicht mehr gehöret, sondern alsobald

abge-

abgewiesen werden: Aber derjenige, so eine Verschreibung vor- setzlichen dem Debitorn vorenthalten thäte, und dessen beweif- lichen überzeuget wäre, in unsere willkührliche Straff nach ver- brechen gefallen seyn.

X.

Schlichen und zum Behenten, trägt sich auch nicht wenig zu, daß die Notarien auß einer Partheyen Requisition, und Be- gehren, Gezeugen abhören, und Instrumenta darüber aufschri- ten, unwissend der andern Partheyen, wider die solcher Ge- zeugen Depositiones angenommen werden sollen: Welche dann dißfalls, weder ihre Nothdurfft Rechtsens, gegen der Gezeugen Personen einwenden, oder ihre Fragstücke übergeben, noch weniger der Fürstellung, und Beeybigung beywohnen könten: Anderer mehr Nullitäten, so darauß entspringen, zugeschwei- gen. Darmit aber die Partheyen forterhin nicht befahret, noch in vergebliche Unkosten gebracht, sondern dem ordentlichen Rechten nachgegangen werde: Als ordnen, und wollen wir, daß die Notarien auß einer, oder der andern Parthey anhalten, inskünftig, in unserer Stadt, und Gebiebt, keine Gezeugen mehr beeybigen, noch abhören, oder einliges Instrument dar- über verfertigen sollen, in Sachen, und Rechtfertigungen, so vor uns den Rath, unsern Schöffenn Rath, oder Stadtgericht allhie gehörig, und daselbsten angebracht, außgeführt, erbr- tert, und darüber in Güte, oder mit Recht erkannt werden mü- ste. Es wäre dann notorium, und beweiflich, daß man, zur Zeit der Verhör, den Beweißthum anderer Gestalt nicht haben, noch derselbige einen Verzug erleiden mögen, dergestalt, daß er der Partheyen entgangen, und er dadurch zu Gefahr, und Schaden, ungeweiffentlichen kommen wäre: (welches jederzeit zu unserer Schöffenn Erkantnuß stehen soll) alsdann, und auß den Nothfall, solches der Zeit, und Gelegenheit nachgegeben werden mag.

Welche, und wieviel dann nun den obgesetzten Satzungen also nachkommen, und in der Matricul befunden werden, die sollen alsdann wegen ihres zuvorn empfangenen Notariats

Amts, wie auch Kraft gedachter Königl. Constitution, und dann dieser unserer Ordnung, vollkommene Macht, und Gewalt haben, (als wir ihnen denselbigen auch hiemit, auß habender Obrigkeit gegeben haben wollen, und geben thun) allerhand Verschreibungen, Contractus, Transactiones, Pacta, Instrumenta, auch Actus inter vivos, & causa mortis, als Donationes, Testamenta, Codicillos, Pacta dotalia, Protestationes, Requisitiones, &c. und sonst alle und jede andere Verträge, Schrifften und Handlungen, so dem Notariat. Amt anhängig seyn mögen, die haben Namen wie sie wollen, (ausgeschieden die Insätze, die beschehen, entweder den Juden mit fahrender Haab, oder den Christen mit liegenden Gütern, darmit es nach Aufweisung unserer erneuerten Reformation nochmal gehalten werden solle:) in unserer Stadt, und Gebieth, zwischen Inheimischen und Ausländischen, Christen, oder Juden, inner- und ausserhalb der Messen aufzurichten, zu verfertigen, und unterschreiben, subsigniren, und zu bekräftigen: Auch zu protocolliren, ingrossiren, und instrumentiren: Und sonst alles anders vorzunehmen, zu handeln, zu thun, und zu lassen, was einem aufrichtigen, Erbaren, und Rechtliebenden Notarien zusiehet, auch sein Amt aufweist, und die Nothdurfft fordert: Als er solches seinen Eyden, und Pflichten gemäß, vor Gott, und der Welt, auch gegen Uns, seiner Obrigkeit, und in Rechten zu vertheidigen, wisse. Deroselben Verbrüffungen, Instrumenten, Verträge und Actus &c. sollen alsdann, und fortwähren hin allhie in unserer Stadt, und Gebieth, vor Rathe, Schöffsenrathe, und Gericht, für authentica, & publica Scripta, glaubwürdige, und öffentliche Urkunden, gehalten seyn: und darauff in Rechten erkannt, auch inner- und ausser Gericht, nach Beschaffenheit der Sachen und Orten gegangen, gesprochen, und geurtheilet werden: Jedoch Was, dem Rathe, unsern Nachkommen, und gemeiner unserer Stadt, an unsern uralten habenden Kayserl. und Königl. Diensten, Begnadigungen, Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten, und Statuten, allerdings unerschädlich.

Da-

Da entgegen die Verschreibungen, Instrumenta, Contractus und Actus &c. wie sie immer Namen haben könnten, oder mögten, so von denselbigen Notarien, welche dieser unserer Ordnung nicht gelehret, noch immatriculirt seynd, in unserer Stadt, und Gebieth, zwischen Inheimischen, oder Fremdben, Christen, oder Juden auffgerichtet, und verfertiget werden wolten, (wann, wie, und welcher Gestalt, und massen, solches immer beschehen solte, die obgesetzte Authorktät nicht, auch ferner keinen Glauben haben, und gewinnen, als welchen die Partheyen, so interessiert, denselben für sich selbst zu stellen, halten wollen, und mögen: Noch weniger in der Verhör vor unsern Bürgermeistern, noch vor des H. Reichs Stadt. Gericht, und Schöffsenrath allhie, auf Widersechtung einer, oder der andern Partheyen, angenommen, noch auch die Partheyen darauff entschieden, oder in Recht etwas gesprochen geurtheilet, decretirt und erkannt: Sondern diese, und dergleichen Verschreibungen, Instrumenta, Contractus, und Actus, &c. als obgemeldet, jetzt alsdarn, und dann als jetzt, als unkräftig verworffen, und aufgeschloffen werden sollen: Jedoch solches den Notarien, so nicht immatriculirt, an ihren Ehren, und Namen, sonst in andere Wege unnachtheilig: Allein zu dem Ende angesehen, wie wenig land höchstgedachten Römischen Königs Maximiliani I. an. &c. 1512. zu Edln verabschiedete Ordnung von Notarien, und dero Amt, ic. den Oberkeiten anbefiehet, zu Handhabung Friedens, und Rechts, welche eines guten Theils an aufrichtiger Verwaltung des Tabellionat. oder Notariat. Amts beruhen thut. So viel aber sonst der Notarien Amt, Beruf, Wesen, und Handel, so in dieser unserer Ordnung, nach der Zeit und Ort gerichtet, nicht begriffen wäre, nach läng belangen thut: Wollen wir dieselbige auff die Kayserliche beschriebene Recht, und erstgedachte Königl. Constitution D. Maximiliani I. auch auf unsere erneuerte Reformation und Statuten gewiesen haben: Deroselbigen aller Inhalt nicht weniger, als dieser unserer Ordnung, mit allem getreuen Fleiß, und Ernst, und so lieb ihnen seye, unserer Straff und Einsehens zu vermeiden,

Nun 5

werden,

meiben, unverweßlich, und unserm gegen ihnen habenden Vertrauen nach, zuleben. Es sollen auch mit dieser unser Ordnung nicht die verloffene Fäll und Handlungen, sondern allein die zukünftige Fäll, und Sachen gemeynet, und darunter begriffen seyn. Darnach habe sich münzlich zu richten, und vor Schaden zu verhüten: Enderunge und Befserunge dieser Ordnung, Uns dem Rathe in alle Wege vorbehalten.

Decretum in Senatu Martia

23. Decembr. 1589.

Folget obangezogen unser Decret.

Nachdem in den gemeinen beschriebenen Kaiserl. Rechten gevornet ist, wann ein Weibsperson sich vor einen andern, es seye ihr Ehemann, oder sonst jemand, verbürget, oder auch als Principalin, und Hauptschuldnerin verschreibt, oder das Ihrige verpfändet oder innszet, daß solches alles ungültig, und unkräftig seyn solle, es seye dann, daß das aufgeliiebene Geld dem Weib ganz, oder zum Theil zu gut, oder in ihrem nutzen kommen, und gewendet seye, Tot. tit. ff. & C. ad SC. Vellejanum. Authent. Si qua mulier. C. dict. tit. Und doch die Weibspersonen sich solcher Rechtlichen Gutthat verzeihen können, und nutzen: Wie dasselbe unsere erneuerte Reformation Parte 3. tit. 7. §. 16. auch mit sich bringt: Aber die Rechtsgelehrten disfalls wollen, daß solche Verziege Weiblicher Freyheiten nicht allein nur schlecht in gemein geschehen, sondern, daß in dergleichen Obligationibus, und Verschreibungen, da die Weiber sich, oder ihr Gut obligiren, außtruckliche Meldung geschehen, solle, daß Weib seye des Beneficii SC. Vellejani, und sonderlich der Authent. Si qua mulier, insonderheit, und specificè erinnert worden, habe sich auch deren wohlbedächtlich, und wissender Dingen also begeben, und darauf verziehen.

Auff daß nun derhalben um so viel weniger Mißverstand, Zancks, und Irrungen künfftig entstehen, auch sich

nie.

niemand der Unwissenheit zu beklagen oder zu behelffen haben: So ordnet, und wil ein Erbarer Rath, daß wann sich hinführo begibt, daß ein Eheweib neben ihrem Mann, oder ein Weib, oder Wittibin allein, in unserer Cangeley ein Bekanntnuß, oder Insagung thut, und sich, oder ihr Gut, oder beydes verschreibt, oder einsetzet, alsdann die Bürgermeistere, oder der jenig, so die Bekanntnuß oder Insag einerschreibet, das Weib mit nachfolgenden, oder dergleichen Worten fragen solle: Frau, das Geld, dafür ihr euch, und euer Gut jezund verschreibet, ist dasselbige auch euch zu guten kommen, und in euren Nutzen ganz, oder zum Theil verwendet worden? So sie spreche, Ja: alsdann solle außtrucklich in die Bekanntnuß, oder Insag geschrieben werden, ungefährlich die Meynung: Es hat auch die Frau öffentlich bekannt, und gestanden, daß solch Geld (ganz oder zum Theil, nachdem sich der Fall zuge tragen) in ihren selbst Nutzen gewendet, und ihr zum besten kommen seye: Darum auch der Exception SC. Vellejani, & Authent. Si qua mulier, sich auff vorgehende Erinnerung wissentlich verziehen.

Würde aber das Weib anzeigen, daß Geld wäre ihr weder ganz, noch zum Theil zum besten kommen: Doch wolt sie sich, und ihr Gut, oder beydes, für ihren Mann, oder einen andern, als Hauptschuldnerin, oder auch als Bürgin, gutwillig verschreiben: Alsdann soll ihr ungefährlich folgende Meynung fürgehalten werden: Frau, so solt ihr wissen, daß in Rechten versehen ist wann schon ein Weib sich, oder ihr Gut, oder beydes, also hauptsächlich verschreibt, oder sich verbürget, und aber ihr das Geld, oder ein Theil darvon nicht zu guten, oder zu nutzen kommen ist, daß solche Verschreibung, oder Insag künfftig angefochten, und umgestossen werden mag: Wolt ihr euch nun solcher Freyheit, und Einreden gutwillig begeben, darauff verziehen, und desselbigen künfftig ganz und gar wider solche Bekanntnuß, oder Insag nicht behelffen? Wann sie dann sagt, Ja: So solle darauf ungefährlich folgender Inhalt in die Obligation, oder Insag geschrieben werden: Es hat auch sie

W.

N. auf gaugsame vorgegangene, verständliche Erinnerung habender Weiblicher Freyheiten, und sonderlich des SC. Vellejani, & Authent. Si qua mulier, &c. angezeigt, ob wol das Eald weder ganz, noch zum Theil in ihren Nutzen kommen, daß sie doch, dessen unangesehen, sich als Hauptschuldnerin, oder auch als Bürgin, gutwillig, und wohlbedächtlich ver schreiben, und derer Freyheiten keiner, so das Senatus consultum Vellejanum, oder die Authent. Si qua mulier, ihr gibt, sich künftig behelffen, sondern darauf läuterlich, und gänglich verzeihen, und sich dessen begeben haben wolle. Darnach sich die Bürgermeistere, und unserer Canzeley zugethane hinführo zurichten, und dessen in Einschreibung, bergleichen Obligationen, oder Insätzen, gute fleißige Achtung zu nehmen.

Decretum in Consilio.

Anno &c. LXXXIII.

Appendix obiger Ordnung.

Demnach in obstehender unserer Ordnung, unter anderm im dritten Articul versehen, daß ein jeder angehender Notarius, thme ein ordentliches Protocoll machen, und dasselbige nach möglichem Fleiß und Treue jeberzeit halten solle: Bey Examination aber und revedirung dero Protocollen sich befunden, daß von dem mehrern Theil der angehenden, dieselbe nicht, wie sich gebührt, angeordnet, sondern in vielen Stücken defectuos gewesen; und gleichwohl dem gemeinen Wesen, Handel und Wandel, an deme, daß selbige ordentlich, wohl vornehm, und leßlich gehalten werden merklich und viel gelegen ist: So werden hienit sämtliche Notarii angewiesen, daß sie nicht bloß die Concepta, mit ihren Interlineationen, lituris und Correctionen, in ihren Protocollis verfassen, oder auch schlechte Schedules denselben einlegen; sondern alle Actus gebührender Form, in dazu absonderlich eingebundene Bücher protocolliren, dieselbe mit Voransetzung ihres Tauff, und Zunahmens, auch mit vordruckung ihres Notariat-Signets bemerken und legalisiren,

ren, föliiren, die Actus rubriciren, und in Eintragung derselbigen, alles das jenige, was vorgesezte unsere Ordnung, in Verfassung solcher Protocollen und Imbreviaturen erfordert, fleißig und genau attendiren und in acht nehmen: Damit auf zutragende Fälle, (welche zum Theil in Kayser Maximiliani I. Constitution von Notarii art. 5. angezogen; und in mehr andere Wege sich begeben möyten;) man sich auß dem Protocoll zu erhohlen haben, dieselbe pro authenticis bestehen, und im Rechten darauff gesprochen werden; die Notarii auch der Gefahr, so ihnen laut art. 8. vorgemeldter unserer Ordnung darauf stehet, entübriget und befrevet seyn können.

Als auch in Durchgehung der Protocollen folgender Man gel sich erzeiget, daß in Verfassung der Handschriften, über geliebene Selber, und andere Schulden, auch Aufrichtung deren darüber besagenden Instrumenten, die Verordnung obgesetzten articuli 6. & 7. von etlichen gar schlecht, sonderlich, als viel die Renunciationes der Weiblichen Gutthaben, und dero selben certioration, wie auch die Jüdische Obligationes und Verschreibungen und darüber aufgerichtete Instrumenta concervirt, in Obacht genommen worden: In deme je zuweilen neben den Ehe-Männern, die Weiber welche doch nicht bey dem Actu gewesen, noch sich mit unterschrieben, in die Obligation mit eingesezt; ohne Zweifel auß der irrigen Meynung, ob seyen diejenige Ehe-Weiber, welche das Beneficium Separationis, nach Inhalt unserer Reformation nicht haben, auf zutragende Fälle der Insolvenz, oder Ablebens ihrer Männer, ob sie sich gleich, mit und neben ihnen, nicht obligirt hätten, die Jüdische Schulforderungen, indifferenter vor dieselbe zu zahlen schuldig, da doch das zu Erklärung unserer Reformation in an. 1626. verfaßte Senatus Consultum, (welches zu männiglich und sonderlich der Notarien, wie auch der Juden selbstn dienlicher Nachricht, dieser Ordnung hieunten bengedruckt,) ein anders außweist: Als wird den Notariis, solches alles in gute Obacht zu nehmen, auch in allem übrigen vorangezogenem artic. 6. & 7. treulich nachzu leben,

leben, und da einer oder der andere Notarius, der Sachen oder dem Negotio nicht gewachsen, alsdann peritiores zu consuliren, und mit verständiger, erfahrner Advocaten Rath zu handeln, hiemit alles Ersts injungirt und anbefohlen.

Wann auch endlichen einige Notarii eine Zeit her sich unterstanden, bey Bürgermeisterlicher Audiens, mündliche Requisitiones, und gefährliche Fragen, oder auch Solicitationes vorzubringen, oder aber bey Partheyhandlungen sich unvermerckt einzuschleichen, und ob deme, so vorgehet, eines und anders zu captiren, auch darüber ungleiche Bericht, Relationes, Attestationes und Instrumenta, mit vorbegehung der wahrhafften und nöthigen Umstände, aufzurichten: Welche hernach an höhern Orten, zu nicht geringem der Herren Bürgermeister Unglimpff, und Nachtheil der Wahrheit, von den Partheyen producirt werden:

Als wird hiermit allen und jeden Notarien ernstlich injungirt, sich dergleichen Gefährden zu enthalten, und da sie einige Requisition, auch in Appellation-Sachen zu thun hätten, dieselbe Schriftlich zu überreichen, und Schriftlichen Bescheids darüber zugewarten; mit dem Anhang, da einer oder der andere, diesem zu wider handeln, und einig Instrumentum über Actus und Handlungen, so bey Bürgermeisterlicher Audiens vorgangen, unvorzeiget, oder aber auffer Schriftlicher Requisition, und darauff erteilten Schriftlichen Decreti aufrichten würde, daß die also auffgerichtete Instrumenta vor null und ungültig gehalten, er auch, so oft solches geschiehet, in zwölff Reichs-Thaler Straff verfallen seyn, und nach Befindung der Sachen, oder hierunter verübten facti, mit noch schärfferer Animadversion angesehen werden solle &c.

Decretum in Senatu Jovis

23. Decembr. 1669.

Erläu.

Erläuterung §. 3. tit. 12. part. 2. erneueter Reformation.

Nachdem die Reformation part. 2. tit. 12. §. 3. klärllich vermag, da einiger hiesiger Burger, so ein Eheweib hat, hinter, oder ohne Wissen und Bewilligung derselben, Geld bey den Juden aufnehme, ob er gleich, &c. Und sich dann eine Zeithero befunden, daß die Juden gegen denjenigen Wittiben, so vermög besagter Reformation part. 3. tit. 7. §. II. 12. und 20. das Beneficium Renunciationis & Separationis nicht haben, diesen Griff gebraucht, daß sie nach Absterben solcher Weiber gehabter Ehemänner sich ex hoc capite & fundamento behelfen, und damit angeregte Reformation durchlöchern wollen, daß sie vorgeben, diese Wittiben, blieben bey aller ihrer verstorbenen Männer Verlassenschaft sitzen, und seyen dahero auch die Schulden zu zahlen schuldig, wormit sie dann etwa bey Bürgermeisterlicher Audiens so viel zu wegen gebracht, daß armen Wittiben die Zahlung solcher hinter ihnen gemachten Schulden aufgelegt worden, wodurch aber armen Wittiben das jenig, so von ihren etwa dem Müßiggang mehr als ihrem Handwerk ergebenden verstorbenen Männern bey den Juden, nicht ohne derselben wohlgewohnten Betrug, entlehnet, und unnützlich verthan worden, nicht ohne Seuffzen, zum Allerhöchsten zu zahlen aufgedrungen, und darmit solchen armen Wittiben, und etwa bey sich häufig habenden unerzogenen Waisen, das Brod auß dem Maul gar leichtlich entzogen werden könnte: Hierumb und damit so wohl bey Bürgermeisterlicher Audiens, als auch zu Schöffen-Rath, eine Conformität gehalten, und der Reformation allerseits gebührlich nachgegangen, und arme Wittiben und Waisen wieder Gebühr nicht beschweret werden, ist dieses Memorial abzufassen, für eine Nothdurfft erachtet worden, mit der außgedruckten Erklärung, daß sürohin weder zu Schöffen-Rath, noch für Bürgermeisterlicher Audiens, keinem einzigen Juden, wider einige Wittib, so vermög der Reformation das Beneficium Renunciationis und Separationis nicht hat, einige Zahlung, wegen ihres Manns Schulden erkant werden soll, es wäre dann, daß sie sich selbst, oder durch einen andern

andern von ihr Specialiter erbetteten, die Obligation mit unterschreiben.

Lectum & Confirmatum in Sen.

2. Mart. 1626.

Römischer Königlich Majestät Ordnung zu Unterrichtung der
offen Notarien, wie die ihre Nempter üben sollen, zu Eöln
Anno 1512. auffgericht.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, zc. Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, zu Lothringen, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, und zu Geldern: Graf zu Flandern, zu Habsburg, zu Tyrol, zu Phirt, zu Riburg, zu Arthoys, und zu Burgund: Pfalz-Graf zu Hännigau, zu Holland, zu Seeland, zu Namur, und zu Zutpffen: Marggraff des heiligen Römischen Reichs, und zu Burgau: Landgraf in Elsaß, Herr zu Friesland, auff der Windischen Marck, zu Portenau, zu Salins, und zu Mecheln, zc. Als wir auß göttlicher Schickung unverdient zu der Höhe Römischer Kayserlicher Würde, und derselben Macht, Vollkommenheit erhaben seynd: Bewegen uns die Ehr, Glori und Zierd des heiligen Römischen Reichs, und gemeiner unser, und des selben Unterthanen Nutz, und Glückseligkeit, (dann an unser Wohlfarth und Glückseligkeit viel gelegen ist,) nicht allein zu dem, das zu Mehrung, und Erhebung des Reichs, sondern auch zu der Reformierung, und Ableinung der Gebrechen, Mängel und Irrungen, sich im Heil. Reich erhebet, dienet, fleißige Auffmerckung zu haben. Deßhalben wir im Anfang unserer Regierung, und angenommener Administration des Heiligen Reichs, zu Erhaltung Friedens, und Rechts, so etlich Zeit darvor im Abgang und Mängeln gestanden, etlich Ordnung, und Vergebung, durch welche die Irrung, Zwenracht, und Spän, zu rechtlichem Austrag lauffen, auch die Betrüber des

Frieds

Frieds desto versänglicher gestrafft werden möchten, auffgericht haben.

I.

Ursach, warumb mit den Notartis Einsehens zu thun, und ein Ordnung zu machen, so hoch von nöthen.

Aber nachdem nicht allein zu solcher Fried, und Rechtthuns Handhabung, sondern auch andern mehr, so dem Heil. Reich, und gemeinem Nutz angelegen, das Amt der offen Notarien, darnach die Handlung, und Willen der Menschen, darmit sie nicht in Vergessen gesetzt, durch Mittel der Schrifft, in ewiger Gedächtnuß gehalten, und durch glaubwürdig offen Urkund befestiget werden, nützlich, und dienstlich, auch noch ist: Und dann der offen Notarien oder deren, so sich in solch Ampt zu üben schlahen, in heiligem Reich viel erfunden werden, die (wie wir auß kündlicher Erfahrung, und mercklicher Klag vernehmen) Stands, Wesens, und Kunst halben gebrechlich, ihr etlich in viel wege unnützlich, etlich mit Leibeigenschaft verpflicht, etlich Falschheit in ihren Notariat-Nemptern begangen, oder mit andern Mißthaten belect, oder öffentlich berüchtigt; Ihr etlich saumig, und ihr etlich ungeübt, und unverständig seynd: Auß welcher ihr Unwissenheit, Säumnuß, und Gefährlichkeit, unzahlbahrlich viel Leute ohnzweiffentlich verführet, versäumet, und beschwert werden. Deßhalben wir für noth angesehen, solchen Gebrechen und Mängeln zu begegnen, Einsehung zu thun, und darauf etlichen Gelehrten, derer Dingen geübt, und erfahren, Befelch gethan, die auß unser Kayserl. Macht diese gegenwärtige Ordnung begriffen, welche wir nach ihr U-berantwortung, und unser fleißiger Besichtigung, in Betrachtung, und Ansehung ihr Nutz und Fruchtbarkeit, auch Kayserlicher Macht, mit Rath, unser, und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, und andern Ständen, so jetzo auf dem gehaltenen Reichstag zu Eöln versamlet gewesen seynd, hiemit bestätigten, confirmiren, und approbiren: Gebieten, und wollen auch, daß die allenthalben im Reich geöffnet, und kund gemacht werden soll.

Nechter Theil.

Doood

II.

II.

Gebott an die Notarien, die Ordnung bey der Kayserlichen Majestät Ungnad, und Befehring der Partheyen Kosten, und Schaden, zu halten.

Demselben nach so sollen die Notarien solch unser so heylsam Reformation, und Ordnung, die ihnen zu Übung, und Practicken ihrer Notariat. Aempter gegeben wird, beflieffigen, demütiglich anzunehmen, zu empfangen, zu halten, und nach Inhalt derselben, und andern, so in ihren Eyden, und Pflichten, ihrer Aempter halb gethan, gemeinen Rechten, oder üblichen Gewohnheit, und Gebrauch, eines jeden Orts eingeführet, versehen ist, ihr Aempter, recht, gerechtlich, und gerichtlich zu üben, als lieb ihnen seye, zu sampt dem, daß sie Befehring der Schäden, und Interesse denen, so durch sie ver säumet oder verführet werden, zu thun schuldig seyn, unsere schwere Ungnad, Straff und Buß zu vermeiden.

III.

Wie die Notarien Personen qualificirt und beschaffen seyn sollen.

Erstlich ordnen wir, daß unter den Personen, so approbirt, oder von neuem instituirt werden; ihres Stands, und Wesens halben unterschiedlich gehalten, und Auffmerckung gehabt werde, damit nicht die, so darzu von Rechten verboten, als ungläubig, eygene Leuth, Ehrloß, Infames genannt, oder dieser unser Ordnung, und anders, so zu Übung dieses Ampts zu wissen noth ist, nicht bericht, oder in geistlichem Bann; oder unser, und des Reichs Acht wären, und in Summa alle, die in Rechten zu zeugen verworffen werden: Dieweil sie an statt der Zeugen gebraucht werden.

IV.

Was für ein Form in Auffrichtung der Instrumenten durch die Notarien zu halten.

Und nachdem von gemeinen Rechten, Brauch, Übung und Gewohnheit, eingeführet ist, daß in Auffrichtung der offen Instrumenten, und ihrer Solennitäten, diese Form gehalten;

Und

Und nemlich im Anfang, nach Anrufung des Göttlichen Namens, von dem alle Gutthat komet, die Jahrzahl unsers Heyls, Römisch Zinßzahl, Indicto genannt, der Name des Obristen Fürsten, darnach Monat, Tag, Stunde, Wahlstatt, und an welchem Ort derselben, darnach Inhalt der geschehenen Handlung, darnach die Gezeugen darzu genommen, deren aller Namen, und Zunamen klärlich beschrieben, und zuletzt das Signet, und Unterschrift der Notarien, die dann allweg darzu gebetten, und erfordert werden, und von derselben Bitten, oder Erforderung Anzeig thun soll, gesetzet werden: Darumb so gebieten, und ordnen wir, dieselbe Form fürthin zu halten, nicht desto minder vorbehalten, weß sonst von eines jeden Orts Gewohnheit zu halten wäre: Doch also, daß auffs wenigst, im Begriff des Heil. Röm. Reichs, den Namen, und Jahr der Regierung eines Römischen Kayfers, oder Königs, so zu derselbigen Zeit ist, zu setzen in keinen weg, (als bißher von etlichen unbillichen und säumigen geschehen ist:) unterlassen werde.

V.

Ein jeder Notarius soll sein Protocoll haben, und dasselbig, ob es gleich die Parthen begehren, nicht cancelliren, oder aufthun.

Fürter so befehlen wir, daß ein jeder Notarius in alle weg gestiffen seyn soll zu haben, mit höchstem Fleiß zuverwahren, auch nach ihm zuverlassen ein Protocoll, darinnen alle und jede Handlungen vor ihm ergangen; darvon er gebeten wird, durch ihn selbst, und nicht durch jemand andern, nach ihrer Ordnung beschrieben, und der offen Instrumenten so sie darauß geben würden, von Wort zu Worten gleich lautend Copey registriert zu behalten, und zu verwahren. Darmit ob die Instrument, so darvor auß solchem Protocoll außgangen wären, verlegt, verlohren; oder wenn, und so oft vor, oder nach eines Notarien Todt, andere Instrumente von neuem außzugeben noth seynd; oder der außgangen Instrumenten halben Argwohn, Verdacht, Irrung, Zwietracht, oder Zweifel entstehen.

hen würden, daß man alsdann Zusucht zu solchem Protocollo, und Register haben möge. Und soll solches also zuhalten so weit verstanden werden, daß die Protocollo, ob gleich die Partheyen, so darinn gehandelt hätten, das verwilligten, oder solche Handlung vor unangesehen, und nichtig haben, oder aufzuthun begehren werden, nicht sollen aufgetilgt, vernicht, oder cancelliret werden, anders, denn das solche Schriftt leßlich stehen bleibt; ob vielleicht einem andern, als *sileo*, oder andern daran etwas gelegen, daß die aufgeschriebene Handlung dermassen geschehen wäre, und auß dem Protocollo bewiesen werden möchte.

VI.

Notarii sollen auß keiner glaubwürdigen Person anzeigen mehr, den vor den Zeugen verhandelt, schreiben.

Die Notarien sollen sich auch hüten, daß ihr keiner, auf jemand, wie glaubwürdig der wäre, ansagen, oder Relation, noch jahts anders mehr, oder weniger denn was vor ihm, und den Zeugen darzu genommen, gehandelt, oder geschehen wird: und darumb er zu Zeiten derselben Handlung, und nicht einer andern Zeit darvor: oder darnach gebetten wird, und das er so mit leiblichen Sinnen vermerckt (dieweilen sich sein Gewalt nicht weiter erstreckt) in seinem Protocollo aufschreibt, oder Instrument darüber macht. Aber in denselben Sinnen ist Unterschied zu machen, denn der Gesicht und Gehör halber ist genug, daß der Notarius in Beywesen der Zeugen, sehe, und höre: Aber der ander Sinnen halb, als mit versuchen, kosten, tasten, riechen oder schmecken, ist nicht noth, daß die Zeugen vor ihm kosten, oder versuchen, tasten, oder riechen. Und weiß sie durch solch ihr Sinnen empfahen, vor den Partheyen, Zeugen, und Notarien bezeugen, denn von diesem bezeugen, aber nicht vñ seinen eignen versuchen, oder kosten, tasten, noch Geruch, mag ein Notarius kräftiglich bezeugen: doch wo er solcher Bezeugnuß der Zeugen, den Zusatz thäte, daß er dergleichen auch mit versuchen, tasten, oder riechen empfangen hätte, das thät nicht wenig Glaubens.

VII.

VII.

Wie sich ein Notarius, zu einem Stummen erfordert, zu halten.

Es mag auch ein Notarius gebetten, oder erfordert werden, zu einem Handel eines Stummen, und schreiben die Zeichen, oder winken; und nemlich also: Nach dem N. auß Zufall nicht reden mag, durch mich gefragt, hat mit Zeichen, oder winken, der Achseln, oder des Haupts verwilliget, und dergleichen.

VIII.

Ein Notarius, so er verhindert, mag durch einen andern das Instrument ingrossiren lassen, doch soll ers nachher selbst unterschreiben.

Und wiewohl von Gewohnheit einem Notarien gestattet, wann er selbst daran verhindert wird, durch einen andern getreuen sein Instrument; so er begriffen, und complirt hat; ingrossiren zu lassen, also daß er solches nachmals selbst unterschreibet: So soll er doch sein Protocollo, oder Aufstreckung desselben, durch sich selbst, und nicht durch einen andern, machen und thun: Oder wo er das, einiges Zufalls halb, zu derselbigen Zeit nicht schreiben möcht, desselbenmahls einem andern an seiner statt zu extendiren, von Wort zu Worten angeben, und in seiner Subscription, von solcher Unvermercklichkeit, und eines andern Ingrossation, bezeugen.

IX.

Die Notarien sollen in ihren Protocollo die Hauptclausuln der Substanz der Handlung setzen.

Und wiewol ein Protocollo, so vollkommenlich zu extendiren, als ein Instrument darvon gemacht, von unnöthen ist: So sollen doch die Notarien, zum wenigsten mit kurzen Worten, die Hauptclausuln der Substanz der Handlung, und Contracts, so vor ihnen geschicht, und gleichwohl nach eines jeden Contracts, oder Handels Natur, oder Gewohnheit desselben Orts, anregen, und sonderlich die Clausuln von der Verzeichnussen.

X.

Ein Notarius soll den Partheyen die Pacta vorlesen, sich einem Zeugen gleich halten, und nicht auf Vermuthungen gehen.

Dann nachdem die Verwilligung und Meynung des, der also vor ihm gehandelt, und contrahirt, ein wesentlich und substantial Stück ist desselben Contracts, oder Handels, und aller andern Dingen, deren sich die Partheyen vereinigen, und überkommen, ob sie gleich von Gewohnheit darben gesetzt würden: Und dann solcher Consens, und Verwilligung nicht gestreckt werden mögen, auff das jenig, des einem nit wissend ist: So erfordert die Nothdurfft, daß ein Notarius vor ihm, und den Zeugen, zum wenigsten summarisch den Partheyen erzehle, und lese die Pacta, Verzege, und jede Clausulen, darauf in Krafft, und Macht der Handlung vor ihm geschehen, gestellet wäre, und den Consens, und Verwilligung, darauff aussprechen lasse. Denn wiewol das Recht vermuthet, und darfür achtet, daß die Partheyen, alles das, so nach Natur des Contracts und Gewohnheit des Orts gewöhnlich abgeredt wird, verwilligt haben, ob gleich solches aus dem Protocol nicht erschiene, noch auch von den Partheyen ausgedruckt wird: Auch etliche sind, die da wollen, daß solches von einem Notarium zu thun nicht noth sey: So ist doch gewisser, und der Billigkeit gemässer, das also, wie obstehet, zu halten, umb vieler Ursachen willen: Dann es gehöret dem Richter, und nit den Notarien zu, auf Vermuthung und Präsumption zu urtheilen, sondern allein von dem zu schreiben, so mit leiblichen Sinnen empfangen, wie obstehet, diem Weil er der Notarius einem Zeugen gleich schreiben solle.

XI.

In Contracten, so in Schrifften geschehen müssen, ist von nöthen, daß den Partheyen alles fürgelesen werde.

Und am meisten, und insonderheit ist solches zu halten, in den Contracten und Handels, darinnen zu ihrer substanz Schriffte gehöret: Ja alsdann erfordert die Nothdurfft, daß alle

und

und jede Puncten vor den Partheyen und Zeugen, von Wort zu Worten vorgelesen werden. Denn ehemahls die Schriffte vollkommenlich gefertiget, und von den Partheyen für vollkommen, und erfüllt geacht, so wird der Contract nicht für vollkommen, und kräftig gehalten. So aber die Schriffte vollkommen, und erfüllt ist, so mag alsdann hernach nichts mehr hinzu gesetzt, darvon gethan, oder geändert werden, ob gleich die Partheyen das verwilligten. Doch so möcht der Notarius zu dem, so die Partheyen darnach ändern, darzu, oder darvon thun wolten, von neuem gebetten werden, und alsdann darüber ein ander Instrument machen, doch daß das, so vor gemacht wäre, in dem Protocol bleibe.

XII.

Die Notarien sollen, diem Weil mit einem Wort, oder Sylben leichtlich ein Betrug beschehen mag, fleißig seyn, damit nicht andere, aus ihrem Protocol, die Instrumenta, dictiren, oder extrahiren.

Und insonderheit sollen die Notarien behutsam seyn vor den Betrügen, und veruntreuen, etlicher, es wären diejenige, so vor ihnen contrahirt hätten, oder andere, die sich annehmen, die Notarien, ihnen zu gut, ihrer Arbeit zu überheben, und durch sich selbst, oder andere darzu bestellt, aus der Notarien Protocolen Instrumenta die man ihnen daraus geben soll, zu dictiren, begreifen, extendiren und ingrossiren zu lassen, und alsdann den Notarien dieselben wieder fürbringen zu subscribiren, und zu bezeichnen. Dann in denselben Dingen oft gefährlich, und zu Nachtheil derjenigen, die gegen, oder mit contrahirt und gehandelt haben, der Geschicht etwas entzogen, oder zugefügt wird, das den Sinn, und Substantz ändert: Wie denn leichtlich zu Zeiten mit einem Wort, einer Sylb, ja zu Zeiten mit einem Buchstaben geschehen mag, und so unachtbarlich, unflüchtig, daß der Notarius, noch die andern Mitcontractanten, solches kaum, oder ganz nicht, merken mögen. Dar-
auff die Notarien verstehen mögen, wie gefährlich und gewagt

es wäre, sein Protocol und Imbreviatur durch andere, und sonderlich der einen Parthey suspect, oder die den protocollirten Geschichten nicht zugegen gewesen, extendiren zu lassen. Aber ein anders wäre, wo zuvor, und ehe der Contract, oder Handel abgeredt, und vollendet wäre, solche Extensiones wären von beyden Contrahenten, oder ihr einem geschehen, und alsdann vor ihnen den Zeugen, und Notarien verlesen, und solches den Partheyen, wie verlesen, gefällig wäre, und der Notarius darüber ersucht würde. Und alsdann so möcht der Notarius sie herrlich schreiben, daß die approbirte Form vor ihm, und den verordneten Zeugen contrahirt, und gehandelt, und solches zu ändern in sein Protocol schreiben, und Instrument darüber machen.

XIII.

Notarien sollen, in Einsetzung ihrer Protocol, und Abbreviatur, nicht ehlen.

Und in der gemein zu reden, so sollen die Notarien höchsten Fleiß ankehren, daß sie in Einsetzung, und Aufschreibung ihrer Protocol, und Abbreviaturen, nicht ehlen, oder geschwindlich handeln, sondern mit gutem Fleiß, und Aufmerksamkeit, alle und jede Clausül, protocolliren: Dieweil die ganze Substanz, und Krafft ihrer Aempter, und Eydens beßhalb geschworen, an dem gelegen ist, daß sie wohl, und fleißig aufsehen haben, und verstehen, was vor ihnen gehandelt, und über das, darüber sie gebetten werden, und sie mit eigener Gesicht, und Gehör, in der Zeugen, die auch darauf merken, Gegenwärtigkeit empfangen haben, protocolliren, und publiciren, aufrechtlich, und getreulich, ohne einige Vergung der Wahrheit, oder einiges Falschs Einmischung, mit Haltung der Solemnitäten, so von Rechts, und Gewonheit der Ort, da sie solche Instrumenten machen, zu halten sind, wie obstehet.

XIV.

Ein jeder Notarius, ist auf Erfodern schuldig, ein Instrument zu machen.

Es ist auch ein Notarius, oder Tabellio, nachdem er Die-

ner ist gemeines Nutzens, seines Ampts halben schuldig, vonden Handel, darüber er gebetten wird, so fern die sonst aufrichtig, ziemlich, und nicht verboten wären, sonderlich auf ziemliche Belohnung, Instrument zu machen; Es wäre denn Doctör, ein Raths herr, Münch, oder Clericus: Doch dieselben, so sie sich haben bitten lassen, sind schuldig ihre Imbreviaturen der Protocol zu öffnen. Und sind solche Instrumenta von Würden, wohl möchten dieselben um das, darinn sie sich williglich geben hätten, um Überfahung des Verbots gebüßt werden.

XV.

Notarius soll sein Ampt, oder Signet, nicht für sich selber verändern.

Die Notarien sollen auch wissen, daß ihr keiner sein Notariat Ampt anderst, dann allein in die Handel des Obristen Fürsten, von des Gewalt, er solch Ampt empfangen hätte, und creiret wäre, noch auch sein gewöhnlich Signet, ohne Gewalt des Richters, und aus rechtlichen Ursachen, verwandeln, ändern, oder mit eines andern Zeichen sein Instrument bezeichnen solle.

XVI.

Notarius mag sein, und nicht eines ändern Protocol, extendiren, doch ohne Aenderung der Substanz.

Und wiewohl ein Notarius sein Protocol, oder Imbreviatur extendiren, und alles darinn setzen mag, was die Gemüth, und Meynung der Contrahenten, oder Testirer, (doch ohne Veränderung und Substanz;) So mag, und soll er doch eines ändern Notarien, derselbig sey lebendig oder todt, Protocol, oder Imbreviatur, ob ihm gleich legirt, oder gesetzt worden wäre, ohne Richterlichen Gewalt nicht extendiren, oder ichts dargu, oder darvon thun, oder anders, dann von wort zu wort, in offene Form bringen: Dieweil solche Extension, und was unter dem Wörlein, oder Zeichen, &c. oder andern gebrechlichsten, und gekürztem Worten, vielleicht darinn stehend begriffen, oder verstanden wird, zu des Richters, und nicht seiner Achtung, stehet.

XVII.

Notarius soll sich, vorn rädiren an verdächtigen Orten, hüten, oder aber im Instrument, und Subscription, darvon Meldung thun.

Die Notarien sollen auch Aufsehen haben, wenn sie in Ex-tendierung, und Ingrossirung der Instrumenten rädiren, son-derlich mercklich, und an verdächtigen Orten, in einer, oder mehr Zeilen, oder zwischen dem Linien, oder auf das Spacium herauß etwas setzen, (darvor sie sich, so viel möglich hüten sol-len,) daß sie alsdann im Instrument, oder ihrer Subscription, davon Meldung und Befestigung thun: Und sonderlich wenn solch Interlineatur, oder Schrift im Spacio, nicht von der Hand, die solch Instrument ingrossiret, geschehe.

XVIII.

Notarien ist verboten, die Instrumenta, mit kurzen ungewöhn-lichen Worten, oder Ziffern zu machen.

Item, die Notarien sollen sich auch hüten, dann ihnen wird mit dieser Ordnung verboten, ihr Instrument mit so viel ge-kürzten, tunceln, oder zweiffelhafftigen Worten, die dann ein Instrument zu Unnuß machen, oder auch durch Ziffer, Zeichen oder Notas, sonderlich die nicht gemeinlich allen bekannt sind, dieweil dieselben gar leichtlich geändert, und gefälscht werden möchten, sondern mit ganzen gemeinen leslichen, und bekann-ten Buchstaben, in Pergament, und nicht Papier, in Lateini-scher, oder Teutscher Sprach schreiben.

XIX.

Wenn eines Notarii Protocol verlohren, wie er sich zu halten.

Wo zufällig eines Notarien Protocol verlegt, oder ver-lohren, und das kundlich gemacht wird, möcht der Notarius Klag führen, gegen die, denen er Instrumenta vor daraus ge-macht, und gegeben hätte, daß wieder heraus zugeben: Oder, wo die nicht bekommen werden möchten, die Zeugen, die dar-bey gewesen wären, examiniren lassen, und darvon ein neu Protocol machen.

XX.

XX.

Notarii, so sie unfleissig, seynd sie den Partheyen Befeh-rung zu thun schuldig.

Es sollen auch die Notarien in fertigung, und öffnung ihrer Instrumenten fleissig, und behutsam seyn, daß sie sich nicht ir-ren: Dieweil die Partheyen daraus in groß Ungemach, Gefähr-lichkeit, und Kosten oft geführet werden, die sie ohn Zweifel ihnen zu befehren schuldig seyn.

XXI.

So aus des Notarii Instrument Irrung vorfiel, soll das durch den Richter corrigirt werden.

Ob aber sich bewahrlich, oder unbewahrlich begeben, daß ein solche Irrung vorfiel, es wäre in Solennitäten, Namen, Städten, Zeit, Substanz, oder sonst, ist das gewisser, daß sonderlich, nachdem das Instrument der Partheyen übergeben wäre, (dieweil alsdann die Notarien ihre Nemter vollbracht zu haben, angesehen werden, zu vermeiden viel und mancherley Disputation, Zweiffel, und Ezänck, nicht aus eigener, son-dern aus des Richters Gewalt, solche Irrung corrigirt, und geändert werde.

XXII.

Ob die Notarii mehr denn einmahl den Erben, oder so ein Interesse zu haben vermeinen, die Instrumenta zu geben schuldig.

Es mögen auch die Notarken, über die Handel vor ihnen geschehen, so sie von dem, oder denen, von des, oder deren Verwilligung solch Handel herkämen, zu Zeiten verhalten ge-betten worden, ohne Sorg, und jemand andern Gewalt, wie sie auch des bey Poen, im Rechten bestimmt, schuldig sind, In-strument machen, und denselben, so sie gebeten, oder ihren An-wählen, Erben, oder getreuen, oder sonderlichen Nachkom-tern, auß wenigst einmahl geben. Aber ob sie das auff densel-ben, oder andern, so des nachmahls begehrten, oder Interesse zu haben vermeynten, und sonderlich wo Zweiffel, Irrung, oder Zwietracht darüber zutrügen, oder zu besorgen wäre, daß jemand

jemand's Gefährlichkeit darauß entstände, geben mögen, oder sollen, ist das gewisser und rätlicher, und viel Opinion, Disputation, so darumb sind, zu vermeiden, daß sie die Notarien für ihre Richter citiren lassen, von des Gewalt und Geheiß, ehe solch Instrument von neuen geben, oder zu geben versagen.

XXIII.

Notarien sollen nicht bey Nacht, oder heimlich, Instrumenten machen.

Die Notarien sollen auch des Wissen haben, daß sie nicht bey Nacht, denn allein auß ehehafften Nothsachen, oder auch nicht heimlich sich bitten lassen, Instrument zu machen, die, weil solches nicht ohne Verdächtigkeit geschehe.

XXIV.

Wie sich die Notarii in Auffrichtung der Testament, deren beyerley, zu halten.

Es sollen auch die Notarien insonderheit Sorg, und Fleiß tragen, in Beschreibung der Testamenten und letzten Willen, in ansehung des grossen Nachtheils, so andern daraus entstehen mag. Dann nach Kayf. Rechten und Gesezen, sind zweyerley Testament, das ein, das in Schrifften geschicht, oder auch Mittel einer Schrifft, die beschloffen, und zugemacht: Das ander, das gemeiner ist, das man allein durch mündliche Erklärung, ohne Schrifft, oder ohne schrifffliche Solennität, aufzurichten pfleget, und darumb Muncupativum, das ist, ein gesprochen Testament genannt wird, und nach seinem Wesen und Substanz keiner Schrifft bedarff. Item man mag auch noch von einem dritten Geschlecht eines Testaments darzu thun, als das gemacht wird von einem, der Blind ist, Frauen oder Mann, auch durch mündlich aussprechen, aber doch nicht ohne Schrifft, und nemlich die von einem Notarien, und auch von denen Gezeugen, darzu sonderlich genommen, und gebetten, mit ihren allen eygen Händen unterschreiben, auch derselben aller Signet bezeichnet werden.

XXV.

Wie die Zeugen zu einem jeden Testament oder Codicill erfordert werden.

Und sollen die Notarien Auffmerckung haben, daß nach Kayferlichen Rechten, zu Auffrichtung aller, oder jeder letztgemeldter Testamenten, auß wenigst sieben Zeugen noth sind, in denen der Notarius auch gezelt wird: Aber in Codicillen, nemlich darinn einem ausserhalb ansehung, oder machung anderer Erben, etwas nach eines Todt, von desselben Erben zu reichen und zu empfangen gesetzet, vermacht, verlassen, oder zu treuen Händen befohlen wird: Oder in Übergaben, so von Todts wegen geschehen: Item, und auff dem Gantw, wo Bauersleuthe Testament machen, und mehr Zeugniß nicht zu bekommen wären, auß wenigst fünf Zeugen: Aber in Testamenten, so Vater, und Mutter, zwischen ihren Kindern, indem Fall, da kein ander ihr Testament zuvor gemacht, abgethan wird, oder von Rittern, die zu Feld, und doch nicht am Streit wären, da wird solch Anzahl der Zeugen nachgelassen, biß auf zween. Aber die Ritter, die in Übung des Streits sind, mögen ihr Testament machen, ohn alle Solennität oder Form, und wie sie wollen: Aber die jenige Ritter, so nicht in solcher Übung und Streit, noch auch zu Feld liegen, sollen ihr Testament nach gemeinen Rechten machen.

XXVI.

Zeugen sollen zu den Testamenten gebetten, und beruffen werden.

Es ist auch im Testament noth, daß die Gezeugen nicht allein gebetten, sondern insonderheit zu Auffrichtung des Testaments beruffen und genommen, oder auß wenigst, wo sie ungeschickter Dingen unberufft zugegen wären, darzu ermahnet und besprochen werden.

XXVII.

Welcher nicht schreiben, oder reden kan, wird einem Todten gleich geacht, und kan nicht testiren.

Item es gehöret zu einem jeden Testament, daß der, oder die,

die, so Testament machen, mit verständlichen Worten reden, oder aber schreiben können. Denn welcher deren keins kñnte, der wird darinn einem Todten gleich geacht, und mag kein Testament machen.

XXVIII.

In Testamento nuncupativo soll alle Handlung, vor dem Testierer, und den Zeugen, vorgelesen werden.

Weiter, so ist auch in einem jeden Testament, ob es gleich Nuncupativum, als ohne Schrift gemacht wäre, noch, daß alle Handlung, so zu solches Testaments Aufrichtung ergangen, und aufgeschrieben wären, vor dem Testierer, und Zeugen, ehe denn sie von einander scheiden, vorgelesen werden. Die Notarien sollen sich auch hüten vor allen denen, so weder verständlich reden, noch schreiben können; denn sie kein Testament machen mögen.

XXIX.

Die Notarien, in Aufrichtung der Testamenta, sollen eigentlich sehen, was sie für Zeugen nehmen: Item, wer zeugen mag, und daß es rathsam, und sicherer, über die Anzahl mehr Zeugen zu nehmen.

Die Notarien, so zu Testamenten aufzurichten genommen werden: Desgleichen auch die, so Testament machen wollen, sollen eigentlich Aufsehens haben, wen, oder was Leuthe sie zu Zeugen dazzu nehmen. Denn viel sind im Rechten zu solchm Zeugnuß verboten, als gemeinlich alle die, so selbst nicht mögen von Recht Testament machen, oder aus Testament etwas empfangen: Auch Frauen oder Hermophrobiten, das sind die Männlich und Fräulich Gemächt haben, und in dem Fräulichen Gemächt fürtreffen: Auch die, so in Geipalt deß Testierers: Item, einer der im selben Testament Erb geschrieben, oder der mit denselben in eines andern Gewalt wäre: Demselben nach ist zu rathen, daß zu Zeiten über die nothdürfftige Anzahl der Zeugen, andere mehr dazzu für Zeugen genommen, und gebetten werden, damit, ob der andern etliche von Recht, dazzu

dazzu verworffen, erfunden, das Testament dadurch nicht zu Unkräften kommen möge.

XXX.

Form Testamenti in Schriften.

Nun die Form eines Testaments in Schriften, welches nunmehr nicht in grosser Übung ist, und von denen gemacht wird, die in ihrem Leben ihren letzten Willen niemands wissen lassen wollen, ist also: Daß der, so sein Testament machen will, in Schrift bezeichnet, und verbunden, oder allein beschlossen, und eingewickelt seye, von desselben Testierers, oder eines andern Hand geschrieben, vor sieben Zeugen, die dazzu sonderlich zusammen beruffen, und gebeten, auch der Leibeigenschaft frey, über vierzeihen Jahr alt, so sie alle bey einander versamblet seynd, fürbringt, und legt die dar, durch einen jeden der sieben Zeugen zu unterschreiben, und mit ihren gewöhnlichen Signeten zu besiegeln: Doch also, daß er öffentlich ansag, daß solches, so er darlegt, sein Testament seye, und vor den Zeugen allen mit eigener Hand unterschreibe, oder wo er nicht schreiben könt, oder alsdann nicht möcht, durch eines andern achten Gezeugen Hand, in seinem Namen, und auff sein Begehren, an einem Ort unterschreiben lasse: Alsdann desselben Tags, und Zeit, ohne, daß einige andere außwendige Handlung oder weil, dann allein, die Leibnoth halben geschehe, und klein wäre, darzwischen falle, durch sieben Zeugen, alle mit ihren eygen Händen unterschrieben, und gewöhnlichen Siegeln bezeichnet werden.

XXXI.

Form Testamenti Nuncupativi.

Aber die Form eines Testaments, das Nuncupativum genannt wird, ist also: Daß der, oder die, so das Testament machen wil, deß, oder deren, so er, oder sie zu Erben haben, und deß, oder deren, denen er etwas verschaffen, oder verlassen will, Namen, und was er im Testament begriffen haben wolt, vor sieben Gezeugen, die dazzu beruffen, und gebetten seyn

seyn sollen, öffentlich, und klärllich benennt, und ausgetruckt wird.

XXXII.

Form eines Blinden Testaments.

Aber zu eines Blinden Testament gehört, wie hernach folgt: Erstlich, daß der Notarius, und die sieben Zeugen, darzu beruffen, und worzu sie beruffen worden sind, wissend gemacht werden: Zum andern, daß der Testirer nicht allein die Namen, des, oder der Erben, so er gesezet; sondern auch weiß Würden, Stands oder Wesens, der, oder die wären, dergleichen, daß deshalb, daß sie allein mit Namen genannt sind, ihrer Person halben kein Zweifel entstehen möge, und darzu andern seinen Willen, es seye mit Beysezung, Nachsezung, Geschäft, und Vermachung vor dem Notarien, und Zeugen klärllich erzehle, und ausspreche: Zum dritten, daß der Notarius, oder ob kein Notarius bekommen werden möcht, ein achte Zeuge an seine statt beruffen, und begleichlich alle, und jede Zeugen, vom Testirer darzu gebetten, zu einer Zeit, und an einer statt, also, daß kein ander Zeit, denn die klein wäre, und aus Nothdurfft der Natur sich begeben, darzwischen falle, sich im Ende, oder dem untersten Spacio des Instruments unterschreiben, und darzu bezeichnen sollen. Doch so mag der, so das Testament machen will, oben in derselben Handlung seines Testaments, vor den Zeugen, oder wo ihm am besten beduchte, davon durch einen andern wen er wölt, seinen Willen und Testament begreifen, und schreiben lassen, und daritach vor den Zeugen, und Notarien, die zuvor, worzu sie beruffen worden sind, wissend gemacht werden, denselben: Begriff, und Schrift, vor ihm, und den Zeugen eröffnen lassen und so der Inhalt desselben allen geoffenbahret worden ist, derselb Testirer bekennen, daß solches sein Testament, und Will seye, und daß er, was also verlesen wird, nach seinem Sinn, Meynung, und Gemüthe, habe also sezen lassen. Und am Ende sollen darauf folgen, die Unterschreibung und Bezeichnung,

nüssen, aller und jeder Zeugen, und des Notarien. Es mögen auch ihr einer, oder mehr, so nicht eigen Signet hätten, eines, oder mehr der andern Signeten, sich hierin gebrauchen. Es ist auch nicht allein in einem Testament eines Blinden, sondern, auch in seinen Codicillen, und andern seinen letzten Willen, noth, solche Form zu halten.

XXXIII.

Testamenta, so wider des Reichs Ordnung gemacht, sind unkräftig und sind die Notarien, so sie gemacht, bey Pöen der Acht, zu streffen.

Es sollen auch alle Notarien des Wissens haben, welche obgemelte Form der Testamenten, als auß Kayserlichen Gesetzen gegeben, mit Fleiß zu halten säumig weren, daß die, zu dem, daß die Testamenta, so anderst gemacht würden, von Kayserl. Rechten nicht beständig seyn, die Pöen des Reichens darumb zu leiden, sich nicht enthalten mögen.

XXXIV.

Von Verkündigung der Kayserlichen Brieffen.

In Überantwortung, und Verkündigung Unser, oder unser Nachkommen, Römischer Kayser, oder König, oder unser Cammerrichters Ladungen, oder andern Brieffen, weiß Innhalts die wären, soll ein Notarius, der darzu gebetten wird, aufmerckens haben, daß er bey seinem Eyd, und Treue, seines Ampts halben geschworen, solcher Brieffen, Original, dem, oder denen, an die sie außgegangen wären, mit Behalt nuß einer gleichlautenden Abschrift, davon, dieselbige nachmahls in ein offen Instrument, ihres ganzen Innhalts einzuverleiben, an sein, oder ihr eygen Person; oder, wo die bequemlich nit möchten betreffen werden, in sein, oder ihr gewöhnlich Behausung; oder so das durch den Richter erkannt worden wäre, in offen Edicts weiß überantwortete, lese, verkünde, und dem, oder denselben lasse getreulich.

Ob aber, und so oft sich begeben, daß solche Brieff viel Personen, denen sie, oder ihr jedem zu verkünnigen wären, in sich hielten, die an viel Orten, oder nit in einem Haus, oder

Stadt, beyeinander ihr Wohnung hätten, sollen die Notarien deß verständig seyn, solche Brief einem jeden derselben, von denen sie deß erfordert würden, solche Verantwortung und Verkündung in obgemeldter massen, mit Zeigung, und Fürlesung der Original, zu thun, und einem jeden ein collationirte, und gleich lautende Copyn, davon zu lassen: Es wäre dann, daß ihr etliche, so in einer Stadt, oder Dorff, doch nicht in einem Hauß wohnend, sich an mindern Copeyen begnügen ließen.

So sollen auch solcher ihrer Verantwortung, oder Verkündung, und derselben Tag, Monat, Jahr und Wahlstatt, alenthalben, oder auch ob jemand, dem solch Verkündung geschieht, daß er nit gehorsam seyn wolt, oder zu einers Kayfers oder Cammer. Gerichts Verachtung oder Schmach, ichts unwürdiglich redt, in ihren Instrumenten, die sie denen, auf dero Ansuchen, und auch denen, den solche Verkündung geschehe, darüber geben sollen, mit sampt Einverleibung alles Inhalts der verkündten Briefsen, getreulich referiren, und bezeugen.

XXXV.

Notarii wie sie in Anwäldeßung die Gewalt stellen sollen.

In den Gewalthabungen, und Sagung der Actorn, so von Vormündern, als Tutorn, oder Curatorn der Minderjährigen, vor Befestigung der Urtegen, und mit Gewalt, und Decret eines Richters geschehen, und geschehen sollen; und der Procuratorn zu den Rechtfertigung der Sachen, sollen die Notarietk aufmercken, (biweil an unser Kayf. Cammer. Gericht täglich Instrument, die gebrechhaft sind, darüber kommen) daß die Instrument in den Dingen, und Geschäften, die sonderlichen Gewalt erfodern, und andern gewöhnlichen Clausuln, von denen dann ein gemeine Form ist, wohl extendirt, und außgestreckt werden: Mit klarer, und lauterer Anzeig, wen, oder welche samptlich, oder sonderlich, sie zu Anwälben meynen gesetzt zu haben, also, und mit der Anzeig, daß ihr eines Condi-
tion,

tion, als der sich zum ersten in die Ding schlüßet, nicht besser, denn deß, oder des andern seye, sondern was einer andern wird, daß der ander das vollführen, und enden möge, und nemlichen zu klagen und zu verctoren, zu libelliren, den Krieg zu befestigen, für Gefahrde, und sonst einen jeden andern zimblichen Eyd in seine Seel zu schweren, zu poniren, und articuliren, auf deß Wiedertheils Position bey dem Eyd zu antworten, Zeugen, und andere Probation fürzusetzen, zu excipiren, repliciren, dupliciren, tripliciren, ic. zu concludiren, Urtheil zu hören, an andere Gerichte zu appelliren, und zu beruffen, Aposfel zu bitten, und zu empfangen, der Appellation. Sachen nachzukommen, einen oder mehr andere an seine statt zu substituiren, zu revociren, und wieder zu substituiren, so oft das noth seyn wird, und in der gemein alles, und jedes, ic. zu thun, mit Versprechung der Caution, soichs stät, und fest, und die Anwälbe schadlos zu halten: bey aller deß constitunden Haab, und Güter Verpflichtung, ic. alles in extendirter, und gemeiner Form.

XXXVI.

Die Capitul deß Eyds für Gefahrde, sollen die Notarien in die Instrumenta setzen.

Und nachdem nunmehr viel in Übung und Practick kommen ist, für Gefahrde zu schweren, und derselb Eyd viel Capitul in sich hält, deren gemeinlich die, so dieselben in ihre Eelen zu schweren Gewalt haben, nicht Wissen haben; erfodert die Notariet, daß sie derselben aller bericht, und darnach in den Instrumenten inserirt werden. Nun sind diese Capitul, oder Articul deß Juraments calumnie die, nemlich, daß die Parthen, Kläger, oder Antwortter, durch sich selber, oder seinen vollmächtigen Anwalb schwöre, daß er glaube, eine recht Sach zu haben, daß er zu Verlierung der Sach kein Zeit begehren, und so oft er gefragt wird, die Warheit nicht verhalten, und daß er niemands, dann dem, so das Recht zuläßt, ichts geben, oder verheissen wolle, damit er die Sach behalte, ohn alle Gefahrde.

XXXVII.

Was der schwöre, so seine Position Articul übergibt: Item der, so darauf antworten solle.

Aber einer, der seine Position, oder Articul übergiebt, und begehret, daß ihm der Wiedertheil bey dem End darauf antworte, schwöret also: Daß Inhalt derselben Articul, so viel sein eygen Handlung, oder Geschicht betrifft, wahr seyn, und so viel die fremde Handlung berührt, daß er glaube, die nicht wahr, und unbewehrlich sey. Und der, so darauff antworten solle, der schwöret die Wahrheit darauf, ob er glaub, oder nicht, wahr seyn, das, so ihm fürgehalten wird, zu antworten.

XXXVIII.

Notarien, was sie von den Appellation Instrumenten wissen sollen.

In den Appellationen, und ihren Formalien, darinn viel, und tägliche Gebrechen erscheinen, sollen die Notarien wissen, daß von Kayserl. Rechten, und des heiligen Reichs Ordnungen, ohne Mittel oder von einer Beyurtheil, oder Beschwerde, die nachmahls, durch Mittel der Appellation von der Endurtheil, widerbracht werdent mag, gemeinlich nicht mög appelliert werden: Aber in dem Fall, da das geschehen mag, so einer appellieren will von einer Beyurtheil, der soll das thun in Schriften, und mit anzeigender Ursach der Beschwerde, dieweil dieselbe Appellation auß andern Ursachen, nit mag gerechtfertiget werden: Aber von einer Endurtheil, davon zu appellieren nicht verboten, mag ohne Aufstruckung der Ursach, auch ohne Schrift, sondern mündlich appelliert werden, wo daß im Fußstapffen, nach Eröffnung der Urtheil, das ist, ehe dann zu andern Sachen gegriffen wird, geschicht, und also, daß solche Appellation darnach in Schriften verfasset werde: Aber wo das nicht alsbald nach Eröffnung der Urtheil geschehe, ist noth, solches in Schriften zu thun.

XXXIX.

XXXIX.

Die Notarien sollen deren Dingen, so zu dem Ampt eines Notariats gehörig, damit sie die Partheyen derselben Ding wissen zu verständigen, erfahren seyn.

Und in einer Summen, so sollen alle Notarien wissen, und mercken, daß die Rechtsens gelehrt seyn sollen, außs wenigst in denen Dingen, die solch Notariat-Ampt betreffen: Das ist die Summ desselben Notariats, damit sie Wissen haben mögen, die Partheyen, so vor ihnen contrahiren, oder handeln, der Solennitäten, und Clauseln zu den Contracten, und Händeln, und ihrer Beständigkeit gehörig, zu verständigen, und sich vor den Contracten und Händeln, vom Rechten verworffen und verboten, zu enthalten: Dieweil sie sonst ihrer Unwissenheit halben den Partheyen, so von ihnen versaumet würden, ihr Interesse abzulegen schuldig sind.

XL.

Notarii sollen auch die Gewonheiten der Ort wissen, und in schweren zweifelichen Sachen ihre Zuflucht zu den Gelehrten haben, dann sie sonst den Partheyen Abtrag zu thun schuldig.

Demnach so sollen die Notarien, mit diesen obgeschriebenen Ordnungen, und Bericht, als für gemein, und wie gleich Anfang gegeben, nicht also gesättiget seyn, dann daß sie von Tag, zu Tagen, lernen, und aufmercken sollen, anderes mehr, so die Recht über diß Notariat-Ampt sagen, auch durch Gewonheit der Orten, darin die Händel sich begeben, eingeführet worden sind: Und sonderlich, wo in denen Handlungen, so vor ihnen geschehen sollen, etwas schwerlichs, oder zweifelhaftigs auß mannigfaltiger der Fällen Veränderung fürfiel, ihre Zuflucht umb Rath, zu den Gelehrten und geübten haben, darmit ihr Unwissenheit, und Schuld andern nicht zu Schaden reiche. Denn sie darumb, wie obgemelbt, zu antworten, und Abtrag zu thun verpflichtet seyn Geben in unser, und des Heiligen Reichs Stadt Colln, am 8. Tag des Monats Octobris, nach Christi Geburt Sunffzehnen hundert, und im zwölfften:

Unserer Reich des Römischen im xxvij. und des Hungarischen im xxij. Jahr.

A u h a n g.

I.

Naths. Conclusum d. 22. Octobr. 1720. daß die Notarii in privat obligationibus liegendes Guth nicht zur Hypothec beschreiben sollen.

Nachdeme man mit Mißfallen vernehmen müssen, daß die Notarii sich etne Zeit lang unterstanden, in privat obligationibus liegendes Guth, als eine Hypothec zu beschreiben, die Procuratores auch sich nicht geschueet, darauf gerichtlichen zu klagen, und die Nachtung zu bitten, dieses alles aber hiesiger Reformation und deren klaren Verordnung offenbahr zu wieder; Als wird dieses künfftighin ferner zu thun, denen Procuratoribus und Notariis und zwar jedem, so oft er darwider zu handeln sich erklühnen wird, bey zehen Reichs Thaler Straff hie mit verboten, die Partheyen aber angewiesen, zuseherst ihre Klagen bey Burgermeisterlicher Audienz, oder aber immediate bey Herren Schultheiß und Schöffen anzubringen, allda ihnen, wann der Schuldman gegen die Obligation nichts zu sagen, nach Verordnung hiesiger Reformation ex mobilibus zu dem ihren verhoffen, und wann diese nicht zureichen, hernach uff dero Ansuchung bey Gericht um die Nachtung auf die Immobilia, auch darauf, was Rechtens, erkannt werden solle, wornach sich dann ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,

Dienstag den 22. October 1720.

II.

Naths. Conclusum de 20. Jan. 1739. daß die Notarii in Schwängerungs. Sachen keine Schein. Vergleiche und Reversse aufsetzen sollen.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurth, am Mayn, thun Krafft gegenwärtigen

gen öffentlichen Edicts kund und jedermänniglich zu wissen, was gestalten uns von Unserem Consistorio die beschwehrende Anzeige geschehen, wie vor solchem zu verschiedenen mahlen vorgekommen seye, daß einige hiesige Notarii sich höchst. ärgerlich und sträflicher Weise unterfangen in Schwängerungs. Sachen unter denen Partheyen allerhand Schein. Vergleiche und Absolutoria zu fertigen, wodurch es dann mehrmahlen dahin gediehen, daß die rechte und wahre Väter verschwiegen, und gemeinlich nur Mousquetier darvor angegeben, die Justiz illudiret, gedachtem Unserm Consistorio die wahre Beschaffenheit verschwiegen und hinterhalten, mithin das Obrigkeitliche Straff. Ambt an jenen zu vollstrecken, die Gelegenheit abgeschnitten würde.

Nachdeme nun diesem ärgerlichen Unwesen nicht nachzusehen stehet, indem der zum Schein mehrmahlen hierunter angeführte Götliche Rahmen dardurch entheiligt, und ärgerliche Sincerationes vielmahls mit eingemischet, die Wahrheit aber supprimiret, hergegen ohngründliche Reversse ausgestellt werden, woraus nachmahls Verwirrung und dem Richterlichen Ambt, welches auch bey der ausstellenden schärfsten Untersuchung, die Wahrheit an Tag zu bringen, nicht vermag, beschwerliche Weitläufftigkeit gemacht wird.

Als setzen und ordnen Wir hiermit, daß alle und jede Sachwalters und Notarii sich hinfüro in Schwängerungs. Sachen dergleichen ärgerlichen Wesens und Aufsetzung solcher Revers und Vergleiche, worbey der Götliche Rahmen mit Einmischung straffbahrer Beihuerungen profaniret, eine Geschwächte, durch mehrentheils mit unterlauffende gottlose Practiquen intimidirt oder sonst hintergangen, und der Rahme des rechten Vatters suppressiret wird, bey Straff von Fünffzig Reichsthaler, oder nach Beschaffenheit schärfferer Obrigkeitlicher Animadversion gänglich enthalten, auch die Partheyen, so sich dergestalten vermeyntlich vergleichen, nach Gelegenheit ihres Vermögens und übriger Umstände, nicht minder mit scharffer Straff angesehen werden sollen, und wird Unserm officio Examinatorio zugleich aufgetragen, gegen den, oder diejenige Notarios, so

sich hierunter des criminis falsi entweder bereits verdächtig gemacht, oder sich hinfüro dergestalt verdächtig machen möchten, mit aller rigueur zu inquiren. Daseru aber auch zu der Schwängerung ein Ehe-Verspruch erweislich gekommen wäre, so werden die Privat-Vergleiche hierdurch schlechterdings verboten, und die Entscheidung lediglich vor Unser Consistorium verwiesen. Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten, und vor Schimpff, Schaden und Straffe zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 20. Januarii 1739.

III.

Raths. Conclusum de 25. Junii 1750. die Immatriculirung derer Notarien betreffend.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mann, thun kund und zu wissen allen und jeden unsern Burgern, Beyfassen und Einwohnern, auch denen so Unserer Obrigkeit und Gebieten unterthan sind, dergleichen allen denen, so in dieser Stadt und derselben Jurisdiction zu handeln, zu thun auch zu Rechten haben, wasgestalten Wir eine Zeithero ungerne ersehen und wahrnehmen müssen, wie daß die Anzahl derer Notarien sehr angewachsen, und, ohngeachtet die weder durch Unserer Syndicorum Collegium, wie solches von Alters her gebräuchlich und in der im Jahr Christi 1670. erneuerten und zum öffentlichen Druck gebrachter Notariat-Ordnung erfordert wird, rechtlicher Gebühr nach examiniret und in die hiesige Matricul eingeschrieben, noch auch solchemnach von Ihrer Legalitæet, Wissenschaft und Erfahrung genugsame Nachricht eingezogen worden, sich dennoch nicht entsehen, ihr Notariat-Umt in hiesiger Stadt und dero Gebieth inn- und aussershalb dem Römer zu exerciren und fortzutreiben; und aber hierunter merckliche Defecte und Mängel, auch verschiedene wieder gute Policy, unserer Stadt Statuta und Reformation, die Kayserliche und vorerwehnter Stadt, Notariat-Ordnung lauffende merckliche Mißbräuche sich geäußert, wodurch viele, insonder-

heit

heit die Handwerkerleuthe, welche sich auff ihre Legalitæet und Geschicklichkeit verlassen, in schwehre Kosspieltige Processen verwickelt und ganz unverschuldet in mercklichen Schaden gesetzt, dadurch auch Ihre allerglormwürdigst regierende Römische Kayserliche Majestät, unser allergnädigsten Kayser und Herrn, unterm 17. Februarii 1746. allergnädigst an Uns zu rescribiren und Uns anzubefehlen, alleryerchest bewogen worden, obgedachter einschleichenden Unordnung durch genaue Beobachtung der dieserhalb heilsamlich emanirten Reichs- und Stadt-Ordnungen dergestalt vorzukommen, daß alle das Notariat-Umt exercirende Persohnen, oder diejenige, so in dasselbe zu treten gewilliget sind, und noch nicht examiniret worden, annoch dem Examini, ohngeachtet sie ihre creationes von denen Comitibus Palatinis haben, zu unterwerffen, und, falls sie nicht tüchtig erfunden werden sollten, solche abzuweisen, auch der Numerus derer Notarium in einer gar nicht zu großen und überflüssigen Anzahl zu setzen, sondern hiebey das wahre besten des gemeinen Bestens sorgfältigst zu beobachten, weniger nicht denen sich vor Notarien gerirenden darzu unqualificirten Persohnen die Führung des Notariat-Umts bey Straffe zu untersagen, und denselben ihre creationes abzufordern, dabenebenst durch öffentliche affigirung ad valvas publicas die Nahmen derer, so in Numerum Notariorum recipirt, und zudeme Ordnungsmäßig immatriculiret worden, bekannt zu machen, ausser diesen aber keine andere so wohl in Gerichtlichen als ausser Gerichtlichen Handlungen zu admittiren, und darüber je und alle Wege stracklich zu halten seye; Solchem allerhöchsten Kayserlichen Rescripto die schulbigste allerunterthänigste Folge zu leisten, und allem zum Nachtheil des gemeinen Besten besorglich mehr und mehr einreissenden Ubel vorzubeugen, Wir nicht nur, vermittelst eines den 28. Januarii 1749. abgefaßten Raths. Schlusses, die Anzahl derer Notariorum vor das künfftige auff 24. dergestalten, daß man die über solchen numerum dervahlen vorhandene Absterben lassen und an deren Stelle keine andere annehmen und immatriculiren solle,

Festgesetzt, sondern auch, sogleich nach Einlangung allerhöchster Kayserlichen Rescripti, unserm Collegio Syndicorum aufgetragen haben, alle und jede sich alhier aufhaltende und unter unserm Schutz wohnende ohnimmatriculirte Notarios, auffer denenjenigen, bey welchen sich dißfalls und puncto ihrer Reception erheblicher Anstand geäußert, oder welche sonst Freywillig auff die Matricul renunciiret, fürzubescheiden, und sie nach Anleitung Kayserß Maximiliani Primi glorwürdigsten Andenkens in anno 1512. und der hiesigen in anno 1679. errichteten Notariat-Ordnungen behörend zu examiniren, und, welche sie zur Immatriculirung tüchtig befinden, zu unsrer weiteren Obrigkeitlichen Verordnungen hinwiederum pflichtmäßig zu referiren. Allermassen nun solches der Gebühr vollzogen, und von Unß, denen fürgebrachten Umständen nach, über die von denen vormahlen immatriculirten noch im Leben seyhenden Notarien, auch die Nahmen derer neu angenommenen Notarien, welche zur Immatriculirung und Exercirung ihres Notariat-Amtes inn- und aufferhalb dem Römner, in hiesiger Stadt und deren Gebiet, für Tüchtig und Würdig geachtet worden, sowohl in beyden löblichen Burgermeisterl. Audienzien, als auch in denen Stadt- und Gerichts-Canzleyen auff öffentlich aufgehängten Tafelen zu jedermanns guter Nachricht aufschreiben und juxta annos creationis einzeichnen zu lassen würcklich verübet worden: Unß haben Wir diese Unsere Obrigkeitliche Verordnung zu jedermanns Nachricht in öffentlichem Druck publiciren, und alle und jede unter unserem Schutz gefesse Bürger und Beysassen, wie auch die Juden kraft dieses erinnern und ermahnen, auch ihnen hiermit ernstlich anbefehlen wollen, wofarne sie einige Verschreibungen, Testamenta, Instrumenta, Contractus, und was es für Handlungen immer seyn mögten, durch Notarios Caesareos verrichten und verfertigen zu lassen Willens wären, sich keiner andern, als welche in der Notariat-Matricul eingeschrieben sind, zu bedienen; gestalften nach ausweiß obangefürter in

anno 1670. publicirten Notariats-Ordnung, die von andern unimmatriculirten Notarien nach dieser Publication geschene Handlungen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, weiter nicht gelten und Kraft haben sollen, aus welchen die Partheyen, so dabey interessirt sind, derselben für sich selbst zustellen und halten wollen und mögen, vor unsern Burgermeisterlichen Audienzien und übrigen Stadt-Ämtern, wie auch des Heil. Raths Stadtgericht alhier und Schöffen-Rath aber, (wo nur immatriculirte Notarii zugelassen werden sollen) solche weiter nicht angenommen, noch auch die Partheyen darauf entscheiden, oder in Rechten etwas gesprochen oder erkannt, sondern jetzt als dann, und dann als jetzt, für unkräftig verworffen und ausgeschlossen werden sollen; Jedoch daß denen unimmatriculirten Notarien solches an ihren Ehren und guten Nahmen übrigens ohn nachtheilig seyn möge; wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
den 25ten Junii 1750.

44) Schöffen-Bescheid, die Vollmachten der Procuratorem betreffend. d. 26. Jan. 1663.

Demnach eine Zeithero verspürt worden, daß die Procuratores, gar viel ohne Gewalt gehandelt, und darnach sich der Sachen abgethan, oder auch wohl Gewalt producirt, aber nicht präsentiret, und sonst unordentlich gehandelt und verfahren; Unß werden die Procuratores hiemit alles Ernstes erinnert und verwarnet, die Gewälde alsobald in primo termino zu produciren und präsentiren, und gebührlich zu agnosceiren, oder gestracks de rato zu caviren, und doch bar auff die Gewälde zeitlich ante Conclusionem ad acta zu bringen, und sonst sich in allen ihren Handlungen, der Reformation und den Ordnungen gemäß zu verhalten, oder im widrigen Fall ohnfehlbarlich gewärtig zu sein, daß sie mit

denen im gedachten Ordnungen bestimmbten und andern Strafen ohnaußbleiblich belegt werden sollen.

XV.

1. 124 45) Wie es mit den Erbtheilungen auf dem Land zu halten; vom 18. Jan. 1780.

Wir Bürgermeister und Rath des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, thun hiermit in öffentlichem Druck zu wissen:

Nachdem Uns Unser Land-Amt vorgetragen, daß die bißher zum Theil auffer gerichtlich oder doch nur durch die Dorf-Schultheißen geschehene Erbschafts-Theilungen auf dem Land mancherley Unbequemlichkeiten verursacht, vornemlich über, wo Minderjährige oder Abwesende unter den Erben sich befinden, die Verichtigung der Vormunder-Rechnungen, und sonstige Vorsorge vor Pflegbefohlene, äufferst erschweret habe, auch wohl gar die Minderjährigen dabey verkürzet zu werden Gefahr gelauffen, oder doch weitläufige und den Partheyen höchstschädliche Rechtfertigungen daraus entstanden seyen; zu dessen allen Abwendung die gerichtliche Verfertigung dieser Erbvertheilungen von großem Nutzen seyn werde; und dann Wir solchen Vorschlag, nach reiffer der Sachen Ueberlegung, allerdings genehmiget: So ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß

1.) nicht nur in allen Fällen, wo Minderjährige, Verschollene und andere einer Vormundschaft benöthigte Erben eintreten, sondern auch ausserdem, so oft es wegen anderer Beweg-Gründe von Unserm Land-Amt nöthig erachtet werden wird, die Erb-Vertheilungen gerichtlich und förmlich vollzogen, und darüber ordentliche Theilungs-Recessé gefertiget werden sollen.

Es wird dahero

2.) bey beträchtlichem Theilungs-Matten die Einleitung dieses

dieses Geschäftes dem zeitigen Land-Amtmann gegen die gewöhnliche Gebühren aufgetragen, da hingegen in andern Fällen der jedesmalige Amt-Schreiber dabey zu gebrauchen ist, und letzterm für jeden hiermit zugebrachten Tag 2. fl. 30. kr. ohne Verköstigung, oder 2. fl. nebst derselben; für einen halben Tag aber 1 fl. 30. kr. ausser dem Pferde-Lohn, sodann für die Abschriften die gewöhnliche Gebühren angesetzt werden.

3.) Sollen von allen solchen Erbtheilungen die Original-Theilungs-Recessé jedesmalen zu künftiger Nachricht auf dem Land-Amt aufbewahret, denen Interessenten aber, die benöthigte Abschriften davon, um die Tax-Kostmäßige Gebühr ausgefertigt werden.

Damit aber dieses desto genauer beobachtet werden könne, sollen

4.) in denen nach Ablauf jeden Monats den nächstfolgenden Amts-Tag, bey Vermeidung einer im Uitterlassungs-Fall zu bezahlenden Strafe von einem Reichsthaler, von denen Dorf-Schultheißen einzusendenden Verzeichnissen der Verstorbenen, diejenige, welchen deren Nachlaß angefallen, ausdrücklich benannt, und sodann die Theilung selbst binnen längstens drey Monaten vollzogen und beendiget werden.

Wie denn Unser Land-Amt auf die genaue Befolgung dieser Verordnung in allen Puncten zu sehen, bedacht seyn wird.

Conclusum in Senatu,

den 18ten Januarii 1780.

XVI.

Peinliche Rechtspflege.

46) Verordnung und Unterricht für das peinliche Verhör-Amt der Reichs Stadt Frankfurt d. d. 4ten December 1788.

Nachdem Wir Bürgermeister und Rath des Heiligen Reichs

Reichs Stadt Franckfurt, bey Unserm peinlichen Verhör. Amte, in Ansehung dessen bisheriger Einrichtung, und der dabey zu beobachtenden Proceß-Ordnung, verschiedenes theils abzuändern, theils näher zu bestimmen, Uns bewogen gefunden; als setzen und verordnen Wir hienit wie folgt:

§. 1.

I. Personen des
peinlichen Ver-
hör. Amtes.

I. Soll das peinliche Verhör. Amt durch Unsern angestellten Criminal-Rath, unter dem Vorfiz des zeitigen regierenden jüngern Herrn Bürgermeisters, besetzt und verwaltet, mithin die vor daselbe gehörige und unten bestimmter angegebene Untersuchungen durch denselben ordentlich, gewissenhaft und fleißig geführt, zu Führung des Protocolls aber demselben ein verpflichteter und fähiger Actuarius beygeordnet, und von diesem die Stelle des jezeitigen Rathschreibers, welchem sonst dieses Geschäft obgelegen, wegen dessen anderweitiger Beschäftigungen vertreten werden.

§. 2.

II. Zeit der
Amtes-Sessio-
nen.

II. Die gewöhnlichen Amtes-Sessionen sollen alle Werk-Tage Vor- und Nachmittags, von 9 bis 12 und von 3 bis 5 Uhr, auf dem Rathemer, in den zum Verhör. Amte bestimmten Zimmern und in dringenden keinen Aufschub leidenden Fällen, auch an Sonn- und Festtagen, gehalten, auch, dafern die Beschaffenheit der obschwebenden Untersuchungen eine größere Beschleunigung, als in jenen benannten Stunden zu bewirken möglich ist, erfordern sollte, früher angefangen und später geendiget, jedoch zugleich auch der Bedacht genommen werden, daß die Untersuchungen schwerer peinlicher Fälle, die auf eine große Leibes- oder gar Lebensstrafe hinaus führen können, ohne Noth, nicht des Nachmittags, sondern Vormittags vorgenommen werden.

§. 3.

III. Abhand-
lung des jün-

III. Da der jüngere Herr Bürgermeister durch andere Amtsgeschäfte bey den Verhören

be-

beständig anwesend zu seyn abgehalten ist; so gehen Herr Bürgermeister, ^{ders, wegen} in dessen Abwesenheit, mit den Untersuchungen ^{anderer Amtes-} nichts desto weniger fortfahren, und die Gegenwart des jüngern Herrn Bürgermeisters zur Legalität und Glaubwürdigkeit des Protocolls, wenn es sonst, wie in § 7. vorgeschrieben, ordentlich geführt und attestirt ist, keineswegs erforderlich oder nothwendig seyn. Jedoch wird der zeitige jüngere Herr Bürgermeister von selbst den Bedacht nehmen, bey wichtigen peinlichen Verhören, welche eine schwere Leibes- oder Lebens-Strafe nach sich ziehen, der Special-Inquisition entweder selbst mit beyzuwohnen, oder doch bey dem ordnungsmäßigen Wiedervorlesen des Protocolls, und wann solches von dem Inquisitor noch, ^{malis} bekräftiget werden soll, soviel es dessen anderweite ^{un-} auffschiebliche Amtsgeschäfte zulassen werden, selbst gegenwärtig zu seyn: zu welchem Ende demselben sowohl von ersterer als letzterem jedesmalen frühzeitig Nachricht gegeben werden soll.

§. 4.

IV. Damit jedoch in Fällen, wenn der Examinator und Criminal-Rath erkranken, oder sonst unvermeidlich verhindert seyn sollte, die bezweckte möglichste Beförderung der Criminal-Untersuchungen nicht gehemmt werden möge; so soll alsdann der von Uns aus den Rechtsgelehrten Mitgliedern der zweiten Rathsbank zu

IV. Verhinderung des Criminal-Raths und Beförderung eines Rathes-Deputati.

dieser Absicht erwählte jedesmalige Rathes-Deputatus in dessen Stelle sobalden eintreten und die Geschäfte fortführen, auch gedachtem Unserm Rathes-Deputato, um in diesem Falle sich in Zeiten eine hinlängliche Uebung zu verschaffen, verstatet seyn, dem peinlichen Verhör. Amte, so oft es ihm gefällig, und dessen übrige Amtsverrichtungen es zulassen, beyzuwohnen. Ausser diesen Fällen aber hat derselbe dem peinlichen Verhör. Amte nur alsdann, wann daselbst nach dem

§ 34. gegenwärtiger Verordnung in den dem Verhör-Amte zur Entscheid. und Bestrafung überlassenen Sachen, auf vorgängige Relation des Examinatoris und Criminal-Raths, ein Straf-Erkenntniß beschloffen werden soll, beyzuwohnen, und seine Stimme pflichtmäßig und gewissenhaft mit abzulegen, hiebey aber den Platz unmittelbar nach dem den Vorsitz führenden jüngern Herrn Bürgermeister einzunehmen.

§. 5.

V. So viel die Sachen selbst belangt, welche vor das peinliche Verhör-Amte gehören sollen; so sind darunter begriffen und dahin zu verweisen: Staats- und andere Verbrechen, wodurch die innere Sicherheit, Ruhe und Ordnung hiesiger Reichsstadt gestöhret wird, als Aufruhr, thätlicher Widerstand gegen die Obrigkeit, Beleidigungen obrigkeitlicher Personen in und bey Ausrichtung ihres Amtes, Verletzung öffentlicher Anschläge, oder öffentlicher Gebäude, Befreyung der Gefangenen 2c. 2c. Märgverbrechen wenn sie sich einmal zur Criminal-Inquisition eignen; Mordbrand, Mord, Todtschlag, und andere gefährliche körperliche Verletzungen; Beleidigungen der Freyheit, als Menschenraub, gewaltsame Entführungen, Schleichwerbung 2c. 2c. boshafte Beschädigungen des Vermögens anderer, wozu hin alle Arten von Falsch, wucherliche Contracte, muthwillige Banquerouts, und Diebstähle insonderheit gehören: alle fleischliche nicht vor löbl. Consistorium gehörige Verbrechen, und Nothzucht insonderheit, auch die mit dieser Gattung von Verbrechen verwandte Hurenwirthschaft; alle Real-Injurien, sofern solche der allgemeinen Sicherheit, und des Exempels wegen eine Untersuchung von Amteswegen erheischen; Verbal-Injurien, welche mit besonders gravirenden Umständen verknüpft, z. B. von Kindern gegen Eltern ausgeübt worden sind, und überhaupt alle und jede Verbrechen oder Vergehungen, welche entweder ihrer Wichtigkeit oder Beschaffenheit wegen einem von demjenigen, welche hier nahmhafft gemacht sind, gleich zu halten, oder aber von Uns, dem Rath, oder von dem Schöffen.

Schöffenrath, nach diesen Grundfätzen, vor das peinliche Verhör-Amte besonders verwiesen werden: gleichwie dann auch insbesondere die in dergleichen auswärtig anhängigen Sachen, auf Requisition der Obrigkeiten dahier vorzunehmenden Verhöre, Untersuchungen, Communicationen, Correspondenz u. s. w. ostgedachtem Unserm peinlichen Verhör-Amte und dessen Examinatori zur pflichtmäßigen Besorgung obliegen sollen.

§. 6.

VI. Soll Unser, peinliches Verhör-Amte und dessen Examinator die möglichste Erforschung der sich hier einfindenden verdächtigen Personen theils durch den bey dem Amte angestellten Amtsdiener, theils auf andere sich nach den Umständen darbietende angemessene Art und Weise, ingleichem die Aufsicht auf derselben Ehin und Lassen durch dienliche Policay-Anstalten, um auf diesem Weg die Vollbringung der Verbrechen, soviel es möglich, zu verhindern, sich besten Fleißes angelegen seyn lassen.

§. 7.

VII. Soviele die Führung des Protocolls anlangt, soll Unser Criminal-Rath und Examinator sich auf die den Inculpaten vorzulegende Fragen, so viel es ohne des Inquisiten Antwort zu wissen, geschehen kann, fleißig vorbereiten, nicht minder die durch die Antworten etwa veranlaßte weitere Fragen wohl erwägen, und benebst den Antworten, und zwar letztere, soviel möglich, mit der Inquisiten eigenen Ausdrücken, durch den verpflichteten Actuarium vicarium des Amtes, genau, deutlich, ohne Haß und ohne Schonung, zum Protocoll aufzeichnen lassen, auch, wo es zumalen bey wichtigern Untersuchungen nöthig oder nützlich seyn wird, die vorgekommene Fragen und Antworten dem Actuario selbst in die Feder diktiren; hierauf aber das Protocoll, nach jedem geschlossenem Verhör oder Amtes-Session, mit seiner Namens Unterschrift bekräftigen. Desgleichen soll auch der Actuarium des Amtes, welcher zu dem Ende bey den Verhören

ren von Anfang bis zu Ende antwesend seyn soll, dasselbige durch seine Mitunterschrift seinen obhabenden Pflichten gemäß, attestiren und contrasigniren.

§. 8.

VIII. Verwahrung der Acten und Registrirungsbücher. VIII. Soll sich unser peinlich Verhör - Amt und Criminal - Rath insbesondere die ordentliche Registrirung und Verwahrung der Acten, Protocolle und Malefiz - Bücher solange bis jene geschlossen und auf das Stadt - Archiv der Ordnung gemäß abgegeben worden, als welches auch inskünftige genau befolgt werden soll, zur angelegenen Sorge machen, und über den Actuarium vicarium des Amtes desfalls die nöthige Aufsicht führen.

§. 9.

IX. Obforge für die Verbesserung der Gefängnisse. IX. Da der Zweck der Gefängnisse eigentlich nicht auf Bestrafung, sondern auf sichere Verwahrung der Inculpaten gerichtet ist; so liegt Uns dem Rath vorzüglich und um so viel mehr daran, daß dieselbige in einem für den Körper und die Gesundheit der Arrestirten unschädlichen Stande immer erhalten, und die etwa nöthigen Vorschläge einer verbesserten Einrichtung derselben unverlängt an Uns gelangen mögen.

Wir verordnen demnach hiemit, daß ein jeweiliger Criminal - Rath die Aufsicht über die Gefängnisse überhaupt künftighin dergestalt selbst führen solle, daß Er dieselben von Zeit zu Zeit und wenigstens quartaliter einmal besuchen, und wofern Er hiebei zu ihrer bessern Einrichtung oder auch zu einer andern Vertheilung der Gefangenen in denselben oder sonst einen Antrag zu machen für nöthig, erachten wird; denselben entweder Uns, dem Rath, mittelst eines schriftlichen Berichts, pflichtmäßig vorlegen, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände die desfalls erforderliche Amtsverfügung in Gemeinschaft des jüngern Herrn Bürgermeisters sogleich selbst zu bewirken, bedacht seyn möge.

§. 10.

§. 10.

X. Soll das peinlich Verhör - Amt, durch den dabey angestellten Criminal - Rath, über alle und jede anhängige Inquisitionen oder Unterstrichungen, und derselben dormalige Lage, von 3. zu 3. Monaten, außer den in §. 35. dieser Verordnung erforderlichen besondern Berichten, einen pflichtmäßigen General - Bericht, mit Vermeldung der Ursachen, welche ihrer Beendigung im Weg stehen, und worauf es dormalen ankomme, auch, wie? und mit welchen Personen die Gefängnisse dormalen besetzt seyen? an Uns, den Rath, erstatten.

§. 11.

XI. Bey den Verhören und Untersuchungen selbst hat sich Unser peinliches Verhör - Amt nach den gemeinen Vorschriften des Processus inquisitionis (imwaßen Wir hier den Processum accusatorium an seinen Ort gestellt seyn lassen) nach Kaiser Carl des V. peinlichen Gerichts - Ordnung, und vorzüglich nach hiesiger Reichs - Stadt - Verfassung und den von Uns gegebenen und theils hier nachfolgenden Verordnungen und Statutis zu verhalten, im übrigen aber nach den Begriffen einer gesunden Philosophie, und demjenigen, was eigenes Nachdenken - Erfahrung und Menschen - Erkenntniß an Hand geben kann, mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu verfahren.

§. 12.

Insbesondere hat oft bemeldtes Unser peinliches Verhör - Amt und dessen Criminal - Rath und Examinator auf der Beobachtung folgender Puncten genau zu halten:

Da 1. ein Verbrechen, so lange es noch neu und auf die Spuren desselben noch jedermann aufmerksam ist, mit viel leichterer Mühe erforscht, oder doch zu solchem Endzweck der Weg gebahnt werden kann, als wenn erst eine geraume Zeit verlossen ist; so soll, sobald entweder

X. Vierteljährige Berichts - Erstattung über die Lage aller anhängigen Criminal - Untersuchungen.

XI. Modus procedendi bey den einzelnen Untersuchungen. Verberaupt.

Insbesondere 1. Uns vorzügliche Vornahme der General - Inquisition.

ein Verbrechen denunciirt oder sonst bekandt werden wird, oder auch, wenn dasselbe besonders wichtig und sonst darnach beschaffen ist, auf davon entstandenes Gerücht, sogleich und ohne Verzug die behrbrige Nachforschung und General- Inquisition, durch vorsichtige Abhör derjenigen Personen, welche wahrscheinlicher Weise von den dahin einschlagenden Umständen Wissenschaft haben mögten, gesetzt auch, daß es dermalen noch an näheren Datis mangeln sollte, vorgenommen, die Umstände des Verbrechens durch Ocular- Inspection, Abzeichnung des Plazes u. s. w. erkundigt, und hierauf die zur Erforschung mehrerer Anzeigen sonst noch dienlichen Mittel und Wege mit möglichsten Eifer sobalden vorgekehrt und eingeschlagen werden.

§. 13.

2. Erui-
rung des Cor-
poris delicti
Von Legal-
Inspectionen
und Legal-
Sectionen.

2. Hierunter soll vornehmlich auf alles dasjenige gesehen werden, was zu gewisser Feststellung des Corporis delicti gereicht, mithin zu den etwa vorzunehmenden Legal- Besichtigungen oder Legal- Sectionen, welchen jedesmal der Examinator nebst dem Actuario des Amts in Person anzuwohnen soll, entweder durch den jüngern Herrn Bürgermeister, als Præsidentem des peinlichen Verhör- Amts, oder in zweifelhaften Fällen, und wann die Sache den hiemit verbundenen Verzug zuläßt, auf vorgängige Anfrage in Scabinatu, der unverzügliche Befehl ertheilet werden.

§. 14.

3. Gefängli-
che Einziehung
eines Incul-
paten.

3. Wenn hinlänglicher Verdacht vorhanden, und den Umständen nach zu besorgen ist, daß der angegebene Verbrecher sich auf flüchtigen Fuß setzen möchte, soll zu dessen gefänglicher Einziehung und Verwahrung alsobald geschritten, und dieses in außerordentlichen, keinen Verzug leidenden Fällen, auch von dem Examinatore, auf vorgängige Befragung und mit Einverständnis des jüngern Herrn Bürgermeisters, sogleich von Hauff aus, der Regel nach aber nur bey gefessenem Amt, und, wenn der Fall besonders zweifelhaft wäre, auf vorgängige

gige Anfrage in Scabinatu, verfügt: auf der andern Seite aber auch der nothwendige Bedacht dahin genommen werden, damit ohne hinlängliche Anzeige niemand durch die verordnete Gefangennehmung oder sonstige öffentliche Beschuldigung und Beymessung eines denunciirten Verbrechens beschimpft und solchergestalt das Amt oder dessen bestellter Examinator einer gegründeten Satisfactions- Klage ausgesetzt werden möge.

§. 15.

4. Soll ein jeder Deliquent in das seinem Verbrechen und den Umständen angemessene Gefängniß gebracht, und von dieser Seite keiner Gefangenen, es sey während oder nach geentbiter Untersuchung, sich zu beschweren gegründeter Anlaß gegeben, von Unserm Criminal- Rath und Examinatore aber, bey der ihm besagte §. 9. dieser Verordnung, ohnedieß obliegenden Aufsicht und jeweiligen Visitation der Gefängnisse, hierauf fleißige Rücksicht genommen, und den allenfallsigen Beschwerden der Gefangenen, soweit sie gegründet sind, abgeholfen werden.

§. 16.

5. Jene vorerwehnte bey Erkennung des Verhaffts eines Inculpaten nöthige Vorsicht soll eben wohl auch bey andern demselben zur Beschimpfung gereichen könnenden Verfügungen, als z. B. Hauffsuchung, Visitation der Taschen u. d. g. beobachtet werden. Jedoch kann und soll diese letztere in jedem Fall, wo der Inculpat bis zur gefänglichen Einziehung, wegen eines peinlichen Verbrechens, für gravirt befunden worden ist, unbedenklich alsogleich erkannt und vollzogen werden.

§. 17.

6. Wenn ein Inculpat abwesend ist, oder wegen Denunciation oder Gerüchts von dem ihm betgemesenen Verbrechen sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, so soll das Amt die erforderliche Requisitionen an die auswärtige Obrigkeit, und die abzulassenden

4. Sorgfalt für ein dem Vergehen angemessenes Gefängniß.

5. Hauffsuchung, und Visitation der Kleider eines Inculpaten.

6. Verfolgung mit Steckbriefen.

Stückbriefe zwar erkennen, und, nach dem von dem Examinatore zu verfassenden oder wenigstens zu revidirenden Concept, aus der Stadt. Kanzley unverzüglich ausfertigen lassen können, zugleich aber auch hiebey den höchst nöthigen Bedacht nehmen, damit dergleichen nicht anders als auf hinlängliche rechtliche Indicia und ohne Ueberreitung bewerkstelliget werden möge.

§. 18.

7. Von den Freysstätten oder der Asyllis. 7. Wenn insbesondere ein Deliquent sich in eine hiesige angebliche Freysstätte geflüchtet haben sollte, so ist bey den zu treffenden Masregeln mit Sorgfalt zu überlegen, daß sie den Gerechtsamen des Rathes und hiesiger Reichsstadt in Ansehung solcher angeblichen Asylorum nicht præjudicial, noch der bisherigen Observanz zuwider seyn mögen.

§. 19.

8. Beschleunigung der Untersuchung. Von derselben Misleitung auf zweckundienliche Nebenumstände. 8. Versehen Wir Uns zu Unserm peinlichen Verhör. Amte und dem Examinator, daß der möglichsten Beschleunigung jeder zumal peinlichen Untersuchung, soviel es nur ohne Verletzung der Genauigkeit geschehen kann, sich werde bekeiffiget, und zu dem Ende der hauptsächlichsten Faden und Gesichtspunct der Untersuchung beständig vor Augen gehalten, dieselbe niemals auf unerhebliche oder zweckundienliche Nebenumstände misleitet, im übrigen aber hiebey demjenigen, was zu Losprechung oder Entschuldigunge eines Deliquenten gereicht, eben so genau und fleißig, als was zu dessen Anklage und Cravirung beitragen kann, werde nachgegangen werden.

§. 20.

9. Vereydung der Zeugen. Von wem solche zu erkennen. 9. Der Zeugen förmliche Vereydung soll von Unserm peinlichen Verhör. Amte, auffer in den nach §. 34. dieser Ordnung demselben zur eignen Entscheidung und Bestrafung anheim gegebenen Fällen, nicht anders, als auf vorgängige Anfrage und Genehmigung bey Uns dem Rath, oder in Scabina-

ri, beschloffen, und alsdann jedesmal von dem jüngern Herrn Bürgermeister in Gegenwart des Inquiriten und seines ihm etwa zugegebenen Defensoris vollzogen werden.

§. 21.

10. Damit aber überflüssige Eydschwüre auch hier, soviel thunlich, mögen vermieden werden; so soll nur allein bey besonders wicht. zu peinlichen Fällen, und wenn zugleich mit Wahrscheinlichkeit vorher gesehen wird, daß der abzuhörende Zeuge von dem facto etwas erhebliches auszusagen im Stande sey, die Vereydung desselben vor dem Examine vorhergehen; In allen übrigen Fällen aber die Zeugen vor der Hand nur auf vorgängige Angelobung an Eydes statt, oder, wenn es Juden sind gegen Angelobung zu Stabe, welches beydes auch in Abwesenheit des jüngern Herrn Bürgermeisters vor sich gehen kann, vernommen und erst in der Folge, wenn die eydliche Erhärtung ihrer Aussage für nöthig befunden wird, dieselbe nachgeholt, zu welchem Ende dem Zeugen seine vorher gethane Aussage genau und deutlich aus dem Protocolle vorgelesen, was er etwa dabey zu erinnern, hinzuzusetzen, zurückzunehmen, oder abzuändern findet, getreu zu demselben nachgetragen, und ihm hierauf der gewöhnliche Zeugen. Eyd wirklich abgenommen; übrigens aber in Fällen, wo Unserem peinlichen Verhör. Amte ein längerer Aufschub der Vereydung gefährlich scheinen, wie auch da, wo etwa die abzuhörende Zeugen Aushwärtige, und aus dieser oder andern Ursachen nicht ohne Beschwerlichkeit und Kosten zu einer nachherigen eydlichen Bestätigung ihrer Aussagen wiederum zur Stelle zu bringen seyn solten, von demselben in Scabinatu die Anzeige gemacht und um Verhaltungs. Befehle nachgesucht werden.

§. 22.

Hiebey soll es II. in keinem der eben bemerkten Fällen der Glaubwürdigkeit einer eydlichen Aussage irgend einen Abbruch thun, wenn auf solche Weise die Zeugen, Eyd

des Abhörs der Zeugen über Artikel. Beendigung vor dem Verhör weder hergegangen noch auf förmliche Beweis-Artickel geschehen ist.

§. 23.

12. Verwerfung wider rechtlicher Fragstücke. 12. Die Fragstücke, worüber die Zeugen abzuhören sind, sollen von dem Criminal-Rath und Examinatore selbst und zwar soviel thunlich vor dem Verhör, alle aber genau, deutlich, unverfänglich, und so, daß sie keine Suggestionen enthalten, entworfen, und in dem Fall, wenn von dem Inquiriten selbst oder dessen Obrigkeitlich bestellten Defensore dergleichen Beweis-Artickel oder Fragstücke vorgeschlagen, und daß der Zeuge über selbige vernommen werden möge, gebeten worden, dieselbe nicht anders, als nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung, und mit Verwerfung aller dunklen, verfänglichen, oder sonst bedenklichen, auch überhaupt so, daß dem Examinatori bey dem Verhör selbst Fragstücke von Amtswegen, nach Befinden, einzuschalten, den Zeugen hier oder da die nöthigen Erläuterungen abzufordern, sie über die in ihren Aussagen etwa äussernde Unbestimmtheit, oder Widersprüche zu konstatiren, und überhaupt alles dasjenige, was die Eigenschaft des Processus inquisitorii desfalls mit sich bringen mag, zu verfügen und zu suppliren frey und unbenommen ist, zugelassen oder angenommen werden.

§. 24.

13. Von re- 13. Wenn gleich gegen einen oder den andern stibus sus- Zeugen ein rechtlicher Grund eines Verdachts oder pectis, und in- sonst ein Mangel an Glaubwürdigkeit obwalten, habilibus. und deswegen von dem Inquiriten oder dessen Defensore um seine Verwerfung gebetten werden sollte; so soll dieses gleichwohl die Vernehmung und Beendigung des Zeugen selbst nicht hindern, sondern seiner Zeit die Bestimmung des Grads seiner Glaubwürdigkeit, da solcher nicht selten erst aus der Beschaffenheit der Aussagen selbst bestimmt werden kann, der richterlichen Beurtheilung überlassen werden.

Nur

Nur diejenigen Zeugen, welche von den Gesetzen für gänzlich unfähig erklärt sind, sollen gar nicht abgehört oder beendigt, sondern, wenn zuvor der Producent darüber, was er für derselben Zulässigkeit vorbringen zu können vermennt, genugsam gehört, und solches unerheblich befunden worden ist, sogleich verworfen werden.

§. 25.

14. Um das Geständniß eines Inquiriten heraus zu bringen, und andern Theils, um die Glaubwürdigkeit der Zeugen desto näher gegen einander abwägen zu können, sollen dieselben sowohl unter sich, im Fall sie in ihren Aussagen von einander abweichen, als auch mit den Inquiriten confrontirt werden, und die Art, wie sich derselbe sowohl hiebey, als überhaupt bey dem ganzen Verhör benommen hat, genau und gewissenhaft zum Protocoll bemerkt; ehe aber die Confrontation vorgenommen wird, demselben nachdrücklicher Vorhalt, daß Zeugen wider ihn vorhanden seyen, welche ihm das Gegentheil dessen, was er behauptete, ins Gesicht sagen würden, gemacht, auch befindenden Falls die Unwahrscheinlichkeit seines Läugnens aus den vorliegenden sonstigen Datis und Anzeigen, jedoch mit der erforderlichen Behutsamkeit, damit er nicht, auf was Art er die weitere Untersuchung vereiteln oder irre führen könne, dadurch belehrt werden möge, vor Augen gestellt werden.

§. 26.

15. Schläge oder andere Zwangsmittel sollen gegen einen Inquiriten zum Behuf der Untersuchung nur erst alsdann, wenn alle gelindere Masregeln fruchtlos gewesen sind, und allein in den Fällen, wann der Inquisite entweder zu antworten sich gänzlich weigern, oder aber gefissentlich und aus Bosheit zweydeutige und unbestimmte Antworten geben, oder endlich sich gegen das Verhör-Amt und dessen Examinatorem in Reden oder Geberden unbescheiden und ungehörlich betragen sollte, mit möglichster Mäßigung und mit Rücksicht auf des

Inquisten Charakter, Stand, und Leibesbeschaffenheit angewendet, Schläge aber überdies nicht anders, als bey ganz gesunden Inquisten, und, nach Umständen, auf vorgängige Berathung des jezzeitigen Physici primarii, welche besonders bey schwächlich aussehenden Personen, wie auch bey jungen Knaben oder Mädchen, die im Armenhaus mit Ruthen gezüchtigt werden, niemals umgangen werden solle, gebraucht, und hiernächst, wenn der Versuch fruchtlos ablaufen sollte, Uns dem Rath oder auch Scabinarui die Anzeige davon gemacht, und fernere Resolution gewärtiget werden.

§. 27.

16. Von Erforschung der Mitschuldigen
16. Nach diesen Grundsätzen soll insbeson-
dere auch, soviel die Erforschung der Mitschuldigen betrifft, verfahren, nemlich, wenn es nach Beschaffenheit des Verbrechens vollkommen ausgemacht ist, daß solches nicht anders als mit Hilfe mehrerer Personen habe vollbracht werden können, oder, wenn der Inquisit letzteres eingesteht, nichts bestoweniger aber die Mitschuldigen anzugeben sich weigert, derselbe durch eine Tracht Schläge, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände durch andere Zwangsmittel, zum Bekantniß angehalten, in wichtigeren Fällen aber, oder wenn diese Mittel fehlschlagen, die Acten zu dem Ende an Uns, den Rath gegeben werden, damit sofort resolvirt werden könne, ob und welcher Grad der peinlichen Frage wider den Inquisten in solchem Fall zu erkennen seyn dürfte?

§. 28.

17. Von der Folter.
17. Im übrigen soll Unser peinliches Verhör. Amt weder in dem ebenbemerkten, noch in einem andern Falle einen Grad der Folter oder peinlichen Frage selbst zu erkennen befugt seyn: sondern, wofern die Sache dahin qualificirt zu seyn erachtet würde; so sollen Uns vor allen Dingen die Protocolla nebst des Criminal-Raths Bericht, vorgelegt, ein Syndicats-Bedenken erstattet, und die von Uns, dem Rath, hierauf gefasste Entschliesung dem Inquisten durch einen Bescheid eröffnet werden.

§. 29.

§. 29.

18. Sollte nun derselbe zu Abwendung der peinlichen Frage um die Gestattung einer schriftlichen Defension nachsuchen; so ist von dem Examinatore davon die Anzeige bey Schöffsen-Rath zu machen, welcher hierüber die weitere Entschliesung zu fassen haben soll.

§. 30.

19. In allen peinlichen, die Todesstrafe oder eine derselben nahe kommende andere Ctrafe nach sich ziehenden Verbrechen soll, nach geschlossenen Protocollis, dem Inquisten, ohne Rücksicht, ob er etwas im Vermögen hat, oder nicht, und ob er darum nachsucht oder nicht, einer der hiesigen ordentlichen Advocaten, und zwar künftighin nicht mehr, wie bisher geschehen, mit alleiniger Beobachtung des Turni, sondern vielmehr auf vorgängigen Vorschlag des Syndicats-Collegii bey Schöffsen-Rath ein Defensor ausersuchen und constituirt, jedoch auch, dāferne der Inquisit sich einen bestimmten Mann von den hiesigen ordentlichen Sachwaltern, aus besonderm Vertrauen zu demselben, ausbitten sollte, auf dessen Person, wenn sonst kein Anstand vorwaltet, vorzüglich Rücksicht genommen, in beyden Fällen aber, der solcher gestalt ernannte oder Obrigkeitlich bestätigte Defensor, nach dem schon vorgeschriebenen und dem sub Sig. O unten angehängten Rath's. Edict de 18. August 1739. beygedruckten Formular, bey dem Verhör. Amt, gewöhnlichermassen in Eydes-Pflichten genommen, oder, wenn dergleichen von ihm schon vorher in einer andern Sache abgelegt worden, nach Vor-schrift der ebengedachten Rath'sverordnung de 18. August 1739. ihm die Beobachtung derselbigen auch in der gegenwärtigen Sache anempfohlen, und darüber Angeldniß an Eydes statt in die Hand des jüngern Herrn Bürgermeisters, als Präsidis des peinlichen Verhör. Amtes, von demselben geleistet werden.

§. 31.

§. 31.

20. Da Wir gegen die Nachlässigkeiten und mancherley andere Mißbräuche der jeweils bestellten Defensorum bereits im Jahr 1739. die so eben allegirte Rathsverordnung zu erlassen genöthiget gewesen sind, gleichwohl aber die Erfahrung gelehrt hat, daß besonders die Verfertigung der Defensions-Handlungen von den angeordneten Defensoren, nach wie vor, öfters sehr lange liegen gelassen, und um einen Termin nach dem andern nachgesucht worden; so wollen Wir nicht allein jene mehrermeldte Rathsverordnung vom 18. August 1739. so wohl überhaupt als was insbesondere die Einhaltung des zu den Defensions-Schriften festgesetzten Termins von längstens 4 Wochen betrifft, ihres ganzen Inhalts hiemit erneuert, und über den darinnen angedroheten Strafen und Nachtheilen in vorkommenden Contraventions-Fällen, deren Wir Uns zu keinem gemüthhaften und menschenliebenden Advocaten versehen, streng und genau gehalten wissen; sondern Wir verordnen hiebey auch weiter, daß der zum Defensore ernannte Advocatus von Unserm peinlichen Verhör-Amte, jedesmal ausdrücklich erinnert werden solle, daß er die ihm übertragene Defensions-Handlung mit Beyseitigung aller andern Geschäfte, unverzüglich in Arbeit nehmen, und, wenn er dieses nicht gesonnen oder vermögend sey, den Auftrag vielmehr nicht übernehmen solle.

In dem entgegen gesetzten Fall aber, und wosfern derselbe alsdann seiner in Gemäßheit obgedachter Rathsverordnung hierauf geleisteten Ehres-Pflichten uneingedenk, gleichwohl in Termino nicht einhalten, sondern aus unerheblichen oder selbst verschuldeten Verhinderungs-Ursachen um eine weitere Frist nachsuchen sollte; so soll ihm, nebst nachdrücklicher Bestrafung und Cöndemnation zum Ersaz aller Kosten, die Defension nach Befinden alsbald wieder abgenommen und einem andern fleißigern Subjecto übertragen werden.

Auch soll unser peinliches Verhör-Amte, ohne Unsere, des Raths,

Raths, Genehmigung, eine längere Prorogation, als nur auf 3 Tage, wie auch mehreremahl hinter einander, zu verwilligen nicht ermächtigt seyn, sondern es sollen dergleichen längere oder wiederholte Prorogations-Gesuche jedesmal an Uns, den Rath, gerichtet, und zwar bey dem peinlichen Verhör-Amte übergeben, von diesem aber bey dem nächstfolgenden Rathssitz, oder, wenn sich dadurch die Sache, nach Beschaffenheit des Gesuchs, zu lange verziehen würde, bey Schöffnen-Rath, mit beygefügtem Gutachten zur Entschlesung vorgelegt werden.

§. 32.

21. Eine zweyte Defension werden Wir zwar in Fällen, wo auf die Todesstrafe erkannt worden, wann darum gebetten wird, allezeit verwilligen.

21. Zulassung der zweyten und dritten Defension.

Wenn aber in diesen oder sonst andern Fällen, wo Wir dergleichen ulteriorer Defensionem zuzulassen Uns bewogen finden dürften, beym Ausgang des Processus, sich ergeben wird, daß solche nur um die Sache länger aufzuhalten, ohne scheinbare Hoffnung eines gelinderen Urtheils eingelenkt, auch dabey nichts neues, sondern allein die vorigen Gründe und Exculpationes wiederholet worden seyen; so soll es in Gemäßheit mehrer angezogener Rathsverordnung d. 18. Aug. 1739. auch künftig gehalten; im übrigen aber eine dritte oder weitere Defensions-Handlung in keinem Fall, als nur, wosfern dieselbe auf neue Umstände gegründet werden will, diese alsbalden angezeigt, und auf ein erstattetes Syndicats-Bedenken für erheblich erkannt worden sind, als über welche Präliminär-Frage eine Versendung der Acten ad Exteros Juris Consultos nicht stattfinden soll, zugelassen werden.

§. 33.

22) Soviele die geringere und eine peinliche Strafe nicht nach sich ziehende Vergehungen betrift; so soll die Führung einer schriftlichen Defension dem Inculpaten nur alsdann, wann er die Kosten derselben selbst bezahlen oder aufbringer

22 Defensions-Führung in denen geringeren Verbrechen Betreffenden Fällen.

fan,

kann, bewilligt, mithin, wo der Inculpat. hiezu nicht vermögend ist, die Acten und Protocolla, nebst des Criminal. Rath's Bericht, von dem peinlichen Verhör. Amte zur rechtlichen Erkenntniß an Uns, den Rath, unverweilt übergeben werden.

§. 34.

XII. Fälle, wo das Straf. Erkenntniß dem peinlichen Verhör. Amte zukommt. Verurteilung an den Rath.

XII. In Fällen, wo gegen einen ohne Wohnort herumirrenden Vagabunden, nach Beschaffenheit des Vergehens eine höchstens nur vierteljährige Gefängniß, oder Schanzen. Strafe, oder bloße Verweisung aus hiesiger Reichs. Stadt und deren Gebiet zu verhängen ist, weniger nicht in den oben §. 5. an das Verhör. Amte verwiesenen

Causis delictorum civilium, wenn solche nicht Personen vornehmen Standes, und im Fall sie hiesige Bürger betreffen, wenn darauf eine bloße Geld. oder bürgerliche Gefängniß. Strafe zu erkennen ist, soll die rechtliche Entscheidung und Straf. Ansetzung dem peinlichen Verhör. Amte selbst überlassen, jedoch alsbald nach dem, was oben §. 4. verordnet worden, der zu dem Verhör. Amte ernannte Rath's. Deputatus beygezogen, und hierauf von dem Criminal. Rath und Examinatore dem Amte aus den verhandelten Acten und Protocollis pflichtmäßig und getreu referirt, und auf solche Weise der Bescheid nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden, dem Inculpaten aber, wenn er sich durch das gefällte Urtheil beschwert zu seyn erachten sollte, frey gestellt seyn, sich an Uns, den Rath, zu wenden, und von dem peinlichen Verhör. Amte, daß die Sache cum Actis & relatione Uns, dem Rath, zu Ertheilung eines weiteren Erkenntnisses vorgelegt werden möge, sich zu erbitten, auch, wenn er den Sachwalter aus eigenen Mitteln bezahlen kann, binnen 14 Tagen eine schriftliche Defension bey Uns einreichen zu lassen; worauf sodann das Weitere rechtlicher Ordnung nach, statuiret und hiezu dahin mit Vollziehung der erkanteten Urtheil Anstand genommen werden solle.

§. 35.

§. 35.

XIII. In allen übrigen wichtigeren Straffällen hingegen soll Unser peinliches Verhör. Amte für sich selbst nichts entscheiden, sondern nach geschlossener Sache sollen die Acten und Protocolle, mit Begleitung eines von dem Examinatore und Criminal. Rath, aus denselben gezogenen gewissenhaften und vollständigen Berichts, an Uns, den Rath, eingesendet, und hierauf, nach erstattetem Syndicats. Bedenken, das Urtheil oder der Bescheid bey Rath gefaßt, von dem peinlichen Verhör. Amte publicirt und der Ordnung nach vollzogen werden.

XIII. Berichts Erstattung des Examinatoris und Criminal. Rath's bey Vorlegung der Acten und Protocollen.

Geschlossen bey Rath
den 4. Decembr. 1788.

Beylage



Obwohlen ein Hoch. Ebler und Hochweiser Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt nicht gemeynet ist, dennoch, so wegen begangener Verbrechen allhier in gefängliche Hastte und Inquisition kommen, oder peinlich angeklaget werden, ihre rechtliche Defension abzukürzen, oder unerlaubter Weiß zu schmählern, noch denen zu peinlichen Anklägern oder Defensören verordneten Advocatis zu gegründeten Beschwörden, als ob ihnen zu Verfertigung der nöthigen schriftlichen Handlungen und wohlbedächtlichen Ueberlegung aller bey denen höchstwichtigen und deren Angeschuldigten zeitliche Wohlfahrt ja öfters deren Leib und Leben betreffenden Criminal. Fällen sich äußernden Umständen nicht hinlängliche Zeit und Raum gelassen werde, einigen Anlaß geben wird: So hat dennoch Derselbe mit größtem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß bey denen Criminal. und Inquisition's. Processen verschiedene unerträgliche Mißbräuche und Unordnungen einzutretten beginnen wollen, da nemlich einige von denen hiesigen Advocatis immatriculatis,

wann sie zu Anklägern oder Defensores angenommen sind, mit Ausarbeitung ein- oder anderer einzubringen habender schriftlichen Vorstellung zwey, drey, und mehrere Monate, ohne daß sie eine erhebliche Verhinderung bescheinigen, zubringen, die Producta mit vielen unrichtigen übel applicirten und trivialischen Allegatis Juris anfüllen, und dadurch nur die Anzahl der Bögen ohne Noth vermehren, weniger nicht die in denen Protocolis Inquisitionibus befindliche Aussage der Inquisiten oder der peinlich Beklagten und der Zeugen zum vermeyntlichen Behuff ihrer Defendorum verdrängen, und übel auslegen, und dasjenige, was ihnen selbige bey einer mit ihnen vornehmenden Unterrebung erzehlen, vor unwidersprechliche Wahrheiten angeben, auch sonst auf vielfältige andere Art die Criminal- und Inquisition-Processse zu verzögern und in unnöthige Weitläufigkeiten zu verwickeln suchen, mithin nicht allein denen öfters darüber sich selbst beklagenden Defendendis nicht geringes Ungemach und langwährigeres Gefängnis, welches letztere gleichwohl hernach zu Milderung der verdienten Straff angeführt werden will, zuziehen, sondern auch das hiesige Stadt-*Erarium* wegen der geraumere Zeit andauernden Verpflegung der meistens unbemittelten Gefangenen in merklichen Schaden setzen, und die schleunige Administration der Götter und Menschen wohlgefälligen Justiz ungebührlich aufhalten.

Damit nun diesen ärgerlichen Unwesen und unverantwortlichen Verzögerungen, wodurch wohlverhntem Magistrat mit der Zeit die höchstbeschwerliche Verunglimpfung zu wachsen könnte und dürfte, als ob Er Schuld daran seye, daß ein oder anderer Inquisition-, oder Criminal-Process nicht zeitlicher zu End gebracht, und die Verbrecher zur wohlverdienten Straff condemniret werden, in Zeiten gesteuert werden möge: So hat vorwoblgedachter Rath sich gemüßiget gefunden, hiermit die Obrigkeitliche Verfügung dahin zu thun: daß

(1) diejenigen Advocati, so als Anklägere ernennet oder
als

als Defensores von denen Inquisiten oder ex officio angenommen werden, das erstemal nach angefügtem Formular mit Eydes-Pflichten beleet, und bey denen nachhero ihnen weiters anzuvertrauen stehenden peinlichen Anklagen oder Defensionen auf die allschon geleistete Pflichten vermahnet, und solche behörig zu beobachten von ihnen handtreulich angelobet, und

(2) die nöthige schriftliche Handlungen jedesmalen höchstens in Zeit von einem Monat eingebracht, oder die Verbindungen, warum solches etwa nicht geschehen könne, glaubwürdig bescheiniget, auch

(3) alle überflüssige Weitläufigkeit, und unschickliche oder unnöthige Allegata Juris vermieden, und

(4) von dem Rathschreiber in ein besonderes Buch, wann die Advocati Fisci oder Defensores die Inquisition-Protocolle oder Criminal-Acten erhalten, und zu welcher Zeit sie die Handlungen eingebracht? und ob sie um Dilation angefochtet? und eines *Impedimentum legale* bescheiniget haben oder nicht? fleißig annotiret werden solle, allermaßen

(5) wohlbelobter Rath die Vorsorge tragen wird, daß diejenige Advocati, so in denen Criminal- oder Inquisition-Processen sich saumselig finden, oder sonst etwas sich zu Schulden kommen lassen, zu denen peinlichen Anklagen oder Defensionen nicht weiters werden gebraucht, und

(6) bey Durchgehung und Moderation ihrer Deserviten Rechnungen nicht die Anzahl der Bögen in Consideration gezogen, sondern allein die nöthig gewesene Bemühung belohnet, und vor die weitere Defensioes, wann sich bey dem Ausgang des Processus ergeben wird, daß solche nur um die Sach länger aufzuhalten, und ohne erhebliche Ursach gebethen, und allein die vorige Gründe und Exculpationes wiederholet worden, nichts ausgeworffen, auch

(7) befindenden Dingen nach die Saumseelige zu Ersehung des dem hiesigen Stadt. Arario ungeziemender Weis verursachten Schadens angehalten werden, wornach sich die hiesige Advocati immatriculati zu achten, und vor der auf den Uebertretungs. Fall ohnfehlbar zu gewarten habender Obrigkeitlicher Ahndung zu hüten haben, anbey aber versichert seyn können, daß denenjenigen, welche in denen Criminal. sowohl, als in denen Civil-Processen mit behörigem Fleiß, Treue und wohlansständiger Bescheidenheit ihrem Amt ein rechtsschaffenes Genüge zu leisten sich beeiffen, die Obrigkeitliche Wohlgewogenheit und thunlichste Beförderung ohnfehlbar angezeyhen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 18. August. 1739.

Des Advocati Fisci Eyd,

Ihr sollet angeloben und sodann ferner einen leiblichen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen schwören, daß ihr sowohl in der jezigen den betreffenden peinlichen Sach, als auch in denenjenigen, welche euch künftighin möchten aufgetragen werden, mit möglichstem Fleiß und Aufrichtigkeit und nach eurem besten Verstandnuß die rechtlicher Ordnung nach erforderliche Handlungen und Vorstellungen verfertigen, in denenelben keinesley Falsch. oder Unwahrheit wesentlich gebrauchen, auch keinen gefährlichen Aufschub zu Verlängerung der Sachen suchen noch von denen Peinlich-Beklagten oder denen ihrigen einiges Geschenk nehmen, und die Heimlichkeiten, so ihr in diesen Sachen erfahret, dem Fisco zu Schaden niemanden offenbahren, in allem eurem Vortrag euch möglichster Bescheidenheit bedienen, und sonst in allem euch also bezeugen wollet, als die peinliche Hals. Gerichts. Ordnung Kayser's Caroli V. und hiesige

Ver.

Verordnungen es erfordern, alles treulich und sonder Gefährde.

Derer Defensores Eyd.

Ihr sollet angeloben und darauf einen leiblichen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen schwören, daß ihr so wohl in gegenwärtiger Sach des als auch in denenjenigen, welche euch entweder von denen Inquisiten oder Peinlich-Beklagten oder ex officio künftighin weiters möchten aufgetragen werden, mit ganzem Treu und Fleiß und nach eurem besten Verstandnuß der peinlich Beklagten oder Inquisiten rechtliche Nothdurfft vorbringen, darinnen wesentlich keinesley Falsch. Unwahrheit oder Gefährlichkeit gebrauchen, noch ohne Beschützung eines legalen Impedimenti einige Dilation oder Aufschub zu Verlängerung der Sachen begehren, vielweniger die Peinlich-Beklagte oder Inquisiten solches zu thun unterweisen, auch dieselbe zu Wiederruffung ihrer gethanen Bekänntnis nicht verleiten, noch auf andere unerlaubte und in Rechten verbotene Art sie der wohlverdienten Straff zu entziehen suchen, weniger nicht ihre Heimlichkeiten, so ihr von ihnen erfahret, ihnen zum Nachtheil niemand eröffnen, und in euren münd. oder schriftlichen Handlungen eines bescheidenen und glimpflichen Vortrags euch beleißigen, so fort alles Schänden, Lästern und Schmähens und Anzüglichkeiten auch überflüssiger Weitläufigkeiten und ohnschicklichen Allegatorum juris euch enthalten, und sonst alles das thun und lassen wollet, was die peinliche Hals. Gerichts. Ordnung Kayser's Caroli VII und die hiesige Verordnungen von euch hierunter erfordern, auch einem redlichen und getreuen Defensori wohl anstehet und gebühret, alles treulich und sonder Gefährde.

47) Schanzer-Ordnung; vom 4. August. 1789.

Nachdem Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Main, durch Unser peinliches Verhör. Amt vorgegetragen worden, daß bei den Schanzern in Ansehung der Aufbewahrung, Bewachung, Arbeit, u. s. w. allerlei Mißbräuche eingeschlichen, welche theils bei mehrmaligen von Uns wegen vorgenommenen Visitationen entdeckt, theils sonst beobachtet worden, und es daher die Nothwendigkeit erfordert, dergleichen, der Absicht der Strafe ganz entgegenlaufenden Unfug und Unordnungen ein für allemal abzuschaffen: als wird hiermit sowohl dem den Schanzern beizugebenden Commando, Unterofficiren, Gefreiten und Gemeinen, als auch besonders dem über diese Arbeit von Unserm jüngern Herrn Burgermeister, als welchem die Aufsicht über die Gefangenen von jeher zugestanden, bestellten Aufseher, dergleichen dem jeweiligen Profosen, und überhaupt allen denen, welche mit denselben zu thun haben, bei Verlust ihres Dienstes und noch weiters zu gewärtigenden schweren Strafen, der gemessenste Befehl ertheilet:

1) Nicht zu gestatten, daß in das Schanzer-Gefängniß auf der Hauptwache irgend etwas, wie das immer Namen hätte, außer nur was zur Bedeckung und sonstiger Nothwendigkeit der Gefangenen gehört, und ihnen von Uns oder Unserm peinlichen Verhör. Amt ausdrücklich gestattet worden, unter was für einen Vorwand es immer wäre, eingebracht, noch daselbst aufbewahrt werde. Zu welchem Ende denn

2) der Profos, mit Zuziehung ein oder mehrerer Mann von der Wache, sowohl das Schanzer-Gefängniß, in deren Abwesenheit, als auch sie die Schanzer selbst, an ebendemselben Tag, gleich bei ihrer Rückkehr, öfters und wenigstens wöchentlich einmal, mit Vorwissen der Wache habenden Oberofficieren, genau zu visitiren, auch gedachten Oberofficire.

ficeren von dem Befund jedesmalen Nachricht zu ertheilen hat; und haben sodann dieselbe dafür Sorge zu tragen, daß das jedesmalige Resultat der Visitation den Rapportzetteln, durch die Fouriers, einverleibt werde. Wie denn auch, zu desto größerer Versicherung, das peinliche Verhör. Amt selbst, von Zeit zu Zeit, dergleichen Visitationen untermuthet, theils durch Unsern Criminalrath selbst, theils durch den Actuarium Vicarium deren Instruction ein solches schon wirklich enthält, vornehmen lassen, wenn etwas dergleichen vorgefunden werden sollte, diesertwegen sich an den Profos, welcher hierauf besonders Obacht zu haben hat, halten, von ihm Rede und Antwort fordern, und denselben nach Befund der Umstände, ernstlich zu bestrafen, auch allenfalls, bey ihm zu Schulden kommender größerer Nachlässigkeit, oder gar Kollusionen, Uns, dem Rath die weitere Anzeige zu thun wissen wird. Da indessen

3) bei Gelegenheit mehrmalen in dem Schanzer-Gefängniß vorgefundener theils bedenklicher Sachen, von den abgehörten Schanzern größtentheils, obwohl unwahrscheinlich, vorgegeben worden, daß sie dergleichen Dinge bei ihrer Arbeit im Schutt gefunden, und in der Meinung mitgenommen, solche, als etwas geringes an Geld werthes Zeug, aufzubewahren, und bereinst, zu ihrer Ergöglichkeit, zu verkaufen: so mag zwar denselben der Gewinn geringfügiger herrnloser Sachen, die sie etwan finden möchten, in soferne niemand gegründete Ansprüche auf dieselbe macht, doch anders nicht als gemeinschaftlich, ohne daß, wie bisher geschehen zu sehn angegeben wird, der Finder sich ein Privateigenthum diesertwegen zuschreiben könne, gelassen werden, jedoch aber

4) müssen sie das Gefundene, was es auch wäre, bei dem Eintritt auf der Hauptwache alsobalden dem Profos zu Handen stellen, der denn solches, bis soviel vorhanden, daß es verkauft werden kann, in einem Kasten zu verwahren, und alsdenn dem peinlichen Verhör. Amt davon Nachricht zu ertheilen hat,

hat, damit solches den Verkauf durch den Actuarium Vicarium besorgen lassen könne. Von denjenigen aber was

5) in ihr Gefängniß eingebracht gefunden - oder auch nachhero von ihnen oder ihrer einem angegeben wird, soll ihnen nie etwas, unter was Vorwand es wäre, gelassen, noch einige Ergötzlichkeit gestattet, sondern solches alsobald auf das Amt gebracht, und derjenige, auf welchen die Einschleppung herauströmen möchte, desgleichen die übrige Schanzer, welche solches verheimlicht, und nicht alsobald bei der ersten Bemerkung angegeben, weniger nicht diejenigen Soldaten, mit deren Vorwissen dergleichen verbotene Einschleifung geschehen, ernstlich bestraft werden. Da auch

6) der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Schanzer die etwan vorübergehende Personen um Almosen angesprochen, wohl gar, wenn sie in der Stadt arbeiten müssen, an die Häuser der Nachbarschaft gegangen, daselbst angeklopft, oder die Schelle gezogen, und gebettelt haben: so wird den Commandirten alles Ernstes anbefohlen, solches nicht zu dulden; wenn aber

7) ein oder der andere Vorübergehende, unangesprochen, von freien Stücken, wie dem Vernehmen nach, bisweilen geschieht, ihnen etwas schenken sollte; so soll dieses Geschenk nicht einem, der es etwan in die Hand bekommen, oder aufgehoben hätte, allein gehören, sondern ihnen allen, sie mögen an einem Ort zusammen, oder an mehreren vertheilt zur Arbeit angestellt seyn, gemeinschaftlich überlassen werden, und sollen die Schanzer dasjenige, was etwa einer oder der andere von freien Stücken geschenkt erhalten, sogleich dem Aufseher, damit es von diesem in die Büchse gebracht wird, abgeben; auch haben die Unterofficiere, Commandirte und Aufseher darauf Acht zu geben, daß ein solches freiwilliges Geschenk nicht, wie sich auch bisweilen zugetragen, dermaßen mißbraucht werde, daß sich die Leute in starkem Getränke übernehmen; vielmehr wenn sie etwas genossen, das weitere und ferneres Zuschleppen in keine Weise zu verstaten. Damit auch

8) die Commandirte und Aufseher hierinn ordentliche Maaße zu halten wissen: so sollen sie, wenn die Schanzer etwas Geld in ihrer gemeinschaftlichen Büchse haben, dem Mann frühe Morgens mehr nicht als jedem für einen Kreuzer Brandwein, und Nachmittags mehr nicht, als ein halb Maas Bier, Rauchtobak aber (dessen sich auch der Aufseher sowohl, als die Commandirte ohnehin zu enthalten haben, ganz und gar nicht, weder auf der Arbeit, noch vielweniger im Gefängniß, verstaten; und das ihnen auf diese Weise nachgesehene Getränke, nicht durch die Schanzer selbst aus dem Brandweinfram oder Bierhaus holen, sondern solches allenfalls durch einen Soldaten besorgen lassen. Ueberhaupt soll

9) den Schanzern verboten seyn, irgend etwas an Geld, oder Sachen von Werth, bei sich zu tragen. Zu dem Ende soll ein jeder, der zur Schanze gebracht wird, vor seinem ersten Eintritt, genau visitirt, und dasjenige, was an Geld oder Geldeswerth bei ihm gefunden wird, auf das Verhör - Amt gebracht, specificirt, und besonders zu dem Ende daselbst verwahrt werden, um ihm solches, soviel nach Abzug des Abziehenden überbleibet, nach ausgestandener Strafe, wieder zu stellen zu können. Was aber

10) obenerwähntermaßen, aus gefundenen geringfügigen Sachen erlöset, oder ihnen freiwillig geschenkt wird, das alles soll von ihrem Aufseher, in Gegenwart des commandirten Unterofficiers, in eine verschlossene Büchse, wozu der Schlüssel auf der Hauptwache in Verwahrung seyn und gelassen werden soll, geworfen werden. Wenn sich nun etwas in gedachter Büchse befindet, so soll solche von einem die Wache habenden Oberofficier, bei der Ausführung der Schanzer eröffnet, dem zu denselben commandirenten Unterofficier soviel als den halben Tag verzehret werden darf, das ist Morgens frühe für jeden einen Kreuzer, und Nachmittags für jeden der Werth eines halben Maas Biers, zugestellt, dann die Büchse wieder verschlossen, und dem Aufseher zu Einsammlung weiter etwan freiwillig fallender Almosen, mitgegeben werden.

11) Da die Schanzer bisher nicht zu rechter Zeit, und, nach Verschiedenheit der Jahreszeiten, früher oder später vorgeschriebenen Stunde zur Arbeit gebracht, länger als die Feiertunde beträgt, geruhet, und vor der Feierabend Glocke wieder zurückgebracht worden; auch selbst die Zeit über, als sie an der Arbeit gewesen, mehr müßig gestanden, als gearbeitet haben: so soll künftig dieses alles absehn, und werden die Wache habenden Oberofficiers, denen der Abzug und die Wiederkehr ohnehin jedesmal zu melden ist, ein wachsame Auge darauf haben, daß sie zu gebührender Zeit, als: im Sommer frühe um sechs, in den Frühlings- und Herbstmonaten um sieben, und in den Wintermonaten um acht Uhr, zur Arbeit geführt, vor elf Uhr nicht davon gebracht, und um zwölf Uhr wieder angestellt, auch jedesmal bis die Feierabend Glocke geläutet wird, dabei behalten werden; der Aufseher nebst den commandirten Unterofficieren und Soldaten aber haben darauf zu sehen, daß sie die vorgeschriebene Zeit über auch wirklich, jeder nach seinem Vermögen die ihnen aufgegebenen Arbeit mit Fleiß verrichten, und wann ein oder der andere seine Schuldigkeit nicht thäte, noch sich, durch eine mäßige Züchtigung, welche dem Ermessen des Aufsehers und commandirten Unterofficiers überlassen bleibt, indessen über sechs Stockschläge nicht zu extendiren ist, besseern ließe, solches dem Amt anzuzeigen, das denn, nach Beschaffenheit der Umstände, schärfere Maasregeln zu ergreifen wissen wird.

12) Soll der Aufseher sowohl als die Commandirte keinen deren, welche eines schweren Verbrechens wegen zur Schanze gebracht worden, besonders die in Eisen schanzen, zum Wasserholen, oder sonst anderer Herbeitragung benötigter Sachen, gebrauchen; sondern dergleichen Verrichtungen durch andere die geringere Verbrechen büßen, jedoch allemal unter der nöthigen Bedeckung, thun - auch in keine Weise, noch unter einigem Vorwand geschehen lassen, daß sie mit andern etwan vorbeiziehenden Personen sich in Gespräche

einlassen, dieselbe anrufen, oder selbst unter sich etwas, ausser was zu ihrer Arbeit nöthig ist, sprechen.

13) Da es bisweilen an Arbeit für die Schanzer ermanget, und sie derowegen manchermal mehrere Tage ganz müßig gegangen und in ihrem Gefängniß sitzen bleiben müssen; so hat der Aufseher, sobald er gewahr wird, daß eine Arbeit sich ihrem Ende nähert, solches alsobalden dem jedesmaligen jüngern Herrn Bürgermeister anzuzeigen, der denn darauf mit den Herrn Deputirten anderer Köbl. Stadt. Aemtern sprechen, und dafür, daß sie anderswo wieder angestellt werden können, Sorge tragen wird. Was nun

14) die Art und Weise, wie gearbeitet werden soll, und deshalb nöthige Vorschrift auch Mitwirkung und Mitarbeit des Aufsehers belanget; so ist dieselbe bei jeder Gattung Arbeit allzuverschieden, als daß in einer allgemeinen Instruction dessfalls etwas bestimmt werden könnte. Es wird derowegen der Aufseher angewiesen, sich dieserhalb jeberzeit an dasjenige Köbl. Stadt. Amt, welchem die Schanzer von dem jüngern Herrn Bürgermeister zugestanden worden, zu Erhaltung näherer Instruction zu wenden; und wie

15) von diesem die Bestimmung der Arbeit abhänget, so hat der Aufseher darauf zu sehen, daß solche ordentlich geschehe, und die Schanzer anzuweisen. Wäre auch unter den Schanzern einer oder der andere, der länger dabei gewesen, oder die Arbeit selbst besser, als seine Mitschanzer verstünde; so soll demselben darum nicht gestattet werden, sich eines Vorzugs vor den übrigen anzumahen, oder gar letztern bei der Arbeit zu befehlen, und sie an beliebige Plätze anzustellen; sondern solches lediglich dem Aufseher übergeben seyn, welcher dergleichen Unfug nicht zu dulden, vielmehr die Ausschweifende zu bestrafen, oder nöthigenfalls die Anzeige bei dem jedesmaligen jüngern Herrn Bürgermeister zu thun hat.

16) Hat der Profos alle Tage dieselbige, welche Leibeschwachheit wegen, oder aus sonst Ursachen von der Arbeit

bleiben müssen, den Wache habenden Oberofficieren zu melden, die denn deren Namen, nebst der Ursache, durch den Fourier in die Rapportzettel bringen lassen werden, damit man für deren Verzehung und Verpflegung gebührende Sorge tragen könne, und der jedesmalige Herr Bürgermeister wisse, wer? und warum? einer oder der andere von der Arbeit geblieben sey.

17) Da bei angestellter Untersuchung verschiedene Schanzer vorgeschützt, daß sie die bei ihnen vorgehende Unordnungen zu offenbaren, aus Furcht von ihren Mitschanzern geprügelt zu werden, unterlassen hätten; ja sogar ausgesagt und eingestanden, daß wirklich Schlägereien unter ihnen vorgefallen seyen; so hat der Profos solches, sobald er es gewahr wird, dem Wache habenden Oberofficier, der so gleich zu einer Verzehung die nöthige Verfügungen machen wird, und dann dem jüngern Herrn Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen, damit dergleichen Unfugtreibende zu gebührender Strafe gezogen, und den Händen, allenfalls durch Anlegung eines Geschmeids, oder auf andere Weise, vorgebogen werden könne.

18) Da es bisher den Schanzern gleichsam in ihrem Willkühr gestanden, wer von ihnen zur Kirche gehen wolle, oder nicht; so soll dieses ins künftige nicht mehr geduldet, sondern alle und jede Schanzer, sie hätten denn gegründete Ursachen sich zu entschuldigen, an den Sonn- und Festtagen dazu mit Ernst angehalten, auf ihr Betragen in der Kirche wohl Acht gegeben, und sie, wenn es unanständig gefunden wird, besonders gestraft werden. Nachdem auch

19) seit einiger Zeit einige dem hiesigen Aerarium nachtheilige Unordnungen mit den Kleidungsstücken der Schanzer vorgefallen, welchen ins künftige vorzukommen die Nothdurft erheischet: so verordnen Wir, daß ein Jeder,

wie

wie er auf die Schanze gebracht wird, es seye auf kurze oder lange Zeit, seine etwan habende eigene Kleidung und Wasche, alsobald ablegen, und dem Profos, um solche, wenn sie gereiniget worden, auf das Officium Examinatorium zu liefern, zustellen, dagegen aber einen Schanzerfittel mit nur einem Sack, nebst Hosen ohne Säcken; zwei Paar Strümpfe, zwei Hemder und zwei Sacktücher, eine Kamiloh ohne Säcke empfangen, auch ihm diese Kleidungsstücke, wenn deren eins oder das andere abgängig worden, doch anders nicht als gegen wirkliche Auslieferung der abgegangenen, sie mögen noch so abgenutzt oder zerrissen seyn, wieder ersetzt werden sollen. Alle diese Kleidungsstücke sollen mit einer Nummer oder sonst auf andere Art gezeichnet werden, damit der Tausch und Verkauf, der bisher öfters vorgefallen, und gänzlich verboten bleibet, vermieden werden möge; und wenn es sich begäbe, daß dergleichen Kleidungsstücke vorsätzlich, oder durch sonderbare Nachlässigkeit, vor der Zeit zerrissen würden; so soll derjenige, welchem solche zugeheilet worden, mit empfindlichen Strafen jederzeit ohnfehlbar belegt werden.

Bei der Entlassung von der Schanze aber, soll die ganze Kleidung, in was für einem Zustand sie sich auch befinden möchte, wieder eingeliefert, und dem Kostkommenden dagegen seine eingebrachte zurückgegeben werden.

Wie nun durch genaue Beobachtung dieses den bisher bemerkten und zu Unserer Wissenschaft gediehenen Mängeln und Gebrechen abgeholfen werden kann: so befehlen wir hiermit allen denen, welche solches angehet, scharfe Obacht hierauf zu halten, und sich für den im Entstehungsfall unfehlbar erfolgenden Strafen zu hüten.

Geschlossen bei Rath,
den 4ten August 1789.

XVII.

48) Endes-Formul dererjenigen gemeinen weltlichen Richtern, welchen die Obſicht über einige Gefängniſſe und Transportirung derer Gefangenen aus dem Gefängniß zum Verhör, und wiederum zurück oder anderwärts hin anvertraut wird. Jun. 1771.

Ihr ſollet in guten Treuen angeloben und zu Gott dem Allmächtigen ſchwören, daß Ihr diejenige Perſonen, ſo durch Euch gefänglich eingeſezogen werden ſollen, wohl verwahren und verſchließen, deren Kleider (im Fall es nicht ſchon vorher geſchehen), alſobald beſichtigen und viſitiren, die Meſſer und andere ſchädliche Instrumenta, damit ſie durchbrechen oder ſich ſelbſt Leids zuſügen können, ihnen abnehmen und ans Amt lieffern; und wann Euch die Gefangene Geld, Kleidung und andere Sachen aufzuheben gegeben, oder zuſtellen laſſen würden, ſolches ſogleich an behörigem Ort anzeigen, unter keinem Vorwand Geld oder andere Sachen von ihnen leihen, erkauffen oder erpreſſen, auch Niemand, er ſeye Bürger, Beyſaß oder Frembder, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß und ohne Beyſeyn des zeitigen Rath-Schreibers oder eines andern verpflichteten Actuarii, zu denen Gefangenen laſſen, die Gefängniſſe an Schloß, Gitterwerck, Banden und anderen in fleißiger Obſicht halten, alle Tage, oder doch wenigſtens über den andern Tag und zu keiner gewiſſen Stunde, auß genaueſte ſelbſt viſitiren und beſichtigen, und wann Ihr etwas mangelhaft findet, oder die Gefangene zum Verhör gebracht zu werden verlangen, oder ſonſten was vorzubringen haben, daſſelbe behörigen Orts alſobald vortragen, anbey fleißige Sorge haben wollet, damit kein Meſſer, Feulen, Strick oder ſonſten etwas denen Gefangenen auf einige Weiſe beygebracht werden möge, wodurch Schaden

den entſtehen, und welches zu deren Flucht und Entfernung aus dem Gefängniß beſörderlich ſeyn könnte; die Gefangene aus dem Gefängniß nicht allein, ſondern jedesmal mit Zuziehung ein- oder zweyer Soldaten (wie das befohlen werden wird, und durch welche Ihr die Gefängniß-Schlüſſel abzuholen und wiederum zu lieffern habt) an das Gericht oder Amt, und von demſelben wiederum zurück, oder wo ihr ſie ſonſten hinzubringen beſchliget werdet, wohl verwahrlich lieffern, ingleichen dieſelbe, wann ſie ſich mit Worten oder Wercken vergehen ſollten, nicht ſelbſten mit Schlägen oder anderen üblen Tractement beſtrafen noch dergleichen ſonſten jemand verſtatten, ſondern hiervon die Anzeige thun und überhaupt alles verrichten helfen wollet, was Euer Amt erfordert und Euch zu verrichten wird aufgetragen werden, wibrigen Falls Ihr Eures Dienſtes verluſtig erkläret, und noch darzu mit, nach Befinden, verdieneter Strafe, in Gemäßheit des Articuli 180. der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, ohnaußbleiblich angeſehen werden ſollet.

Alles getreulich und ſonder Gefährde.

1771 Jun.

49) Endes-Formul derer Gefangenen Wärter auf dem Brücken-Thurn, Mehl-Waag, Catharinen-Pfort und Haupt-Wache. Jun. 1771.

Ihr ſollet in guten Treuen angeloben und zu Gott dem Allmächtigen ſchwören, daß Ihr diejenige Perſonen, ſo gefänglich zu Euch gebracht werden, beſtermoſſen und begerhalten, als Euch wird anbefohlen werden, verwahren und verſchließen, deren Kleider (falls es nicht ſchon vorher ge-

(sehen) so bald visitiren, die Messer und andere schädliche Instrumenta, damit sie durchbrechen oder sich selbstem Leids zufügen können, abnehmen, und wann Euch die Gefangene Geld, Kleidung und andere Sachen aufzuheben geben würden, solches sogleich an behörigem Ort anzeigen, und unter keinem Vorwand Geld oder andere Sachen von ihnen lassen, erkauffen oder erpressen, ihre Speiß und Trancf, so sie sich selbstem schaffen, oder aus löblichen Aerario erhalten, so viel möglich, selbstem getreulich, genießbahr, ohnabgekürzet und ohnverfälschet reichen, auf dergleichen Speiß und Trancf wohl acht haben, und selbige auf das genaueste be-
sehen, anbey hauptsächlich dahin fleißige Sorge tragen wollet, damit kein Messer, Feilen, Strick oder sonstem etwas denen Gefangenen auf einige Weise beygebracht werden möge, wodurch Schaden entstehen, und welches zu deren Flucht und Entfernung aus dem Gefängniß beförderlich seyn könnte.

Sodann, daß Ihr denen Gefangenen an der nöthigen Heizung der Gefängnissen, worzu Euch das Holz gegeben wird, nach Erforderniß der Jahrszeit, nichts entziehen, und in Euren Nutzen verwenden, noch aus Bosheit, Nachlässigkeit oder Faulheit auf einmal so viel einlegen, daß dieselbe dadurch an ihrer Gesundheit Nachtheil leiden, ingleichen ihnen kein Pottschafft, Feder und Dinten, Bleyweiß, Feuerzeug und Licht, Kohlen und Rauch. Toback, ohne obrigkeitliche Erlaubniß verstatten, am wenigsten aber Jemand, er seye Burger, Bynsaß oder Fremder, ohne obrigkeitliche Erlaubniß und ohne Beyseyn des zeitigen Rathschreibers oder eines andern verpflichteten Actuarii mit denen Gefangenen sprechen lassen, und endlich Sorge tragen wollet, daß die Gefängnisse öfters, und wann es nicht täglich geschehen könnte, wenigstens über den andern Tag, auch zu keiner gewissen Stunde, alles Fleißes genau durch
Euch

Euch selbstem visitiret und besichtigt werden, widrigen Falls Ihr Eures Dienstes verlustig erkläret, und noch darzu mit, nach Befinden verdienter Strafe, in Gemäßheit des Articuli 180. der peinlichen Hals. Gerichts. Ordnung ohn-
ausbleiblich angesehen werden sollet.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

1771. Jun.